

Bundesrat

Drucksache 320/86

02. 07. 86

AS - G - W

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Sozialbericht 1986

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) — 900 02 — So 130/86

Bonn, den 30. Juni 1986

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen
Sozialbericht 1986

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Federtführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages habe ich den Bericht gleich-
zeitig zugeleitet.

Kohl

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Auswertstab: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 26) 36 35 51
ISSN 0720-2846

Bundesrat

Drucksache 320/86

Sozialbericht 1986

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik

Seite

Einleitung 6
Solidität und Stabilität zahlen sich aus 6

1. Arbeit und Beruf 9

1. Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes 9
— Der Arbeitsmarkt im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang 9
— Positive Entwicklungen und strukturelle Probleme am Arbeits-
markt 10

2. Offensiver Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums 11
— Erweiterung und Verbesserung des Förderungsinstrumentariums 13
— Berufliche Bildung/Qualifizierungssoffensive 13
— Übergang von der Berufsausbildung in die Beschäftigung 14
— Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung 14
— Arbeitsvermittlung 15
— Förderung der Arbeitsaufnahme 15
— Maßnahmen zur Dekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit 15

3. Verbesserung der Beschäftigungssituation der Frauen 16

4. Gezielte Verbesserung der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit 17

5. Bekämpfung der illegalen Beschäftigung 17

6. Effektive Arbeit und Organisation der Arbeitsverwaltung 17

7. Finanzielle Entwicklung bei der Bundesanstalt für Arbeit 18

8. Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeits-
kämpfen 18

9. Verkürzung und flexible Gestaltung der Arbeitszeit 19
— Arbeitszeitverkürzung im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang 19
— Lebensarbeitszeit 19

	Seite
— Teilzeitarbeit	19
— Arbeitszeitpolitik im öffentlichen Dienst	20
10. Soziale Aspekte der Bildungspolitik	21
II. Soziale Sicherung	24
1. Rentenversicherung	24
— Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	24
— Rentenniveau	26
— Anpassung der Renten	26
— Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit als Ersatz für Erwerbsseinkommen	27
— Altersruhegeld nach fünf Versicherungsjahren	27
— Neuordnung der Hinterbliebenenrenten	27
— Einführung eines Kindererziehungsjahres	29
— Fortführung der eingeleiteten Strukturreform	29
2. Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen	30
— Krankenversicherung	30
Ausgangslage und finanzielle Entwicklung	30
Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen	31
Strukturelle Probleme	32
Grundsätze für ein gesundheitspolitisches Gesamtkonzept	32
— Neuordnung der Krankenhausfinanzierung	33
— Verbesserung der kassenärztlichen Bedarfsplanung	34
— Verbesserung der Leistungen bei Schwerstpflegebedürftigkeit	35
— Verbesserung der Versorgung psychisch Kranker	35
— Modellmaßnahmen zur besseren Versorgung von Krebspatienten	36
— Gesundheitsforschung	36
— Gebührenrecht für Ärzte	36
— Gebührenordnung für freiberuflich tätige Hebammen	37
— Sicherheit medizinisch-technischer Geräte	37
— Erweiterung des Ausgleichsverfahrens	37
3. Unfallversicherung	38
4. Soziale Entschädigung — Kriegsopferversorgung	38
— Renten Anpassungen	38
— Strukturelle Leistungsverbesserungen	39
— Opferentschädigungsgesetz	39
5. Rehabilitation — Eingliederung der Behinderten	40
— Früherkennung und Frühförderung	40
— Hilfswerk für behinderte Kinder (Conterganopfer)	40
— Berufliche Rehabilitation Behinderter	41
— Novellierung des Schwerbehindertengesetzes	41
— Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter	42
— Hilfen für Schwerbehinderte im öffentlichen Personenverkehr	42
— Weiterentwicklung des Behindertenrechts	42
6. Landwirtschaftliche Sozialpolitik	42
7. Sozialgesetzbuch	43
8. Selbstverwaltungsrecht	43
III. Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen	44
1. Arbeitsschutz	44
— Arbeitszeitgesetz	44
— Frauenarbeitsschutz	44
— Jugendarbeitsschutz	44
— Gefahrstoffverordnung	44
— Novellierung der Röntgenverordnung	45
— Humanisierung des Arbeitslebens, Weiterentwicklung des technischen Arbeitsschutzes	45

	Seite
2. Arbeitsrecht	46
— Beschäftigungsförderungsgesetz	46
Erleichterung des befristeten Arbeitsvertrages	46
Verbesserter Schutz für Teilzeitarbeitnehmer	46
Änderung der Sozialplanregelung des Betriebsverfassungsgesetzes	47
— Sozialplan im Konkurs	47
3. Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen	47
IV. Vermögensbildung	47
1. Vermögensbeteiligungsgesetz	48
2. Betriebliche Vermögensbildung	48
3. Entwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften	49
4. Entwurf eines Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes	49
V. Familien-, Jugend- und Frauenpolitik	49
1. Familienpolitik	49
— Familienlastenausgleich	50
— Erziehungsgeld	51
— Versorgungsausgleich	51
2. Jugendpolitik	52
— Jugendwohlfahrtsgesetz	52
— Jugendarbeit und Bundesjugendplan	52
— Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit	53
3. Politik für Frauen	53
— Arbeitsleben	53
— Soziale Sicherung	54
— Pflege von Angehörigen	54
— Mitwirkung von Frauen im öffentlichen Leben	54
VI. Sozialhilfe, Hilfen für besondere Gruppen	55
1. Sozialhilfe	55
2. Hilfen für ältere Menschen	55
3. Freie Wohlfahrtspflege	56
4. Integration von Aussiedlern und Zuwanderern	56
5. Soziale Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge	56
6. Förderung der Sinti und Roma	56
VII. Ausländerbeschäftigung/Integration und Reintegration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien	57
VIII. Wohnungs- und Städtebaupolitik	59
1. Der Wohnungsmarkt aus sozialpolitischer Sicht	59
2. Sozialer Wohnungsbau und Förderung von Wohneigentum	59
3. Wohngeld	60
4. Städtebauförderung und Wohnumfeldverbesserungen	61
IX. Soziale Akzente in der Steuerpolitik	61
1. Steuersenkungsgesetz 1986/88	61
2. Kinderbetreuungskosten	62
3. Vermögensbildung und Wohneigentum	62
4. Kraftfahrzeugsteuer bei Schwerbehinderten	62
5. Förderung rückkehrwilliger Ausländer	63

	Seite
X. Soziale Aspekte der Umweltpolitik	63
XI. Internationale sozialpolitische Zusammenarbeit	65
1. Sozialpolitische Initiativen der Europäischen Gemeinschaften (EG) ..	65
2. Internationale Arbeitsorganisation (IAO)	67
3. Europarat	67
4. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	68
5. Vereinte Nationen	68
6. Sozialversicherungsabkommen	68
7. Soziale Sicherheit der Rheinschiffer	68
Anhang: Übersicht über Maßnahmen und Vorhaben	69

Teil B

Sozialbudget 1986

Vorwort	94
I. Grundannahmen des Sozialbudgets 1986	95
1. Rahmen der Berichterstattung	95
2. Wirtschaftliche Grundannahmen	95
3. Demografische Daten	95
II. Ergebnisse des Sozialbudgets 1986	98
1. Umfang des Sozialbudgets und Art der Leistungen	98
2. Sozialleistungsquote	100
3. Funktionen	101
4. Institutionen	117
5. Finanzierung	156
III. Wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge	161
1. Entwicklung von Verdiensten und Kaufkraft	161
2. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	163
IV. Definitionen und Rechtsgrundlagen	165
1. Definitionen	165
2. Rechtsgrundlagen	169
3. Im Sozialbudget erfaßte Versorgungswerke und Einrichtungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	173
4. Methodische Bemerkungen	174
V. Auszüge aus dem Materialband	175

Fundstellen (Drucksachen-Nr.) früherer Sozialberichte/Sozialbudgets

	Bundestag	Bundesrat
— Sozialbudget 1968	Anlage zu V/416	
Sozialbericht/Sozialbudget 1969/70	VI/643	208/70
Sozialbericht/Sozialbudget 1971	VI/2155	212/71
Sozialbericht/Sozialbudget 1972	VI/3432	288/72
Sozialbericht/Sozialbudget 1973	7/1167	680/73
— Sozialbudget 1974	7/2853	797/74
Sozialbericht/Sozialbudget 1976	7/4953	252/76
Sozialbericht/Sozialbudget 1978	8/1805	210/78
Sozialbericht/Sozialbudget 1980	8/4327	407/80
Sozialbericht/Sozialbudget 1983	10/842	565/83

320 86

Teil A

Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik

Solidität und Stabilität zahlen sich aus

Vor vier Jahren befand sich die Bundesrepublik Deutschland in der schwersten Wirtschafts- und Sozialkrise ihrer Geschichte. Das reale Sozialprodukt schrumpfte. Die Preissteigerungsrate war hoch. Die Realeinkommen von Arbeitnehmern und Rentnern gingen spürbar zurück. Die Staatsverschuldung hatte eine bedenkliche Höhe erreicht und nahm rapide weiter zu. Die Investitionen von Wirtschaft und Staat waren auf einem Tiefstand angelangt. Die Folge war ein dramatischer Niedergang der Beschäftigung. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit schnellten binnen kurzem steil nach oben.

Ein wirtschaftlicher Einbruch dieser Schärfe bedeutet höchste Gefahr für die soziale Sicherung. Einerseits verläuft die Entwicklung der Einnahmen ungünstig; andererseits bleiben die Leistungsverpflichtungen bestehen oder nehmen aufgrund der schlechten Wirtschafts- und Beschäftigungslage sogar noch zu. Besonders ausgeprägt und unmittelbar trifft dieses Zusammenwirken von Negativfaktoren die Arbeitslosenversicherung. Aber auch die Rentenversicherung wird von der Einnahmen- wie von der Ausgabenseite her erheblich belastet. Der finanzielle Status des sozialen Sicherungssystems kann in einer solchen Situation rasch äußerst prekär werden, wenn angemessene Rücklagen und Reserven nicht vorhanden sind.

Dies war der Zustand des sozialen Sicherungssystems beim Regierungswechsel im Herbst 1982. Seine innere Finanzkraft war bereits dermaßen geschwächt, daß der damalige Wirtschaftseinbruch in seinen finanziellen Auswirkungen nicht abgefedert oder gar abgefangen werden konnte. Denn das soziale Sicherungssystem befand sich mitten in einer tiefen Strukturkrise. Im Laufe der siebziger Jahre hatten die Sozialausgaben eine beträchtliche Dynamik angenommen und sich mehr und mehr von der Entwicklung des Sozialprodukts, der einzigen Quelle, aus der die Sozialleistungen auf Dauer gespeist werden, abgekoppelt. Zwischen 1970 und 1982 waren das Bruttosozialprodukt um 136 %, die gesamte Bruttolohn- und -gehaltssumme um 139 %, die Bruttolöhne je beschäftigten Arbeitnehmer um 137 % und die entsprechenden Nettolöhne um 112 % angewachsen. Gleichzeitig stiegen jedoch die Ausgaben

- des gesamten öffentlichen Sektors für Sozialleistungen um 210 %,
- der Sozialversicherung insgesamt um 254 %,
- der gesetzlichen Rentenversicherung um 213 %,
- der gesetzlichen Krankenversicherung um 281 %,
- der Bundesanstalt für Arbeit um 778 %.

Allzu lange war offensichtlich verdrängt worden, daß Leistungsvermögen der Volkswirtschaft und fi-

nanzielle Stabilität der sozialen Sicherung einander bedingen und in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Nur das in einem bestimmten Zeitraum an Gütern und Diensten Erbrachte kann auch zur Verteilung zur Verfügung stehen. Wird das gesamtwirtschaftliche Leistungsvermögen dauerhaft durch einen überproportionalen Anstieg der staatlichen Transferzahlungen überfordert, dann werden die finanziellen Fundamente der sozialen Sicherung unterspült. Notwendig ist deshalb eine Politik, die diesen gesamtwirtschaftlichen Zusammenhängen gerecht wird und die Finanzierungsprobleme vorausschauend und in sozialer Verantwortung löst. Erfolgt dies nicht, besteht für das soziale Sicherungssystem Einsturzgefahr.

Die Sofortmaßnahmen der Bundesregierung waren Schritte, um dieser akuten Gefahr zu begegnen. Die Bundesregierung hat den Bürgern die Notwendigkeit maßvoller Einschränkungen zu keinem Zeitpunkt verschwiegen, sondern in großer Offenheit dargetan. Die Mehrheit der Bürger hat ihr bei der Bundestagswahl 1983 ein entsprechendes Handlungsmandat erteilt.

Die Konsolidierung der sozialen Sicherung erfolgte behutsam und mit Augenmaß. Wo immer möglich, wurde die absolute Höhe der Leistungen selbst nicht angetastet, sondern es wurden künftige Zuwachsraten abgeflacht. Wo Leistungskürzungen unausweichlich waren, wurden sie unter Beachtung sozialer Kriterien vorgenommen. So wurden beispielsweise beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe Leistungsempfänger mit Kindern von Einschränkungen ausgenommen.

Mit den Sofortmaßnahmen, wie sie insbesondere in den Haushaltsbegleitgesetzen 1983 und 1984 verankert sind, konnte der finanzielle Kollaps des sozialen Sicherungssystems verhindert werden. Gegenstand und Ziel der Sozialpolitik der Bundesregierung waren und sind aber nicht nur Reparatur und punktuelle Sanierung. Die Maßnahmen waren, wo immer möglich, zugleich auch Bausteine eines längerfristig orientierten Strukturkonzepts. Wo gespart werden mußte, sollte auch gestaltet werden.

Trotz der schwierigen Finanzlage wurde jedoch nicht nur gespart. Von Beginn an wurden aus sozial- und beschäftigungspolitischen Gründen auch gezielt zusätzliche Mittel eingesetzt. Dies gilt z. B. für die Arbeitsförderung, die Verlängerung des Kurzarbeitergeldes in der Eisen- und Stahlindustrie sowie für flankierende Hilfen im Steinkohlenbergbau.

Die Konsolidierungsmaßnahmen sind Gegenstand heftiger — zum Teil polemisch geführter — politischer und öffentlicher Diskussionen gewesen, die in dem Pauschalvorwurf des Sozialabbaus gipfelten. Die Bundesregierung weist einen derartigen Vorwurf als sachlich unbegründet entschieden zurück.

Sie macht darauf aufmerksam, daß die sozial-liberale Bundesregierung in dem Zeitraum von 1975 bis zum Regierungswechsel 1982 mit insgesamt zwölf Gesetzen massive Kürzungen im Sozialbereich vorgenommen hat. Weitere Einschnitte — so die damals maßgebenden Entscheidungsträger — waren unumgänglich. Dazu hatte die vorige Regierung nicht mehr die Kraft. Die neue Bundesregierung war daher gezwungen, diese unerläßlichen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Gleichwohl blieben diese notwendigen Einschränkungen um mehr als ein Drittel deutlich hinter den Sozialkürzungen der alten Regierung zurück. Dies ist nicht zuletzt auch auf die erfolgreiche Politik der wirtschaftlichen Belebung zurückzuführen.

Bei ihrer Politik der Konsolidierung und Neustrukturierung des sozialen Sicherungssystems war die Bundesregierung bemüht, die beitragspflichtigen Arbeitnehmer nicht noch stärker mit Abgaben zu belasten. Die Last der Zahler und die Leistungen an die Empfänger müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Anderenfalls verlieren solidarische Sicherungssysteme auf Dauer ihre innere Tragfähigkeit. Diese Politik trägt gleichzeitig dazu bei, den Druck auf die Lohnnebenkosten der Betriebe zu mildern. Dadurch werden die Voraussetzungen für mehr Beschäftigung verbessert.

Eine nach den Grundsätzen der Solidität und Solidarität betriebene Sozialpolitik ist somit nicht nur Garant für die dauerhafte Absicherung der Funktionsfähigkeit des sozialen Sicherungssystems; über die von ihr ausgehenden Beschäftigungswirkungen verbessert sie auch die wirtschaftlich-finanzielle Basis der Institutionen der sozialen Sicherung und eröffnet neue Gestaltungsmöglichkeiten. Diese Zusammenhänge verdeutlichen die engen Beziehungen zwischen Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik. Eine gute Sozialpolitik gehört zu den Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik, denn ohne soziale Stabilität und inneren Frieden läßt sich nicht erfolgreich wirtschaften. Andererseits ist eine leistungsfähige Wirtschaft Voraussetzung für einen hohen Stand der sozialen Sicherung.

Die Bundesregierung ist überzeugt, daß die soziale Marktwirtschaft jenen Ordnungsrahmen darstellt, in dem Leistung und hohe Ergiebigkeit des Wirtschaftens mit sozialer Sicherheit und sozialem Fortschritt am besten in Einklang zu bringen sind. Von Anfang an gehörten daher die Festigung der Grundlagen und die Stärkung der dynamischen Kräfte der sozialen Marktwirtschaft zu den Hauptanliegen dieser Bundesregierung. Ein wesentliches Element dieser Politik war die konsequente Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, die eine spürbare Entlastung der Kapitalmärkte gebracht, einen deutlichen Rückgang des Zinsniveaus ermöglicht und die Investitionsbedingungen von der Finanzierungsseite her nachhaltig verbessert hat.

Diese Politik hat die wirtschaftliche Talfahrt gestoppt und die Volkswirtschaft auf Expansionskurs gebracht. Der Aufschwung befindet sich bereits im vierten Jahr und entfaltet und kräftigt sich auf soli-

der Basis. Die Voraussetzungen für mehr Beschäftigung und mehr Wachstum sind — so der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung — besser als anderswo in Europa (Ziffer 39 des Jahresgutachtens 1985/86).

Auch aus diesem Grunde wird die Bundesregierung dem Drängen nach kredit- oder abgabenfinanzierten Beschäftigungsprogrammen nicht nachgeben. Dieser Weg führt, wie die Erfahrungen der siebziger Jahre eindrucksvoll belegen, in die Irre. Die Wirkungen derartiger Programme sind allenfalls auf Augenblickserfolge beschränkt. Auf mittlere und längere Sicht schaffen sie nicht nur keine neuen Arbeitsplätze, sondern sie gefährden und zerstören auch noch bestehende. Zurück bleiben eine geschwächte und fehlstrukturierte Wirtschaft, eine hartnäckige Dauerarbeitslosigkeit und ein Berg öffentlicher Schulden, der die zahlenmäßig immer schwächer werdende nachwachsende Generation mit Sicherheit finanziell überfordern würde.

Insgesamt ist es der Bundesregierung gelungen, das soziale Sicherungssystem wieder fest mit einer expandierenden Volkswirtschaft zu verkoppeln. Die über lange Zeit auseinanderdriftenden Entwicklungslinien des Wirtschaftlichen und des Sozialen wurden wieder besser aufeinander abgestimmt. Allerdings bedarf es noch weiterer struktureller Anpassungen, um auch auf lange Sicht ein hohes Maß an sozialer Sicherheit und sozialer Gerechtigkeit zu gewährleisten.

Die zentrale Herausforderung bildet in dieser Hinsicht die demographische Entwicklung, insbesondere der Altersstrukturwandel unserer Bevölkerung. Von hier werden unabdingbar erhebliche Belastungen auf die Alterssicherung zukommen. Aber auch in der gesetzlichen Krankenversicherung und bei der Sicherung für den Fall der Pflegebedürftigkeit werden Probleme entstehen. Diese sind nach Auffassung der Bundesregierung beherrschbar, ohne die Solidarität zwischen Jungen und Alten, zwischen Gesunden und Kranken zu überfordern. Dazu sind in der kommenden Legislaturperiode jedoch weitere strukturelle Weichenstellungen erforderlich.

Die auf Solidität, Sicherheit und Stabilität gegründete Politik der Bundesregierung zahlt sich aus. Die akute Gefährdung des sozialen Sicherungssystems ist beseitigt. Erstmals seit zehn Jahren wurden 1985 keine Kürzungen im Sozialbereich mehr vorgenommen. Die Sozialpolitik steht wieder auf festem Boden:

- Die Arbeitsplätze sind sicherer geworden. Damit ist die Stetigkeit des Beitragsaufkommens für die soziale Sicherung gewährleistet.
- Das Defizit der Bundesanstalt für Arbeit ist verschwunden. Das hat Spielraum für eine aktive und sozial gestaltende Arbeitsmarktpolitik gegeben.
- Die Rentenfinanzen sind nach langen Jahren der Unsicherheit — auch nach dem Urteil von unabhängigen Sachverständigen und des Sozial-

beirats — heute und für die überschaubare Zukunft wieder gefestigt.

Neben den notwendigen Konsolidierungen zur Absicherung des Gesamtsystems wurden auch zahlreiche Verbesserungen für den einzelnen vorgenommen, so etwa

- die Gewährung von Kindergeld für arbeitslose Jugendliche,
- die Einführung eines Kindergeldzuschlags für Geringverdiener,
- die Einbeziehung arbeitsloser Jugendlicher in den Schutz der Krankenversicherung,
- die Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitnehmer,
- die Verlängerung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld,
- die Verdoppelung des Ehegattenfreibetrages bei der Arbeitslosenhilfe,
- die Verlängerung der Förderungshöchstdauer bei der Eingliederungsbeihilfe für schwervermittelbare Arbeitslose auf zwei Jahre,
- die Gewährung von Zuschüssen und Steuerbefreiungen bei den Vorruhestandsleistungen,
- die Aufstockung des Unterhaltsgeldes bei beruflichen Bildungsmaßnahmen,
- die Erhöhung des Übergangsgeldes bei berufsfördernden Maßnahmen der Rehabilitation,
- die Herabsetzung der Wartezeit für das Altersruhegeld ab 65 von 15 Jahren auf 5 Jahre,
- die Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht,
- die verbesserten Regelungen für die Inanspruchnahme von Kuren,
- die Heraufsetzung des Wohngeldes,
- die Einführung eines Erziehungsgeldes sowie eines Erziehungsurlaubs für Väter und Mütter,
- die Anhebung der Regelsätze in der Sozialhilfe um 8 % und die strukturellen Leistungsverbesserungen,
- die verstärkte Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand.

Es hat keinen sozialpolitischen Stillstand oder gar Rückschritt gegeben, denn niemals in der Geschichte der Bundesrepublik wurde mehr für die soziale Sicherung aufgewendet: Das Sozialbudget — d. h. die Summe aller Sozialleistungen — ist von 524 Mrd. DM 1982 auf 572 Mrd. DM 1985 gestiegen und wird 1986 auf 604 Mrd. DM zunehmen. Pro Kopf der Bevölkerung werden 1986 dann 9 895 DM für Sozialleistungen ausgegeben — 1982 waren es 8 508 DM.

So wichtig diese Maßnahmen und Ergebnisse für den einzelnen auch sein mögen — in ihrer sozialpolitischen Gesamtbedeutung erhalten sie ihr volles

Gewicht erst in Verbindung mit den korrespondierenden Ergebnissen der Stabilitäts- und Wachstumspolitik:

- Die inzwischen erreichte Preisstabilität verhindert inflationäre Einkommens- und Vermögensumverteilungen, die vorwiegend die sozial Schwächeren treffen. Die Rückgänge der Realeinkommen von Arbeitnehmern und Rentnern zu Beginn der 80er Jahre haben erneut deutlich gemacht, daß die Lohn- und Gehaltsempfänger sowie die Bezieher von Renten und anderen Sozialleistungen den Wettlauf mit der Inflation verlieren. Preisstabilisierung heißt, Arbeitnehmern und Rentnern Kaufkraft in Milliardenhöhe zu sichern. Bei Preisstabilität sind auch über mäßige Nominalsteigerungen von Löhnen und Transfereinkommen deutliche Realeinkommenszuwächse zu verzeichnen. So bedeutet der inzwischen erreichte Rückgang der Preissteigerungsrate um gut 4 %-Punkte für Arbeitnehmer und Rentner eine beträchtliche Verbesserung der Kaufkraft. Die zentrale Voraussetzung, daß es in der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung zu einem Gleichklang von zunehmender Beschäftigung, steigenden Realeinkommen und gerechter Verteilung kommen kann, ist mit der vollen Verwirklichung des Ziels der Preisstabilität geschaffen.
- Durch die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte wurden die Voraussetzungen für eine spürbare Steuerentlastung der Bürger geschaffen. Mit der 1. Stufe des Steuersenkungsgesetzes 1986/88 mit einem Volumen von rd. 10 Mrd. DM werden vor allem die Familien, die Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen sowie Steuerpflichtige entlastet, die Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige oder geschiedene Ehegatten zu erbringen haben.

Ein zentrales Anliegen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung in der zu Ende gehenden Legislaturperiode war es, die finanziellen Grundlagen und die Funktionsfähigkeit der großen sozialen Sicherungssysteme zu festigen und zu verbessern. Damit bekräftigt die Bundesregierung, daß in einem modernen Industriestaat das solidarische Füreinander-Einstehen bei den zentralen Lebensrisiken und -ereignissen wie Arbeitslosigkeit, Alter, Krankheit, Unfall unverzichtbar ist.

Bei der solidarischen Sicherung darf aber der Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung, von Geben und Nehmen nicht verlorengehen. Das Bewußtsein und das Verhalten des einzelnen Mitglieds jeder Solidargemeinschaft muß von der Erkenntnis geprägt sein, daß es auch von seinem Handeln abhängt, ob die Sicherungssysteme finanzierbar, leistungsfähig, zweckrational und steuerbar bleiben. Wenn allerdings eine ständig wachsende und für den einzelnen immer weniger durchschaubare Sozialbürokratie zu dem dominierenden Strukturmerkmal des sozialen Sicherungssystems wird, kann die unerläßliche Grundeinstellung, für das Gesamte mitverantwortlich zu sein, allmählich

schwinden und einer zunehmenden Anspruchsmentalität Platz machen. Daher müssen Mitverantwortung, Eigeninitiative und Eigenvorsorge wieder einen höheren Stellenwert erhalten.

Ein Sozialsystem, das neben der materiellen Risikoabsicherung auch gesellschaftliche und persönliche Geborgenheit vermitteln will, darf auf die Zuwendung und Hilfe von Mensch zu Mensch als tragendes Strukturprinzip nicht verzichten. Familie und Nachbarschaft, Initiativ- und Selbsthilfegruppen, freie Träger und soziale Dienste können mehr Bürgersinn und Bürgerverantwortung erzeugen und

mehr tätige Nächstenhilfe leisten, als es den großen und anonymen Institutionen je möglich sein wird.

Die Bundesregierung will keine verstärkte Privatisierung der sozialen Risiken. Ihr Ziel ist es, die Position des einzelnen Bürgers als Mitgestalter gesellschaftlicher Beziehungen und Einrichtungen zu festigen. Dazu bedarf es der Solidarität aller. Dieses Spannungsverhältnis von solidarischer Sicherung und eigenverantwortlichem Handeln ist nicht nur eine Ordnungsfrage für die Sozialpolitik im engeren Sinne, sondern auch für die gesellschaftlichen Strukturen schlechthin.

I. Arbeit und Beruf

1. Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes

Der Arbeitsmarkt im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang

1. Der tiefe Wirtschaftseinbruch zwischen 1980 und 1982 hatte die bis dahin schon prekäre Lage auf dem Arbeitsmarkt weiter verschlechtert. Die Beschäftigung ging spürbar zurück. Die jahresdurchschnittliche Zahl der Kurzarbeiter stieg um rd. 340 %. Das Niveau der Arbeitslosigkeit erhöhte sich um knapp 1 Million, was etwa einer Verdoppelung gleichkam.

Der Bundesregierung ist es gelungen, die Abwärtsentwicklung der Wirtschaft zu stoppen und einen stetigen Aufschwung einzuleiten. Seit Anfang 1983 nimmt das reale Bruttosozialprodukt wieder zu. Der wirtschaftliche Aufschwung befindet sich in seinem vierten Jahr und läßt nach realen Wachstumsraten von 3,0 % (1984) und 2,4 % (1985) für 1986 einen realen Zuwachs von 3 bis 3 1/2 % erwarten. Dabei erhält die bisherige Dynamik des Wirtschaftsprozesses neben den Exporten ihre maßgeblichen Impulse aus dem Investitionssektor. Nachdem die Ausrüstungsinvestitionen in den Jahren 1981 und 1982 zusammengekommen real um rd. 11 % zurückgegangen waren, haben sie in den folgenden drei Jahren insgesamt wieder um rd. 15 % zugenommen. Für 1986 ist von einer weiteren deutlichen Ausweitung der Investitionstätigkeit auszugehen.

2. Unter Berücksichtigung der schlechten Ausgangslage hat sich der anhaltende Wachstumsprozeß seit 1983 inzwischen auch auf Beschäftigung und Arbeitsmarkt spürbar ausgewirkt:

- Die Kurzarbeit ist gegenüber dem Höhepunkt Anfang 1983 um rd. 1 Mio. abgebaut worden. Sie hat mit Ausnahme der Bauwirtschaft in keinem Wirtschaftszweig mehr große Bedeutung.
- Seit Mitte 1984 steigt die Zahl der abhängig Beschäftigten mit zunehmender Tendenz an. Im Jahresdurchschnitt 1985 nahm die Zahl der Er-

werbstätigen um 179 000 zu. Für 1986 wird eine weitere Zunahme um rd. 300 000 erwartet. Zusätzliche Arbeitsplätze entstehen vor allem auch durch neue Betriebe. Seit 1983 nimmt die Zahl der Selbständigen erstmals seit vielen Jahren wieder zu. In dem Zeitraum 1983 bis 1986 wird sich die Zahl der Selbständigen um mehr als 70 000 erhöhen. Insgesamt werden in den Jahren 1985 und 1986 rd. 1/2 Mio. Arbeitsplätze zusätzlich geschaffen.

- Im Jahre 1986 dürfte der Beschäftigungszuwachs erstmals seit 1976 wieder zu einem deutlichen Rückgang der Arbeitslosenzahl führen. Obwohl der Wirtschaftsaufschwung auch zuvor am Arbeitsmarkt nicht vorbeigegangen ist, konnte bis 1985 noch kein Rückgang der Zahl der Arbeitslosen erreicht werden. Zwar wurde der Anstieg der Arbeitslosigkeit, der zwischen 1980 und 1982 bei über 40 % pro Jahr gelegen hatte, im folgenden Jahr zunächst verlangsamt und dann weitgehend zum Stillstand gebracht; da aber das Arbeitskräfteangebot stärker zunahm als der Arbeitskräftebedarf von Wirtschaft und Staat, kam es noch zu keinem entscheidenden Abbau des globalen Ungleichgewichts am Arbeitsmarkt. Die höhere Erwerbspersonenzahl ist zum einen demographisch bedingt. Immer noch wollen mehr junge Menschen eine Arbeit aufnehmen, als ältere aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Zum anderen hat die positive Gesamtentwicklung, insbesondere im Dienstleistungssektor, vor allem Frauen die Möglichkeit eröffnet, sich nach einer Berufsunterbrechung wieder mit Aussicht auf Erfolg um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen. Im Jahre 1986 dürfte der Beschäftigungszuwachs das voraussichtliche zusätzliche Arbeitskräfteangebot deutlich übertreffen.

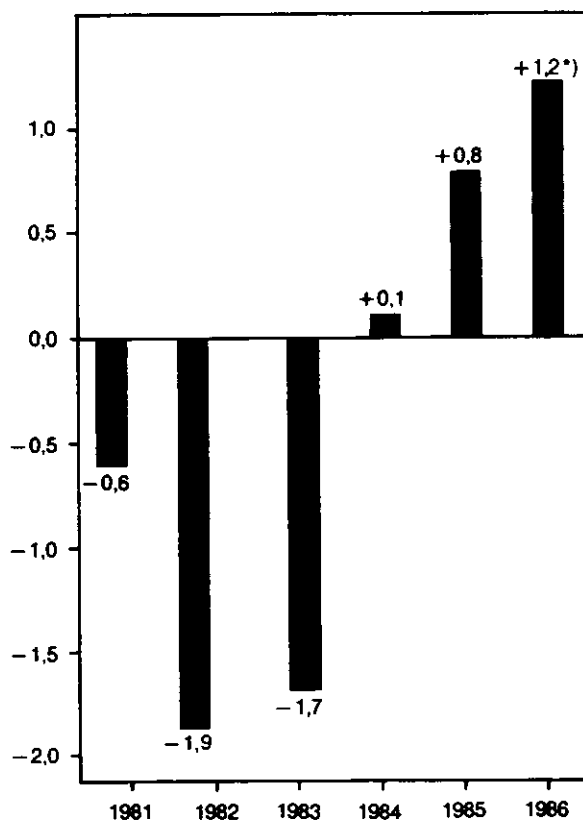
3. Das Ausmaß der zu Beginn der achtziger Jahre entstandenen Beschäftigungsprobleme ließ einen starken Abbau der Arbeitslosigkeit in einer Legislaturperiode nicht zu. Denn die Arbeitsmarktentwick-

lung folgt der Wirtschaftsentwicklung erfahrungsgemäß mit zeitlicher Verzögerung. Diese ist umso größer, je tiefer der Beschäftigungseinbruch war. Inzwischen hat der wirtschaftliche Expansionsprozeß die Beschäftigungsschwelle klar überschritten, so daß nunmehr die Arbeitsmarktlage bei weiter anhaltendem Wachstum spürbar verbessert werden kann. Die Bundesregierung betrachtet es als eine ihrer Hauptaufgaben, den jetzt möglichen Abbau der Arbeitslosigkeit beschleunigt voranzutreiben. Die dazu notwendigen wirtschafts- und finanzpolitischen Voraussetzungen wurden in den letzten vier Jahren geschaffen. Mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz von April 1985 wurde außerdem ein wichtiger Beitrag zum Abbau von arbeitsrechtlichen Einstellungs- und Ausbildungshemmnissen und damit zur Verbesserung der Beschäftigungssituation geleistet.

Positive Entwicklungen und strukturelle Probleme am Arbeitsmarkt

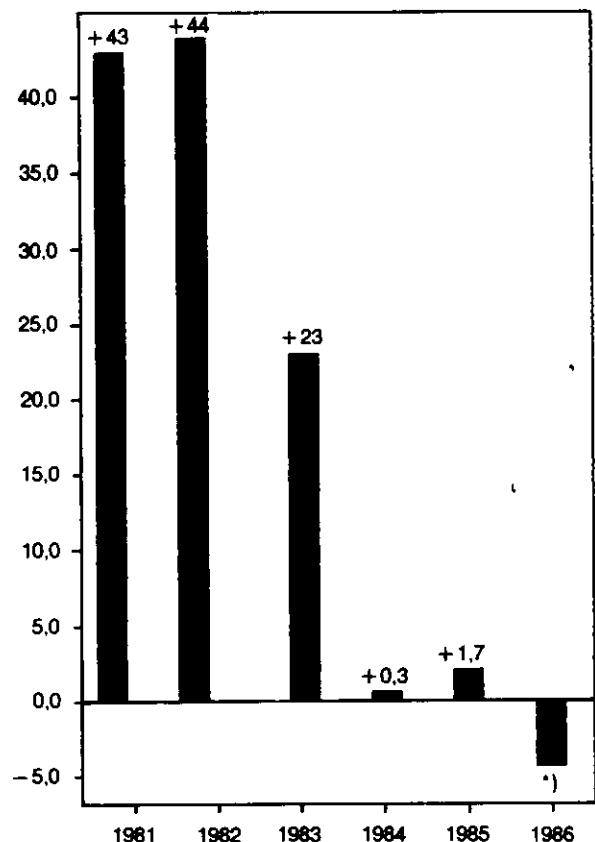
4. Trotz nach wie vor hoher Arbeitslosigkeit hat der andauernde Wirtschaftsaufschwung den Arbeitsmarkt in vieler Hinsicht positiv beeinflusst. Das wichtigste Ergebnis ist die Zunahme der Beschäftigung in den Jahren 1985 und 1986 um knapp 1/2 Mio. Personen.

Entwicklung der Zahl der abhängig Beschäftigten
in % zum Vorjahr



^{*)} 1986 Schätzung

Veränderung der Arbeitslosigkeit
in % zum Vorjahr



^{*)} 1986 Schätzung (bis zu -5%)

In einigen Teilbereichen wurde noch nie ein höheres Niveau der Beschäftigung erreicht, so z. B. im Dienstleistungsbereich, in der Automobilindustrie und in der Herstellung von ADV-Geräten und -Einrichtungen. Zudem weist die Zahl der beschäftigten Frauen den höchsten Stand seit Einführung der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit auf. Positiv sind ferner folgende Entwicklungen:

- Die Kurzarbeit lag im Jahresdurchschnitt 1985 mit 235 000 Betroffenen auf dem niedrigsten Stand seit 1980.
- Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit bei den Abgängern aus Arbeitslosigkeit war mit 6,8 Monaten — nach längerem Anstieg — gegenüber dem Vorjahr wieder leicht rückläufig.
- Die Bewegungen am Arbeitsmarkt sind auch bei globalem Ungleichgewicht erheblich. Bei gut 3,7 Mio. Zugängen in die Arbeitslosigkeit gab es ebenso viele Abgänge. Nach einer Sondererhebung der Bundesanstalt für Arbeit konnten knapp 3/4 derjenigen, die ihre Arbeitslosigkeit beendeten, eine Arbeit aufnehmen.
- Wirtschaft und Verwaltung meldeten den Arbeitsämtern 1985 1,6 Mio. offene Stellen, das sind 11 % mehr als 1984.

Die Arbeitsämter konnten 1,9 Mio. Arbeitssuchende vermitteln, das bedeutet gegenüber 1983 eine Zunahme um 35 %.

- Das Angebot an Ausbildungsplätzen erreichte auch 1985 ein hohes Niveau und lag um 10 % über demjenigen von 1982; wie schon 1984 erhielten rd. 700 000 Jugendliche einen Ausbildungsplatz.
- Die Arbeitslosenquote für Jugendliche unter 20 Jahren lag mit 8,1 % deutlich unter der Gesamtquote; das ist wesentlich auf das gute und praxisbezogene System der dualen Berufsausbildung zurückzuführen.
- Im EG-Vergleich liegt auch der Anteil der Jugendlichen unter 25 Jahren an der Gesamtarbeitslosigkeit besonders niedrig.

Diese Angaben verdeutlichen, daß die Arbeitslosenzahl allein nicht ausreicht, um die tatsächliche Arbeitsmarktlage umfassend zu beschreiben. Die Chancen der Eingliederung von Arbeitslosen sind größer, als es die per Saldo ungefähr gleichbleibenden Gesamtzahlen an Arbeitslosen vermuten lassen.

5. Sozial- und arbeitsmarktpolitisch von erheblicher Bedeutung ist die Struktur der Arbeitslosigkeit. Wie schon während der konjunkturellen Erholungsphase Ende der 70er Jahre läßt sich auch diesmal feststellen, daß sich die Arbeitslosigkeit zunehmend bei bestimmten Problemgruppen konzentriert. Vor allem fehlende oder ungenügende berufliche Qualifikation, höheres Alter und längerfristige Arbeitslosigkeit erweisen sich als Vermittlungshemmnisse. Die abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit betrug im Mai/Juni 1985 bei den unter 20jährigen 4,5 Monate, bei den unter 25jährigen 5,4 Monate, bei den 55–60jährigen jedoch 10,1 Monate und bei den über 60jährigen sogar 16,7 Monate. 59 % aller Arbeitslosen sind beruflich nicht qualifiziert, aber nur 32 % der gemeldeten offenen Stellen sind für diesen Personenkreis ausgeschrieben.

Die Langfristarbeitslosigkeit hat trotz der günstigeren Arbeitsmarktlage zugenommen. Im September 1985 waren 31 % der Arbeitslosen länger als ein Jahr arbeitslos.

Obwohl — wie bereits dargelegt — die Frauenerwerbstätigkeit ständig ansteigt und auch der Beschäftigungszuwachs seit Anfang 1984 weit überwiegend auf Frauen entfällt, übertraf die Arbeitslosenquote für weibliche Arbeitnehmer mit 10,4 % im Jahresdurchschnitt 1985 die der Männer (8,6 %) erheblich. 44 % aller Arbeitslosen sind Frauen.

2. Offensiver Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums

6. Das Beschäftigungsproblem kann nachhaltig nur durch eine expansive Entwicklung bei den arbeitsplatzschaffenden Investitionen bewältigt werden. Die Arbeitsmarktpolitik muß dazu ihren flankierenden Beitrag leisten. Zwar kann sie keine neuen Dauerarbeitsplätze schaffen; sie ist aber notwendiger Bestandteil einer beschäftigungspolitischen Strategie, um mittelfristig das Ziel eines hohen Beschäftigungsstandes wieder zu erreichen. Dies entspricht den Zielvorgaben des Arbeitsförderungsgesetzes. Die Maßnahmen nach diesem Gesetz sind im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung darauf auszurichten, daß ein hoher Beschäftigungsstand erzielt und aufrechterhalten, die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert und damit das Wachstum der Wirtschaft gefördert wird.

Beschäftigungsfördernde Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik ¹⁾

— Jahresdurchschnittszahlen —

Teilnehmer Ausgaben Jahr	Berufliche Bildung (Fortbildung, Umschulung, Einarbeitung; ohne Ausbildung)		Förderung der Arbeitsaufnahme				Kurzarbeiter- geld		Arbeits- beschaffungs- maßnahmen		Vorruhestands- geldleistungen	
			im engeren Sinne		Eingliederungs- beihilfe							
	Zahl ²⁾	Aus- gaben	Zahl	Aus- gaben	Zahl	Aus- gaben	Zahl	Aus- gaben	Zahl	Aus- gaben	Zahl ³⁾	Aus- gaben
	Tsd.	Mio. DM	Tsd.	Mio. DM	Tsd.	Mio. DM	Tsd.	Mio. DM	Tsd.	Mio. DM	Tsd.	Mio. DM
1983	209	3 063	203	66	31	161	675	3 075	45	1 177	—	—
1984	222	3 187	253	87	36	203	384	1 792	71	1 724	1	0,2
1985	246	3 462	318	110	42	210	235	1 228	87	2 177	23	95
1986 ⁴⁾	298	4 439	348	148	50	342	200	1 115	100	2 990	60	585

¹⁾ Maßnahmen nach dem AFG

²⁾ 1983 bis 1985 Bestand Ende Dezember, 1986: Durchschnitt gemäß Haushalt 1986; Eintritte in Tsd.: 1983: 306; 1984: 353; 1985: 409

³⁾ bewilligte Anträge am Jahresende

⁴⁾ Werte des Haushalts 1986 der Bundesanstalt für Arbeit

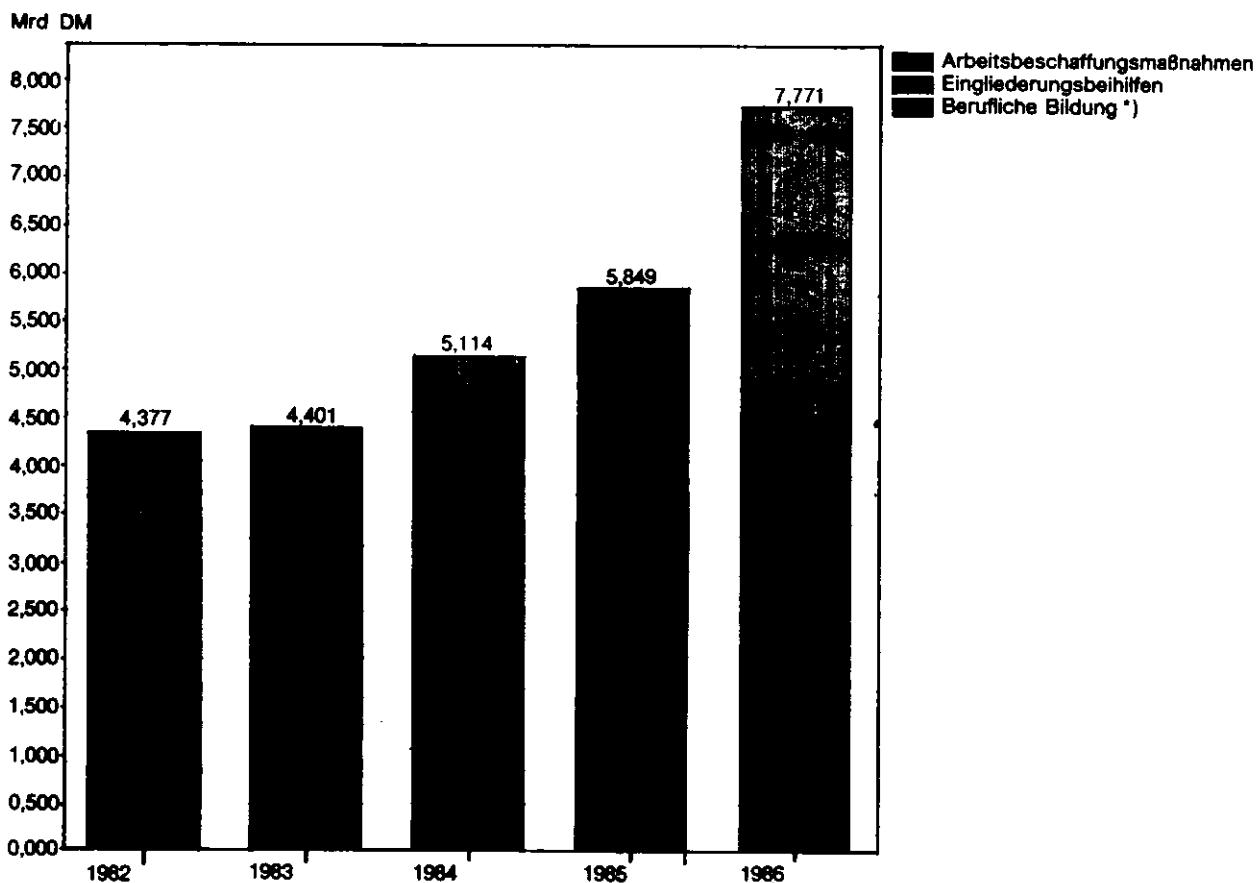
Die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik setzen gezielt beim einzelnen Arbeitnehmer bzw. Arbeitslosen an. Sie helfen dem Arbeitnehmer, den technisch-strukturellen Wandel mitzuvollziehen und sich darin zu behaupten (durch berufliche Qualifizierung); sie eröffnen behinderten Menschen die Möglichkeit, mit besonders guter beruflicher Qualifikation ins Erwerbsleben einzutreten oder zurückzukehren (durch berufliche Rehabilitation); sie schaffen Beschäftigung für schwer vermittelbare und längerzeitig Arbeitslose (durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen); sie fördern die Arbeitsaufnahme von Arbeitsuchenden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist (durch Eingliederungsbeihilfe); sie erhalten und sichern die Arbeitsplätze bei vorübergehendem Arbeitsausfall (durch Kurzarbeitergeld); sie tragen dazu bei, daß ältere Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz freiwillig für jüngere Arbeitnehmer freimachen (durch Vorruhestandsgeld).

Weitere wichtige Aufgabenbereiche der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind die Beratung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die Vermittlung von Arbeitnehmern auf Arbeitsstellen und von Jugendlichen auf Ausbildungsplätze.

7. Nie zuvor wurde das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik intensiver und effektiver eingesetzt als in der 10. Legislaturperiode. Darüber hinaus wurde es — insbesondere mit der 7. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz — erweitert. Ausgaben und geförderte Personenzahl haben sich seit 1982 regelmäßig erhöht. Im Haushalt 1986 der Bundesanstalt für Arbeit stehen für Maßnahmen der beruflichen Bildung und Rehabilitation, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die Förderung der Arbeitsaufnahme und den Vorruhestand Mittel in Höhe von insgesamt 11,5 Mrd. DM zur Verfügung. Das sind fast 70 % mehr als 1982.

Auch die Beschäftigungswirkungen der Arbeitsmarktpolitik (einschließlich Kurzarbeitergeld) liegen erheblich über dem Stand von 1982. Nach Berechnung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wurde die Arbeitslosigkeit 1985 durch Vollzeitmaßnahmen zur beruflichen Bildung, durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Kurzarbeiter- und Vorruhestandsgeld insgesamt um 307 000 Personen entlastet. 1986 wird die Entlastung der registrierten Arbeitslosigkeit voraussichtlich 375 000 Personen betragen, die Beschäftigungswirkung (Primär- und Sekundärwirkungen im Wirtschaftskreislauf) wird mit 420 000 Personen veranschlagt.

Beschäftigungsfördernde Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik



*) Fortbildung, Umschulung, Einarbeitung

Erweiterung und Verbesserung des Förderungsinstrumentariums

8. Wenn neue Techniken die Produktionsprozesse zum Teil tiefgreifend verändern und der wirtschaftliche Strukturwandel sich beschleunigt, wird berufliche Qualifizierung zunehmend zum Schlüssel zu mehr Beschäftigung und einer weiteren Verbesserung der Arbeitsmarktsituation. Die Bundesregierung hat den Gestaltungsspielraum, der sich durch die Überschüsse bei der Bundesanstalt für Arbeit ergab, genutzt, um insbesondere die Förderung der beruflichen Bildung zu verbessern. Weiterhin wurden der Zugang zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer sowie die Existenzgründung durch Arbeitslose erleichtert.

9. Im einzelnen sind insbesondere die folgenden Änderungen durch die 7. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz herauszustellen:

- Arbeitnehmer bis zum 25. Lebensjahr, die einen Vollzeitarbeitsplatz suchen, können bei Teilnahme an einer Teilzeitbildungsmaßnahme und gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung ein Teilunterhaltsgeld erhalten.
- Auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann ein Einarbeitungszuschuß gewährt werden.
- Für Berufsanfänger nach abgeschlossener Berufsausbildung wird bei Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme das Unterhaltsgeld nach 75 % statt bisher 50 % des später zu erwartenden Tariflohns bemessen.
- Für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen werden die Kosten für Fahrten, Lernmittel und Arbeitskleidung ohne Anrechnung von Einkommen übernommen.
- Anspruch auf Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld bei Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme erhalten auch junge Arbeitnehmer, die eine der betrieblichen Ausbildung gleichgestellte schulische Ausbildung abgeschlossen haben.
- Das Unterhaltsgeld für Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen mit bestimmten Familienpflichten wird von 70 % auf 73 % des Bemessungsentgelts und für die übrigen Teilnehmer von 63 % auf 65 % erhöht.
- Das Übergangsgeld für Rehabilitanden mit Familienpflichten wird bei berufsfördernden Maßnahmen von 75 % auf 80 % und für andere Rehabilitanden von 65 % auf 70 % erhöht.
- Arbeitnehmer, die wegen der Betreuung von Kindern zeitweilig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und wegen fortbestehender häuslicher Bindung an einer ganztägigen Maßnahme nicht teilnehmen können, erhalten bei Teilnahme an einer Teilzeitbildungsmaßnahme ein Teilunterhaltsgeld.
- Personen, die wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes zeitweilig keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, aber nunmehr zur Sicherung

des Lebensunterhalts zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen sind, erhalten bei Teilnahme an einer beruflichen Bildungs- oder Rehabilitationsmaßnahme auch dann Unterhalts- oder Übergangsgeld, wenn sie die bisherigen Voraussetzungen für eine Förderung nicht erfüllen, (z. B. Mütter, die die anrechenbaren Kinderbetreuungszeiten von fünf Jahren je Kind überschreiten).

- Arbeitslose, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, erhalten während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungs- oder Rehabilitationsmaßnahme Unterhalts- oder Übergangsgeld in Höhe der vorher bezogenen Leistung, wenn sonst kein Anspruch auf Unterhalts- oder Übergangsgeld besteht.
- Es wird Rechtsanspruch auf Förderung mit Unterhaltsgelddarlehen eingeräumt (wichtig vor allem bei beruflichen Aufstiegsmaßnahmen).
- Ältere Arbeitnehmer können ab dem vollendeten 50. Lebensjahr statt bisher ab dem 55. Lebensjahr in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer beschäftigt werden.
- Eingliederungsbeihilfe für schwervermittelbare Arbeitslose kann bis zu zwei Jahren statt bisher bis zu einem Jahr geleistet werden.
- Arbeitslose, die sich selbständig machen wollen, können in den ersten drei Monaten der Existenzgründung ein Überbrückungsgeld in Höhe des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe zur Einkommenssicherung erhalten.

Berufliche Bildung/Qualifizierungsoffensive

10. Ein rohstoffarmes Industrieland wie die Bundesrepublik Deutschland kann seinen Wohlstand auf Dauer nur durch eine hohe Produktivität der Arbeit sichern. Der technische Wandel erfordert eine ständige Anpassung der Arbeitnehmer an sich ändernde berufliche Anforderungen. Es ist damit zu rechnen, daß in Zukunft die Nachfrage nach beruflich gut qualifizierten und flexibel einsetzbaren Arbeitnehmern weiter zunehmen wird. Berufliche Bildungsmaßnahmen verringern daher deutlich das individuelle Risiko, arbeitslos zu werden und erhöhen für die Arbeitslosen die Chancen, wieder einen Arbeitsplatz zu finden.

11. Die Zahl der Arbeitnehmer, die unter Inanspruchnahme der Förderungsleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz neu in eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme eingetreten sind, hat 1985 mit insgesamt 409 324 — das sind 16 % mehr als 1984 und 54 % mehr als 1982 — einen bisher nie dagewesenen Stand erreicht.

336 500 Personen (82 %) traten 1985 in Fortbildungsmaßnahmen 45 100 (11 %) in Umschulungsmaßnahmen und 27 700 (7 %) in Einarbeitungsmaßnahmen ein. 269 000 Teilnehmer waren vor der Bildungsmaßnahme arbeitslos. Ihr Anteil entspricht mit

66,1 % in etwa dem der Vorjahre; er liegt aber deutlich über dem Stand der Jahre 1981 und 1982 mit rd. 47 % bzw. 55 %. Viele Arbeitslose haben also den hohen Wert der beruflichen Bildung für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erkannt, und die Arbeitsämter bieten berufliche Bildungsmaßnahmen gezielt zur Verbesserung der Beschäftigungschance an.

Für 1986 hat die Bundesanstalt für Arbeit rd. 4,4 Mrd. DM für entsprechende Förderungsleistungen vorgesehen, 28 % mehr als 1984 und 32 % mehr als 1982.

12. Mit der 7. Novelle zum Arbeitsförderungs-gesetz sind wichtige Grundlagen für eine noch intensivere Förderung der beruflichen Bildung gelegt worden. Die von der Bundesregierung angestrebte Qualifizierungsoffensive zielt darauf ab, die berufliche Qualifizierung sowohl von Arbeitslosen als auch von Beschäftigten voranzutreiben. Alle verfügbaren Kapazitäten der außer- und überbetrieblichen Bildungsträger sowie insbesondere von Betrieben sind dazu zu nutzen. Entsprechend der Zielsetzung der Novelle sowie des „Aktionsprogramms Berufliche Bildung und Beschäftigungslage“ hat die Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit — die gemeinsam von Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften getragen wird — die Dienststellen und Verwaltungsausschüsse der Bundesanstalt für Arbeit zu noch stärkeren Anstrengungen in der beruflichen Bildung aufgerufen. Die Wirtschaft hat in Spitzengesprächen mit der Bundesregierung am 25. Juni 1985 und 5. September 1985 zugesagt, zusätzliche betriebliche Weiterbildungskapazitäten für Arbeitslose bereitzustellen. Wegen ihrer Praxisnähe erleichtern betriebliche Qualifizierungsangebote die anschließende berufliche Wiedereingliederung.

Insgesamt ist es in erster Linie Aufgabe der Wirtschaft, für eine ausreichende und vorausschauende Qualifizierung von Fachkräften Sorge zu tragen. Die rasche Ausbreitung der neuen Techniken erfordert besondere Anstrengungen auf dem Gebiet der beruflichen Weiterbildung.

Übergang von der Berufsausbildung in die Beschäftigung

13. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Betriebe und Verwaltungen, die über den eigenen Bedarf hinaus ausgebildeten Jugendlichen auch dann weiterzubeschäftigen, wenn nicht unmittelbar ein entsprechender Vollzeitdauerarbeitsplatz zur Verfügung steht — sei es in Teilzeitarbeit, in befristeten Arbeitsverhältnissen oder in berufsverwandten Tätigkeiten.

Die Chancen junger Fachkräfte auf eine Anschlußbeschäftigung nach der Ausbildung sind u. a. durch folgende Maßnahmen verbessert worden:

- Nach dem Vorruhestandsgesetz erhält ein Arbeitgeber den Zuschuß des Arbeitsamtes zum Vorruhestandsgeld auch dann, wenn er statt des

ausscheidenden älteren Arbeitnehmers einen Jugendlichen weiterbeschäftigt, für den anderenfalls nach Abschluß der Ausbildung ein Arbeitsplatz nicht vorhanden wäre.

- Das Beschäftigungsförderungsgesetz erleichtert den Abschluß befristeter Arbeitsverträge auch mit den Jugendlichen, für die ein Dauerarbeitsplatz nach der Ausbildung nicht direkt zur Verfügung steht.
- Durch die 7. Novelle zum Arbeitsförderungs-gesetz kann erstmals auch die Einarbeitung am Arbeitsplatz im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse durch das Arbeitsamt gefördert werden.

Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

14. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind das einzige arbeitsmarktpolitische Instrument zur direkten, wenn auch befristeten Schaffung von Arbeitsplätzen. Sie dienen vor allem der Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser und haben sich insbesondere bei Langzeitarbeitslosen bewährt. Nach einer Sondererhebung der Bundesanstalt für Arbeit von Mai/Juni 1985 waren die in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zugewiesenen Arbeitslosen im Durchschnitt ein Jahr lang arbeitslos.

15. Die Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung konnte in den letzten Jahren beachtlich ausgeweitet werden. Im Jahre 1985 waren im Jahresdurchschnitt rd. 87 000 Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt; gegenüber 1982 bedeutet dies eine Verdreifachung. Für 1986 stehen der Bundesanstalt für Arbeit Mittel in Höhe von 2,99 Mrd. DM zur Verfügung. Zusätzlich stellen Bund und Länder sogenannte Verstärkungsmittel bereit. Insgesamt soll im Jahresdurchschnitt 1986 eine Beschäftigung von 100 000 zuvor arbeitslosen Arbeitnehmern in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erreicht werden.

Durch Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes und der ABM-Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit sind die Voraussetzungen für die Einbeziehung in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme erleichtert worden. Begünstigt sind insbesondere arbeitslose Frauen sowie ältere und längerfristig Arbeitslose.

16. Neben der quantitativen Ausweitung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen müssen auch qualitative Aspekte im Vordergrund stehen. So sollten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einem möglichst breiten öffentlichen Interesse dienen — dementsprechend wurde der Umweltschutz in den Katalog der bevorzugt zu fördernden Arbeiten aufgenommen. Auch muß das Ziel der dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, insbesondere durch eine Anschlußbeschäftigung nach Beendigung der Maßnahme, noch stärker Beachtung finden. In diese Richtung zielen z. B. kombinierte Maßnahmen von Arbeit und Lernen. Auch die Vergabe

von Arbeiten an private Unternehmen und Maßnahmen bei privaten Trägern — z. B. gemeinnützigen Vereinen — sind in dieser Hinsicht oft vorteilhaft gegenüber Regiemaßnahmen der öffentlichen Hand. Zudem kann damit der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen bzw. des Verdrängens von regulären Arbeitsplätzen begegnet werden.

Bei den besonderen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer werden nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz juristische Personen des öffentlichen Rechts wieder als Träger von Maßnahmen zugelassen; damit werden die Förderungsmöglichkeiten erweitert. Außerdem wird durch die 7. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz bestimmt, daß für die Jahre 1988 bis 1989 arbeitslose Arbeitnehmer bereits mit 50 Jahren (bisher 55 Jahre) gefördert werden können.

Arbeitsvermittlung

17. Die Zunahme der Beschäftigung hat dazu geführt, daß den Arbeitsämtern 1985 deutlich mehr Stellenangebote als in den Vorjahren zuzugingen. Damit die verbesserten Beschäftigungsmöglichkeiten stärker als bisher auch durch Einstellung von Arbeitslosen genutzt werden, hat die Bundesanstalt für Arbeit ihre Beratungs- und Vermittlungsdienste personell und arbeitstechnisch weiter verbessert. Im Mittelpunkt steht dabei die nach Abschluß der Erprobungsphase im Jahre 1985 begonnene Einführung der computerunterstützten Arbeitsvermittlung (coArb) bei allen Arbeitsämtern.

18. Soweit bei den Arbeitsämtern bereits Computer aufgestellt wurden, werden darin alle dem jeweiligen Arbeitsamt gemeldeten Stellen gespeichert. Die Arbeitsvermittler können dadurch schneller als bisher die Stellenangebote nach verschiedenen Kriterien auswählen und für konkrete Vermittlungsvorschläge nutzen. Zugleich erhalten die Arbeitsvermittler einen erweiterten Zugriff auf die Stellenangebote, weil in den Computern auch die Stellenangebote der benachbarten Dienststellen gespeichert werden.

Bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt und den Fachvermittlungsdiensten für Hochschul- und Fachhochschulabsolventen werden zusätzlich die Daten der Arbeitsuchenden (Bewerberangebote) erfaßt. Dadurch ist ein sofortiger Abgleich der Stellen- und Bewerberangebote möglich. Im Landesarbeitsamtbezirk Hessen wird dieses Verfahren auch für andere Bereiche der Arbeitsvermittlung erprobt.

Im Vordergrund steht aber weiter die für eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung notwendige individuelle Beratung und Hilfeleistung für die Arbeitssuchenden und die Arbeitgeber. Die Entlastung durch moderne Computer ermöglicht es auch, sich verstärkt mit der beruflichen Eingliederung der Benachteiligten zu befassen.

Es wird die Aufgabe der nächsten Jahre sein, das Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter bundesweit durch eine umfassende Nutzung der EDV zu verbessern.

Förderung der Arbeitsaufnahme

19. Zur Förderung der Arbeitssuche und -aufnahme wurden 1985 in 360 000 Fällen insgesamt 320 Mio. DM aufgewendet. Das ist gegenüber 1984 eine Steigerung um rd. 25 % bei den Leistungsfällen und um gut 10 % bei den Ausgaben. Gegenüber 1982 beträgt der Anstieg rd. 45 % bzw. rd. 21 %. Besonders stark ist der Anstieg bei den Ausgaben für Reisekosten, Trennungsbeihilfen, Familienheimfahrten und Umzugskosten, durch die die regionale Mobilität der Arbeitssuchenden finanziell gefördert wird. Der Hauptanteil der Leistungen liegt jedoch weiterhin bei der Eingliederungsbeihilfe. Mit 210 Mio. DM wurde 1985 die Einstellung von über 42 000 schwervermittelbaren Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden gefördert.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

20. Die arbeitsmarktpolitischen Hilfestellungen für Jugendliche zielen sowohl auf deren Berufsausbildung als auch auf den Übergang von der Ausbildung in die Beschäftigung ab.

Während bisher die eigentliche Ausbildung im Vordergrund stand, wird in den nächsten Jahren der „zweiten Schwelle“, dem Übergang von der Ausbildung in die Beschäftigung, verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen sein.

Jugendliche können grundsätzlich alle arbeitsmarktpolitischen Hilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz in Anspruch nehmen, sobald sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. So waren im Jahresdurchschnitt 1985 rd. 30 000 Jugendliche unter 25 Jahren in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt (1982 im Durchschnitt knapp 8 000), das sind rd. 35 % aller Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Vermehrt angeboten wird auch eine Kombination von Arbeit und Lernen. Ende Dezember 1985 befanden sich 6 900 Teilnehmer unter 25 Jahren in derartigen Maßnahmen (Dezember 1983: 2 500).

Im folgenden werden daher nur spezifische Maßnahmen für Jugendliche behandelt.

Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz leisten gerade bei angespannter Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt einen wichtigen Beitrag zur Hinführung von Jugendlichen zu einer Berufsausbildung und zur Stärkung der Ausbildungsbereitschaft. Sie werden für eine betriebliche Berufsausbildung oder für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen gewährt und sind abhängig vom Einkommen der Eltern oder des Jugendlichen selbst. Die Ausgaben für Berufsausbildungsbeihilfen sind von 428 Mio. DM im Jahre 1982 auf 546 Mio. DM im Jahre 1985 angestiegen (+ 27,5 %). 1985 wurden über 170 000 Auszubildende in betrieblicher Berufsausbildung und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen mit Berufsausbildungsbeihilfen gefördert.

Obwohl die Länder vergleichbare schulische Angebote der Berufsvorbereitung (Berufsvorbereitungsjahr und Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres) ausgebaut haben, ist die Zahl der Teilnehmer an den von der Bundesanstalt für Arbeit subsidiär geförderten berufsvorbereitenden Maßnahmen weiter angestiegen. Im Berichtsjahr 1984/85 erhöhte sich die Gesamtteilnehmerzahl (einschließlich der Teilnehmer an Sondermaßnahmen für Behinderte) um 8,3 % auf über 75 000.

Um die Bildungsbereitschaft der Jugendlichen zu unterstützen, kann die Bundesanstalt für Arbeit aufgrund der 7. Novelle zum Arbeitsförderungs-gesetz ab 1. Januar 1986 für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen neben den Lehrgangsgebühren auch die Fahrtkosten sowie die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung ohne Anrechnung von Einkommen übernehmen.

21. Die regionale Mobilität von Auszubildenden in betrieblicher Berufsausbildung wird ab dem Ausbildungsjahr 1986/87 verstärkt gefördert: Bei einer Ausbildung außerhalb des Wohnortes der Eltern kann zum Ausgleich besonders hoher Kosten der Unterkunft eine zusätzliche Berufsausbildungsbeihilfe von bis zu 75 DM gewährt sowie — bei notwendiger auswärtiger Unterbringung — ein zusätzlicher Freibetrag von der Ausbildungsvergütung in Höhe von 80 DM eingeräumt werden.

Die aus Mitteln des Bundes finanzierten Sondermaßnahmen für arbeitslose Jugendliche nach dem Bildungsbeihilfegesetz wurden erweitert und die Geltungsdauer des Bildungsbeihilfegesetzes bis Ende 1992 verlängert. 1986 stehen hierfür 105 Mio. DM zur Verfügung. Seit Juni 1984 können — in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern — auch arbeitslose Jugendliche, die noch nicht mindestens vier Monate beitragspflichtig beschäftigt waren, gefördert werden. Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 wurde der Kreis der förderungsberechtigten Jugendlichen durch Anhebung der Altersgrenze vom 22. auf das 25. Lebensjahr erweitert.

Gefördert wird die Teilnahme an außerschulischen Bildungsmaßnahmen mit Vollzeitunterricht, so Maßnahmen zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, zur Verbesserung der Deutsch- und Mathematikkenntnisse sowie Berufsvorbereitung zur Vermittlung oder Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten. Seit Beginn des Programms Mitte 1982 sind — bis Ende 1985 — über 35 500 arbeitslose Jugendliche mit Bildungsbeihilfen gefördert worden.

3. Verbesserung der Beschäftigungssituation der Frauen

22. Rund 80 % des Beschäftigungszuwachses der Jahre 1984 und 1985 entfielen auf Frauen. Bei den Frauen haben sich die Beschäftigtenzahlen bereits seit Jahren günstiger entwickelt als bei den Männern. Die Zahl der weiblichen Arbeitnehmer hat — wie bereits berichtet — den höchsten Stand seit

Einführung der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit erreicht. Diese Entwicklung hat ihre Hauptursache in einem veränderten Bildungs- und Erwerbsverhalten der Frauen, das eine höhere kontinuierliche Erwerbsbeteiligung zur Folge hat. Das fortschreitende Wachstum im Dienstleistungssektor hat den Frauen zwar überdurchschnittliche, aber — wie die im Vergleich zu den Männern höhere Arbeitslosigkeit ausweist — noch nicht ausreichende Berufschancen eröffnet.

23. Gewisse strukturelle Probleme des Arbeitsmarktes wirken sich zu Ungunsten der Frauen aus. Tätigkeiten, die nur geringe Qualifikationen erfordern, werden verstärkt automatisiert. Die Konkurrenz um qualifizierte Arbeitsplätze nimmt vor allem dann zu, wenn Frauen in sogenannte Männerberufe vorzudringen versuchen.

Trotz erfolgreicher Versuche zur Ausweitung des Berufsspektrums der Frauen hat sich nach Auffassung des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung „die Trennlinie zwischen Männerberufen und Frauenberufen seit 1970 eher vertieft“ (Jahresgutachten 1985/86). Nach seiner Auffassung wäre ein Wegfall „festverwurzelter Vorstellungen über männliche und weibliche Berufsbilder“ erforderlich, „um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen zu verbessern“. Die Bundesregierung wird ihren Weg zur Verbreiterung der beruflichen Möglichkeiten für Frauen fortsetzen.

Die Maßnahmen der Arbeitsförderung tragen zur Verwirklichung dieses Zieles bei. Das gilt insbesondere für die berufliche Qualifizierung: Im Jahre 1985 traten 137 000 Frauen in Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung ein.

Ihre Zahl erhöhte sich gegenüber 1984 um gut 20 000 und gegenüber 1982 um 52 000, ihr Anteil von 31,9 % (1982) auf 33,4 % (1985). 76 % waren vor Eintritt in die Maßnahmen arbeitslos.

24. Mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 und durch die 7. Novelle zum Arbeitsförderungs-gesetz sind Regelungen getroffen worden, die eine Rückkehr in Arbeit und Beruf erleichtern werden. Für Frauen sind die folgenden Bestimmungen von besonderer Bedeutung:

— Eine Mutter (oder auch ein Vater) kann nunmehr 5 Jahre lang für jedes betreute Kind aus dem Erwerbsleben ausscheiden und behält dennoch den Anspruch auf Unterhaltsgeld. Gleiches gilt für Rehabilitationsmaßnahmen und die Vermittlung in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme.

Darüber hinaus kann jetzt Unterhaltsgeld auch solchen Arbeitslosen gewährt werden, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, aber zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen sind (z. B. durch den Tod des Ehegatten).

— Es ist ein Anspruch auf Teilzeitunterhaltsgeld für Personen geschaffen worden, die wegen der

Betreuung von Kindern zeitweilig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und wegen fortbestehender häuslicher Bindungen nur an Bildungsmaßnahmen in Teilzeitform teilnehmen können.

- Arbeitslose, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, erhalten während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme Unterhaltsgeld in Höhe der vorher bezogenen Leistungen, wenn sonst kein Anspruch auf Unterhaltsgeld besteht.

4. Gezielte Verbesserung der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit

25. Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit hat zu einer deutlichen Zunahme der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit geführt. Vor allem für ältere Arbeitslose wird es schwieriger, ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer neuen Arbeit zu beenden.

Die Verlängerung der maximalen Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes von zwölf Monaten auf 18 Monate für Arbeitslose ab dem 49. Lebensjahr ab 1. Januar 1985 war ein erster Schritt, die soziale Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung zu stabilisieren und die älteren Arbeitslosen materiell besser abzusichern. Die 7. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz setzt diesen Weg fort:

- Ab 1. Januar 1986 ist die Höchstanspruchsdauer für den Bezug von Arbeitslosengeld nach Altersstufen erhöht worden, und zwar für Arbeitslose
 - ab vollendetem 44. Lebensjahr auf 16 Monate,
 - ab vollendetem 49. Lebensjahr auf 20 Monate,
 - ab vollendetem 54. Lebensjahr auf 24 Monate.
- Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer Arbeitszeit zwischen 19 und 20 Stunden in der Woche sind in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen worden.
- Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, können Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe auch weiterbeziehen, wenn sie keine neue Beschäftigung aufnehmen wollen.
- Die Freibeträge für die Anrechnung von Ehegatteneinkommen auf die Arbeitslosenhilfe sind für 1986 von wöchentlich 75 DM auf 115 DM und ab 1987 auf 150 DM heraufgesetzt worden. Der Erhöhungsbetrag je Kind steigt 1986 von wöchentlich 35 auf 55 DM und ab 1987 auf 70 DM.
- Die Möglichkeit, die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Arbeitsmarktlage herabzubemessen, ist eingeschränkt worden.

5. Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

26. Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung, illegale Ausländerbeschäftigung und Mißbrauch von Leistungen für Arbeitslose verschärfen die Arbeitslosigkeit. Sie schädigen die Sozialversicherung, mindern das Steueraufkommen und verzerrten den Wettbewerb.

Die Bundesregierung hat ihre Anstrengungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung weiter verstärkt. Die Zahl der Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung in bestimmten Stützpunktarbeitsämtern wurde von 25 auf 29 erhöht. 346 besonders geschulte Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit verfolgten erfolgreich die illegale Beschäftigung. So wurden 1985 rd. 30 000 Fälle illegaler Arbeitnehmerüberlassung und illegaler Ausländerbeschäftigung aufgegriffen.

Gemeinsam mit den Ländern, Sozialversicherungsträgern, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden klärte die Bundesregierung in der Aktion „Ehrliche Arbeitsplätze“ über die Gefahren der illegalen Beschäftigung auf.

27. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Kampf gegen illegale Beschäftigung wurden verbessert. Der illegale Entleiher haftet nach dem Steuerbereinigungsgesetz 1986 auch für die Lohnsteuer der Leiharbeitnehmer. Das zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität stellt klar, daß der illegale Verleiher und der Entleiher gesamtschuldnerisch für die Abführung der Sozialversicherungsabgaben der Leiharbeitnehmer haften. Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 bedroht Arbeitgeber, die illegale Ausländer in größerer Zahl und über längere Zeit beschäftigen, mit Freiheitsstrafe. Die 7. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz gibt seit dem 1. Januar 1986 die Möglichkeit, in allen Betrieben Prüfungen durch die Bundesanstalt für Arbeit vorzunehmen, um Leistungsmißbrauch aufzudecken.

6. Effektive Arbeit und Organisation der Arbeitsverwaltung

28. In Anbetracht der starken Belastung des Personals der Bundesanstalt durch die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die dadurch erforderliche Intensivierung der Vermittlungs- und Beratungsarbeiten ist der Personalbestand der Bundesanstalt laufend in angemessenem Umfang erhöht worden. Nachdem die Bundesanstalt 1983 von der für alle Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung angeordneten allgemeinen Personalreduzierung um 1 % ausgenommen wurde, wurden ihr in den Jahren 1983 bis 1985 zusammen rd. 3 800 zusätzliche Planstellen genehmigt und für 1986 nochmals weitere 2 050 zur Verfügung gestellt.

29. Die Bundesanstalt ist fortlaufend bemüht, ihre Aufgaben im Interesse der Arbeitslosen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber noch effektiver zu erfüllen.

Nachdem sie bereits 1959 erste Schritte zur Nutzung der EDV, insbesondere bei der Berechnung und Zahlung von Leistungen, eingeleitet hatte, hat sie 1980 mit dem Ausbau einer dezentralen Datenverarbeitungsorganisation begonnen. Schrittweise hat dies zur Entwicklung einer dezentralen, alle Anwendungszwecke der Bundesanstalt umfassenden Computerunterstützung — genannt COSIMA (Computersysteme im Arbeitsamt) — geführt, über die bis Ende der achtziger Jahre alle Arbeitsämter verfügen sollen. Dieses System ermöglicht eine flexible Anpassung an sich verändernde Aufgabenstellungen. Information und Beratung werden umfassend gewährleistet.

Die Bundesregierung hat diese Entwicklung — auch auf Anregung des Deutschen Bundestages — mit einem umfangreichen Forschungsgutachten zur „Effizienz der Arbeitsverwaltung“ unterstützt.

7. Finanzielle Entwicklung bei der Bundesanstalt für Arbeit

30. Die Bundesanstalt für Arbeit hatte in den Jahren 1980 bis 1983 Defizite (1982: 7 Mrd. DM) zu verzeichnen, die durch den Bund abzudecken waren. Diese Haushaltssituation machte auch nach dem einschneidenden Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz von 1982 weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich, und zwar durch die Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984.

31. Als Folge der Konsolidierung und der sich verbessernden Beschäftigungslage konnte die Bundesanstalt für Arbeit inzwischen nicht nur ihren Haushalt ausgleichen, sondern in den Jahren 1984 und 1985 Überschüsse in einer Größenordnung von insgesamt rd. 5 Mrd. DM erzielen. Die verbesserte Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit ist mit der am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen 7. Novelle zum Arbeitsförderungs-gesetz insbesondere genutzt worden, um die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik mit Schwergewicht bei der beruflichen Bildung weiter auszubauen und die soziale Sicherungsfunktion der Lohnersatzleistungen — Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe — zu verbessern. Außerdem konnte der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 auf je 2,3 % für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhöhte Beitragssatz wieder gesenkt werden, und zwar bis auf 2,0 % für 1986. Ab 1987 wird der Beitragssatz bei 2,15 % liegen.

8. Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen

32. Durch das Gesetz zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen ist § 116 des Arbeitsförderungs-gesetzes neugefaßt worden. Aufgrund der vom Grundgesetz gesicherten Tarifautonomie ist die Bundesanstalt zur Neutralität bei Arbeitskämpfen verpflichtet.

Die Neufassung des § 116 Arbeitsförderungs-gesetz konkretisiert dieses Gebot; sie stellt sicher, daß durch die Gewährung oder Nichtgewährung von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz (Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe/Kurzarbeitergeld) nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen wird:

- Im räumlich umkämpften Tarifbezirk erhalten Arbeitnehmer, die selbst streiken oder ausgesperrt sind, und mittelbar vom Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer der gleichen Branche keine Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit. Das war bisher so, und das gilt auch jetzt weiter.
- Bei Arbeitsausfall in einer anderen Branche werden Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit immer gezahlt. Das stand bisher nicht im Gesetz und ist jetzt ausdrücklich festgelegt worden.
- Tritt Arbeitsausfall in einem anderen räumlichen Tarifbezirk, aber in der gleichen Branche ein, erhalten Arbeitnehmer grundsätzlich Leistungen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz.

Das gilt nur dann nicht, wenn in ihrem Tarifbezirk eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen. Außerdem muß das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach in ihrem Tarifbezirk im wesentlichen übernommen werden.

Damit ist klargestellt, daß mittelbar betroffene Arbeitnehmer nur dann keine Leistungen der Bundesanstalt erhalten, wenn der Arbeitskampf stellvertretend auch für sie mitgeführt wird.

33. Die Entscheidung darüber, ob in den Tarifbezirken der mittelbar betroffenen Arbeitnehmer eine Forderung erhoben ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes gleich ist, und das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach übernommen wird, fällt nicht der Präsident der Bundesanstalt allein, sondern ein bei der Bundesanstalt eingerichteter Neutralitätsausschuß, dem neben dem Präsidenten je drei Vertreter der Arbeitgeber — und der Arbeitnehmerseite angehören. Das legt die Entscheidung auf breitere Schultern und nutzt den Sachverstand der Sozialpartner. Gegen Entscheidungen des Neutralitätsausschusses können die Fachspitzenverbände der am Arbeitskampf beteiligten Tarifparteien direkt vor dem Bundessozialgericht klagen. Das schafft im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer schnelle Rechtssicherheit.

34. Das Gesetz nimmt den Arbeitgeber strenger in die Pflicht. Wenn er für einen Arbeitsausfall mittelbare Arbeitskamppflichten verantwortlich macht, muß er das dem Arbeitsamt glaubhaft machen und eine Stellungnahme der Betriebsvertretung vorlegen. Diese kann von ihm die erforderlichen Auskünfte verlangen. Stellt das Arbeitsamt fest, daß der Arbeitsausfall nicht die Folge eines Arbeitskampfes ist, sondern vermeidbar war, so tritt es mit der Gewährung von Kurzarbeitergeld in Vorleistung, wenn der Lohn nicht gezahlt wird. Der Konflikt wird auf diese Weise nicht auf dem Rücken der Arbeitnehmer ausgetragen.

9. Verkürzung und flexible Gestaltung der Arbeitszeit

Arbeitszeitverkürzung im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang

35. Das Sozialprodukt des Jahres 1960 wurde mit rd. 56 Mrd. Arbeitsstunden erstellt. Für ein mehr als doppelt so hohes Sozialprodukt sind 26 Jahre später nur noch rd. 43,5 Mrd. Arbeitsstunden erforderlich — bei nur geringfügig niedrigerer Zahl der Erwerbstätigen.

Dies ist das Ergebnis der im betrachteten Zeitraum gestiegenen gesamtwirtschaftlichen Produktivität. In der Vergangenheit ist der Produktivitätszuwachs der Volkswirtschaft auf Nominallohnerhöhung und Verringerung der Arbeitszeit aufgeteilt worden. Diese Entwicklungstendenz dürfte fort dauern. Dabei sollten jedoch Lösungen angestrebt werden, die reversibel sind, um bei veränderter Arbeitsmarktlage angemessen reagieren zu können.

Lebensarbeitszeit

36. Mit dem Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand (Vorruhestandsgesetz), das am 1. Mai 1984 in Kraft getreten ist, wird ein Beitrag zur arbeitsmarktorientierten Gestaltung der Lebensarbeitszeit geleistet. Das auf 5 Jahre befristete Gesetz soll tarif- und einzelvertragliche Vereinbarungen über das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben von Arbeitnehmern, die 58 Jahre oder älter sind, erleichtern.

Nach dieser Regelung gewährt die Bundesanstalt für Arbeit Arbeitgebern, die aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Einzelvereinbarung Vorruhestandszahlungen an entsprechende ältere Arbeitnehmer leisten, Zuschüsse, sofern die freigewordenen Arbeitsplätze durch Arbeitslose oder Jugendliche, die nach Abschluß der Ausbildung einen Arbeitsplatz suchen, wiederbesetzt werden.

37. Die Höhe des Vorruhestandsgeldes wird von den Tarifvertragsparteien oder durch Einzelvereinbarung festgelegt. Der Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit beträgt 35 % der Aufwendungen einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung. Er wird jedoch nur gewährt, wenn das Vorruhestandsgeld mindestens 65 % des letzten Bruttoarbeitsentgelts beträgt; dies ist gleichzeitig der Höchstbetrag für die Berechnung des Zuschusses.

Der Arbeitnehmer bleibt während des Bezuges des Vorruhestandsgeldes wie ein beschäftigter Arbeitnehmer in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung pflichtversichert. Für die Berechnung der Beiträge wird das Vorruhestandsgeld wie Lohn behandelt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Beiträge jeweils zur Hälfte.

38. Das Vorruhestandsgeld wird bis zum frühestmöglichen Rentenbeginn gezahlt, in der Regel also bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres. Das Vorruhe-

standsgeld ist bis zu höchstens 38 000 DM steuerfrei. Damit liegt auch das niedrigste Nettovorruhestandsgeld in aller Regel über 80 % des letzten Nettoverdienstes. Beträgt das Vorruhestandsgeld 75 % des letzten Bruttoentgelts, so liegt das Nettovorruhestandsgeld sogar bei über 90 % des Nettoverdienstes.

39. Inzwischen haben die Tarifvertragsparteien rd. 370 Vereinbarungen über die Gewährung von Vorruhestandsgeld abgeschlossen. Die Zahl der Beschäftigten in den Wirtschaftsbereichen mit Vorruhestandsregelungen entspricht etwa einem Drittel aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Berücksichtigt man hier nur die 58 bis 63jährigen Männer und die 58 bis 59jährigen Frauen sowie die speziellen tariflichen Anspruchsvoraussetzungen und Besonderheiten, so werden etwa 300 000 Beschäftigte von Vorruhestandsregelungen erfaßt.

Bisher haben rd. 50.000 Arbeitnehmer von der Vorruhestandsregelung Gebrauch gemacht. In mehr als 30 000 Fällen zahlte die Bundesanstalt für Arbeit im Frühjahr 1986 Zuschüsse, weil der Arbeitsplatz wieder besetzt werden konnte.

Neben ihrer arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung soll die Vorruhestandsregelung auch jenen älteren Arbeitnehmern, die in besonderem Maße die Lasten des Krieges, der Nachkriegszeit und des Wiederaufbaus getragen haben, die Möglichkeit zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsleben eröffnen.

Teilzeitarbeit

40. Die Bundesregierung sieht auch in der Teilzeitarbeit einen Weg, zusätzliche Beschäftigung zu ermöglichen und dadurch den Arbeitsmarkt zu entlasten. Rd. 250 000 Arbeitslose, insbesondere Frauen, suchen eine Teilzeitbeschäftigung. Darüber hinaus zeigen Befragungen, daß auch unter den derzeit Vollzeitbeschäftigten großes Interesse an Teilzeitarbeit besteht. Viele wollen mehr persönliche Arbeitszeitsouveränität, insbesondere um die Belange von Familie und Beruf besser in Einklang bringen zu können.

Teilzeitbeschäftigung erleichtert zugleich auch die Bereitstellung geeigneter Beschäftigungsmöglichkeiten für besondere gesellschafts-, arbeitsmarkt-, gesundheits- und familienpolitische Zielgruppen wie Ältere, Leistungsgeminderte, Familien mit Kindern. Mehr Beschäftigung kann auch durch die Entkoppelung von individueller und betrieblicher Arbeitszeit erreicht werden. Derartige Regelungen bringen betriebliche Vorteile, sie müssen aber auch die Belange der Arbeitnehmer berücksichtigen. Dies trägt zur Vermeidung von Überstunden und zur Einstellung von zusätzlichen Arbeitnehmern bei und sollte daher ein vorrangiges Ziel betrieblicher Arbeitszeitpolitik sein.

Die Flexibilisierung der Arbeitsabläufe darf nicht dazu führen, daß der Beschäftigungszuwachs vornehmlich durch Ausweitung geringfügiger und sozialrechtlich ungeschützter Beschäftigungsverhält-

nisse erfolgt. Die Bundesregierung wird die Entwicklung sorgfältig beobachten und, wenn nötig, Änderungsvorschläge unterbreiten.

41. Die Erweiterung des Angebots an Teilzeitarbeitsplätzen ist in erster Linie Aufgabe der Unternehmen. Zwar wird Teilzeitarbeit von der Wirtschaft zunehmend als eine sinnvolle Form der Arbeitszeitgestaltung anerkannt, die bei entsprechendem Zuschnitt sowohl den Wünschen der Beschäftigten als auch den betrieblichen Anforderungen entgegenkommen kann. Dennoch ist der Teilzeitarbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland — verglichen mit anderen westlichen Industrieländern — noch entwicklungsfähig. Eine Ursache für diesen Rückstand dürfte darin liegen, daß vielen Arbeitnehmern und Arbeitgebern die vielfältigen Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten der Teilzeitarbeit nur unzulänglich bekannt sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat daher eine Studie herausgegeben, in der aufgezeigt wird, wie die verschiedenen Formen der Teilzeitbeschäftigung im gleichberechtigten Interesse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in das Betriebsgeschehen integriert werden können. Dabei wurden die Möglichkeiten einer flexiblen Gestaltung der Teilzeitarbeit bei gleichzeitiger Gewährleistung des vollen Sozialversicherungsschutzes für den Arbeitnehmer besonders herausgearbeitet.

42. Durch das am 1. Mai 1985 in Kraft getretene Beschäftigungsförderungsgesetz wurde die Teilzeitarbeit arbeitsrechtlich der Vollzeitarbeit gleichgestellt (vgl. Tz. 159). Bei bestimmten Formen der Teilzeitarbeit — bei variierender Arbeitszeit oder bei Arbeitsplatzteilung — wurde zusätzlich der Schutz des Arbeitnehmers verbessert.

Diese Bedingungen schaffen die Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau der Teilzeitbeschäftigung. Arbeitgeber und Gewerkschaften, Personalleitungen und Betriebsvertretungen sollten hier eng zusammenwirken, initiativ werden und neue Wege beschreiten.

Arbeitszeitpolitik im öffentlichen Dienst

43. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat auch der öffentliche Dienst seinen Beitrag geleistet. Das konnte wegen der nach wie vor notwendigen Haushaltskonsolidierung zwar nicht durch Stellenausweitungen geschehen; gleichwohl ist es durch stärkere Arbeitszeitflexibilisierung gelungen, auch im öffentlichen Dienst neue Arbeitsplätze anzubieten.

44. Die öffentliche Verwaltung hat die Möglichkeiten und den Nutzen eines flexiblen Einsatzes ihrer Mitarbeiter schon früh erkannt und Teilzeitarbeit und Beurlaubungen gefördert, wo immer dies rechtlich und tatsächlich durchführbar war. Durch das am 1. August 1984 in Kraft getretene Fünfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurden die Möglichkeiten der Freistellung vom Dienst für Beamte und zum Teil auch für Richter nochmals erheblich erweitert.

Die wichtigsten Neuregelungen sind

- Teilzeitbeschäftigung von bis zu 10 Jahren aus arbeitsmarktpolitischen Gründen,
- arbeitsmarktpolitischer Urlaub von 6 Jahren,
- Ausdehnung des Bewilligungszeitraumes für familienbezogenen Urlaub von 6 Jahren auf 9 Jahre,
- sog. Altersurlaub (vom 55. Lebensjahr ab und nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren).

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach der familienpolitischen und nach der arbeitsmarktpolitischen Fallgruppe können nunmehr zusammen 18, in Ausnahmefällen 23 Jahre betragen.

Teilzeitbeschäftigung kann mit Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes ohne Begrenzung, Sonderurlaub auf der Grundlage der tarifrechtlichen Vorschriften (z. B. § 50 Abs. 2 BAT) vereinbart werden.

45. Dem Abbau von Überstunden kommt bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in allen Bereichen des Arbeitslebens besondere Bedeutung zu. Die Bundesregierung wird hierzu in einem gesonderten Bericht, insbesondere über die bisher erzielten Ergebnisse und Entwicklungstendenzen ausführlich berichten. Auch der öffentliche Dienst folgt dieser Zielsetzung. Ebenso wie in der Privatwirtschaft sollen auch in der öffentlichen Verwaltung Überstunden vornehmlich Schwierigkeiten bei unvorhersehbarem zusätzlichem Arbeitsanfall oder bei plötzlichen Personalausfällen auffangen. Vergütete Mehrarbeit (bei Beamten) und vergütete Überstunden (bei Arbeitnehmern) sind weiter zurückgegangen. Hierzu hat auch eine seit Anfang 1986 gültige Verwaltungsregelung beigetragen, nach der für Beamte, Angestellte und Arbeiter Aushilfskräfte eingestellt werden dürfen, wenn ein Ausgleich von Mehrarbeit/Überstunden im Rahmen des Personalbedarfs durch Freizeitgewährung nicht möglich war. Die zusätzlichen Kräfte werden durch Einsparungen beim Entgelt für Mehrarbeit/Überstunden finanziert.

46. Zum 1. Januar 1986 wurde die Altersgrenze, mit deren Erreichen ein Bundesbeamter auf Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden kann, vom 63. auf das 62. Lebensjahr herabgesetzt und damit die Rechts einheit zwischen Bund und Ländern wiederhergestellt. Auch diese Maßnahme hat arbeitsmarktpolitische Bedeutung.

47. Positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat schließlich die am 1. März 1985 in Kraft getretene Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts. Mit ihr soll durch eine Einschränkung des Genehmigungsermessens der Dienstbehörden einem Ausufern von Nebentätigkeiten wirksam begegnet werden.

10. Soziale Aspekte der Bildungspolitik

48. Bildung, Ausbildung und Weiterbildung sind Grundlagen der persönlichen und beruflichen Entwicklung des einzelnen. Sie bestimmen aber auch maßgeblich die wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten einer Gesellschaft. Ein besonders wichtiges Ziel der Bildungspolitik ist es, den Schulabgängern Ausbildungsmöglichkeiten in Betrieben, beruflichen Schulen und Hochschulen in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für die Wahrnehmung der Bildungschancen ist ein breites und vielfältiges Bildungsangebot und, für junge Menschen aus einkommensschwächeren Familien, eine finanzielle Absicherung der weiterführenden Ausbildung. Weiterhin bleibt es eine wesentliche Aufgabe der Bildungspolitik, soziale und durch regionale Gegebenheiten bedingte Beeinträchtigungen zu beheben.

49. Jeder junge Mensch muß die Möglichkeit haben, seine Persönlichkeit zu entfalten und seine beruflichen Chancen zu sichern. Der Berufsausbildung kommt dabei eine überragende Bedeutung zu. Im Mittelpunkt der berufsbildungspolitischen Anstrengungen der Bundesregierung steht deshalb der Wille, mit einem hohen Ausbildungsplatzangebot der immer noch großen Nachfrage der Jugendlichen nach Ausbildungsplätzen zu entsprechen. Diese Nachfrage der Jugendlichen aus den starken Jahrgängen der sechziger Jahre hatte 1984 ihren Höhepunkt erreicht. Mit über 764 000 Ausbildungsplatzbewerbern lag die Nachfrage 1984 um rd. 40 000 höher als 1983 und um rd. 100 000 höher als 1982. Im Jahre 1985 ist die Nachfrage gegenüber 1984 geringfügig — um rd. 8 000 oder 1 % — gesunken. Für 1986 rechnet die Bundesregierung mit rd. 740 000 Ausbildungsplatzbewerbern.

50. Dank der enormen Ausbildungsanstrengungen von Wirtschaft und Verwaltung ist es in den letzten Jahren gelungen, die hohe Nachfrage der Jugendlichen weitgehend zu befriedigen. Das duale System der Berufsausbildung hat sich in einer Zeit hoher Nachfrage bewährt:

Die Gesamtzahl der Auszubildenden ist in den Jahren 1983 und 1984 um rd. 124 000 auf rd. 1,8 Millionen Ende 1984 gestiegen; ein noch nie erreichter Höchststand. 1985 sind 697 089 Ausbildungsverträge abgeschlossen worden. Dies waren rd. 66 000 mehr als 1982.

51. 1986 ist noch nicht mit einer spürbaren Entlastung des Ausbildungsstellenmarktes zu rechnen. Die Bemühungen aller an der Berufsausbildung Beteiligten müssen verstärkt auf die Lösung der regionalen und strukturellen Probleme gerichtet sein. Hier wird es offensichtlich immer schwieriger, Angebot und Nachfrage in Einklang zu bringen. Mußte es bisher vorrangig darum gehen, ein ausreichendes Gesamtangebot an Ausbildungsplätzen sicherzustellen, so wird sich das Schwergewicht der bildungspolitischen Aktivitäten allmählich auf den Ausgleich von Diskrepanzen auf dem Ausbildungs-

stellenmarkt verlagern. Zu den qualitativen und strukturellen Problemen der Berufsbildung gehören insbesondere die Änderungen in der Bewerberstruktur im Hinblick auf Alter und schulisches Bildungsniveau, die Konsequenzen, die sich aus der steigenden Nachfrage von Abiturienten nach betrieblichen Ausbildungsplätzen ergeben, die Folgen aus der stark erhöhten Attraktivität der Berufsausbildung gerade auch für Mädchen, das Vordringen der neuen Technologien in der Arbeitswelt sowie die Notwendigkeit, die erforderliche Qualifizierungsoffensive mit Hilfe aller an der Berufsausbildung Beteiligten unter den Aspekten des Übergangs vom Bildungs- in das Beschäftigungssystem sowie der Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt voranzutreiben.

52. Der Bund ist sowohl qualitativ als auch quantitativ ein bedeutender Anbieter von Ausbildungsplätzen. In Betrieben, Behörden, Forschungsstätten und Einrichtungen des Bundes wird in rd. 40 verschiedenen anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet. Zu Beginn des Ausbildungsjahres 1985/86 haben rd. 31 000 Jugendliche eine Ausbildung in Einrichtungen und Betrieben des Bundes beginnen können. Dies bedeutet eine rd. 3%ige Steigerung der Ausbildungsleistungen im Vergleich zum Vorjahr. Für 1986 ist eine weitere Steigerung auf 32 000 vorgesehen.

53. Im Rahmen des dualen Systems der Berufsausbildung ist die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Ausbildungsplätzen hauptsächlich Aufgabe der Wirtschaft. Die Bundesregierung sieht ihre Aufgabe vorrangig darin, die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu sichern und ggf. zu verbessern. Daneben unterstützt sie die Ausbildungsbemühungen der Wirtschaft durch ergänzende Maßnahmen für solche Jugendliche, die besondere Hilfe brauchen. Hier ist — neben den Leistungen zur Eingliederung Behinderter — in erster Linie das Benachteiligtenprogramm des Bundes zu nennen. Das Programm zur Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen wurde auch im Ausbildungsjahr 1985/86 weiter ausgebaut. Im Haushalt 1986 sind für dieses Programm 335 Mio. DM vorgesehen gegenüber 256 Mio. DM im Jahre 1985. Damit können im Ausbildungsjahr 1985/86 insgesamt rd. 24 000 benachteiligte Jugendliche gefördert werden, 17 000 in überbetrieblichen Einrichtungen und rd. 7 000 durch ausbildungs begleitende Hilfen während einer betrieblichen Berufsausbildung. Rd. 7 800 unter ihnen haben im Ausbildungsjahr 1985/86 eine Ausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen begonnen. Im Rahmen der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Aufstockung der Mittel dieses Programms konnten zu Beginn des Jahres 1986 rd. 3 500 Jugendliche, die sonst keine Ausbildungschance gehabt hätten, insbesondere Mädchen, eine Ausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen beginnen.

54. Ausbildungsordnungen sind nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung die bundesweit geltende Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung. Seit Inkrafttre-

ten des Berufsbildungsgesetzes von 1969 sind fast 200 Berufe der gewerblichen Wirtschaft mit ca. einer Mio. Auszubildenden neu geordnet worden. 1986 stehen die Neuerungen der Berufsausbildung im Metall- und Elektrobereich, im naturwissenschaftlich-technischen Bereich und im Einzelhandel im Vordergrund, von denen weitere 500 000 Ausbildungsstellen erfaßt werden.

55. Überbetriebliche Ausbildungsstätten dienen der Ergänzung der betrieblichen Berufsausbildung im dualen System. Sie bieten in der Regel jene Ausbildungsabschnitte an, die im Betrieb nicht hinreichend vermittelt werden können, aber notwendiger Teil der Ausbildung sind. Die in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten stattfindenden ergänzenden Kurse für Lehrlinge — vor allem aus dem Handwerk — gewährleisten weiterhin ein umfangreiches Ausbildungsplatzangebot ohne Abstriche an der erforderlichen Qualität der Berufsausbildung. Aus Mitteln des Bundes werden Zuschüsse zu den Lehrgangs- und Internatskosten überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen im Bereich des Handwerks gewährt. 1985 standen hierfür 55 Mio. DM zur Verfügung. Für die Förderung überbetrieblicher beruflicher Ausbildungsstätten standen 1985 205 Mio. DM zur Verfügung.

56. Mit Hilfe von Modellversuchen sollen neue Ansätze zur Verbesserung der beruflichen Bildung — insbesondere der Ausbildungsqualität — entwickelt und erprobt werden. Schwerpunktbereiche bei den laufenden Modellversuchen sind die Auswirkung neuer Technologien auf die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Erprobung neuer Ausbildungsmethoden und neuer Ausbildungsberufe, die Erschließung weiterer Ausbildungsberufe für Mädchen, insbesondere im gewerblich-technischen Bereich, die Entwicklung von Hilfen zur Berufsausbildung benachteiligter sowie ausländischer Jugendlicher und die Qualifizierung des Ausbildungspersonals. Die Modellversuche zur Berufsausbildung von Mädchen zielen darauf ab, ihre Möglichkeiten bei der Berufswahl und ihre Beschäftigungschancen zu verbessern. Die Modellversuche haben positive Ergebnisse erbracht und zeigen, daß Mädchen durchaus in der Lage sind, auch vermeintlich frauuntypische Berufe auszufüllen. Es geht jetzt darum, die gewonnenen Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen und dafür zu sorgen, daß Mädchen in diesen Berufen auch beschäftigt werden.

57. Ein neuer Schwerpunkt der Modellversuchsförderung ist die im Sommer angelaufene Versuchsreihe zur beruflichen Qualifizierung von Erwachsenen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und daher ein besonderes Arbeitsmarktrisiko tragen. Sie will vor allem arbeitslosen Erwachsenen ohne Berufsausbildung, insbesondere Frauen, im Rahmen der Umschulung einen Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf vermitteln. Durch die enge Zusammenarbeit von Betrieben, die Einbeziehung neuer Techniken, die Entwicklung von Ausbildungsmaterialien und vor allem begleitende Stützmaßnahmen sollen die Um-

schulungsmaßnahmen für diesen Personenkreis verbessert werden.

58. Die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in unserer Gesellschaft stellen die Berufstätigen vor immer neue berufliche Anforderungen. Der beruflichen Qualifikation, vor allem auch der ständigen Weiterbildung, kommt daher große Bedeutung zu — im Interesse des einzelnen, der Wirtschaft und Gesellschaft. Die Bundesregierung fördert deshalb den Ausbau der beruflichen Weiterbildung im Rahmen ihrer Kompetenzen und finanziellen Möglichkeiten durch Modellversuche, Forschungsprojekte und durch staatliche Anerkennung wichtiger, außerschulischer Fortbildungsabschlüsse. Damit leistet die Bundesregierung auch einen Beitrag zur Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung im Vergleich zu schulischen und außerschulischen Bildungsgängen.

59. Internationaler Wettbewerb und nationale Marktgegebenheiten zwingen zu technischen Innovationen auch in Klein- und Mittelbetrieben, Handwerk und Handel. Vor allem die Mikroelektronik durchdringt mehr und mehr Wirtschaftszweige, Berufsfelder und Einzelberufe. Unternehmen und Betriebe stehen zunehmend vor neuartigen Problemen wie Einsatz neuer Techniken, Organisationsentwicklung und Personalqualifikation auf verschiedenen Funktionsebenen in unterschiedlichen Bereichen. Damit ist das System der beruflichen Bildung gefordert, geeignete Antworten und Lösungsstrategien zu erarbeiten und diese dauerhaft nutzbar zu machen. Das bedeutet vor allem, daß die berufliche Bildung, die auf dem Berufsprinzip aufbaut und sich bewährt hat, auch im weiteren technischen und wirtschaftlichen Wandel zu festigen ist.

60. Die Bundesregierung verfolgt im Interesse der jungen Menschen eine Politik des Offenhaltens der Bildungswege. Dies gilt nicht zuletzt für die Hochschulen, damit auch die geburtenstarken Jahrgänge eine Chance zum Studium haben. Sie ist darum bemüht, daß der Numerus clausus nicht ausgeweitet wird. Sie hat deshalb seit 1984 mit Erfolg gemeinsam mit den Ländern insbesondere Anstrengungen unternommen, um besonders das über seine Kapazität hinaus nachgefragte Studienfach der Informatik weiterhin lediglich im Ortsverteilungsverfahren zu belassen und damit offenzuhalten.

Die Bundesregierung hat für den Hochschulbau erhebliche Mittel — über 1 Mrd. DM pro Jahr — bereitgestellt. Die Hochschulen müssen in Anbetracht der noch steigenden Studentenzahlen und der damit verbundenen Erhöhung quantitativer Anforderungen unterstützt werden. Die Qualität der Hochschulausbildung darf nicht leiden, und die Forschungsmöglichkeiten müssen erhalten werden.

61. Den Kern der sozialen Sicherung für Studenten und diejenigen Schüler, die ausbildungsbedingt auswärts untergebracht oder Auszubildende des Zweiten Bildungsweges sind, bildet nach wie vor die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbil-

dungsförderungsgesetz. Die Länder haben für die zu Hause wohnenden Schüler eigene Regelungen erlassen, nach denen Leistungen für den Lebensunterhalt gewährt werden.

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 wurde die Studentenförderung voll auf Darlehen umgestellt. Damit und mit der seither eingetretenen Konsolidierung der öffentlichen Finanzen besteht wieder eine solide Finanzgrundlage für die Erhaltung der individuellen Ausbildungsförderung des Bundes.

62. Im Achten und im Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes konnte vorgesehen werden, daß die Bedarfssätze und Freibeträge sowohl im Herbst 1984 als auch im Herbst 1986 entsprechend dem zwischenzeitlichen Anstieg der Lebenshaltungskosten bzw. Bemessungsgrenzen angehoben werden. Zur Verstetigung der Förderungsleistungen wurde bei den Freibeträgen zum Herbst 1986 bzw. 1987 jeweils eine zusätzliche Zwischenanpassung vorgesehen.

Darüber hinaus bringen das Neunte und das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ab 1985 bzw. 1986 eine Reihe struktureller Verbesserungen: So erhalten Schüler wieder Förderungsleistungen im Monat August, Auszubildende, die mindestens ein Kind im eigenen Haushalt betreuen, werden in die Förderung wieder einbezogen. Auslandsbedingte Mehrkosten werden für alle geförderten Studenten als Zuschuß geleistet. Außerdem ist eine verbesserte Förderung des Studiums im außereuropäischen Ausland und eine erweiterte Förderung der Auslandspraktika vorgesehen. Verheiratete Auszubildende werden in die Schülerförderung auch dann einbezogen, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine geeignete Ausbildungsstätte erreichbar ist. Bei den sozialen Rückzahlungsbedingungen werden die Einkommensgrenzen in Anlehnung an die entsprechenden Freibeträge erhöht, die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehenserrlasses für die Zeit der Kinderbetreuung erweitert. Behinderte, die behinderungsbedingt die Förderungshöchstdauer überschritten haben, können nach Abschluß der Ausbildung Erlaß des Darlehensbetrages erhalten, der für die Zeit der verlängerten Förderung gewährt worden ist.

63. Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz muß im Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleich gesehen werden, um die bundesrechtlichen Regelungen zur familiengerechten Unterstützung in der Ausbildung vollständig darzustellen. Ab 1. Januar 1986 ist die Neuregelung des Familienlastenausgleichs in Kraft getreten. Durch ein duales System direkter Leistungen in Form eines Kindergeldzuschlags und indirekter Leistungen in Form von Steuervergünstigungen wird die Situation von Familien mit Kindern in der Ausbildung grundlegend verbessert.

64. Nachdem der Deutsche Bundestag im Jahre 1981 beschlossen hatte, daß der Bund sich bis Ende 1983 aus der bis dahin mit den Ländern gemeinsam finanzierten Aufgabe der Studentenwohnraumförderung zurückzieht, hat die neue Bundesregierung Ende 1982 die Beteiligung am Studentenwohnbau auf eine neue Weise ermöglicht: Durch die Verwaltungsvereinbarung über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus in den Programmjahren 1983 und 1984 sind die Länder ermächtigt worden, insgesamt bis zu 10 % ihres Anteils an den für den Mietwohnungsbaubestimmten Bundesmitteln in Höhe von 1 Mrd. DM aus dem „Sonderprogramm zur Belegung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage in Ballungsgebieten“ zur Förderung von Wohnraum für Studenten zu verwenden.

65. Die Integration behinderter Studentenbewerber und Studenten in den Hochschulbereich erfordert besondere Förderungsmaßnahmen. Hierzu gehören — neben der behinderungsgerechten Ausstattung von Hochschuleinrichtungen — frühzeitig einsetzende Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen. Die Bundesregierung finanziert deshalb ab 1982 die Einrichtung und Unterhaltung einer zentralen Beratungsstelle für behinderte Studienbewerber und Studenten beim Deutschen Studentenwerk. Ihre Hauptaufgabe ist die umfassende Dokumentation der Studienmöglichkeiten für Behinderte sowie die Mitwirkung an ihrer Verbesserung. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung die Betreuung behinderter Studenten in Selbsthilfegruppen und ihren Erfahrungsaustausch. Für diese Maßnahmen hat sie bisher 1,13 Mio. DM bereitgestellt und wird ihre Förderung, wie sie es in ihrem Bericht zur Sicherung der Zukunftschancen der Jugend in Ausbildung und Beruf angekündigt hat, weiter ausbauen.

66. Ausgehend von der Überzeugung, daß jeder Mensch die selben Rechte und Chancen in Bezug auf Bildung, Arbeit und gesellschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten innerhalb der Gesellschaft haben muß, wird auch im Bildungswesen der Versuch gemacht, durch eine möglichst umfassende, frühzeitige Integration von Behinderten in Regeleinrichtungen der Gefahr isolierender Schonräume zu begegnen. Soweit eine zusätzliche Betreuung erforderlich ist, wird diese durch Fachkräfte geleistet. Es gilt, dem Grundsatz „soviel gemeinsames Leben und Lernen wie möglich, soviel besondere Förderung wie nötig“ Geltung zu verschaffen.

Als Beitrag zur Erreichung dieses Zieles fördert der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zur Zeit 13 Modellversuche und wissenschaftliche Begleitprojekte mit einer Summe von ca. 8 Mio. DM. Anliegen dieser Vorhaben ist es, einerseits neue Wege zum gemeinsamen Spielen und Lernen behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher zu erschließen und andererseits ihnen durch ein Höchstmaß an Förderung eine bestmögliche Vorbereitung auf das Berufs- und Erwachsenenleben zu ermöglichen.

II. Soziale Sicherung

1. Rentenversicherung

Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

67. Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Umlageverfahren finanziert. Dies bedeutet, daß die Einnahmen eines Kalenderjahres — das sind vor allem die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, aber auch der Bundeszuschuß — zur Finanzierung der laufenden Renten eingesetzt werden. Soweit die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, muß das Defizit aus der Schwankungsreserve gedeckt werden, die dadurch entsprechend abgebaut wird. Dieses Finanzierungsverfahren beruht auf dem Gedanken des „Generationsvertrages“, der besagt, daß die jeweils aktiv erwerbstätige Generation die Rentenleistungen für die bereits aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedenen finanziert in der Erwartung, daß ihre eigenen Renten später von der dann aktiven Generation gewährleistet werden.
68. Bei einem solchen Umlageverfahren gibt es naturgemäß eine starke Abhängigkeit der Rentenversicherung von der Wirtschaftsentwicklung, insbesondere von der Einkommensentwicklung bei den Versicherten und der Beschäftigungssituation. Darüber hinaus ist für dieses Finanzierungssystem das zahlenmäßige Verhältnis der Beitragszahler zu den Rentnern von Bedeutung. Die finanzielle Lage der gesetzlichen Rentenversicherung wird daher einerseits durch die aktuellen Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung und andererseits durch langfristige strukturelle Veränderungen beeinflusst. Von besonderer Bedeutung sind hier vor allem das Absinken des durchschnittlichen Renteneintrittsalters, die sich allmählich erhöhende Lebenserwartung sowie der stärkere Versicherungsgrad der Bevölkerung. Diese strukturellen Veränderungen, die zum Teil auf die Gesetzgebung, zum Teil auf demographische Faktoren zurückzuführen sind, haben zur Folge, daß sich die durchschnittliche Rentenbezugsdauer für den einzelnen Rentner erhöht und die Zahl der Rentner im Verhältnis zur Zahl der Aktiven allmählich ansteigt.
69. Die wirtschaftliche Entwicklung wirkt auf die Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls in mehrfacher Hinsicht ein: Arbeitslosigkeit hat Beitragsausfälle und damit Mindereinnahmen zur Folge, und der Zuwachs der Beitrags-einnahmen fällt parallel zu einem sich abflachenden Lohnrend niedriger aus; als Folge der Arbeitslosigkeit verstärkt sich zudem der Zugang an vorzeitigen Altersruhegeldern und Invaliditätsrenten.
70. Sowohl die strukturellen Veränderungen als auch die Auswirkungen der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung führten dazu, daß die finanzielle Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung seit Mitte der siebziger Jahre überwiegend defizitär war. Dies hat seit 1977 ein wiederholtes Eingreifen des Gesetzgebers zur Konsolidierung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich gemacht. Die Rücklagen der Rentenversicherungsträger in Höhe von 9,4 Monatsausgaben im Jahre 1973 wurden auf 2,1 Monatsausgaben im Jahre 1982 abgebaut. Trotz der seit 1977 getroffenen Maßnahmen war damals ein Ende der defizitären Finanzentwicklung in der Rentenversicherung nicht abzusehen.
71. Beim Regierungswechsel 1982 lag der Entwurf eines Sechsten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vor. Die finanziellen Vorausberechnungen dieses Entwurfs wiesen für das Jahr 1983 einen Abbau der Schwankungsreserve um 5,7 Mrd. DM auf 14,9 Mrd. DM aus. Die diesen Berechnungen zugrundeliegenden wirtschaftlichen Annahmen erwiesen sich jedoch als zu optimistisch und bedurften der Korrektur hinsichtlich der zu erwartenden künftigen Wirtschaftsentwicklung. Aufgrund von erneut vorgenommenen Vorausberechnungen mit realistischen Annahmen für 1983 ließ sich im Zeitpunkt des Regierungswechsels nicht ausschließen, daß die Schwankungsreserve Ende 1983 nur noch rd. 8,9 Mrd. DM — gleichbedeutend mit 0,9 Monatsausgaben — und die liquiden Mittel nur noch rd. 1,7 Mrd. DM betragen hätten. Bei diesen Relationen wäre es wegen der typischen zeitlichen Verteilung der Beitragseingänge im Jahresverlauf ab dem Spätsommer 1983 zu ersten Zahlungsschwierigkeiten gekommen.
72. Um das finanzielle Gleichgewicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wiederherzustellen, hat die Bundesregierung mit den Haushaltsbegleitgesetzen 1983 und 1984 die Initiative für eine grundlegende Stabilisierung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung ergriffen. Um die zusätzliche Belastung von Rentnern und Beitragszahlern möglichst zu begrenzen, wurde die noch vorhandene Schwankungsreserve — die von ihrer Zweckbestimmung her ja dazu dienen soll, Einnahmeschwankungen auszugleichen — in den Jahren 1983 und 1984, soweit dies vertretbar war, eingesetzt, um Defizite zu decken, die nicht durch zusätzliche Einnahmeerhöhungen oder weitergehende Einschränkungen auf der Ausgabenseite ausgeglichen werden konnten.
73. Die finanzielle Entwicklung des Jahres 1984 verlief jedoch ungünstiger, als noch im Herbst 1983 gemeinsam mit den Rentenversicherungsträgern erwartet wurde. Ursächlich hierfür war, daß — die Ausgaben der Rentenversicherungsträger für Beitragserstattungen an Ausländer, die auf-

grund des Rückkehrförderungsgesetzes die Bundesrepublik Deutschland verlassen hatten, erheblich höher waren als ursprünglich erwartet,

und

- die Beitragseinnahmen niedriger waren als vorausgeschätzt, weil der gesamtwirtschaftliche Produktivitätszuwachs — anders als bei den Berechnungen unterstellt — nicht allein für Lohn-erhöhungen sondern auch für tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeitverkürzungen genutzt wurde. Hinzu kamen Beitragsausfälle infolge von Tarifausschreitungen (Streik und Aussperrung).

74. Diese Entwicklung beeinflußt nicht nur das Jahresergebnis 1984; sie hatte auch Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Liquiditätslage. Ohne weitere Maßnahmen wäre die Schwankungsreserve mittelfristig weiter abgebaut und das vorgeschriebene Schwankungsreserve-Soll dauerhaft unterschritten worden. Deshalb wurden unverzüglich weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzentwicklung beschlossen. Mit dem Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 20. Dezember 1984 wurde der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1989 um 0,2 Prozentpunkte auf 18,7 % und mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 16. Mai 1985 für die Zeit vom 1. Juni 1985 bis 31. Dezember 1986 um 0,5 Prozentpunkte auf 19,2 % erhöht.

Die Beitragssatzerhöhung in der Rentenversicherung ist nach Umfang und Dauer auf ein Mindestmaß beschränkt. Sie wird außerdem durch eine Senkung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit teilweise kompensiert. Die verbleibende zusätzliche Belastung hält sich in so engen Grenzen, daß der Belastungsanstieg für die Beitragszahler zumutbar ist und eine Beeinträchtigung des gesamtwirtschaftlichen Aufschwungs vermieden wird.

75. Neben den Beitragszahlern haben auch die Rentner und der Bund einen Beitrag zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 wurde der Zuschuß der Rentenversicherung zum Krankenversicherungsbeitrag der Rentner zum 1. Juli 1983 von 11,8 Prozentpunkten auf 10,8 Prozentpunkte und zum 1. Juli 1984 auf 8,8 Prozentpunkte gesenkt. Dadurch wurden die Rentner zunächst mit einem, dann mit zwei weiteren Prozentpunkten an ihrem Krankenversicherungsbeitrag beteiligt.

Für 1985 war eine weitere Erhöhung der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen um 2 % der Rente vorgesehen. Diese wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 6. Mai 1985 auf 1,5 Prozentpunkte vermindert. Dadurch wurde im Jahre 1985 eine angemessene Erhöhung der verfügbaren Renten erreicht. Für die Jahre 1986 und 1987 wurde eine weitere Erhöhung

der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen um je 0,7 Prozentpunkte der Rente beschlossen. Dadurch wird der Anteil der Rentner bis etwa zur Hälfte des Gesamtbeitrags (wie bei Arbeitnehmern) angehoben und eine stärkere Erhöhung der Rentenversicherungsbeiträge, die aus sozial- und wirtschaftspolitischen Gründen nicht vertretbar gewesen wäre, vermieden. Außerdem ist die Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen Ausdruck der Solidarität der Rentner mit den Aktiven.

76. Der Bund stellte im Jahre 1985 einen über die gesetzlich vorgeschriebene Erhöhung hinausgehenden zusätzlichen Bundeszuschuß von bis zu 1,5 Mrd. DM bereit, um die Mindestschwankungsreserve zu gewährleisten. Die tatsächliche Finanzentwicklung des Jahres 1985 bewirkte außerdem, daß von dem bereitgestellten zusätzlichen Bundeszuschuß nur 15,2 % in Anspruch genommen werden mußten.

Diese Maßnahme trug zusammen mit der nunmehr auch gesetzlich geregelten Möglichkeit einer flexiblen Zahlung des Bundeszuschusses dazu bei, daß die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherungsträger im Jahre 1985 zu jedem Zeitpunkt aus eigener Kraft gewährleistet war und daß von der gleichfalls vorgesehenen Möglichkeit eines Betriebsmitteldarlehens des Bundes kein Gebrauch gemacht werden mußte. Die Beitragseinnahmen stiegen im Jahre 1985 gegenüber dem Vorjahr um 6,6 % — bereinigt um die Beitragssatzanhebungen betrug der Anstieg rd. 4,1 %. Dadurch konnte erstmals seit Jahren wieder ein Überschuß in Höhe von 1,3 Mrd. DM erzielt werden.

77. Aufgrund der von der Bundesregierung vorgeschlagenen und vom Gesetzgeber beschlossenen Maßnahmen wird die Schwankungsreserve nach Jahren defizitärer Entwicklung mittelfristig allmählich wieder aufgebaut.

Entsprechend den Ergebnissen des Renten Anpassungsberichts werden die Reserven der Rentenversicherungsträger von 1985 bis 1989 auf 29,1 Mrd. DM (= 2,3 Monatsausgaben) anwachsen. Auch nach der vorsichtigeren Variante über die weitere wirtschaftliche Entwicklung in diesem Bericht werden die Rentenversicherungsträger am Jahresende 1989 immerhin noch über rd. 19,4 Mrd. DM (= 1,5 Monatsausgaben) an Reserven verfügen.

Die Bundesregierung wertet es als besonderen Erfolg ihrer Sozialpolitik in dieser Legislaturperiode, daß die Finanzgrundlagen der Rentenversicherung nach einer langen Phase der Unsicherheit wieder stabilisiert und damit der Verunsicherung von heutigen und künftigen Rentnern ein Ende bereitet werden konnte. Dies ist auch die Auffassung maßgeblicher Sachverständiger. So hat neben den Rentenversicherungsträgern vor allem der Sozialbeirat in seinem Gutachten zur Strukturreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 12. März 1986 bestätigt, daß durch die Politik der Bundesregierung die Sicherheit der Renten auf absehbare Zeit gewährleistet worden ist, weil es gelang, den in der Rentenversicherung seit Mitte der siebziger Jahre vorherrschenden Trend zu einer defizitären Ent-

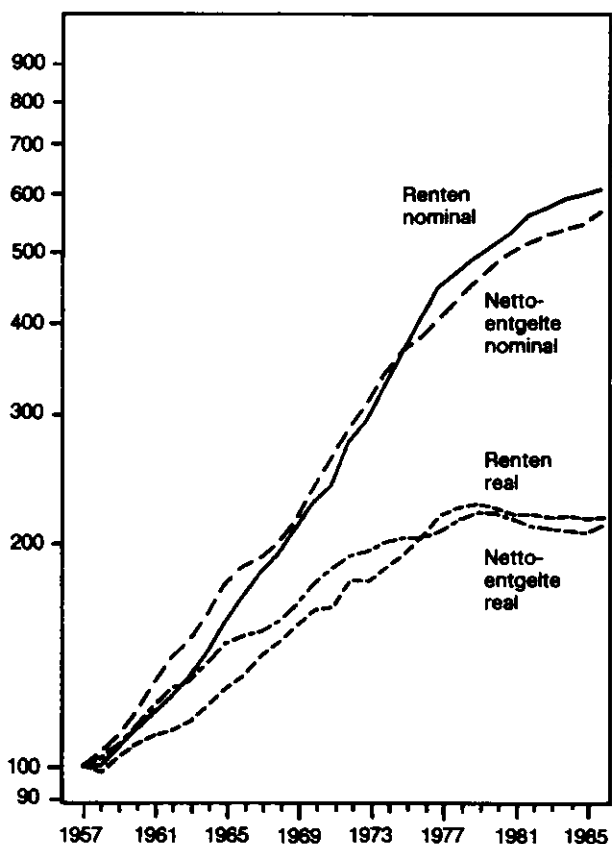
wicklung zu stoppen und wieder Überschüsse zu erzielen, die einen Aufbau der finanziellen Reserven der Rentenversicherungsträger zur Folge haben.

78. Die erreichte Sicherheit der Rentenfinanzen ermöglicht es, die gesetzliche Rentenversicherung ohne Zeitdruck auch an jene langfristigen Veränderungen anzupassen, die sich in der Alterssicherung vor allem aus der demographischen Entwicklung ergeben. Der Sozialbeirat teilt auch insoweit die Auffassung der Bundesregierung; die Bundesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang die Feststellung des Sozialbeirats in seinem Gutachten zur Strukturreform in der gesetzlichen Rentenversicherung, daß die Lösung der demographischen Probleme ohne grundlegende Veränderungen des bestehenden Systems und seiner tragenden Prinzipien möglich ist und die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung auch längerfristig sozial- und verteilungspolitisch befriedigend gesichert werden kann, ohne daß den an der Rentenversicherung Beteiligten unvermeidbare Belastungen auferlegt werden müßten.

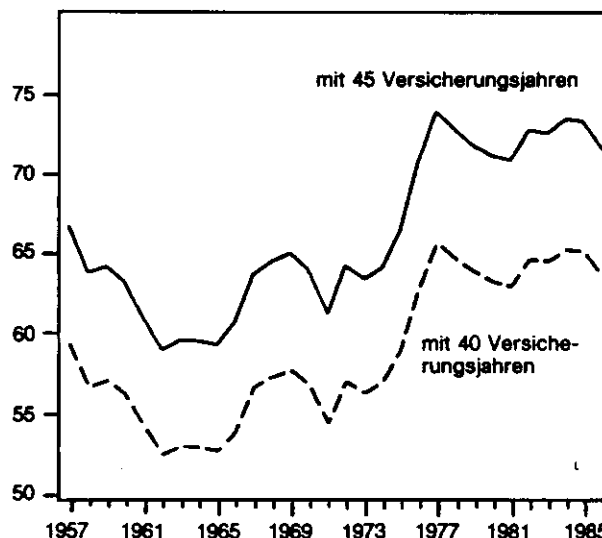
Rentenniveau

79. Das Rentenniveau konnte in den Jahren seit 1982 auf einem hohen Stand gehalten werden. Einedenk der prekären Finanzlage bei Übernahme

**Entwicklung von Renten und Nettoentgelten
seit 1957**
nominal und real (preisbereinigt), 1957 = 100
Logarithmischer Maßstab



Nettorentenniveau
(Renten in % des Nettoentgelts
vergleichbarer Arbeitnehmer)



der Regierungsverantwortung ist dies ein gewichtiges Faktum. In den Jahren 1982 bis 1985 lag das Altersruhegeld eines Rentners mit 45 Versicherungsjahren, der in seinem Arbeitsleben immer das Durchschnittsentgelt erzielt hat, bei etwa 73 % des Nettoentgelts eines aktiven Durchschnittsverdieners. In den vier Jahren vor 1982 schwankte dieses Rentenniveau zwischen 71 und 73 %; seit der Rentenreform im Jahre 1957, als das Rentenniveau bei 66,7 % lag, war das Rentenniveau nur einmal höher als 73 % und zwar im Jahre 1977. Die Rentner haben also in den letzten Jahren ihre Stellung im Einkommensgefüge gehalten.

Die flexiblen Altersruhegelder, die geleistet werden, wenn mindestens 35 Versicherungsjahre zurückgelegt sind, und die daher auf einem vollen Arbeitsleben beruhen, betrugen am 1. Juli 1985 durchschnittlich in der Rentenversicherung der Arbeiter 1 547 DM und in der Rentenversicherung der Angestellten 1 874 DM.

Anpassung der Renten

80. Seit dem Jahre 1984 sind die Rentenanpassungen aktualisiert worden, d. h. die Rentenanpassung richtet sich nicht mehr — wie in der Vergangenheit — nach der Lohnentwicklung in einem weiter zurückliegenden Dreijahreszeitraum, sondern nach dem Lohnanstieg im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr. Die Aktualisierung der Rentenanpassung bewirkt, daß die Einkommensentwicklung von Beitragszahlern und Rentnern näher zueinandergebracht wird und damit stärkere Schwankungen im Rentenniveau vermieden werden. Durch die engere Verzahnung der Lohn- und Beitragsentwicklung mit der jeweiligen Rentenanpassung wird zugleich die Finanzentwicklung der Rentenversicherung stabilisiert. Die Aktualisierung der Rentenanpassung ist dadurch erleichtert worden, daß durch das Hinausschieben der Rentenanpassungen vom 1. Januar auf den 1. Juli eines jeden Jahres zum

Zeitpunkt der Beschlußfassung über die jeweiligen Renten Anpassungsgesetze verläßliche Daten über die Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr zu Verfügung stehen.

81. Der Anpassungssatz für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung betrug zum 1. Juli 1983 5,59%, zum 1. Juli 1984 3,4%, zum 1. Juli 1985 3,0% und zum 1. Juli 1986 2,9%. Unter Berücksichtigung der stufenweisen Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen ergab sich hieraus eine Erhöhung der verfügbaren Renten zum 1. Juli 1983 um 4,53%, zum 1. Juli 1984 um 1,31%, zum 1. Juli 1985 um 1,41%, zum 1. Juli 1986 um 2,15%.

Für die Renten Anpassung ist durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 festgelegt, daß von dem Grundsatz einer gleichgewichtigen Entwicklung der Renten und der verfügbaren Arbeitsentgelte ausgegangen werden soll. Dieser Grundsatz beinhaltet zwei Festlegungen: Zum einen wird den Rentnern zugesichert, daß ihre Renten mit der Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer Schritt halten und nicht abgekoppelt werden; zum anderen wird Rentnern und Beitragszahlern deutlich gemacht, daß die Renten in Zukunft nicht stärker steigen sollen als die verfügbaren Arbeitsentgelte der Arbeitnehmer. Letzteres war in der Vergangenheit der Fall. Die bruttolohnbezogene Renten Anpassung führte im Ergebnis — insbesondere durch die Progressionswirkung der Einkommensbesteuerung, aber auch durch steigende Sozialversicherungsbeiträge der Aktiven — dazu, daß sich im Zeitablauf eine Schere zwischen der realen Einkommensposition der Aktiven und der Rentner zugunsten der Rentner öffnete. Diese Entwicklungsrichtung wurde bei der unterschiedlichen Ausgangslage politisch durchaus akzeptiert. Bei dem inzwischen erreichten Renten-niveau ist das Fortdauern dieser Scherenentwicklung jedoch nicht mehr vertretbar.

Dem Grundsatz des gleichgewichtigen Anstiegs ist mittelfristig durch die Rentenerhöhungen in Verbindung mit der schrittweisen Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung Rechnung getragen worden: Von 1982 bis 1985 sind die durchschnittlichen Nettolöhne je abhängig Beschäftigten um 5,9%, die verfügbaren Renten um 6,6% angestiegen. Der Grundsatz einer gleichgewichtigen Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmerverdiensten soll im Rahmen der Weiterführung der Strukturreform durch eine entsprechende Ausgestaltung der Rentenformel konkretisiert werden.

82. Für die tatsächliche Einkommenslage der Rentner ist neben der Renten Anpassung die Preisentwicklung von großer Bedeutung, da diese sich in Rentnerhaushalten besonders bemerkbar macht. Der Preisanstieg für die Lebenshaltung von Rentnerhaushalten, der in den Jahren 1980, 1981 und 1982 noch 5,4%, 6,1% und 5,7% betragen hatte, konnte im Jahre 1985 auf 2,0% gedrückt werden. Im Jahre 1986 kann mit einem Preisanstieg von möglicherweise unter 1% gerechnet werden. Nach einer Reihe von Jahren, in denen sich die reale Einkommens-

situation der Rentner — wie auch die der Arbeitnehmer — verschlechtert hatte, können die Rentner auch in diesem und in den kommenden Jahren wieder mit einer Verbesserung ihrer realen Einkommenssituation rechnen. Insgesamt war die Entwicklung der Realeinkommen in den letzten Jahren bei Rentnern nicht ungünstiger als bei den Arbeitnehmern.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit als Ersatz für Erwerbseinkommen

83. Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden seit 1984 grundsätzlich nur noch an Versicherte gezahlt, die regelmäßig beschäftigt oder tätig waren und das daraus erzielte Arbeitsentgelt durch die Minderung der Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise verloren haben. Damit wird die Lohnersatzfunktion dieser Renten verstärkt und ihre nicht beabsichtigte Ersatzfunktion als vorzeitiges Altersruhegeld abgebaut. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden — von einer Übergangsregelung abgesehen — nur noch zuerkannt, wenn der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbstätigkeit mindestens drei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Vor der Neuregelung waren 51% der jährlich zugegangenen Versichertenrenten Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, und 40% dieser Rentner hatten in den letzten fünf Jahren vor Rentenbeginn keine versicherungspflichtige Beschäftigung mehr ausgeübt. Diese Fehlentwicklung wird durch die Neuregelung langfristig korrigiert. Dies ist für die längerfristige Entwicklung der Rentenversicherung von erheblicher Bedeutung.

Altersruhegeld nach fünf Versicherungsjahren

84. Die Wartezeit für das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres von vorher 15 Jahren Versicherungszeit (Beitragszeiten und Ersatzzeiten) ist auf fünf Jahre Versicherungszeit herabgesetzt worden. Dies hat vor allem für Frauen, die ihre Berufstätigkeit wegen der Erziehung von Kindern unterbrochen und deshalb die Wartezeit von 15 Jahren nicht erreicht haben, erhebliche Bedeutung. Aufgrund der Herabsetzung der Wartezeit konnten im Jahre 1984 etwa 25 000 Altersruhegelder mit einem monatlichen Durchschnittsbetrag von 225 DM neu bewilligt und etwa 100 000 Renten wegen Erwerbsminderung in Altersruhegelder umgewandelt werden, wodurch ca. 30 000 Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit um durchschnittlich rd. 80 DM monatlich erhöht werden.

Neuordnung der Hinterbliebenenrenten

85. Das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz vom 11. Juli 1985, das am 1. Januar 1986 in Kraft getreten ist, hat mit der Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Unfallver-

sicherung und in der Kriegsoferversorgung sowie durch die Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht eine langjährige Diskussion beendet und endlich Klarheit geschaffen. Ausgelöst wurde die Diskussion vor allem durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975, wonach Witwen und Witwer unter gleichen Voraussetzungen Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten müssen. Die durch das Gesetz geschaffene Hinterbliebenenrente mit Freibetrag knüpft an bewährte Strukturen an. Sie erfüllt alle an die Neuordnung gestellten Anforderungen:

- Es werden gleiche Voraussetzungen für Witwenrenten und Witwerrenten geschaffen; damit wird die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Rentenrecht verwirklicht.
- Das Modell ist kostenneutral; es führt weder zu zusätzlichen Belastungen noch zu Einsparungen in der Rentenversicherung.
- Das eigene bzw. selbsterworbene Erwerbs- oder Erwerbseinkommen bleibt voll erhalten.
- Der Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrente wird Rechnung getragen, wobei das Versicherungsprinzip und das Prinzip des sozialen Ausgleichs beachtet werden.

86. Die Hinterbliebenenrente mit Freibetrag sieht vor, daß Männer und Frauen nach dem Tod des Ehepartners grundsätzlich einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % seiner Rente haben, wenn der verstorbene Ehepartner mindestens die sog. kleine Wartezeit von 60 Versicherungsmonaten erfüllt hat. Allerdings wird — aus finanziellen, sozialen und systematischen Erwägungen — eigenes Erwerbseinkommen und Erwerbseinkommen aus öffentlich-rechtlichen Regel- und Sondersystemen — mit Ausnahme von Zusatzeinkommen —, soweit es über einem Freibetrag von monatlich zunächst rd. 900 DM (Erhöhung des Freibetrages für jedes waisenrentenberechtigten Kind um monatlich rd. 190 DM) liegt, zu 40 % bei der Festsetzung der Höhe der Hinterbliebenenrente berücksichtigt. Insoweit ruht die Hinterbliebenenrente.

87. Entscheidende systematische Grundlage der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag ist die Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrente, die darin besteht, den durch den Tod des Ehegatten entfallenen Unterhalt zu ersetzen. Der Ehegatte, der ein hohes eigenes Einkommen hatte, hat von seinem Ehepartner geringere Unterhaltsleistungen erhalten als ein Ehegatte ohne eigenes Einkommen oder mit geringem eigenem Einkommen. Deshalb ist die von der Versichertenrente des verstorbenen Ehegatten abgeleitete Hinterbliebenenrente als Unterhaltersatzleistung mit ihrem Auszahlungsbetrag folgerichtig auch abhängig davon, wie hoch das eigene Einkommen des Hinterbliebenen ist.

88. Die Einkommensberücksichtigung setzt erst allmählich ein: Die Neuregelung gilt grundsätzlich nur für Todesfälle nach dem Inkrafttreten bereits am 1. Januar 1986. Witwen- und Witwerrenten, die

bei Inkrafttreten bereits liefen, bleiben also unberührt. Nach einer Übergangsregelung setzt bei Todesfällen bis zum 31. Dezember 1995 die Einkommensberücksichtigung nur stufenweise ein. Diese Übergangsregelung, nach der das Einkommen im ersten Jahr nach dem Tode des Ehegatten überhaupt nicht, im zweiten Jahr zu 10 %, im dritten Jahr zu 20 %, im vierten Jahre zu 30 % und erst vom fünften Jahr an voll zu 40 % des den jeweiligen Freibetrag übersteigenden Betrages berücksichtigt wird, gilt für alle Witwen sowie für die Witwer, die nach dem bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Recht einen Anspruch auf Witwerrente gehabt hätten. Eheleuten, die am 1. Januar 1986 beide 50 Jahre alt oder älter waren, ist durch das Gesetz die Möglichkeit eingeräumt, sich noch bis zum 31. Dezember 1988 für das bislang geltende Recht der Hinterbliebenenrenten zu entscheiden. Diese Erklärung muß von beiden Eheleuten übereinstimmend gegenüber dem Rentenversicherungsträger abgegeben werden und ist unwiderruflich.

89. Die Hinterbliebenenrente mit Freibetrag hat gegenüber allen anderen Modellen, die in der Diskussion waren, folgende Vorteile:

- Sie ist sozial gerecht. Die Berücksichtigung von Einkommen setzt nicht wie bei der Teilhabe- rente schon mit der ersten Mark ein, sondern erst langsam oberhalb eines Freibetrages von zunächst rd. 900 DM. Damit und wegen des Anrechnungsprozentsatzes schont sie alle Bezieher kleiner eigener Renten und ist bei der Berücksichtigung von Einkommen behutsam.
- Sie ist systemgerecht, weil sie mit dem alten System nicht bricht, sondern es fortentwickelt. Es bleibt bei der bisherigen Unterscheidung zwischen Lohnersatz der Versichertenrente und Unterhaltersatz der Hinterbliebenenrente.
- Sie ist frauenfreundlich und deshalb auch vom Deutschen Frauenrat unterstützt worden. Rd. 90 % aller Witwen, die eine eigene Versichertenrente beziehen, erhalten auch weiterhin diese Rente und die Witwenrente voll nebeneinander. Nur bei rd. 10 % der Witwen, die eine hohe eigene Rente bzw. hohes Erwerbseinkommen haben, ruht die Witwenrente teilweise oder ganz.
- Sie ist familienfreundlich. Jedes Kind, das der Hinterbliebenenrente zu unterhalten hat, erhöht den bei der Berücksichtigung von Einkommen zu beachtenden Freibetrag.
- Sie ist praktikabel.
- Sie ist kostenneutral.

90. Auch für die gesetzliche Unfallversicherung gilt die Hinterbliebenenrente mit Freibetrag und trägt damit dem Gedanken der Unterhaltersatzfunktion, der in der Unfallversicherung durch Zahlung einer Hinterbliebenenrente besonders stark ausgeprägt ist, voll Rechnung.

91. In der Kriegsoferversorgung wird die Gleichbehandlung von Witwen und Witwern dadurch erreicht, daß künftig bei Witwern auf die zusätzliche

Voraussetzung des überwiegenden Unterhalts verzichtet wird. Die Berücksichtigung von Einkommen richtet sich hierbei weiterhin nach den eingespielten Grundsätzen des Bundesversorgungsgesetzes, die sich über Jahrzehnte bewährt haben.

Einführung eines Kindererziehungsjahres

92. Mit der Einführung von Kindererziehungszeiten durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz wird in der gesetzlichen Rentenversicherung die Erziehungsleistung anerkannt und damit ein wichtiger Beitrag zu einer Gleichbewertung der Erziehungstätigkeit in der Familie und einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit geleistet.

Ab 1. Januar 1986 wird bei Müttern oder Vätern der Geburtsjahrgänge 1921 und später, die aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Versicherungsfalles Rentner werden, für jedes Kind ein Versicherungsjahr anerkannt. Dies erfolgt in der Weise, daß der Mutter (der leiblichen Mutter, Adoptiv-, Stief- oder Pflegemutter) jeweils die ersten zwölf Kalendermonate nach dem Geburtsmonat eines Kindes in der Rentenversicherung angerechnet werden. Mutter oder Vater können gemeinsam bestimmen, daß das Versicherungsjahr anstelle der Mutter dem Vater angerechnet wird. Werden gleichzeitig mehrere Kinder unter einem Jahr erzogen (z. B. Zwillinge), werden entsprechend mehr Versicherungsjahre angerechnet.

Das Erziehungsjahr wirkt rentenbegründend und rentensteigernd. Mütter können daher künftig die Wartezeit für ein Altersruhegeld vom 65. Lebensjahr an — die seit 1984 auf fünf Jahre herabgesetzt worden ist — teilweise oder — wenn fünf Kinder erzogen wurden — vollständig durch Zeiten der Kindererziehung erfüllen. Ist die Wartezeit durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten allein nicht erfüllt, so kann durch die zusätzliche Zahlung freiwilliger Beiträge ein Altersruhegeldanspruch begründet werden, wobei die Zahlung von Mindestbeiträgen ausreicht.

Das Erziehungsjahr geht mit einem Wert in die Rentenberechnung ein, der 75% des jeweiligen Durchschnittsentgelts aller Versicherten entspricht. Damit wird die Mutter — oder auch der Vater — während des Erziehungsjahres einem Erwerbstätigen gleichgestellt, der 75% des Durchschnittsentgelts erzielt. Wird während des Erziehungsjahres gleichzeitig eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt und dabei ein Einkommen erzielt, das unter diesem Niveau liegt, so wird der rentenrechtliche Wert auf 75% aufgestockt. Dadurch wird eine Benachteiligung derjenigen vermieden, die wegen der Erziehung kleiner Kinder nicht oder nur in geringem Umfang erwerbstätig sein können.

93. Die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung werden vom Bund getragen.

Fortführung der eingeleiteten Strukturreform

94. Mit den seit 1982 in der gesetzlichen Rentenversicherung getroffenen Maßnahmen ging es der Bundesregierung keineswegs nur um kurzfristige Sanierungsergebnisse. Vielmehr wurden bereits wichtige Elemente einer Strukturreform geschaffen. Dies gilt zum Beispiel für die Aktualisierung der Renten Anpassungen, die gesetzliche Festlegung des Grundsatzes der gleichgewichtigen Entwicklung der Renten und der verfügbaren Arbeitsentgelte, die Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die Herabsetzung der Wartezeit für Altersruhegelder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und vor allem auch für die Neuordnung der Hinterbliebenenrenten in der Rentenversicherung sowie für die Einführung eines Kindererziehungsjahres. Die Funktion der Versichertenrenten als Lohnersatzleistung wurde durch die neuen Voraussetzungen für die Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit verstärkt, die Funktion der Hinterbliebenenrenten als Unterhaltersatzleistung durch deren Neuordnung verdeutlicht. Gleichzeitig erfolgte eine Konzentration der Leistungen der Rentenversicherung auf die Aufgaben, die ihr funktional zukommen. So wurde die Rentenversicherung von den Aufwendungen für Tbc-Heilmaßnahmen entlastet, die künftig sachgerecht von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden. Außerdem trat das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an die Stelle des Kinderzuschusses der Rentenversicherung.

95. Die Strukturreform der Rentenversicherung muß fortgeführt werden, um die Rentenversicherung an die veränderten ökonomischen und die sich ändernden demographischen Rahmenbedingungen anzupassen. Für die sorgfältige Vorbereitung der weiteren Maßnahmen der Strukturreform ist Zeit gewonnen worden, da in den nächsten Jahren die Rücklagen der Rentenversicherung nach Jahren des Abbaus wieder aufgebaut werden.

Bei den weiteren Schritten der Strukturreform der Rentenversicherung wird sich die Bundesregierung von jenen Grundsätzen leiten lassen, die auch schon für die Regelung der Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 maßgeblich waren:

- Das Prinzip der Beitragsbezogenheit der Rente bleibt erhalten.
- Renten und verfügbare Arbeitnehmerinkommen sollen sich gleichgewichtig entwickeln.
- Der Bundeszuschuß zur Rentenversicherung wird verläßlich gemacht.
- Die Belastungen aus der Anpassung der Rentenversicherung an die veränderten ökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen werden auf alle Beteiligten ausgewogen verteilt.

Der Sozialbeirat hat im April 1986 sein „Gutachten über eine Strukturreform zur längerfristigen finanziellen Konsolidierung und systematischen Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversiche-

rung im Rahmen der gesamten Alterssicherung“ vorgelegt.

Die Bundesregierung wird die Ergebnisse und Vorschläge des Sozialbeirats sorgfältig prüfen und in ihre weiteren Überlegungen einbeziehen. Sie ist bestrebt, die wichtige Aufgabe der Strukturreform in enger Abstimmung mit den gesellschaftlichen Gruppen zu lösen.

2. Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen

Krankenversicherung

Ausgangslage und finanzielle Entwicklung

96. Über 90 Prozent der Bevölkerung sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Dies verdeutlicht die herausragende Stellung der gesetzlichen Krankenversicherung im Gesundheitswesen. In der Krankenversicherung ist das Solidaritätsprinzip im Vergleich zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung besonders stark verankert. Die Beiträge errechnen sich aus dem Beitragssatz und dem jeweiligen Arbeitsentgelt bis zur Bemessungsgrenze, es wird also die individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Der Anspruch auf die Sachleistungen — dem bei weitem überwiegenden Teil der Gesamtleistungen — ist aber unabhängig von der Höhe dieser Beiträge. Jeder Versicherte erhält — ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation — die medizinisch notwendige Versorgung.

97. Das Finanzierungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung bewirkt, daß die jährlichen Lohn- und Gehalts- sowie Rentensteigerungen auch die Einnahmen der Krankenkassen erhöhen. Aus-

gabensteigerungen lassen sich also auch ohne Beitragssatzanhebungen finanzieren, soweit sie sich im Rahmen der Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie der Rentensteigerungen (Grundlohnentwicklung) halten. Allein durch den Anstieg der Löhne, Gehälter und Renten wird die gesetzliche Krankenversicherung im Jahre 1986 bei stabilen Beiträgen mehr als 4 Mrd. DM mehr einnehmen als im Vorjahr.

Die tatsächlichen Ausgabensteigerungen lagen in der Vergangenheit jedoch erheblich über den Lohn- und Gehaltssteigerungen sowie dem Anstieg der Renten. Die Leistungsausgaben stiegen von 23,8 Mrd. DM im Jahre 1970 auf 92,7 Mrd. DM im Jahre 1982; das ist ein Anstieg um 289%. Die Brutto-lohn- und Gehaltssumme ist demgegenüber nur um 139% angestiegen. Die höhere Zunahme der Ausgaben ist zu einem geringeren Teil darauf zurückzuführen, daß neue Personenkreise in die Versicherung mit aufgenommen worden sind. Der Ausgabenanstieg pro Mitglied ist mit 233% weit stärker ausgefallen als der Anstieg des Bruttoeinkommens aus unselbständiger Arbeit je beschäftigten Arbeitnehmer mit 137%.

98. Die Ursachen für die überproportionale Ausgabenentwicklung je Mitglied sind vielfältig. Zum Teil beruht sie auf einer gesundheitspolitisch gewollten Verbesserung und Ausweitung der Leistungen sowie auf Fortschritten in der medizinischen Entwicklung. Ausgabenerhöhend wirkt sich auch die Zunahme der Zahl älterer Menschen aus, die in der Regel einen überproportionalen Behandlungsbedarf haben.

Den medizinisch begründbaren Faktoren stehen andererseits aber auch unwirtschaftliche Entwicklungen gegenüber. Sie sind zum Teil in Steuerungs-

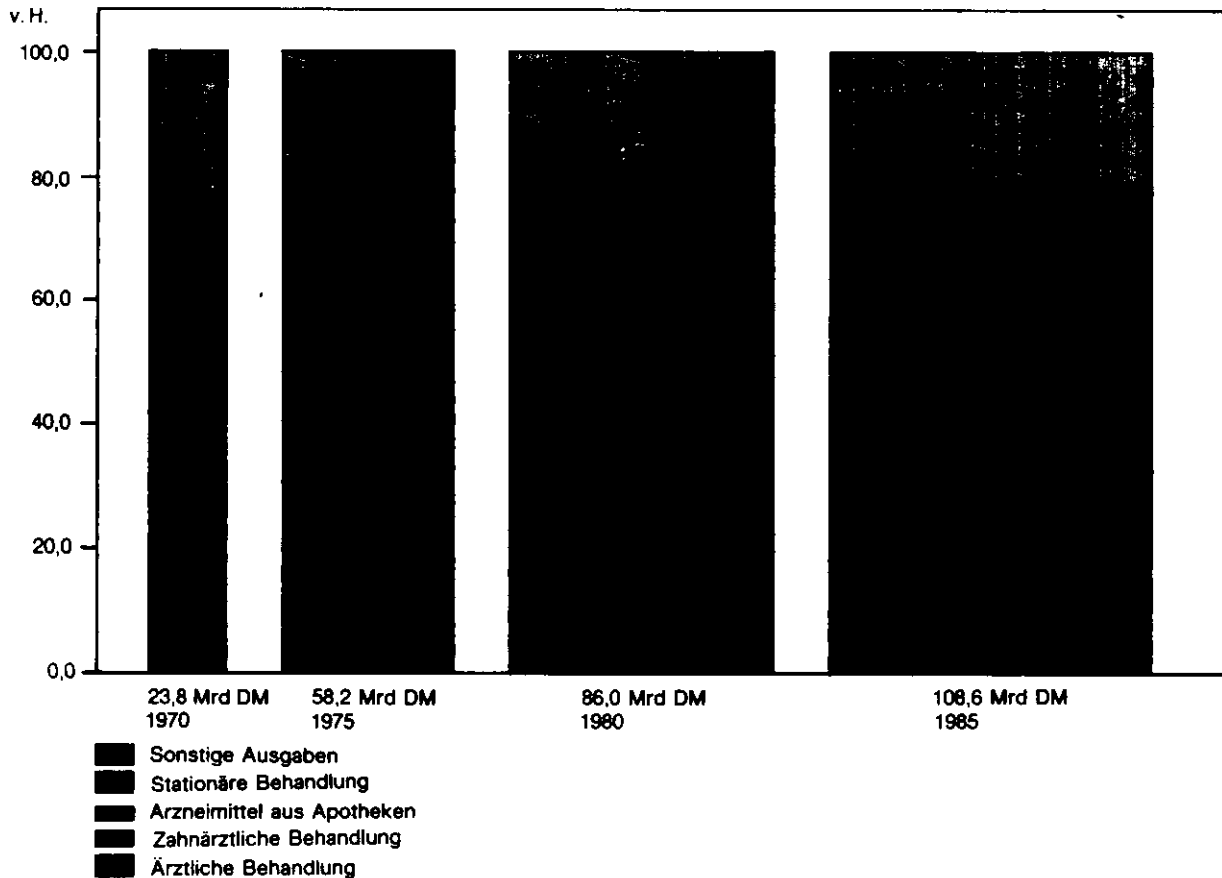
Leistungsausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung

Leistungsausgaben	1960	1970		1980		1985 ¹⁾	
	Mio. DM	Mio. DM	Änderung 1960/1970 in %	Mio. DM	Änderung 1970/1980 in %	Mio. DM	Änderung 1980/1985 in %
insgesamt	8 965	23 849	166	85 958	260	108 627	26
darunter							
— Behandlung durch Ärzte	1 874	5 458	191	15 358	181	19 777	29
— Behandlung durch Zahnärzte	468	1 708	265	5 518	223	6 671	21
— Arzneien, Heil- und Hilfsmittel aus Apotheken	1 093	4 224	286	12 573	198	16 583	32
— Zahnersatz ²⁾	269	828	208	7 351	788	7 644	4 ²⁾
— Krankenhauspflege	1 565	6 009	284	25 465	324	35 029	38
Bruttolohn- und -gehaltssumme ..	124 540	307 900	147	687 790	123	796 520	16

¹⁾ Vorläufige Werte

²⁾ Ab 1982 veränderte Kostenübernahme der GKV (Honorar 100%, Material- und Laborkosten bis zu 60%). Wert für 1985 mit den Werten der Vorjahre nur bedingt vergleichbar.

Entwicklung von Struktur und Höhe der Leistungsausgaben der GKV



Die Breite der Säule entspricht den gesamten Leistungsausgaben in Mrd DM

mängeln im System der gesetzlichen Krankenversicherung begründet. Insbesondere fehlt es an Anreizen zu wirtschaftlichem Verhalten bei Versicherten sowie Ärzten, Krankenhäusern, Pharmaindustrie und anderen Leistungserbringern, aber auch bei den Krankenkassen. Hinzu treten zunehmend Überkapazitäten bei den Leistungserbringern, insbesondere bei Ärzten. In Verbindung mit fehlenden Wirtschaftlichkeitsanreizen in der gesetzlichen Krankenversicherung führen Überkapazitäten bei Leistungserbringern zu einer Ausweitung von Leistungen, Ansprüchen und Kosten zu Lasten der Krankenkassen, deren medizinischer Nutzen in Zweifel gezogen wird.

99. Der überproportionale Ausgabenanstieg machte spürbare Beitragssatzsteigerungen in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich. So stieg der durchschnittliche Beitragssatz von 8,2% im Jahre 1970 auf 10,5% im Jahre 1975, auf 11,4% im Jahre 1980 und auf knapp 12% im Jahre 1982. In den Jahren 1983 und 1984 konnte dieser Trend vorübergehend gestoppt werden. Der Beitragssatz sank auf 11,4% im Jahresdurchschnitt 1984. Dieser Erfolg ist auf gemeinsame Bemühungen aller am Gesundheitswesen Beteiligten und auf gesetzgeberische Maßnahmen zurückzuführen. In den Jahren 1984 und 1985 trat allerdings erneut eine Ausgabensteigerung ein, die spürbar über die Grundlohnentwick-

lung hinausging. Zum 1. Januar 1986 lag der durchschnittliche Beitragssatz bei 12,2%. Die steigenden Beitragssätze belasten die Arbeitnehmer, erhöhen die Kosten der Arbeit und erschweren eine erfolgreiche Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik.

Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen

100. In der Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen sind die wichtigsten Gruppen des Gesundheitswesens unter dem Vorsitz des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vertreten. Sie tritt zweimal im Jahr zusammen und berät über aktuelle Entwicklungen und strukturelle Probleme im Gesundheitswesen und gibt Empfehlungen für die Ausgabenentwicklung der Krankenversicherung in den einzelnen Leistungsbereichen.

Die Konzertierte Aktion hat sich insgesamt bewährt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sie lediglich die Möglichkeit hat, Empfehlungen über die angemessene Ausgabenentwicklung auf der Grundlage des geltenden Rechts abzugeben. Sie ist insoweit in hohem Maße auf die Verantwortungsbereitschaft und freiwillige Mitwirkung der Beteiligten angewiesen. Die Konzertierte Aktion hat auf dieser Grundlage maßgeblich zu einer Dämpfung des Ausgabenanstiegs und zu größerer Transparenz über

die strukturellen Probleme der gesetzlichen Krankenversicherung beigetragen.

Hervorzuheben sind insbesondere die auf der Grundlage von Empfehlungen der Konzertierten Aktion im Frühjahr 1986 getroffenen Vereinbarungen zwischen Ärzten und Krankenkassen, wonach die Gesamtvergütungen der Ärzte bis Mitte 1988 im Einklang mit der Grundlohnentwicklung gehalten werden. Dies gilt auch für den Fall eines Anstiegs der Menge der Leistungen. Gleichzeitig soll der der Vergütung zugrunde liegende Bewertungsmaßstab mit dem Ziel reformiert werden, die persönlichen ärztlichen Leistungen zu fördern und medizinisch-technische Leistungen auf das medizinisch notwendige Maß zu begrenzen. Auch im Bereich der zahnärztlichen Versorgung ist es auf der Grundlage von Empfehlungen der Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen im Frühjahr 1986 zu Vereinbarungen gekommen, die zu einer spürbaren Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherung in den kommenden Jahren beitragen werden.

Damit sind wichtige Voraussetzungen für stabile Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung in den kommenden Jahren geschaffen worden. Dies gibt die Möglichkeit, die notwendigen Verbesserungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Ruhe vorzubereiten und mit den Beteiligten zu erörtern.

101. Eine wichtige Aufgabe, die das Gesetz der Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen aufgegeben hat, ist die Erarbeitung medizinischer und wirtschaftlicher Orientierungsdaten. Um die Voraussetzungen hierfür zu verbessern, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einen Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen berufen, in dem Mediziner, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler vertreten sind. Der Sachverständigenrat hat seine Arbeit im Januar 1986 aufgenommen. Er hat den Auftrag,

- die Entwicklung in der gesundheitlichen Versorgung mit ihren medizinischen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu analysieren,
- positive und negative Entwicklungen aufzuzeigen,
- unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen und vorhandener Wirtschaftlichkeitsreserven Prioritäten für den Abbau von Versorgungsdefiziten und bestehenden Überversorgungen zu entwickeln und damit medizinische und ökonomische Orientierungsdaten zu erarbeiten.

Der Sachverständigenrat wird bis zum 31. Januar 1987 einen ersten Bericht vorlegen.

Strukturelle Probleme

102. Die Kostendämpfungsgesetze der Vergangenheit und die Maßnahmen der Selbstverwaltung konnten die Ausgabenentwicklung meist nur kurzfristig beeinflussen. Dies zeigt, daß die eigentlichen

Ursachen für dynamische Ausgabenentwicklungen maßgeblich auch in der Struktur der gesetzlichen Krankenversicherung begründet sind.

Insbesondere mangelt es in vielen Ausgabenbereichen an ausreichenden Anreizen und Steuerungsmechanismen für eine wirtschaftliche Inanspruchnahme und Erbringung der medizinischen Leistungen. Dies hat teilweise zu einer „Überflußversorgung“ geführt, die knappe finanzielle Mittel fehllieft und gesundheitspolitische Prioritäten mißachtet.

103. Heute herrscht weitgehend Übereinstimmung, daß die Ausgaben in Teilbereichen der medizinischen Versorgung beträchtlich über das medizinisch notwendige Maß hinausgehen, während in bestimmten anderen Bereichen durchaus noch Versorgungsdefizite bestehen. Unter dem Aspekt möglicher Verbesserungen der Wirtschaftlichkeit sind insbesondere

- der Umfang und die Preiswürdigkeit der Arzneimitteltherapie,
- die medizinische Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der zahnmedizinischen Versorgung,
- die Wirtschaftlichkeit der ambulanten Versorgung, insbesondere im Hinblick auf den medizinischen Nutzen einer wachsenden Vermehrung von Einzelleistungen im Bereich der Medizintechnik,
- die Wirtschaftlichkeit der stationären Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Verweildauer der Patienten,
- die mangelnde Transparenz über Leistungen und Kosten der Behandlung und
- die solidarische Finanzierung von Leistungen, die an der Grenze zum privaten Konsum liegen,

zu prüfen.

Umgekehrt geht es um den Abbau von Defiziten insbesondere bei der medizinischen Vorsorge, in der Psychiatrie (vgl. Tz. 111) und der häuslichen Krankenpflege (vgl. Tz. 110).

Grundsätze für ein gesundheitspolitisches Gesamtkonzept

104. Nach Auffassung der Bundesregierung bedeutet Beitragssatzstabilität nicht Verzicht auf gesundheitspolitische Gestaltung. Das derzeitige Beitragsniveau in der Krankenversicherung ist auch nach Ansicht maßgeblicher Experten ausreichend, um die gesundheitliche Versorgung — unter Einschluß des medizinischen Fortschritts — auf hohem Stand zu erhalten. Es müssen aber strukturelle Maßnahmen ergriffen werden, die bewirken, daß im Gesundheitssystem die Mittel wirksamer und wirtschaftlicher eingesetzt werden. Es darf nicht länger so bleiben, daß kostenträchtiges Verhalten „belehrt“, Sparsamkeit dagegen „bestraft“ wird.

105. Mit der Neuordnung der Krankenhausfinanzierung (vgl. Tz. 107) hat der Gesetzgeber für einen wichtigen Ausgabenbereich bereits gehandelt. Weitere Maßnahmen müssen sich in ein schlüssiges gesundheitspolitisches Gesamtkonzept einfügen. Hierzu hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen „10 Grundsätze für ein gesundheitspolitisches Gesamtkonzept“ vorgelegt. Sie werden von allen Beteiligten als geeignete Basis für weiterführende Maßnahmen angesehen und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Höhe und Zuwachs der Gesundheitsausgaben müssen verstärkt auf ihre medizinische und wirtschaftliche Notwendigkeit überprüft werden.
- Der solidarische Risikoausgleich bleibt das Grundprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung. Solidarisch finanzierte Leistungen dürfen aber das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- Die Eigenverantwortung der Bürger für ihre Gesundheit muß gestärkt werden. Kein noch so gutes Gesundheitswesen kann letztlich den Bürgern helfen, wenn sie sich nicht für ihre Gesundheit verantwortlich fühlen und nicht entsprechend handeln. Daher müssen Gesundheitserziehung, gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitsberatung verbessert werden.
- Es müssen verbesserte Steuerungsinstrumente eingeführt werden, die wirtschaftliches Verhalten von Leistungserbringern und Versicherten belohnen.
- Die Qualität der ärztlichen Versorgung bei steigenden Arztzahlen muß gesichert werden.
- Die Leistungs- und Kostentransparenz ist zu verbessern, um die Grundlage für wirtschaftliches Handeln von Leistungserbringern, Patienten und Krankenkassen zu schaffen.
- Im Gesundheitswesen sind dort, wo dies ohne gesundheitspolitische Nachteile möglich ist, marktwirtschaftliche Elemente einzuführen oder zu verbessern. In den Bereichen, in denen wegen der Besonderheit der Gesundheitsleistungen Preis- und Qualitätswettbewerb nicht möglich sind, müssen eigenständige und spezifische Steuerungsmöglichkeiten entwickelt werden, die wirtschaftliches Handeln unterstützen.
- In bestimmten Bereichen kann eine Selbstbeteiligung wirtschaftlichen Verhalten der Beteiligten in der Krankenversicherung fördern, eine Senkung der Gesundheitsausgaben insgesamt bewirken und damit zu einer Entlastung der Beitragszahler führen. Dies kann nur durch Selbstbeteiligungsregelungen erreicht werden,
 - die das Inanspruchnahmeverhalten der Versicherten steuern können,
 - die sozial verträglich und gesundheitspolitisch unbedenklich sind und
 - bei denen sichergestellt ist, daß den Erbringern von Gesundheitsleistungen oder dem

Staat keine zusätzlichen Einnahmequellen erschlossen werden.

- Der Gestaltungsspielraum für die Krankenkassen soll erweitert werden.
- Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Gesundheits- und Unfallgefahren in der Arbeitswelt sind entsprechend dem jeweiligen Stand der Arbeitsmedizin zu verbessern.

106. Bei den notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung geht es nicht darum, das historisch gewachsene System zu ersetzen. Vielmehr muß unser freiheitliches, insgesamt bewährtes System, das auf den Prinzipien

- Gewährleistung der medizinischen Versorgung für alle Bürger,
- Eigenverantwortung der Bürger,
- solidarisches Einstehen im Rahmen der Versicherungsgemeinschaft und
- Vielfalt der Träger im Gesundheitswesen

beruht, verbessert werden. Die Bundesregierung erkennt die Erfolge an, die die medizinische Wissenschaft und die Institutionen des Gesundheitswesens erreicht haben. Die Fragen der Leistungsfähigkeit und der Qualität der medizinischen Versorgung können heute aber nicht mehr losgelöst von der Frage der Finanzierbarkeit angegangen werden. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß bei Nutzung vorhandener Wirtschaftlichkeitsreserven ein leistungsfähiges Gesundheitswesen unter Einfluß des medizinischen Fortschritts zu stabilen Beitragssätzen in der Krankenversicherung finanziert werden kann.

Neuordnung der Krankenhausfinanzierung

107. Den ersten Schritt zur strukturellen Verbesserung im Gesundheitswesen hat die Bundesregierung mit dem Krankenhaus-Neuordnungsgesetz vom Dezember 1984 getan. Maßnahmen in diesem Bereich waren besonders dringlich. Seit 1980 lagen die Zuwachsraten bei den Ausgaben der Krankenversicherung für Krankenhauspflege wieder deutlich über den Zuwachsraten der Bruttolohn- und Gehaltssumme. Bei dem hohen und durch den überdurchschnittlichen Ausgabenzuwachs noch steigenden Anteil der Krankenhauspflege am Finanzvolumen der gesetzlichen Krankenversicherung — er lag im Jahre 1984 bei 32,1 % — wirkte sich diese Entwicklung auf die Finanzlage der Krankenversicherung besonders nachteilig aus.

Die wesentlichen Neuregelungen des Krankenhaus-Neuordnungsgesetzes sind:

- Die gemeinsame Finanzierung der Krankenhausinvestitionen durch Bund und Länder (Mischfinanzierung) wird kostenneutral für Bund und Länder aufgelöst. Damit wird dem wirtschaftlichen Grundsatz Rechnung getragen, daß derjenige, der Planungsentscheidungen zu

verantworten hat — in diesem Fall die Länder —, auch für die Finanzierung verantwortlich sein soll.

- Die Selbstverwaltung von Krankenhäusern und Krankenkassen wird — entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität staatlichen Handelns — gestärkt und erweitert. Krankenhäuser und Krankenkassen erhalten stärkere Mitwirkungsrechte, insbesondere an der Krankenhausplanung und den Investitionsentscheidungen. Darüber hinaus bekommen sie mehr Freiraum für eigenverantwortliches wirtschaftliches Handeln. Sie vereinbaren selbständig die Pflegesätze des Krankenhauses. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Pflegesätze durch eine Schiedsstelle mit einem neutralen Vorsitzenden festgesetzt.
- Der Selbstkostendeckungsgrundsatz als Grundnorm für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser wird geändert, um verstärkte Anreize für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung zu schaffen. Die öffentlichen Fördermittel und die Erlöse aus den Pflegesätzen müssen zusammen die vorauskalkulierten Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses decken. Durch das Erfordernis der Vorauskalkulation wird klargestellt, daß eine nachträgliche Kostenersatzung nicht mehr zulässig ist. Dementsprechend sollen Pflegesatzvereinbarungen nur für zukünftige Zeiträume getroffen werden. Dadurch wird es möglich, die tatsächliche Entwicklung der Selbstkosten zumindest teilweise im Sinne gemeinsamer Zielvorgaben der Pflegesatzparteien sowie der Erfordernisse wirtschaftlicher Leistungserbringung und der Kostendämpfung im Gesundheitswesen zu beeinflussen. Der bisher geltende Gewinn- und Verlustausgleich wird durch die Zulassung von Gewinnchancen und Verlustrisiken ersetzt. Erzielt das Krankenhaus bei wirtschaftlicher Betriebsführung Überschüsse, kann es sie künftig behalten. Umgekehrt muß das Krankenhaus von ihm zu vertretende Verluste selbst tragen.
- Bei der Bemessung der Pflegesätze sind künftig auch die Kosten und Leistungen vergleichbarer Krankenhäuser sowie die Empfehlungen der Selbstverwaltung über Maßstäbe und Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser zu berücksichtigen.
- Die Krankenhäuser müssen grundsätzlich alle für die Ermittlung der Pflegesätze erforderlichen Kosten- und Leistungsnachweise vorlegen.

108. Die pflegesatzrechtlichen Vorgaben des Krankenhaus-Neuordnungsgesetzes werden durch die am 1. Januar 1986 in Kraft getretene neue Bundespflegesatzverordnung umgesetzt. Die Novelle beseitigt fehlsteuernde Regelungen des bisherigen Pflegesatzrechts, schafft zusätzliche Anreize zu wirtschaftlicher Betriebsführung und baut den Konflikt zwischen einzel- und volkswirtschaftlicher

Zielsetzung ab. Die Verordnung hat folgende Schwerpunkte:

- Zur Vergütung der stationären Krankenhausleistungen vereinbaren Krankenhaus und Krankenkassen im voraus einen Gesamtbetrag (Budget): Mit ihm erhält das Krankenhaus vor Beginn der Wirtschaftsperiode einen verbindlichen Finanzrahmen, mit dem es rechnen kann, aber gleichzeitig auch auskommen muß. Der bisherige nachträgliche Gewinn- und Verlustausgleich entfällt. Gelingt es also dem Krankenhaus, seine Kosten gegenüber dem Voranschlag zu senken, kann es den Gewinn behalten. Umgekehrt muß es aber auch die Verluste tragen. Das Budget wird mit den Patienten oder ihren Krankenkassen über Pflegesätze abgerechnet.
- Die Zuordnung von Kosten und Leistungen im Krankenhaus wird durch die Möglichkeit der Einführung stärker leistungsbezogener Vergütungsformen (besondere Pflegesätze und Vereinbarung von Sonderentgelten für bestimmte teure Leistungen) transparenter gemacht.
- Das bisherige Selbstkostenblatt wird zu einem Kosten- und Leistungsnachweis umgestaltet, mit dem die Krankenhäuser verpflichtet werden, neben ihren Kosten erstmals auch ihre Leistungen im medizinischen Bereich näher darzulegen.

Mit der inzwischen auch schon verabschiedeten Abgrenzungsverordnung und der Ersten Änderungsverordnung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung hat die Bundesregierung das Krankenhausrecht innerhalb eines guten Jahres auf eine völlig neue Grundlage gestellt.

Die der Selbstverwaltung an die Hand gegebenen Instrumente schaffen nach Auffassung der Bundesregierung gute Voraussetzungen, um zu einer wirklichen Kostendämpfung im Krankenhausbereich zu kommen, ohne das erreichte hohe Versorgungsniveau zu gefährden.

Verbesserung der kassenärztlichen Bedarfsplanung

109. Die Bundesregierung hat am 13. Mai 1986 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der kassenärztlichen Bedarfsplanung verabschiedet.

Das Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soll zum 1. Januar 1987 in Kraft treten.

Ziel des Gesetzes ist, die ständig wachsende Zahl von Kassenärzten gleichmäßiger zu verteilen. Dadurch soll die medizinische Versorgung in bisher im Vergleich zu anderen Gebieten weniger gut versorgten Gebieten verbessert und gleichzeitig Unwirtschaftlichkeit bei der Versorgung sowie Qualitätsverlusten in Gebieten mit überhöhter Arztdichte entgegengewirkt werden. Wirtschaftlichkeit und Qualität der kassenärztlichen Versorgung werden auch bei steigenden Ärztezahlen gesichert.

Im einzelnen sind folgende Neuregelungen vorgesehen:

- Die Selbstverwaltung von Krankenkassen und Kassenärzten kann für erheblich überversorgte Gebiete Zulassungsbeschränkungen aussprechen. Diese Beschränkungen sind zeitlich zu befristen und nur für einzelne Arztgruppen zulässig. Ausnahmen von Zulassungsbeschränkungen sind bei Übernahme der Praxis eines ausscheidenden Kassenarztes oder bei Niederlassung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung vorgesehen.
- In den Gebieten, die nicht überversorgt sind, kann die Niederlassung neuer Kassenärzte nicht beschränkt werden. Mindestens 50 % aller kassenärztlichen Planungsbereiche (Stadt- und Landkreise) im Bundesgebiet müssen für eine unbeschränkte Niederlassung freibleiben.
- Ferner wird klargestellt, daß die kassenärztlichen Vereinigungen finanzielle Mittel einsetzen dürfen, um die Bereitschaft von Kassenärzten, ihre Tätigkeit freiwillig aufzugeben, finanziell zu fördern. Eine Altersgrenze für Kassenärzte ist dagegen nicht vorgesehen.

Verbesserung der Leistungen bei Schwerstpflegebedürftigen

110. Seit Jahren besteht allgemeine Übereinstimmung, daß die Versorgung und Absicherung bei Pflegebedürftigkeit verbessert werden muß. Die Bundesregierung hat sich in ihrem Pflegebericht im Jahre 1984 nicht für eine umfassende Neuregelung, sondern für ein schrittweises Vorgehen ausgesprochen und u. a. Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung angekündigt. Im Juni dieses Jahres hat sie den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Schwerstpflegebedürftigkeit beschlossen. Der Gesetzentwurf ist ein erster Schritt und soll lediglich den gegenwärtig dringendsten Bedarf an Pflegeleistungen abdecken. Er konzentriert sich deshalb auf die Verbesserung der ambulanten häuslichen Pflege der Schwerstpflegebedürftigen. Im einzelnen ist vorgesehen, daß die Kassen den Schwerstpflegebedürftigen, die voraussichtlich längere Zeit krank sind und zu Hause gepflegt werden, ergänzende Leistungen in Form von 25 Pflegeeinsätzen pro Monat erbringen (Grundpflege, Behandlungspflege, hauswirtschaftliche Versorgung) und für Ersatz sorgen, wenn die familiäre Pflege vorübergehend nicht erbracht werden kann. Mit diesen Leistungsverbesserungen soll die familiäre Krankenpflege nicht verdrängt werden. Sie dienen vielmehr einer wirksamen Unterstützung und Entlastung der durch die Pflege häufig überforderten Angehörigen. Außerdem sollen die Leistungen der medizinischen Rehabilitation intensiviert werden. Für alle Kranken, die nicht schwerstpflegebedürftig sind, bleibt der schon bisher bestehende Anspruch auf häusliche Krankenpflege unverändert.

Die vorgesehenen zusätzlichen Leistungen für zu Hause gepflegte Schwerstpflegebedürftige werden die gesetzliche Krankenversicherung voraussichtlich ab 1988 mit 2 Mrd. DM jährlich belasten. Diese

Belastungen sind unter dem Blickwinkel stabiler Beitragssätze nur zu vertreten, wenn an anderer Stelle im Gesundheitswesen, vordringlich im Krankenhausbereich, ein Ausgleich erreicht werden kann.

Mit dem Gesetzentwurf wird die grundsätzliche Richtung für weitere Schritte zur Lösung des Problems der Pflegebedürftigkeit nicht vorgegeben. Insbesondere sind die vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung kein Einstieg in eine gesetzliche Pflegeversicherung. Die Bundesregierung ist bestrebt, bei der Verbesserung der Lage der Pflegebedürftigen einen grundsätzlichen Konsens mit allen Beteiligten zu erreichen.

Verbesserung der Versorgung psychisch Kranker

111. Aufgrund der Psychiatrie-Enquête von 1975 hat die Bundesregierung ein Modellprogramm zur Reform der Versorgung im psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Bereich (Modellprogramm „Psychiatrie“) durchgeführt. Mit Ablauf des Jahres 1985 endete die sechsjährige Laufzeit des Modellprogramms. Mit diesem Programm ist in 14 Modellregionen eine den Vorstellungen der Enquête-Kommission folgende Erprobung netzartig verbundener stationärer, teilstationärer, ambulanter und komplementärer Einrichtungen und Dienste sowie von Maßnahmen im Krankenhausbereich und im Bereich der beruflichen Rehabilitation gefördert worden. Der Begleitforschung war aufgegeben, die Entwicklung und Auswirkungen der neuen Versorgungsstrukturen zu verfolgen, um wissenschaftlich abgesicherte Praxiserfahrungen für mögliche gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes bereitzustellen.

Erste Folgerungen aus den Ergebnissen des Modellprogramms „Psychiatrie“ sind inzwischen gezogen worden. Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 ist das Gesetz zur Verbesserung der ambulanten und teilstationären Versorgung psychisch Kranker in Kraft getreten, mit dem die Versorgung der Patienten durch Tageskliniken und Institutsambulanzen an psychiatrischen Krankenhäusern finanziell sichergestellt wurde. Entsprechend dem Ziel des Modellprogramms, Krankenhausaufenthalte soweit wie möglich zu vermeiden, bedeuten die gesetzlichen Regelungen eine Stärkung der ambulanten Versorgung psychisch Kranker.

Ein weiterer Schwerpunkt des Modellprogramms war die soziale und berufliche Wiedereingliederung psychisch Kranker und Behinderter durch Übergangseinrichtungen und Werkstätten für Behinderte. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen können solche Leistungen bereits heute von den Rehabilitationsträgern übernommen werden; allerdings müssen sich die einzelnen Trägergruppen noch über die Finanzierung im einzelnen verständigen.

Nach den abschließenden wissenschaftlichen Auswertungen und Empfehlungen der Beraterkommis-

sion, die 1987 vorliegen werden, wird die Bundesregierung die Frage eines weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs prüfen.

Modellmaßnahmen zur besseren Versorgung von Krebspatienten

112. Seit 1981 wurden aus Mitteln des Bundes für Modelle zur besseren Versorgung von Krebspatienten an 23 Universitätskliniken Tumorzentren aufgebaut, in denen alle wichtigen Fachdisziplinen gemeinsam fachübergreifend die Behandlung von Krebspatienten durchführen. Zur Verbesserung der regionalen Versorgung von Krebspatienten wurden weiterhin 20 onkologische Schwerpunkte mit über 50 Krankenhäusern, die sich auf die Behandlung von Tumoren spezialisiert haben, gefördert und an 20 Universitätskinderkliniken die Versorgung krebskranker Kinder erheblich unterstützt.

Durch Bereitstellung von Sach- und Personalmitteln sollen die Bemühungen der Länder unterstützt werden, den Standard der medizinischen Versorgung von Krebspatienten in der Diagnostik, Therapie und Nachsorge u.a. durch Einbeziehung der fachübergreifenden Zusammenarbeit sowie die Vereinheitlichung von Behandlungs- und Nachsorgegerichtlinien und der Dokumentation soweit anzuheben, daß das heute national und international vorhandene Wissen in der gesamten Bundesrepublik allen Patienten zugute kommen kann.

Durch die Neufassung der Bundespflegesatzverordnung, die am 1. Januar 1986 in Kraft getreten ist (vgl. Tz 108) wurden die Voraussetzungen geschaffen, um die Modellmaßnahmen, die sich in der Praxis bewährt haben, auf Dauer über die Regelfinanzierung abzusichern, damit sie Teil der Routineversorgung der Krebspatienten werden können.

Gesundheitsforschung

113. Das von der Bundesregierung verabschiedete Programm „Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit 1983 bis 1986“ setzt aufgabenorientierte Forschung und anwendungsbezogene Entwicklung ein, um zur Verbesserung des Gesundheitswesens beizutragen.

Neben der Erforschung der sogenannten Volkskrankheiten wie Krebs, Rheuma und Herz-Kreislauferkrankungen ist die Forschung zur strukturellen Verbesserung des Gesundheitswesens ein Schwerpunkt des Programms. Sie befaßt sich insbesondere mit den Themen

- Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesundheitseinrichtungen,
- Organisation und Funktionserfüllung der gesetzlichen Krankenversicherung,
- Verbesserung der Steuerung im Gesundheitswesen.

Die z. Z. durchgeführten Forschungsprojekte zur strukturellen Verbesserung des Gesundheitswesens

befassen sich insbesondere mit der Verbesserung der Leistungs- und Kostentransparenz in der gesetzlichen Krankenversicherung. Hierzu sind in verschiedenen Regionen Modellversuche bei einigen Krankenkassen aller Kassenarten in Zusammenarbeit mit Kassenärztlichen Vereinigungen angelaufen. Schwerpunktbereiche sind die Leistungs- und Kostentransparenz bei der Arzneimittelverordnung, der zahnärztlichen Versorgung, bei Krankheitsfällen mit hohen Behandlungskosten, Krankenhausweisungen und betriebsbezogenen Krankheitsschwerpunkten. Erste Ergebnisse der laufenden Phase der Modellversuche sind 1986 zu erwarten.

Nach Abschluß der Modellversuche sollten weitere Krankenkassen grundsätzlich in der Lage sein, Verfahren und Ergebnisse der Modellversuche für ihre Verwaltungspraxis zu nutzen. Es ist vorgesehen, das zunächst bis Ende 1986 beschlossene Programm der Bundesregierung „Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit“ fortzuschreiben. Dabei wird die Forschung zur strukturellen Verbesserung des Gesundheitswesens wieder ein Schwerpunkt sein.

Gebührenrecht für Ärzte

114. Am 1. Januar 1983 ist eine neue Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Kraft getreten, die die Gebührenordnung von 1965 abgelöst hat. Sie gilt für den Bereich der ambulanten und stationären privatärztlichen Behandlung und ist für etwa 8,5 Mio. Bürger von Bedeutung. Die neue Gebührenordnung fördert das gesundheitspolitische Ziel einer patientennahen Medizin durch eine deutliche Aufwertung der persönlichen Leistungen des Arztes gegenüber den medizinisch-technischen Verrichtungen. Sie trägt zum Schutz des zahlungspflichtigen Patienten durch Vorschriften zur transparenten Rechnungslegung bei. Schließlich wird der Entwicklung im medizinischen, technischen und wirtschaftlichen Bereich durch Übernahme des zwischen Vertretern der Ärzteschaft und der Krankenkassen vereinbarten einheitlichen Bewertungsmaßstabes für die ärztlichen Leistungen Rechnung getragen. Die neue Gebührenordnung soll zu einem fairen Ausgleich zwischen den Interessen der Ärzte und der Zahlungspflichtigen führen.

115. Am 1. Januar 1985 sind in der Gebührenordnung für Ärzte und in der Bundespflegesatzverordnung Neuregelungen in Kraft getreten, die die ungerechtfertigte Doppelberechnung von Sach- und Personalkosten bei privatärztlicher Behandlung im Krankenhaus beseitigen. Solche Kosten sind sowohl in den ärztlichen Gebühren als auch im Pflegesatz enthalten.

Nunmehr werden die ärztlichen Gebühren für stationäre und teilstationäre privatärztliche Leistungen um 15% bei wahlärztlichen Leistungen gemindert. Flankierend zu diesen Maßnahmen wurde die Entlastung der pflegesatzfähigen Selbstkosten des Krankenhauses von den Kosten für wahlärztliche Leistungen durch eine Neuregelung des Kostenab-

zugs für diese Leistungen verbessert. Die Harmonisierung führt neben einer unmittelbaren Entlastung der zahlungspflichtigen Privatpatienten mittelbar auch zu einer Reduzierung der Erstattungsaufwendungen von Beihilfe und privater Krankenversicherung für Kosten privatärztlicher Behandlung im Krankenhaus.

116. Einer Entschliebung des Bundesrates aus dem Jahre 1982 folgend legte die Bundesregierung im Dezember 1985 einen Bericht über Erfahrungen mit der neuen GOÄ vor. Der Erfahrungsbericht kommt zu dem Ergebnis, daß mit der GOÄ eine Neuregelung für den privatärztlichen Bereich getroffen wurde, die den Interessen der Ärzte und der Patienten gleichermaßen gerecht wird. Die tragenden Grundsätze der neuen Gebührenordnung haben sich in der Praxis bewährt. Dies gilt insbesondere für die allgemeinen Abrechnungsvorschriften der GOÄ einschließlich der Bestimmungen über die Erstellung der ärztlichen Rechnung. Im Interesse einer reibungslosen Anwendung der GOÄ bedürfen einzelne Vorschriften jedoch klarstellender Korrekturen.

Insgesamt gesehen haben sich auch die Bewertungen der einzelnen Leistungen im Gebührenverzeichnis als sachgerecht erwiesen. Die ständigen Veränderungen im medizinischen und medizinisch-technischen Bereich machen jedoch eine Fortschreibung des Leistungsverzeichnisses unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erfahrungen notwendig. Die Vorarbeiten für die Weiterentwicklung des ärztlichen Gebührenrechts sollen noch im Jahr 1986 aufgenommen werden.

Gebührenordnung für freiberuflich tätige Hebammen

117. Der Berufsstand der freiberuflich tätigen Hebammen ist nach Auffassung der Bundesregierung als ein selbständiger Frauenberuf zu fördern und in seiner Existenz zu sichern. Die freiberuflichen Hebammen leisten neben den Ärzten einen für die Bevölkerung lebenswichtigen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit von Mutter und Kind. Die Bundesregierung ist daher bestrebt, die Gebühren für die Leistungen der freiberuflichen Hebammen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung angemessen festzusetzen.

Durch die am 1. Juli 1984 in Kraft getretene 11. Änderungsverordnung zur Hebammenhilfe-Gebührenordnung wurde die bisherige Pauschalgebühr für die Hilfe bei der Geburt und die Betreuung der Mutter und des Säuglings im Wochenbett in Einzelgebühren aufgeteilt. Die neuen Einzelgebühren wurden leistungsgerecht erhöht und ermöglichen jetzt auch eine intensivere Nachsorge.

Über die Erfahrungen mit der 11. Änderungsverordnung hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im September 1985 einen Erfahrungsbericht vorgelegt, in dem er seine Absicht bekundet, das Gebührenrecht für die freiberuflichen Hebammen im Rahmen einer neuen Gebührenordnung weiterzuentwickeln. Die neue Gebührenordnung

für Hebammenhilfe soll am 1. Januar 1987 in Kraft treten. Die Neuregelung sieht eine Anpassung der Leistungen an den gegenwärtigen Stand der Schwangerenbetreuung und Geburtshilfe durch Hebammen sowie von Vorschriften der Gebührenordnung an das seit dem 1. Juli 1985 geltende neue Hebammengesetz vor. Durch Neugestaltung und Anhebung insbesondere der Gebühren für die Vor- und Nachsorge sollen die Beratung und Hilfe für die werdenden Mütter während der Schwangerschaft sowie die Vorsorge für Säuglinge und Kleinkinder weiter verbessert werden.

Sicherheit medizinisch-technischer Geräte

118. Die Bundesregierung hat in ihrem Bestreben um mehr Sicherheit bei der Anwendung medizinisch-technischer Geräte mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte erlassen. Die Verordnung ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten und stellt an Hersteller, Importeure und Betreiber medizinisch-technischer Geräte die notwendigen Sicherheitsanforderungen. Ziel dieser Verordnung ist es, Unfälle mit medizinisch-technischen Geräten dadurch zu vermeiden, daß die Gefahrenpotentiale bei ihrer Anwendung verringert werden. Dies soll vor allem durch folgende Regelungen erreicht werden:

- Für Geräte, die eine lebenserhaltende Funktion haben bzw. wegen ihrer Funktionsweise besonders gefährlich sind, werden Bauartprüfungen und behördliche Zulassungen sowie fachkundige Einweisungen des Bedienungspersonals und regelmäßige sicherheitstechnische Kontrollen vorgeschrieben.
- Alle bereits betriebenen besonders gefährlichen Geräte müssen, wenn sie nicht bisher regelmäßig gewartet wurden, in einer Übergangsfrist von zwei Jahren in einem vereinfachten Verfahren sicherheitstechnisch überprüft werden.

Die Bundesregierung veranschlagt die jährlichen Gesamtkosten aufgrund dieser Verordnung auf rd. 40 Mio. DM.

Erweiterung des Ausgleichsverfahrens

119. Kleinbetriebe sind beim zeitweiligen Ausfall von Mitarbeitern durch Krankheit oder Mutterschaft wirtschaftlich stark belastet. Deshalb sind durch das Beschäftigungsförderungsgesetz die Arbeitgeberleistungen nach dem Mutterschutzgesetz und die Vergütungen bei Krankheit von Auszubildenden in das bestehende Ausgleichsverfahren für die Lohnfortzahlung einbezogen worden. Die finanziellen Risiken für kleine und mittlere Betriebe werden dadurch erheblich vermindert und die Belastungen kalkulierbarer gemacht.

Die Krankenkassen können darüber hinaus die Teilnahme am Ausgleichsverfahren auf Betriebe mit 30 Arbeitnehmern (statt bisher 20) erhöhen. Dadurch wird auch der Gestaltungsfreiraum der Selbstverwaltung erweitert. Bei der Ermittlung der

Zahl der Arbeitnehmer werden Schwerbehinderte nicht mehr und Teilzeitbeschäftigte nur noch entsprechend ihrer Arbeitszeit berücksichtigt.

Die Regelung fördert die Einstellung der begünstigten Personengruppen und wird vor allem auch zur Verbesserung der Berufschancen für Frauen beitragen.

3. Unfallversicherung

120. Wie auch in der Rentenversicherung ist vom Jahre 1983 an der Renten Anpassungstermin in der Unfallversicherung vom 1. Januar auf den 1. Juli eines jeden Jahres verschoben worden. Bis zum Jahre 1983 wurden die Renten der gesetzlichen Unfallversicherung und die Pflegegelder jährlich um die prozentuale Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme angepaßt.

Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 eingeleiteten strukturellen Änderungen für die gesetzliche Rentenversicherung haben auch Auswirkungen auf die Unfallversicherung gehabt. Dem Leitprinzip, daß sich Renten und verfügbare Arbeitnehmerentkommen gleichgewichtig entwickeln sollen, wurde auch in der Unfallversicherung Rechnung getragen. Der Anpassungsverbund, in dem Rentenversicherung und Kriegsopferversorgung schon seit langem stehen, wurde auch auf die gesetzliche Unfallversicherung ausgedehnt. Auch die Renten der Unfallversicherung werden seit 1984 aktueller, nämlich entsprechend dem Lohnanstieg des Vorjahres, angepaßt. Die gleichgewichtige Entwicklung mit den verfügbaren Arbeitnehmerverdiensten wird in der Unfallversicherung dadurch erreicht, daß — wie auch bei der Kriegsopferversorgung — die Renten und die Pflegegelder in dem selben Umfang steigen wie die verfügbaren Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Dementsprechend sind die Unfallrenten und Pflegegelder zum 1. Juli 1984 um 1,31 %, zum 1. Juli 1985 um 1,41 %, zum 1. Juli 1986 um 2,15 % erhöht worden.

121. Die Einbeziehung kurzfristiger Lohnersatzleistungen — z. B. des Krankengeldes — in die Beitragspflicht zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit vom ersten Tage der Zahlung an hat folgerichtig auch das Verletztengeld und das Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung erfaßt.

Mit dem Hinterbliebenen- und Erziehungszeiten-Gesetz vom 11. Juli 1985 ist auch in der gesetzlichen Unfallversicherung die Hinterbliebenenversorgung in einer dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau entsprechenden Weise neu geregelt worden, da bisher auch hier unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen für die Witwenrente und die Witwerrente galten.

122. Für Versicherungsfälle nach dem 1. Januar 1986 haben Witwen und Witwer nach neuem Recht einen unbedingten Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn der Tod des Ehepartners Folge eines

Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist. Die Höhe der Hinterbliebenenrente ist gegenüber dem bisher geltenden Recht unverändert geblieben. Sie beträgt 60 % der Verletztenrente, die der Verstorbene im Überlebensfall bei völligem Verlust der Erwerbstätigkeit bezogen hätte. Bei Hinterbliebenen, die kein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen oder das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht berufs- oder erwerbsunfähig sind, besteht Anspruch auf Hinterbliebenenrente in Höhe von 45 % der Verletzten-Vollrente. Eigenes Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen, das einen bestimmten, dynamisch ausgestalteten Freibetrag zuzüglich eventueller Kinderadditive übersteigt, wird mit 40 % auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Diese Berücksichtigung eigenen Einkommens, die Übergangsregelung für Neufälle sowie das den über 50 Jahre alten Eheleuten bis zum 31. Dezember 1988 zustehende Wahlrecht zwischen bisher geltendem und neuem Recht ist mit den Regelungen in der Rentenversicherung identisch.

4. Soziale Entschädigung — Kriegsopferversorgung

123. Ein wesentlicher Bereich des Sozialrechts ist die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden. Unter diesem Begriff faßt das Sozialgesetzbuch die Ansprüche derjenigen zusammen, die Gesundheitsschäden erleiden, für deren Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen einsteht. Neben dem Anspruch auf die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit besteht ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung des Beschädigten und seiner Hinterbliebenen.

Außer der Versorgung von Kriegsopfern umfaßt das soziale Entschädigungsrecht insbesondere die Leistungen an Wehr- und Zivildienstgeschädigte, Impfgeschädigte und die Opfer von Gewalttaten. Insgesamt erhalten rd. 1,6 Mio. Versorgungsberechtigte im Rahmen der sozialen Entschädigung laufende Rentenleistungen.

Renten Anpassungen

124. Seit Einführung der Dynamisierung der Versorgungsbezüge ist sichergestellt, daß die Empfänger von Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben. Die Renten steigen in dem selben Umfang wie die verfügbaren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies bedeutet, daß die Renten im sozialen Entschädigungsrecht am 1. Juli 1986 um 2,15 % angehoben werden. Diese Rentensteigerung wird deutlich über der zu erwartenden Preissteigerungsrate liegen.

Seit der ersten Anpassung aufgrund Dynamisierung im Jahre 1970 sind die Beschädigten-, Waisen- und Elternrenten — einschließlich der Anpassung

zum 1. Juli 1986 — um durchschnittlich rd. 214 % und die Witwenrenten um rd. 238 % gestiegen. Diese Erhöhung der steuerfreien Renten liegt deutlich über dem Anstieg der Nettoverdienste der Beschäftigten im gleichen Zeitraum.

Strukturelle Leistungsverbesserungen

125. Welchen besonderen Rang die Bundesregierung der Kriegsoferversorgung im Rahmen der sozialen Sicherung beimißt, hat sie dadurch bewiesen, daß sie die Leistungen an Kriegsofopfer nicht nur von speziellen Sparmaßnahmen im Rahmen der notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ausgenommen, sondern auch weitere strukturelle Leistungsverbesserungen vorgeschlagen hat.

Mit dem 14. Anpassungsgesetz — KOV wurden folgende Verbesserungen beschlossen und am 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt:

- Das Bestattungsgeld wurde von 1 000,— DM auf 2 000,— DM erhöht.
- Zuwendungen, die an im Ausland lebende Versorgungsberechtigte im Krankheitsfall gezahlt werden können, wurden so ausgestaltet, daß sie den im Ausland gegebenen Verhältnissen besser angepaßt werden können.
- Die Kapitalabfindung wurde auf Versorgungsrechtigte ausgedehnt, die zwar schon 60, aber noch keine 65 Jahre alt sind. Dies bedeutet, das Kriegsofopfer, die ihr Haus renovieren oder altengerecht umbauen wollen, keine oder nur geringere Darlehen zu den Bedingungen des Kapitalmarktes aufnehmen müssen.
- Die Zahl der Stufen bei der Einkommensanrechnung auf die Ausgleichs- und Elternrente ist verdoppelt worden. Dies hat in einer Reihe von Fällen höhere Ausgleichs- oder Elternrenten zur Folge.

Das 15. Anpassungsgesetz enthält weitere beachtliche Leistungsverbesserungen, die zum 1. Januar 1987 wirksam werden:

- Bestimmte Leistungen der Kriegsofopferfürsorge werden verselbständigt. Dabei handelt es sich um einige Hilfen in besonderen Lebenslagen (Pflegehilfe, Altenhilfe, Hilfe zur Haushaltsweiterführung und Krankenhilfe), die als selbständige Hilfetatbestände in das Bundesversorgungsgesetz übernommen werden. Durch diese Verbesserung wird vor allem das Entschädigungsprinzip bei den Leistungen der Kriegsofopferfürsorge gestärkt.
- Die Ausgleichsrente für Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 % und 60 % wird auf den Betrag angehoben, der bei einer MdE um 70 % gezahlt wird. Dies bedeutet eine Anhebung der Gesamtversorgung um bis zu 143 DM monatlich. Daneben entstehen für viele Betroffene, denen jetzt eine Ausgleichsrente wegen der Höhe ihres Einkommens

nicht gezahlt werden kann, neue Ansprüche. Diese Verbesserung kommt vor allem einkommensschwachen Beschädigten zugute, die sonst zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf Hilfen der Kriegsofopferfürsorge angewiesen wären.

- Die Abgeltungsquote beim Berufsschadens- und Schadensausgleich wird von bisher 40 % auf 42,5 % angehoben. Dies bedeutet eine zusätzliche Erhöhung dieser Leistungen um 6,25 %
- Witwen- und Waisenbeihilfe können nun auch Hinterbliebene von Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 und 40 % erhalten, wenn ihre Hinterbliebenensicherung infolge der Schädigung beeinträchtigt ist.
- Die Elternpaarrente wird für drei Monate nach dem Tod eines Elternteils weitergezahlt, wenn diese günstiger als die Rente für ein Elternteil ist.

Neben dem Anpassungsgesetz wird die Bundesregierung eine Verordnung mit Leistungsverbesserungen in der orthopädischen Versorgung erlassen. Erstmals seit 10 Jahren sollen Geldleistungen der orthopädischen Versorgung — z. B. Kraftfahrzeugzuschüsse — wegen der wirtschaftlichen Entwicklung wieder erhöht werden. Außerdem sollen Leistungen im Bereich der Hilfsmittel für Beschädigte ausgeweitet und verbessert werden.

Beschädigte können an Versehrtenleibesübungen teilnehmen, um ihre Leistungsfähigkeit wiederzugewinnen oder zu erhalten. Die Bundesmittel, mit denen der Versehrtensport finanziert wird, sind vom 1. Januar 1985 an deutlich erhöht worden; gleichzeitig wurde die jetzige Form der Bundesförderung noch einmal bis einschließlich 1987 verlängert.

Opferentschädigungsgesetz

126. Versorgung im gleichen Umfang wie ein Kriegsofopfer erhält auch, wer in der Bundesrepublik Deutschland, in Berlin-West, auf einem deutschen Schiff oder auf einem deutschen Luftfahrzeug Opfer einer Gewalttat geworden ist. Dies gilt auch für Ausländer, wenn es in deren Heimatstaat eine vergleichbare Entschädigung für Deutsche gibt, die dort Opfer einer Gewalttat geworden sind.

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG), das diese Versorgung regelt, ist am 16. Mai 1976 in Kraft getreten. Es galt zunächst nur für Schädigungen durch Gewalttaten, die seit seinem Inkrafttreten verübt wurden.

Am 30. Dezember 1984 ist das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Kraft getreten. Es sieht eine Härteregelung für Personen vor, die in der Zeit zwischen dem 23. Mai 1949 und dem 15. Mai 1976 geschädigt worden sind. Diese Geschädigten waren zuvor von jeglicher Leistung nach dem Opferentschädigungsgesetz ausgeschlossen. Aufgrund der Härteregelung des Opferentschädigungsgesetzes

können nunmehr auch Schwerbeschädigte sowie Hinterbliebene Leistungen erhalten, wenn ihr Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Diese Grenzen hängen vom Ausmaß der Schädigungsfolgen ab.

In Abhängigkeit von der Schwere der gesundheitlichen Schädigung und vom sonstigen Einkommen sieht das Gesetz für Beschädigte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Leistungen zur Abgeltung des Aufwandes vor, der durch die Schädigung bedingt ist. Daneben besteht Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung sowie auf individuelle Hilfen in besonderen Lebenslagen.

5. Rehabilitation — Eingliederung der Behinderten

127. Für die Bundesregierung ist es eine selbstverständliche Pflicht, allen Behinderten zu helfen, sich in Beruf und Gesellschaft zu entfalten. Behinderte wollen nicht Mitleid, sondern aktive Solidarität.

Zu einer wirkungsvollen Eingliederung sind nicht nur Leistungen und Hilfen zur Rehabilitation in Form von Sozialleistungen erforderlich. Diese Leistungen müssen ergänzt werden durch eine behindertengerechte Gestaltung der Lebensumstände — z. B. im Verkehr oder bei der Kommunikation mit anderen — und eine ausreichende Bereitschaft sowohl des Behinderten als auch der Gesellschaft, das ihnen jeweils Mögliche zur Eingliederung zu tun.

Da es die „Behinderten“ als eine in sich geschlossene Gruppe mit einheitlichem Hilfebedarf nicht gibt, muß die notwendige Hilfe an der individuellen Bedarfssituation des einzelnen Behinderten anknüpfen. Pauschale Vergünstigungen scheitern auf Dauer nicht nur an den finanziellen Möglichkeiten; sie werden auch den Belangen des einzelnen nicht gerecht. Daher muß — nach den Grundsätzen einer möglichst frühzeitigen Intervention und dem Vorrang von Rehabilitation vor Rente — alles Erforderliche unternommen werden, um entsprechend den im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten und Notwendigkeiten die Auswirkungen der Behinderung möglichst gering zu halten und nicht vermeidbare Auswirkungen so gut wie möglich auszugleichen.

128. In ihrem Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation hat die Bundesregierung im April 1984 dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit eine umfassende Bestandsaufnahme darüber vorgelegt, in welchen Bereichen Behinderte und von Behinderung Bedrohte Hilfe benötigen, ob und wie diese Hilfe derzeit geleistet wird und ob und in welcher Weise aus heutiger Sicht Änderungen erforderlich sind. Trotz der Notwendigkeit zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist es gelungen, den Qualitätsstandard der Rehabilitation zu sichern, fortzuentwickeln und all denen wirkungsvolle Rehabilitationsmaßnahmen zukommen zu lassen, die solche Maßnahmen zur Eingliederung ins Arbeitsleben und die Gesellschaft insgesamt benötigen.

In der 10. Legislaturperiode hat die Bundesregierung darüber hinaus Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Integration mit den Schwerpunkten

- Entlastung von Familien mit behinderten Familienmitgliedern,
- Unterstützung selbständiger Lebensgestaltung, insbesondere integrierter Wohnformen für Behinderte und Nichtbehinderte,
- Förderung der Selbsthilfe sowie
- Intensivierung der Forschung zu Fragen der sozialen Integration

ergriffen.

Früherkennung und Frühförderung

129. Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht für alle Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres ein Früherkennungsprogramm, das den Anspruch auf acht ärztliche Vorsorgeuntersuchungen vorsieht. Dieses Programm ist in hohem Maße geeignet, eine vorliegende oder drohende Behinderung oder Krankheit eines Kindes schon im Anfangsstadium aufzudecken und so die Möglichkeit einer frühzeitigen, erfolgversprechenden Behandlung zu eröffnen. Um die Effizienz dieses Programms nach Möglichkeit zu steigern, werden derzeit verschiedene Wege erprobt, die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen zu erhöhen.

Behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern steht ein differenziertes Versorgungsangebot zur Verfügung, das neben rd. 3 000 niedergelassenen Kinderärzten und rd. 1 200 freiberuflichen Hebammen zur Zeit rd. 50 sozialpädiatrische Einrichtungen und rd. 300 Frühförderstellen umfaßt. Insbesondere die sozialpädiatrischen Zentren stellen durch umfassende Diagnostik- und Therapiemöglichkeiten sicher, daß auch schwerst- und mehrfachbehinderten Kindern eine optimale Betreuung und Versorgung zuteil wird. Der flächendeckende Aufbau sozialpädiatrischer Zentren und regionaler Frühförderstellen ist weitgehend abgeschlossen.

Ein besonderes Anliegen ist derzeit, die bestehenden Hilfsangebote durch Aufbau ortsnaher und mobiler Dienste zur familiennahen Betreuung zu ergänzen. Die in Modellversuchen des Bundes und der Länder gesammelten Erkenntnisse zeigen, daß durch regionale Frühförderstellen mit interdisziplinär arbeitenden Gruppen mobiler Hausfrühförderung eine bessere Förderung der betroffenen Kinder gewährleistet werden kann.

Hilfswerk für behinderte Kinder (Conterganopfer)

130. Aufgabe der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ ist die Entschädigung der Conterganopfer sowie die finanzielle Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zugunsten Behinderter. Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 wurde eine lineare

Rentenerhöhung um 10 % durch Festlegung der neuen Eckwerte der Rentensätze vorgenommen. Aus dem Stiftungsvermögen wurden bis Dezember 1985 für Contergangeschädigte Leistungen in Höhe von fast 277 Mio. DM erbracht. Für institutionelle Fördermaßnahmen sind über 83 Mio. DM bewilligt worden.

Berufliche Rehabilitation Behinderter

131. Ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung ist es, jeden Behinderten so weitgehend wie möglich in das Arbeitsleben einzugliedern und seine Beschäftigung — z. B. durch begleitende Hilfen — zu sichern; denn die Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben ist eine wesentliche Voraussetzung für ihre Eingliederung in die Gesellschaft insgesamt. Die Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation zielen darauf ab, die Erwerbsfähigkeit des Behinderten entsprechend seinem Leistungsvermögen zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Für Leistungen mit dieser Zielsetzung hat im Jahre 1985 allein die Bundesanstalt für Arbeit 1,9 Mrd. DM aufgewendet und damit u. a. 83 450 Behinderten die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung u. a.) ermöglicht. Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter erbringen im Rahmen ihres Rehabilitationsauftrages auch die Renten- und Unfallversicherungsträger sowie die Kriegsopferfürsorge.

132. Bei den beruflichen Bildungsmaßnahmen haben Maßnahmen Vorrang, die den Behinderten in seinem bisherigen Lebensumfeld belassen. Dies wird vor allem durch betriebliche Eingliederungsmaßnahmen sichergestellt. In überregionalen und überbetrieblichen Sondereinrichtungen (z. B. Berufsförderungs- oder Berufsbildungswerken) werden die Bildungsmaßnahmen dann durchgeführt, wenn der Behinderte wegen der Art und Schwere der Behinderung begleitender Hilfen während der Fördermaßnahmen bedarf, die bei einer betrieblichen Ausbildung und Umschulung in aller Regel nicht gewährleistet sind.

Das bundesweit bestehende Netz moderner Rehabilitationseinrichtungen kann den Bedarf weitgehend decken. Für die berufliche Umschulung erwachsener Behinderter stehen 21 Berufsförderungswerke mit rd. 12 000 Plätzen, für die berufliche Erstausbildung behinderter Jugendlicher 35 Berufsbildungswerke zur Verfügung; 2 Berufsbildungswerke sind noch im Bau. Insgesamt sind 10 000 Ausbildungsplätze in den Berufsbildungswerken vorgesehen. Zum Jahresbeginn 1986 bestanden 350 Werkstätten für Behinderte mit rd. 82 500 Plätzen.

Verstärkt wurde die finanzielle Förderung von überregionalen oder modellhaften Zentren für medizinisch-berufliche Rehabilitationsmaßnahmen, in denen bereits am Krankenbett Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation eingeleitet werden.

Besondere Bedeutung kommt in den nächsten Jahren den Einrichtungen für psychisch Behinderte zu.

Hier sollen zunächst Modelle erprobt werden, um weitere Erfahrungen zu gewinnen.

133. Inanspruchnahme und Erfolg von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation hängen wesentlich davon ab, daß dem Rehabilitanden und seiner Familie während dieser Zeit eine angemessene Lebensführung ermöglicht wird. Daher wurde das Übergangsgeld, das während solcher Maßnahmen gezahlt wird und das im Rahmen der unabweisbaren Sparmaßnahmen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte gekürzt werden mußte, ab 1. Januar 1986 um 5 Prozentpunkte von 65 % auf 70 % und für Rehabilitanden mit Kindern oder pflegebedürftigen bzw. den Behinderten pflegenden Ehegatten von 75 % auf 80 % — jeweils bezogen auf den bisherigen Nettoverdienst — heraufgesetzt.

Novellierung des Schwerbehindertengesetzes

134. Aufgabe des Schwerbehindertengesetzes ist es vor allem, die Chancen Behinderter auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Es hat sich in seiner Konzeption grundsätzlich bewährt, bedarf jedoch der Anpassung an Veränderungen in der Arbeitswelt. Vor allem sollen die Einstellungs- und Beschäftigungschancen Schwerbehinderter erhöht werden. Dies ist bei der gegebenen Lage auf dem Arbeitsmarkt die vordringliche Aufgabe. Regelungen, die sich für arbeitslose Schwerbehinderte im Ergebnis als Einstellungsbarrieren erweisen, müssen geändert werden.

Die Bundesregierung hat deshalb den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vorgelegt und dabei vorgeschlagen:

- Der mißverständliche Begriff „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ soll durch den Begriff „Grad der Behinderung“ ersetzt werden.
- Die Ausgleichsabgabe, die von Arbeitgebern zu zahlen ist, wenn sie entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung Schwerbehinderte nicht oder nicht in vorgeschriebenem Umfang beschäftigen, soll von 100 DM auf 150 DM monatlich erhöht werden.
- Ausbildungsplätze sollen bei der Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbehinderten vorübergehend nicht mitzählen.
- Die Hilfen für schwerbehinderte Auszubildende sollen verstärkt werden.
- Der besondere Kündigungsschutz für Schwerbehinderte soll erhalten bleiben, jedoch in zeitlicher Hinsicht an den allgemeinen Kündigungsschutz angepaßt werden.
- Der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte soll generell eine Arbeitswoche betragen. Er soll also weiterhin sechs Tage bei einer 6-Tage-Woche betragen, aber fünf Tage, wenn die Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche beschränkt ist.
- Durch von der Bundesanstalt für Arbeit durchzuführende Sonderprogramme sollen Einstel-

lung und Beschäftigung besonders betroffener Schwerbehinderter durch finanzielle Anreize aus der Ausgleichsabgabe gefördert werden. Das, was bisher mit den vier Sonderprogrammen erreicht worden ist, soll jetzt zu einer gesetzlichen Dauerregelung werden.

Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter

135. Um der Arbeitslosigkeit besonders schwer zu vermittelnder Schwerbehinderter entgegenzuwirken, hat der Bund zusammen mit den Ländern das vierte Sonderprogramm zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte unter Aufstockung der Mittel auf insgesamt 515 Mio. DM bis 30. Juni 1986 verlängert. Mit Hilfe dieses Programms konnten bisher insgesamt mehr als 18 500 besonders betroffene Schwerbehinderte in das Arbeitsleben eingegliedert werden.

Hilfen für Schwerbehinderte im öffentlichen Personenverkehr

136. Das Haushaltsbegleitgesetz 1984 brachte im Zuge unabwiesbarer Maßnahmen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auch eine Änderung des Rechts der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr, insbesondere eine Einschränkung des begünstigten Personenkreises auf Schwerbehinderte, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, eine Eigenbeteiligung von 120,— DM jährlich als Regelfall und den Wegfall der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im Eisenbahnverkehr.

137. Zum 1. Oktober 1985 sind durch das Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr die Hilfsmaßnahmen erweitert worden. Im wesentlichen sind folgende Verbesserungen eingetreten:

- Gehörlose sind in den berechtigten Personenkreis einbezogen worden, so daß sie — unabhängig davon, ob sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind oder nicht — gegen Entrichtung der Eigenbeteiligung das Recht der unentgeltlichen Beförderung in Anspruch nehmen können.
- Hilflose, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr nicht erheblich beeinträchtigt sind, sind Hilfslosen gleichgestellt worden, die schon nach dem bis dahin geltenden Recht die unentgeltliche Beförderung ohne Eigenbeteiligung in Anspruch nehmen konnten.
- Die Befreiung von der Eigenbeteiligung ist auf alle „gehbehinderten“ Schwerbehinderten erstreckt worden, die zur Deckung ihres Lebensunterhalts — insbesondere in Heimen — laufend auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

— Die unentgeltliche Beförderung in Eisenbahnen im Umkreis von 50 km um den Wohnort und in Verkehrsverbünden ist wieder eingeführt worden. D-Züge können ebenfalls benutzt werden. Lediglich der Zuschlag ist zu zahlen.

— Die Zahlung der Eigenbeteiligung — 120,— DM jährlich — ist dadurch erleichtert worden, daß Halbjahresmarken erworben werden können. Außerdem können Teilbeträge der Eigenbeteiligung zurückerstattet werden, sofern der zu erstattende Betrag mindestens 30,— DM beträgt.

Weiterentwicklung des Behindertenrechts

138. Bei der Einordnung der einzelnen Sozialleistungsbereiche in das Sozialgesetzbuch wird zu entscheiden sein, ob die Vorschriften zur Eingliederung Behinderter zusammen mit den Regelungen des Schwerbehindertenrechts an einer Stelle zusammengefaßt werden sollen. Hierzu gehört auch die vom Deutschen Bundestag wiederholt geforderte Einbeziehung der Vorschriften zur sozialen Rehabilitation in die Regelungen des Behindertenrechts. Einen weiteren Schwerpunkt bei der Fortentwicklung des Behindertenrechts sieht die Bundesregierung in der Harmonisierung der Leistungen zur Rehabilitation; gleich Betroffene sollten möglichst gleichwertige Leistungen erhalten.

139. Der Harmonisierung der Rehabilitationsleistungen dient auch die von der Bundesregierung beschlossene Rechtsverordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation. Sie erfaßt die Unfallversicherung, die Rentenversicherung, die Bundesanstalt für Arbeit, die Kriegsopferfürsorge sowie die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben nach dem Schwerbehindertengesetz. Mit ihr sollen die bisher sehr unterschiedlichen Hilfen an Behinderte, die behinderungsbedingt auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen, geregelt werden. Im einzelnen sind einkommensunabhängige Hilfen zur Beschaffung von behinderungsbedingten Zusatzausstattungen und — gestaffelt nach den Einkommens- und Familienverhältnissen des Behinderten, jedoch ergänzt durch eine Härteklausel — Hilfen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs sowie zur Erlangung der Fahrerlaubnis vorgesehen.

6. Landwirtschaftliche Sozialpolitik

140. Mit dem am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetz wurde beim Ausbau der eigenständigen Alterssicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer ein erster notwendiger Schritt zu einer Neuorientierung der Agrarsozialpolitik verwirklicht und der unterschiedlichen Einkommenslage der landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung getragen. Zugleich wurde damit eine sozial gerechtere Verteilung der in diesem Bereich eingesetzten Bundesmittel erreicht.

Konkret heißt dies, daß die Sozialabgabenbelastung kleiner und mittlerer bäuerlicher Betriebe verringert werden konnte. Der zur finanziellen Entlastung dieser Betriebe neu eingeführte Zuschuß zum Einheitsbeitrag in der Altershilfe für Landwirte ist nach der Einkommenssituation im Unternehmen gestaffelt. Er beträgt monatlich 25 DM, 50 DM oder 75 DM. Gegenüber dem Einheitsbeitrag (1986: 152 DM) kann dies eine Entlastung bis zu fast 50 % bedeuten. Darüber hinaus können weitere Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund einer (noch zu erlassenden) Rechtsverordnung einen Zuschuß von bis zu 20 DM monatlich erhalten. Damit die Einführung des Beitragszuschusses nicht zu einer zusätzlichen Belastung der von starken strukturellen Entwicklungen geprägten Solidargemeinschaft führt, wurde der Bundeszuschuß in der Altershilfe für Landwirte ab 1986 von 75 % auf 80,3 % der laufenden Geldleistungen erhöht. Der Einheitsbeitrag konnte so auf 152 DM monatlich für 1986 festgelegt werden.

141. Des weiteren ist ein seit langem bestehendes Anliegen verwirklicht worden: Ein Teil des Altersgeldes, das der ehemalige Landwirt erhält, wird bei Neufällen unmittelbar an den Ehegatten ausbezahlt, wenn dieser hauptberuflich im Betrieb mitgearbeitet hat. Dies ist ein wichtiger Schritt zur besseren sozialen Absicherung der Frauen.

Hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine für den beitragspflichtigen Unternehmer finanziell tragbare soziale Absicherung für das Alter, bei Invalidität und im Hinterbliebenenfall. Sie werden in die Altershilfe für Landwirte einbezogen. Bisher waren nur ältere mitarbeitende Familienangehörige erfaßt.

142. Die Zusatzversorgung für ältere ehemalige Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ist ab 1. Januar 1986 um fast 30 % erhöht worden. Verheiratete Landarbeiter erhalten künftig monatlich 90 DM statt bisher 70 DM zusätzlich zu ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Gleichzeitig ist der Kreis der Berechtigten um 7 Jahrgänge erweitert worden.

143. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung konnten 1985 und 1986 die Bundesmittel trotz der schwierigen Haushaltslage im Rahmen des Programms zur Verbesserung der Einkommenssituation der Landwirtschaft und zur Durchführung der EG-Marktpolitik auf jeweils 400 Mio. DM erhöht werden (1983 und 1984 jeweils 279 Mio. DM). Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste, nach denen sich u. a. die Unfallrenten für die landwirtschaftlichen Unternehmer und deren Ehegatten berechnen und die jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren festgesetzt werden, wurden 1985 um 15 % erhöht.

144. Trotz erheblicher Aufstockung der Bundeszuschüsse zur Agrarsozialpolitik sowie einem Einstieg in eine gezielte Entlastung kleiner und mittlerer

Betriebe mit dem Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetz weisen viele bäuerliche Betriebe eine überproportional hohe Sozialkostenbelastung auf. Eine dauerhafte Lösung durch eine Neuausrichtung der agrarsozialen Sicherungssysteme erfordert jedoch eingehende Beratungen über einen längeren Zeitraum und kann somit kurzfristig nicht umgesetzt werden. Um jedoch eine schnell wirksame Entlastung zu ermöglichen, hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung landwirtschaftlicher Unternehmer von Beiträgen zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz — SVBEG) beschlossen. Einen gleichlautenden Gesetzentwurf haben die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP im Bundestag eingebracht.

Die im Gesetz festgelegten Entlastungen sind degressiv gestaffelt und orientieren sich an der durchschnittlichen Belastung der verschiedenen Betriebsgrößenklassen, wobei bei der höchsten Leistung mit 2 000 DM für ein volles Jahr eine Entlastung von 50 % angestrebt und gleichzeitig sichergestellt wird, daß in jedem Fall die Entlastung hinter der Belastung zurückbleibt.

Die mit diesem Gesetz verbundenen Kosten werden voraussichtlich 450 Mio. DM im Jahr ausmachen.

7. Sozialgesetzbuch

145. Auch für das Sozialrecht gilt, daß die Bundesregierung darum bemüht sein wird, das geltende Recht einfacher, verständlicher und anwendungsgerechter zu gestalten. Dieses soll vor allem durch einen zügigen Ausbau des Sozialgesetzbuches geschehen. Die Notwendigkeit einer Neugestaltung des Sozialrechts ist inzwischen noch dringlicher geworden. Das Sozialgesetzbuch erstreckt sich nunmehr auch auf die Förderungsleistungen an Arbeitgeber für das Vorruhestandsgeld und auf das Vorruhestandsgeld für Arbeitnehmer sowie auf das Bundeserziehungsgeldgesetz, soweit nicht Arbeitsrecht berührt ist.

8. Selbstverwaltungsrecht

146. Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen vom 27. Juli 1984 wurden Änderungen im Vierten Buch des Sozialgesetzbuches vorgenommen, durch die im wesentlichen Mißstände bei vorhergegangenen Wahlen beseitigt, die Informationen der Wahlberechtigten verbessert worden sind und die Briefwahl obligatorisch eingeführt worden ist. Durch die Sechste und Siebte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung wurden weitere Verbesserungen des Wahlverfahrens sowie Maßnahmen zur Kosteneinsparung bei der Briefwahl im Hinblick auf die im Juni 1986 stattfindenden allgemeinen Sozialversicherungswahlen eingeführt.

III. Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen

147. Arbeitsrecht und Arbeitsschutz haben in der Bundesrepublik Deutschland in jahrzehntelanger Entwicklung einen hohen Stand erreicht. Das bedeutet jedoch nicht, daß die politische Aufgabe, einen funktionierenden Arbeitnehmerschutz zu gewährleisten, als erledigt betrachtet werden kann. Vielmehr sind die bestehenden Regelungen immer wieder daraufhin zu prüfen, ob sie angesichts der aktuellen Entwicklungen im Arbeitsleben, insbesondere im Hinblick auf den raschen technischen Wandel, noch den Erfordernissen entsprechen. In einer Zeit hoher Arbeitslosigkeit bedeutet dies auch, daß arbeitsrechtliche Vorschriften da flexibler gestaltet werden müssen, wo dies zu einer Erweiterung von Beschäftigungsmöglichkeiten führt. Keinesfalls dürfen dabei aber unverzichtbare Schutzfunktionen des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzrechts beeinträchtigt werden.

Im übrigen kann die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts im allgemeinen nur den Mindeststandard setzen und den institutionellen Rahmen zur Verfügung stellen, innerhalb dessen die Tarifvertragsparteien sowie Arbeitgeber und Betriebsräte die Arbeitsbedingungen regeln und damit auch den jeweils aktuellen Erfordernissen anpassen können.

Die Bundesregierung hat in der ablaufenden Legislaturperiode Arbeitsrecht und Arbeitsschutz entsprechend diesen Grundsätzen weiterentwickelt; wichtigstes Beispiel hierfür ist das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985.

1. Arbeitsschutz

Arbeitszeitgesetz

148. Im Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (BT-Drucks. 10/2706) schlägt die Bundesregierung die Ablösung der in vielfacher Hinsicht überholten Arbeitszeitordnung aus dem Jahre 1938 vor. Der Gesetzentwurf regelt den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz für alle Arbeitnehmer in allen Bereichen. Er legt am Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer orientierte Grenzen für die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit, die Mindestruhepausen und Mindestruhezeiten fest.

Aufgabe der Tarifvertragsparteien und der Betriebspartner ist es, diesen Rahmen durch praxisnahe Regelungen auszufüllen. Damit sollen insbesondere den Tarifvertragsparteien im Bereich des Arbeitszeitschutzes mehr Aufgaben als bisher übertragen werden. Hierdurch wird eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit ermöglicht.

Das Arbeitszeitgesetz hat vor allem den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zum Ziel. Es ist daher kein geeignetes Instrument zur Beeinflussung

des gesamtwirtschaftlichen Arbeitszeitvolumens. Dies wird vor allem durch die Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien bewirkt.

Die Vorschriften von 1891 über die Sonn- und Feiertagsruhe werden modernisiert und in das Gesetz einbezogen. Ausnahmen vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot bleiben im bisherigen Umfang erhalten und werden der Entwicklung der letzten 95 Jahre angepaßt. Erstmals sollen für die zulässige Arbeit an Sonn- und Feiertagen die gleichen Höchstgrenzen der Arbeitszeit wie an Werktagen gelten.

Frauenarbeitsschutz

149. Im Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes schlägt die Bundesregierung vor, alle Vorschriften über den erhöhten Schutz von Frauen aufrechtzuerhalten, die zur Abwehr geschlechtsspezifischer Gefährdungen der Arbeitnehmerinnen und möglicher Schädigungen des werdenden Lebens erforderlich sind. Dagegen sollen Vorschriften, die nicht zur Abwehr solcher Gefährdungen und Schädigungen erforderlich sind, aus Gründen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern und zur Verbesserung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen aufgehoben werden.

Jugendarbeitsschutz

150. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 15. Oktober 1984 sind die Arbeitszeitvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes aus dem Jahre 1976 geändert worden, die sich in der Praxis nicht bewährt und Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher behindert hatten. Der gesundheitliche Jugendarbeitsschutz hat seine volle Gültigkeit behalten. Damit sind die Ziele, den Jugendlichen günstige Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen und den für sie notwendigen Gesundheitsschutz zu gewährleisten, besser miteinander in Einklang gebracht. Die Flexibilisierung der Arbeitszeit hat nicht zu einer Verlängerung der Arbeitszeit Jugendlicher geführt. Den Tarifvertragsparteien sind auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes mehr Befugnisse und mehr Verantwortung übertragen worden, um angemessen auf die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Branchen und Betrieben reagieren zu können.

Gefahrstoffverordnung

151. Die von der Bundesregierung beschlossene „Verordnung über gefährliche Stoffe“, die das Inverkehrbringen und den Umgang mit gefährlichen chemischen Stoffen und Zubereitungen (Mischungen)

regelt, zielt darauf ab, den Schutz der Arbeitnehmer und darüber hinaus auch der Verbraucher vor den Gefahren gefährlicher Chemikalien weiter zu verbessern. Die Verordnung liegt zur Zeit dem Bundesrat vor und tritt voraussichtlich am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Mit der neuen Verordnung werden die bisherige Arbeitsstoffverordnung, 27 Verordnungen im Bereich des Gift- und Schädlingsbekämpfungsrechts und 8 Heimarbeitsverordnungen abgelöst sowie 13 einschlägige Richtlinien der EG in deutsches Recht umgesetzt. Dies bedeutet eine wesentliche Vereinfachung und Entbürokratisierung der bisher geltenden Regelungen und zugleich eine Verstärkung der europäischen Harmonisierung.

Künftig bestehen für etwa 1 000 Stoffe sowie für bestimmte Zubereitungen einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel sowie für alle asbesthaltigen Produkte EG-einheitliche Kennzeichnungsregelungen. Das Inverkehrbringen von Blauasbest sowie von bestimmten formaldehyd- und dioxinhaltigen Produkten wird untersagt. Für die Abgabe giftiger Stoffe wird eine Erlaubnispflicht eingeführt, gleichzeitig werden die bisher durch die Länder geregelten giftrechtlichen Bestimmungen vereinfacht. Selbstbedienung beim Verkauf bestimmter gefährlicher Produkte ist künftig nicht mehr zulässig.

Die Umgangsvorschriften der Verordnung erstrecken sich in Abweichung von den bisherigen Regelungen auf alle Beschäftigten. Im Rahmen der Pflicht jedes Unternehmers, Schutzmaßnahmen für die mit gefährlichen Stoffen umgehenden Beschäftigten zu treffen, wird vorgeschrieben, an den Arbeitsplätzen die Konzentration gefährlicher Stoffe zu ermitteln, bestimmte gefährliche Stoffe nicht zu verwenden sowie grundsätzlich die am wenigsten gefährlichen Stoffe einzusetzen. Neue Regelungen ergeben sich hinsichtlich der Anhörung und Unterrichtung der Arbeitnehmer oder des Betriebsrates in besonderen Fällen. In der Verordnung werden 54 Stoffe (bisher 43 Stoffe) als krebserzeugend bestimmt (u. a. Benzol, Asbest und Vinylchlorid) und strengen Schutzmaßnahmen unterworfen. Neu eingeführt werden Vorschriften über Pentachlorphenol, Dioxin und Formaldehyd.

Novellierung der Röntgenverordnung

152. Die Bundesregierung hat verschiedene Richtlinien der EG zum Strahlenschutz durch Novellierung der Röntgenverordnung ins nationale Recht umzusetzen. Dazu sind vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen Fachkunde und der technischen Qualität von medizinischen Röntgeneinrichtungen sowie ein neues Dosiskonzept einzuführen.

Die Anhörung der Länder, Verbände und Bundesressorts zum Entwurf einer neuen Röntgenverordnung ist abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, den Entwurf in Kürze dem Bundeskabinett und danach dem Bundesrat vorzulegen, so daß die Verordnung noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten kann.

Humanisierung des Arbeitslebens, Weiterentwicklung des technischen Arbeitsschutzes

153. Auch 1984 konnte wieder ein Rückgang der gemeldeten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten registriert werden. Die verbliebenen Zahlen von 1,7 Mio. Unfällen und 35 000 Berufskrankheiten dokumentieren aber nachdrücklich die Bedeutung des Arbeitsschutzes als Daueraufgabe. Neben den hinter diesen Zahlen stehenden persönlichen Schicksalen sind auch die Belastungen für das System der sozialen Sicherung und die Volkswirtschaft insgesamt zu sehen: Unfälle und Berufskrankheiten im Betrieb belasten die Volkswirtschaft mit jährlich etwa 35 Mrd. DM.

154. Die deutsche Wirtschaft befindet sich gegenwärtig in einer Phase tiefgreifenden Wandels. Sowohl in den Fertigungsbereichen als auch im Dienstleistungssektor und in den Büros werden in wachsendem Umfang neue Techniken eingesetzt, die — neben ihrem Rationalisierungseffekt — den Arbeitnehmern in vielen Fällen schwere, monotone oder gefährliche Arbeit abnehmen. Es gibt jedoch konkrete Hinweise, daß die neuen Techniken auch neue Belastungen und Gefährdungen mit sich bringen können.

Hierauf muß sich der Arbeitsschutz einstellen. Menschengerechte Arbeitsplätze sind eine wichtige Voraussetzung dafür, daß die Beschäftigten den gesamtwirtschaftlich notwendigen technisch-strukturellen Wandel akzeptieren und ihn gestaltend mitvollziehen.

155. Die Bundesregierung hat in ihrer dem Deutschen Bundestag im Frühjahr 1983 vorgelegten Planung für die Weiterentwicklung des Programms „Forschung zur Humanisierung des Arbeitslebens“ ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, die Auswirkungen neuer Techniken im Fertigungs- sowie im Büro- und Dienstleistungsbereich — neben dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — in den Mittelpunkt dieses Forschungsprogramms zu stellen. Sie geht dabei davon aus, daß Belastungen und Gefährdungen am besten dann vermieden werden können, wenn Aspekte des Arbeitsschutzes und der Humanisierung des Arbeitslebens bereits in der Phase der Technologieentwicklung und -einführung berücksichtigt werden. Das Parlament hat dieser Planung 1985 nahezu einstimmig zugestimmt.

In ihrer Antwort auf eine Große Anfrage im Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung im November 1985 dargelegt, wie diese Zielvorstellungen durch eine Reihe von Förderungsschwerpunkten konkretisiert worden sind. Es sind dies vor allem

- menschengerechte Anwendung neuer Technologien in Büro und Verwaltung,
- menschengerechte Anwendung neuer Technologien in der Produktion,
- Schutz der Gesundheit an Arbeitsplätzen mit neuen Informations- und Kommunikationstechniken,

- menschengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen in der Gießereiindustrie,
- menschengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen in der Schmiedeindustrie,
- menschengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Straßengüterverkehr,
- Arbeitsbedingungen und Gesundheit von Erwerbstätigen,
- Lärminderung in der Blechverarbeitung,
- Krebsrisiken am Arbeitsplatz,
- menschengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Steinkohlenbergbau,
- menschengerechte Gestaltung von Software.

Die genannten Förderungsschwerpunkte befassen sich teilweise mit schwierigen und auch komplexen Problemen der Arbeitswelt, die erfolgreich gelöst werden können, wenn die Forschungsvorhaben eine stärkere Verzahnung von menschengerechter Gestaltung der Arbeit, der Innovation des Arbeitsschutzes und der beruflichen Weiterbildung berücksichtigen. Sie wurden daher nicht nur mit Vertretern der Wissenschaft, sondern auch mit Vertretern der Tarifvertragsparteien eingehend erörtert und abgestimmt.

Für das Programm „Forschung zur Humanisierung des Arbeitslebens“ stehen im Jahre 1986 106,6 Mio. DM zur Verfügung.

156. Die Bundesregierung wird auch in den kommenden Jahren Forschung und Forschungsanwendung weiter entwickeln und dazu nach Bedarf neue Förderschwerpunkte und Umsetzungsinitiativen entwickeln.

Derzeit lassen die Erfahrungen mit neuen, elektronisch gesteuerten Geräten noch keine abschließende Aussage über notwendige Konsequenzen im Recht des technischen Arbeitsschutzes zu. Die Arbeitsschutzaufsicht muß sich jedoch rechtzeitig mit diesen Entwicklungen befassen. Die Bundesregierung will mit Hilfe der Forschung eine entsprechende Information und Fortbildung der Aufsicht fördern.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für die Information und Ausbildung von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten, Betriebsräten und Funktionsträgern ein, die in den Unternehmen mit dem Arbeitsschutz und der Gestaltung der Arbeitsbedingungen befaßt sind. Eine wichtige Rolle wird dabei die Bundesanstalt für Arbeitsschutz übernehmen.

2. Arbeitsrecht

Beschäftigungsförderungsgesetz

157. Das Arbeitsrecht ist in der vergangenen Legislaturperiode vor allem durch das am 1. Mai 1985 in Kraft getretene Beschäftigungsförderungsgesetz

fortentwickelt worden. Die neuen Vorschriften sollen dazu beitragen, Einstellungs- und Ausbildungshemmnisse zu beseitigen und so die Beschäftigungssituation zu verbessern. Positive Auswirkungen auf Beschäftigung und Arbeitsmarkt gehen insbesondere von den folgenden Regelungen aus:

Erleichterung des befristeten Arbeitsvertrages

158. Durch die Erleichterung von befristeten Arbeitsverträgen sollen Arbeitgeber — insbesondere bei verbesserter allgemeiner Konjunkturlage, aber noch nicht voll gesicherter betrieblicher Auftragsituation — veranlaßt werden, zumindest befristete Einstellungen vorzunehmen, statt weiter abzuwarten oder Überstunden anzuordnen. Die Regelung soll dazu beitragen, den demographisch bedingten Druck auf den Arbeitsmarkt zu mildern. Sie ist daher auf jenen Zeitraum begrenzt, in welchem noch mit dem Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge in das Erwerbsleben zu rechnen ist.

Demgemäß können für die Zeit vom 1. Mai 1985 bis zum 1. Januar 1990 Arbeitsverträge geschlossen werden, die einmalig und auf maximal 18 Monate befristet sind. Diese Möglichkeit besteht,

- wenn der Arbeitnehmer, mit dem der Vertrag geschlossen werden soll, neu eingestellt wird (die Regelung gilt also nicht bei Kettenarbeitsverträgen oder wenn ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber weniger als vier Monate zurückliegt),
- wenn ein Arbeitnehmer unmittelbar nach Abschluß seiner Berufsausbildung vorübergehend weiterbeschäftigt wird, obwohl kein Dauerarbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die Höchstdauer für einen befristeten Arbeitsvertrag beträgt zwei Jahre, wenn der Arbeitgeber sich in den letzten sechs Monaten selbständig gemacht hat und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maximal 20 Mitarbeiter beschäftigt. Daneben bleiben die bisherigen Regelungen für die einmalige oder mehrfache Befristung von Arbeitsverträgen unverändert bestehen.

Verbesserter Schutz für Teilzeitarbeitnehmer

159. Teilzeitarbeit ist durch das Beschäftigungsförderungsgesetz arbeitsrechtlich genauso abgesichert wie Vollzeitbeschäftigung, d. h. Teilzeitbeschäftigte dürfen gegenüber Vollzeitbeschäftigten nicht unterschiedlich behandelt werden, es sei denn, daß sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

160. Bei der variablen Arbeitszeit schreibt das Gesetz vor, daß im Arbeitsvertrag ein bestimmtes Arbeitszeitvolumen vereinbart werden muß — andernfalls gelten zehn Stunden wöchentlich als vereinbart. Ist in dem Vertrag die tägliche Dauer der Arbeitszeit nicht festgelegt, so muß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für mindestens drei aufeinanderfolgende Stunden beschäftigen. Dem Arbeitnehmer

muß seine Einsatzzeit mindestens 4 Tage im voraus mitgeteilt werden.

161. Bei der Arbeitsplatzteilung, dem sogenannten Job-sharing, gibt es zwei entscheidende Verbesserungen für Arbeitnehmer: Zum einen dürfen die Arbeitnehmer, die sich einen Arbeitsplatz teilen, nicht mehr im voraus generell verpflichtet werden, den Partner zu vertreten, wenn dieser — etwa durch Krankheit oder Urlaub — ausfällt. Zum zweiten ist es nicht mehr zulässig, einem Arbeitnehmer allein deshalb zu kündigen, weil der Arbeitsplatzpartner ausgeschieden ist.

Das Beschäftigungsförderungsgesetz ermöglicht für die Teilzeitarbeit abweichende tarifvertragliche Regelungen, damit branchenspezifische Erfordernisse berücksichtigt werden können.

Diese Vorschriften bedeuten eine deutliche Aufwertung und Absicherung der Teilzeitarbeit. Dadurch dürfte die Teilzeitbeschäftigung u. a. auch für Arbeitnehmer attraktiv werden, die zwar vollzeitbeschäftigt sind, jedoch ein grundsätzliches Interesse an einer kürzeren Arbeitszeit haben. Auf diese Weise können sich Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitslose Arbeitnehmer ergeben.

Änderung der Sozialplanregelung des Betriebsverfassungsgesetzes

162. An der Möglichkeit, daß Unternehmen und Betriebsrat Sozialpläne frei vereinbaren, ändert sich durch das Beschäftigungsförderungsgesetz nichts. Lediglich für die Fälle, in denen eine solche Einigung nicht zustande kommt und deshalb die Einigungsstelle angerufen wird, werden der Einigungsstelle Kriterien für die Entscheidung an die Hand gegeben. So soll zukünftig bei Sozialplanleistungen stärker den Gegebenheiten des Einzelfalles Rechnung getragen werden. Außerdem wird klargestellt, daß der Fortbestand des Unternehmens oder die verbleibenden Arbeitsplätze nicht durch einen Sozialplan gefährdet werden dürfen. Dies entspricht bereits dem geltenden Recht und ist zur Verdeutlichung für die Praxis in das Gesetz aufgenommen worden.

Das Beschäftigungsförderungsgesetz regelt jetzt auch die Fälle neu, in denen Betriebseinschränkungen vorgesehen sind, die ausschließlich im Abbau von Personal bestehen. Danach kann — je nach Betriebsgröße und Zahl der entlassenen Arbeitnehmer — ein Sozialplan erzwungen werden.

Neugegründete Unternehmen werden in den ersten vier Jahren ihrer Existenz zukünftig von erzwingbaren Sozialplänen befreit. Dies soll bei Neugründungen Mut machen, möglichst viele Neueinstellungen vorzunehmen.

Sozialplan im Konkurs

163. Am 28. Februar 1985 ist das von der Bundesregierung eingebrachte Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren in Kraft getreten. Es war die notwendige Antwort des Gesetzgebers auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Oktober 1983, durch die die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts über den besonderen Vorrang von Sozialplanansprüchen in der Konkursabwicklung aufgehoben wurde. Das Gesetz stuft diese Ansprüche als bevorrechtigte Konkursforderung ein und stattet sie damit im Konkurs wieder mit Vorrang aus. Gleichzeitig sieht es im Interesse der übrigen Konkursgläubiger eine Begrenzung des Sozialplanvolumens vor.

3. Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

164. Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 8. März 1984 sind mit Wirkung vom 1. April 1984 insbesondere die Freibeträge erhöht worden, die einem Schuldner bei der Zwangsvollstreckung in sein Arbeitseinkommen wegen nicht bevorrechtigter Ansprüche verbleiben. Das Gesetz stellt ferner durch eine Änderung der Konkursordnung klar, daß die Ansprüche der Sozialversicherungsträger, für welche die Konkursausfallversicherung in Anspruch genommen wurde, im Konkurs des Arbeitgebers nicht Massenschulden sind und daher den rückständigen Lohnforderungen der Arbeitnehmer des Gemeinschuldners nicht vorgehen.

IV. Vermögensbildung

165. Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand hat für die Bundesregierung grundsätzliche gesellschafts- und wirtschaftspolitische Bedeutung:

— Die auf privatem Eigentum beruhende Wirtschaftsordnung wird gefestigt, wenn immer mehr Arbeitnehmer Produktivkapitalbeteiligungen besitzen.

— Der Gegensatz von Kapital und Arbeit und der Verteilungskampf werden entschärft, wenn die Arbeitnehmer zu Partnern und Teilhabern werden.

— Die Investitionsfähigkeit der Unternehmen wird durch eine bessere Kapitalausstattung verbessert; dadurch wird der Arbeitslosigkeit entge-

gengewirkt und vorhandene Arbeitsplätze werden sicherer.

Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand und Mitarbeiterbeteiligung sind für die Bundesregierung unerlässlich, wenn unsere Volkswirtschaft mittel- und langfristig den großen internationalen Herausforderungen gewachsen sein soll, denn es wird immer deutlicher, daß die überkommenen Formen des Zusammenwirkens von Kapital und Arbeit den Aufgaben der Zukunft nicht mehr gerecht werden.

1. Vermögensbeteiligungsgesetz

166. Mit dem Vermögensbeteiligungsgesetz, das zum 1. Januar 1984 wirksam wurde, hat die Bundesregierung signalisiert, daß die achtziger Jahre im Zeichen der Förderung von Produktivkapitalbeteiligungen stehen sollen, nachdem die Vermögensbildung der fünfziger und sechziger Jahre durch die Förderung des Konten-, Lebensversicherungs- und Bausparens geprägt war. Ende 1984 gab es für 95 % der Arbeitnehmer tarifvertragliche Regelungen über vermögenswirksame Leistungen, und rd. 12,9 Mio. Arbeitnehmer konnten im Jahre 1985 die staatliche Förderung in Form der Arbeitnehmer-Sparzulage in Anspruch nehmen. Insgesamt hat der Staat seit Kriegsende für die Förderung der Vermögensbildung rd. 135 Mrd. DM ausgegeben und damit Sparleistungen von ca. 540 Mrd. DM begünstigt. Trotz dieser beachtlichen vermögenspolitischen Entwicklung konnte dagegen bei der Beteiligung breiter Arbeitnehmerschichten am Produktivkapital kein nennenswerter Fortschritt erzielt werden: Die vermögenswirksamen Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz flossen zu 98 % in Spar- und Bausparverträge sowie Lebensversicherungen und nur zu 2 % in Form von Produktivkapitalbeteiligungen in die Unternehmen zurück. Nach Auffassung der Bundesregierung war diese Stagnation der Produktivkapitalbeteiligung von Arbeitnehmern auf niedrigem Niveau um so bedauerlicher, als alle maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppen — Gewerkschaften, Arbeitgeber, Parteien, Verbände, Kirchen — seit Jahrzehnten die ungleiche Vermögensverteilung beklagen und die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital fordern. Durch die ausschließliche Bereitstellung des Aufstockungsbetrages von 624 auf 936 DM im Vermögensbildungsgesetz für Vermögensbeteiligungen wurde hier eine grundsätzliche Weichenstellung zur verstärkten Förderung der Produktivkapitalbeteiligung vollzogen.

Entsprechend den Grundsätzen einer praktikablen, betriebsnahen und individuell erlebbaren Vermögensbildung wurde der Anlagekatalog des Vermögensbildungsgesetzes insbesondere um stille Beteiligungen, Genußrechte, „Genossenschaftsanteile“ und „insolvenzversicherte“ Arbeitnehmerdarlehen erweitert. Außerdem wurde — ebenfalls ab 1984 — die einkommenssteuerrechtliche Begünstigung für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Belegschaftsaktien auf weitere Vermögensbeteiligungen ausgedehnt. Hier gelten im Unterschied

zum Vermögensbildungsgesetz keine Einkommensgrenzen.

Mit dem Vermögensbildungsgesetz wurde die individuelle Förderung des einzelnen Arbeitnehmers massiv aufgestockt. Betrug die staatliche Förderung nach dem 624-DM-Gesetz bisher für den einzelnen Arbeitnehmer jährlich maximal 206 DM, so beträgt sie jetzt maximal 460 DM im Jahr. Wenn ein Arbeitnehmer die Förderung der Vermögensbeteiligung 6 Jahre lang voll nutzt, kann er — z. B. bei jährlich 6 % Zinsen und Zinseszinsen — im Laufe der Festlegungsfrist ein Kapital von 11 177 DM ansparen, wobei der eigene Aufwand nur 6 124 DM beträgt. In 10 Jahren kann ein Arbeitnehmer auf diese Weise ein Vermögen von über 21 000 DM erreichen, wobei der eigene Aufwand nur rd. die Hälfte beträgt.

Die durch das Vermögensbeteiligungsgesetz verstärkte Förderung von Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer wird wie auch bei früheren Vermögensbildungsgesetzen nach einer gewissen Anlaufzeit mehr und mehr in Anspruch genommen:

- Ende 1985 gab es 17 Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen, die für rd. 400 000 Arbeitnehmer den neuen 312-DM-Aufstockungsbetrag des Vermögensbildungsgesetzes nutzen.
- Die Zahl der Unternehmen mit Arbeitnehmer-Kapitalbeteiligung stieg um gut 15 %, so daß sich die Zahl der am arbeitgebenden Unternehmen beteiligten Arbeitnehmer auf rd. 1 Mio. erhöht haben dürfte.
- Inzwischen wurden rd. 100 000 Verträge über den Erwerb von Aktienfondsanteilen mit vermögenswirksamen Leistungen abgeschlossen; im Jahr vor Inkrafttreten des Vermögensbeteiligungsgesetzes waren es rd. 1 700.

Diese Erfolge beweisen, daß das Gesetz zunehmend angenommen und genutzt wird.

2. Betriebliche Vermögensbildung

167. Mittlerweile gibt es immerhin mehr als 1 100 Beteiligungsunternehmen, in denen rd. 1 Mio. Arbeitnehmer betriebliches Beteiligungskapital in einer Größenordnung von 6 bis 7 Mrd. DM halten dürften. Eine breit angelegte empirische Untersuchung betrieblicher Vermögensbeteiligungsmodelle hat ergeben, daß nach übereinstimmendem Urteil von Betriebsrat und Firmenleitung in diesen Beteiligungsunternehmen Betriebsklima, Mitarbeitermotivation, Kostenbewußtsein, gegenseitiges Verständnis, Informationsbedürfnis, Identifikation mit der eigenen Arbeit und dem Unternehmen eindeutig besser sind als in vergleichbaren Unternehmen ohne Mitarbeiterbeteiligung. Betriebliche Partnerschaft durch Mitarbeiterbeteiligung kann also sehr wohl als ökonomisch und sozial begründete innerbetriebliche Innovationsstrategie zur Verbesserung der betrieblichen Effizienz und zur Verbesserung der Zufriedenheit und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter begriffen werden.

3. Entwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

168. Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) von 1985 dient u. a. der Ergänzung des Vermögensbeteiligungsgesetzes, soweit er die indirekte außerbetriebliche Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer an nicht börsennotierten, insbesondere mittelständischen Unternehmen jeder Rechtsform erleichtern soll. Maßnahmen mit dieser Zielsetzung sind erforderlich, weil aus unterschiedlichen Erwägungen nicht alle Unternehmen und Arbeitnehmer zur betrieblichen Kapitalbeteiligung bereit sein werden. Für außerbetriebliche Kapitalbeteiligungen kamen aber bisher im wesentlichen nur die relativ wenigen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaften in Betracht, so daß die für Arbeitnehmerbeteiligungen aufgewendeten Mittel heute nur Betrieben mit Mitarbeiterbeteiligung und wenigen, überwiegend großen börsennotierten Unternehmen zufließen.

Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die sich durch Ausgabe von Aktien refinanzieren, sollen nicht börsennotierten Unternehmen risikotragendes Kapital zur Verfügung stellen und damit zur besseren Kapitalausstattung solcher Unternehmen beitragen. Das UBGG soll den Arbeitnehmern die Möglichkeit bieten, sich durch den — staatlich geförderten — Erwerb von Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften indirekt an solchen Unternehmen zu beteiligen.

4. Entwurf eines Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes

169. Zur vollständigen Verwirklichung ihres vermögenspolitischen Konzepts wird die Bundesregierung noch im Sommer 1986 den Entwurf eines Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes vorlegen, der vor allem Maßnahmen zur weiteren Erleichterung außerbetrieblicher Kapitalbeteiligung und zum Ausbau der Förderung von Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer vorsieht:

- Im Investmentgesetz werden Kapitalanlagegesellschaften mit Beteiligungs-Sondervermögen zugelassen, um die indirekte außerbetriebliche Kapitalbeteiligung an Unternehmen jeder Rechtsform zusätzlich zu erleichtern. Diese Kapitalanlagegesellschaften dürfen dann für ihr Sondervermögen außer Wertpapieren auch stille Beteiligungen erwerben und damit ihre Mittel auch in nicht emissionsfähigen mittelständischen Unternehmen anlegen. Der Erwerb von Anteilscheinen an Beteiligungs-Sondervermögen — der in die staatliche Förderung einbezogen wird — ermöglicht u. a. den Arbeitnehmern die indirekte außerbetriebliche Kapitalbeteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen im Rahmen des bewährten Anlegerschutzes, den das Investmentgesetz bietet. Kapitalsuchenden mittelständischen Unternehmen eröffnet sich eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Kapitalausstattung.
- Der Lohnsteuerfreibetrag bei unentgeltlicher oder verbilligter Überlassung von Vermögensbeteiligungen nach § 19 a des Einkommensteuergesetzes wird von 300 DM auf 500 DM erhöht.
- In die Kataloge der nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz und nach § 19 a des Einkommensteuergesetzes geförderten Vermögensbeteiligungen werden GmbH-Geschäftsanteile aufgenommen.
- Der geförderte Erwerb von Vermögensbeteiligungen wird erleichtert und die Förderung der Vermögensbildung vereinfacht.

170. Mit dem Vermögensbeteiligungsgesetz von 1983, dem Regierungsentwurf eines Unternehmensbeteiligungsgesetzes und mit dem geplanten Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetz wird für Arbeitnehmer, Betriebe und Tarifpartner ein umfassendes, abgerundetes und ordnungspolitisch richtungsweisendes Angebot für die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand vorliegen. Die Bundesregierung appelliert vor allem an die Tarifpartner, sich auf die Chancen und Möglichkeiten der beschlossenen und angekündigten Maßnahmen einzustellen und einer von allen gesellschaftlichen Gruppen geforderten stärkeren Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital zum endgültigen Durchbruch zu verhelfen.

V. Familien-, Jugend- und Frauenpolitik

1. Familienpolitik

171. Das Fundament der Gesellschaft ist die Familie. Hier lernen die Menschen Verhaltensweisen, die unsere Gesellschaft prägen sollen: Liebe und Vertrauen, Toleranz und Rücksichtnahme, Opferbereitschaft und Mitverantwortung.

Aufgabe der Familienpolitik ist es, Bedingungen zu schaffen, die eine Entscheidung für ein Leben in der Familie, für Kinder, für eine Tätigkeit im Haus und in der Familie nicht länger gegenüber anderen Entscheidungen benachteiligen. Dazu gehören ein gerechter Familienlastenausgleich, besondere Hilfen für die junge Familie, Anerkennung von Erzie-

hungszeiten im Rentenrecht, familiengerechte Wohnungen und eine kinderfreundliche Wohnumwelt sowie Angebote der Familienbildung, -beratung, -freizeithilfen und Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens.

172. Die Bundesregierung hat von Anbeginn an deutlich gemacht, daß die Familienpolitik ein Schwerpunkt ihrer Arbeit in dieser Legislaturperiode sein wird. Sie hat es sich zum Ziel gesetzt, die bestehende finanzielle Schlechterstellung von Ehepaaren mit Kindern gegenüber kinderlosen Ehepaaren schrittweise abzubauen. Entsprechend hat sie gehandelt und familienpolitische Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 10 Mrd. DM jährlich beschlossen. Davon entfallen auf

- Einführung eines Kindergeldzuschlags: 650 Mio. DM
- Kindergeld für Arbeitslose bis zum Alter von 21 Jahren (bisher 18 Jahre): 100 Mio. DM
- Erhöhung der Kinderfreibeträge von 432 DM je Kind auf 2 484 DM je Kind: 4 800 Mio. DM
- Anhebung der Ausbildungsfreibeträge von 2 100 DM auf 3 000 DM für auswärts untergebrachte Kinder über 18 Jahren; von 1 200 DM auf 1 800 DM für zu Hause untergebrachte Kinder über 18 Jahren und von 900 DM auf 1 200 DM für auswärts untergebrachte Kinder unter 18 Jahren: 300 Mio. DM
- Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten für erwerbstätige Alleinerziehende in Höhe von 4 000 DM für das erste und 2 000 DM für jedes weitere Kind: 160 Mio. DM
- Erhöhung des Haushaltsfreibetrages für Alleinerziehende mit mindestens einem Kind von 4 212 DM auf 4 536 DM: 50 Mio. DM
- Verstärkung der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen durch Erhöhung des Höchstbetrages von 3 600 DM auf 4 500 DM und des anrechnungsfreien Einkommens von 4 200 DM auf 4 500 DM: 100 Mio. DM
- Einführung eines Erziehungsgeldes in Höhe von 600 DM monatlich für zunächst 10, ab 1988 12 Monate: 2 800 Mio. DM (1989)
- Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“: 60 Mio. DM
- Anerkennung eines Erziehungsjahres in der Rentenversicherung: 1 100 Mio. DM (1989)

173. Für die wirtschaftliche Situation von Alleinerziehenden mit Kindern bedeutet es auch eine wesentliche Verbesserung, daß in der Sozialhilfe bereits bei einem Kind unter sieben Jahren ein Mehrbedarfzuschlag beansprucht werden kann. Außerdem wird das neu eingeführte Erziehungsgeld nicht auf Sozialhilfe, Wohngeld und Arbeitslosenhilfe angerechnet, es wird also zusätzlich gewährt. Dadurch erhöht sich in diesen Fällen das verfügbare Einkommen in den ersten 10 Lebensmonaten eines Kindes um 600 DM monatlich.

174. Besondere Verantwortung trägt der Staat für den Schutz des ungeborenen Lebens. Deshalb werden der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Bis 1988 betragen diese Mittel 60 Mio. DM jährlich.

Neben den wirtschaftlichen Hilfen hat die Bundesregierung ihre Bemühungen um eine Schärfung des Bewußtseins der Bevölkerung verstärkt. In einer Auflage von 900 000 Exemplaren hat sie die Broschüre „Das Leben vor der Geburt“ publiziert, um mit Nachdruck auf Unantastbarkeit und Würde des Lebens und das Recht auf Leben — auch des ungeborenen Menschen — hinzuweisen. Hinzu kommen Maßnahmen der Bildungsarbeit zum Schutz des ungeborenen Lebens.

175. Die Bundesregierung hat den 4. Familienbericht, der von einer unabhängigen Sachverständigenkommission erarbeitet wurde, zusammen mit ihrer Stellungnahme dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Der Bericht befaßt sich mit der Situation der älteren Menschen in der Familie. Er enthält eine umfassende Analyse der Situation von Familien mit alten Menschen und der Situation von alten Menschen im Hinblick auf die Familie. Die Kommission hat entsprechend dem Auftrag der Bundesregierung insbesondere auch aufgezeigt, wie alte Menschen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können und wie die Verbindung zwischen den Generationen erhalten und gestärkt werden kann. Entsprechend einer Entschließung des Deutschen Bundestages von Dezember 1982 befaßt sich der Bericht auch ausführlich mit der Wohnsituation älterer Menschen und ihrer Familien sowie mit der Gesundheitssituation der älteren Menschen.

Familienlastenausgleich

176. Im Berichtszeitraum ist der Familienlastenausgleich neu gestaltet und aufgestockt worden. Neben der Erhöhung der steuerlichen Kinderfreibeträge und der Einführung eines Kindergeldzuschlags sowie der Anrechnung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung wird der Familienlastenausgleich insbesondere durch die Einführung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub verbessert. Durch Kindergeld und Kinderfreibeträge hat der Familienlastenausgleich wieder zwei sich ergänzende Komponenten erhalten. Zum 1. Januar 1986 ist der Kinderfreibetrag von 432 DM auf 2 484 DM angehoben worden. Gleichzeitig ist eine neue

Kindergeldleistung geschaffen worden: der Zuschlag zum Kindergeld. Er wird — bis zu 46 DM monatlich je Kind — jenen Eltern gezahlt, die den Kinderfreibetrag nicht oder nicht voll nutzen können, weil sie kein entsprechendes Einkommen zu versteuern haben.

Gleichzeitig sind die Freibeträge, die für die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes für das zweite und alle weiteren Kinder gelten, so erhöht worden, daß die Änderungen des Einkommensteuertarifs und des steuerlichen Familienlastenausgleichs, die zum 1. Januar 1986 wirksam geworden sind, für sich genommen keine Kindergeldminderung bewirken.

Ebenfalls vom 1. Januar 1986 an gibt es auch Kindergeld für Vollwaisen. Dabei handelt es sich um Kinder, für die nach dem Tode oder der Verschollenheit ihrer Eltern niemand die Elternstelle eingenommen hat und für die bisher Kindergeld nicht gezahlt werden konnte.

Bereits ab 1. Januar 1985 wird Kindergeld wieder für junge Menschen zwischen 18 und 21 Jahren gezahlt, die noch keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden haben. Diese Leistung war von der früheren Bundesregierung beseitigt worden.

Erziehungsgeld

177. Zum 1. Januar 1986 ist das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in Kraft getreten. Es löst die Regelungen über den Mutterschaftsurlaub im Mutterschutzgesetz ab, die nur für erwerbstätige Mütter galten. Das Bundeserziehungsgeldgesetz gilt jetzt für alle Mütter und wahlweise auch Väter von Kindern, die nach dem 31. Dezember 1985 geboren werden, also auch für Nichterwerbstätige, Selbständige und mithelfende Familienangehörige. Das Erziehungsgeld erleichtert es, daß sich die Mutter oder der Vater in der ersten Lebensphase des Kindes vorrangig seiner Betreuung und Erziehung widmen kann. Eine Teilzeitbeschäftigung von unter 19 Stunden wöchentlich ist neben dem Bezug von Erziehungsgeld möglich.

Das Erziehungsgeld wird für Kinder, die zwischen dem 1. Januar 1986 und dem 31. Dezember 1987 geboren werden, zehn Monate lang, für spätergeborene Kinder zwölf Monate gezahlt. Es beträgt 600 DM im Monat und wird in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes unabhängig von der Höhe des Einkommens gewährt, ab dem siebten Lebensmonat ist es einkommensabhängig. Auf Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe und Wohngeld wird das Erziehungsgeld nicht angerechnet. Wer vor dem Bezug von Erziehungsgeld erwerbstätig war, hat Anspruch auf Erziehungsurlaub gegenüber seinem Arbeitgeber. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis nur in ganz eng begrenzten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde gekündigt werden. Zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 2. Januar 1986 Allgemeine

Verwaltungsvorschriften erlassen, die Ausnahmen von dem Kündigungsverbot umschreiben. Während des Bezugs von Erziehungsgeld bleiben der gesetzliche Krankenversicherungsschutz und die Arbeitslosenversicherung beitragsfrei aufrechterhalten. Durch dieses Gesetz wird für Mütter und Väter mehr Wahlfreiheit zwischen einer Tätigkeit in der Familie und einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit geschaffen.

Die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über das Erziehungsgeld gelten unmittelbar auch für Beamte. Dagegen erfassen die gesetzlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub nur Arbeitnehmer. Die Bundesregierung hat deshalb durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Bundesbeamte geregelt; die Länder werden entsprechend verfahren. Die Verordnung ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten.

Versorgungsausgleich

178. Durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts von 1976 wurde der Versorgungsausgleich eingeführt. Der Versorgungsausgleich bewirkt, daß bei einer Ehescheidung die von beiden Ehepartnern während der Ehe erworbenen Anwartschaften auf eine Versorgung im Alter gleichmäßig zwischen ihnen aufgeteilt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat 1980 entschieden, daß die Bestimmungen über den Versorgungsausgleich durch Regelungen zu ergänzen sind, die es ermöglichen, nachträglich eintretenden Härten des Versorgungsausgleichs zu begegnen. Dieser Entscheidung trägt das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom Februar 1983 Rechnung. Es ersetzt auch den Versorgungsausgleich in der Form der Beitragszahlung, die sich nicht bewährt hat, durch andere Arten des Versorgungsausgleichs.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß die bekanntgewordenen Schwächen des Rechts des Versorgungsausgleichs mit dem Härteregelungsgesetz nur teilweise beseitigt werden konnten. Außerdem ist die Geltungsdauer dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1986 befristet.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs soll die Geltungsdauer des Härteregelungsgesetzes — zum Teil befristet, zum Teil unbefristet — verlängert und das Recht des Versorgungsausgleichs in wichtigen Punkten verbessert werden:

— So soll der Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs weiter eingeschränkt werden. In den verbleibenden Fällen soll der schuldrechtliche Versorgungsausgleich verlängert werden: Der Anspruch des Ausgleichsberechtigten auf Zahlung einer Ausgleichsrente soll sich im Falle des Todes des Ausgleichspflichtigen gegen den Träger der

schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung richten, sofern dieser eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht.

- Entscheidungen des Familiengerichts über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich sollen künftig in Härtefällen abgeändert werden können, wenn sich seit der Entscheidung der ausgleichende Wertunterschied der Versorgung verändert hat.
- Die mit dem Quasi-Splitting verbundene verwaltungsintensive Erstattungspflicht soll künftig für einen Großteil der Fälle durch ein einfacheres Verfahren ersetzt werden.
- Rechtskräftige Entscheidungen über die Beitragszahlungspflicht des Verpflichteten, die aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten § 1587b Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz BGB ergangen sind, sollen künftig dahin abgeändert werden können, daß der Versorgungsausgleich in der Form der Realteilung oder des Quasi-Splittings durchgeführt wird, sofern hierfür die Voraussetzungen des Härterelegungsgesetzes vorliegen.

Der Entwurf ist am 12. März 1986 vom Kabinett beschlossen und am 15. Mai 1986 in erster Lesung vom Deutschen Bundestag behandelt worden. Er soll noch vor dem 31. Dezember 1986 verabschiedet werden. Mit ihm wird auch einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1986 Rechnung getragen.

2. Jugendpolitik

179. Die Jugendpolitik der Bundesregierung hat das Ziel, die freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Die Jugendlichen sollen lernen, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Sie sollen ihren Platz in Beruf und Gesellschaft finden und ihre Persönlichkeit entwickeln können. Dies ist in einer dynamischen, arbeitsteiligen Industriegesellschaft nicht immer leicht. Mit ihrer Jugendpolitik will es die Bundesregierung den jungen Menschen erleichtern, die Integration in unsere Gesellschaft zu vollziehen.

Politik für die Jugend ist aber mehr als Jugendpolitik. Durch das Zusammenwirken mit Wirtschafts-, Finanz-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik sollen auch in den gegenwärtig schwierigen Jahren genügend Ausbildungsplätze bereitgestellt und mehr Arbeitsplätze für Jugendliche geschaffen werden.

180. In einer freien Gesellschaft gibt es viele Wege der persönlichen Entfaltung. Der Staat soll und kann dafür keine „Patentrezepte“ anbieten. Er trägt jedoch den besonderen Belangen der Jugend mit Schutzgesetzen, Förderungsangeboten, mit materieller Hilfe und mit sozialer Sicherung Rechnung; er unterstützt, aber er gängelt nicht. Er läßt den sog. „freien Trägern“ in der Jugendhilfe den Vortritt — also den Vereinen, Verbänden, Kirchen, Stiftungen und anderen vom Staat unabhängigen Einrichtungen,

deren Aktivitäten in vielfältiger Weise unterstützt werden. Die Vielfalt von Angeboten und Hilfen ist zentraler Bestandteil der Jugendpolitik der Bundesregierung.

Jugendwohlfahrtsgesetz

181. Das Jugendwohlfahrtsgesetz ist die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Jugendbehörden (Jugendämter, Landesjugendämter, oberste Landesbehörden) sowie deren Zusammenarbeit mit den freien Trägern zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des jungen Menschen in der Familie. Wesentliche Regelungsbereiche sind

- Jugendarbeit,
- Hilfen in Tageseinrichtungen für Kinder,
- Maßnahmen der Familienfreizeit und Familien-erholung,
- ambulante erzieherische Hilfen und Beratung in Fragen der Erziehung,
- Pflegekinderwesen und Heimerziehung,
- Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft,
- Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung,
- Heimaufsicht.

Bund, Länder und Gemeinden gaben im Jahre 1984 für Zwecke der öffentlichen Jugendhilfe insgesamt 5,97 Mrd. DM aus. Damit hat sich der Bruttoaufwand in der Jugendhilfe (ohne allgemeine Verwaltungskosten der Jugendämter und ohne Investitionsaufwand u. a.) seit dem Jahre 1970 mehr als vervierfacht (1970: 1,38 Mrd. DM). Dazu kommen noch die Eigenmittel freier Träger. Von dem Gesamtaufwand entfallen rd. 3 % auf den Bund, rd. 28 % auf die Länder und rd. 69 % auf die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Jugendwohlfahrtsbehörden und ihre Zusammenarbeit mit freien Trägern wird den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beabsichtigt daher, zu Beginn der neuen Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Neuordnung der Jugendhilfe vorzulegen.

Jugendarbeit und Bundesjugendplan

182. Ein wichtiges Instrument der Jugendpolitik ist der Bundesjugendplan. Der Bund stellt in diesem Rahmen erhebliche Geldmittel zur Förderung der Jugendarbeit bereit. 1986 sind dies 138 Mio. DM. Die Förderung erstreckt sich von der politischen Bildung über die kulturelle, sportliche und soziale Jugendbildung bis hin zur internationalen Jugendarbeit. Gefördert werden neben zentralen Jugendverbänden und Dachorganisationen der Jugendarbeit auch zentrale Jugendbildungsstätten sowie

Träger der Jugendsozialarbeit und Studentenverbände. Schwerpunkte bilden Modellmaßnahmen zur Hilfe für sozial benachteiligte junge Menschen, insbesondere junge Arbeitslose und Behinderte, sowie die Förderung des sozialen Engagements, wozu insbesondere die freiwilligen sozialen Dienste mit ihren über 100 000 Teilnehmern gehören. Besonderes Gewicht wird auf den Ausbau der kulturellen Jugendarbeit gelegt, die mit ihren großen Preisen und Wettbewerben wie „Jugend musiziert“, dem Deutschen Jugendliteraturpreis und dem Deutschen Jugendphotopreis, den Bundesakademien in Remscheid und Trossingen und der Internationalen Jugendbibliothek in München sowie mit zahlreichen Fachorganisationen einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der außerschulischen kulturellen Jugendbildung leistet.

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

183. Am 1. April 1985 ist das Gesetz zur Neuordnung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit in Kraft getreten. Die mit einem Bußgeld bis zu 30 000 DM bewehrten Verbote des Jugendschutzgesetzes richten sich an gewerbetreibende Erwachsene. Das Gesetz will verhindern, daß auf Kosten der gesundheitlichen und psychischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen Geschäfte gemacht werden.

Neben einer Verschärfung der Alkoholabgabeverbote enthält das neue Jugendschutzgesetz vor allem Aufstellungsbeschränkungen für elektronische Bildschirmunterhaltungsspielgeräte, Regelungen über den Aufenthalt in Spielhallen, Gaststätten und Tanzveranstaltungen (Diskotheken) sowie über den Kinobesuch. Kernstück des neuen Gesetzes ist die Verbesserung des Jugendschutzes und des strafrechtlichen Schutzes gegen exzessive Gewaltdarstellungen und gegen pornographische Darstellungen auf Videokassetten.

184. Als „positiven Jugendschutz“ hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Forschungsprojekte und Modellvorhaben zur Medienpädagogik und zum Umgang mit neuen Techniken auf den Weg gebracht, um die produktive Auseinandersetzung Jugendlicher mit den neuen elektronischen Techniken und den neuen Medien zu fördern. Diesem Ziel dient auch der Jugend-Video-Preis, der am 11. Dezember 1985 erstmals vergeben worden ist und der gute Video-Produktionen für Jugendliche in der Öffentlichkeit bekannter machen soll.

3. Politik für Frauen

185. Vom derzeitigen gesellschaftlichen Wandel in der Bundesrepublik Deutschland sind Frauen besonders betroffen. Es gehört deshalb zu den wichtigen Aufgaben der Bundesregierung, die berechtigten Interessen von Frauen zu fördern und eine Politik zu betreiben, die ihre Benachteiligung beseitigt oder verhindert. Diese auf Gleichberechtigung und Chancengleichheit gerichtete Politik orientiert sich nicht an einem bestimmten Leitbild der Frau — weder an dem der Hausfrau noch an dem der be-

rufstätigen Frau. Sie hat allerdings davon auszugehen, daß immer mehr Frauen im Beruf einen ebenso selbstverständlichen Teil ihrer Lebensplanung sehen wie in der Familie.

Im April ist das Ratifizierungsgesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau in Kraft getreten und inzwischen auch völkerrechtlich verbindlich. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in den im einzelnen genannten Lebensbereichen die Diskriminierung der Frau wegen des Geschlechts zu beseitigen und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu erreichen. Während die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Übereinkommen bereits in Einklang steht, müssen Gleichberechtigung und Chancengleichheit in der Praxis insbesondere des Arbeitslebens in vielen Fällen erst noch durchgesetzt werden. Deshalb verfolgt die Bundesregierung mit einer Reihe von frauenpolitischen Maßnahmen das Ziel, auch die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau in den verschiedenen Lebensbereichen dem Übereinkommen entsprechend zu verwirklichen.

Arbeitsleben

186. Die Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsleben ist in der Bundesrepublik Deutschland zwar rechtlich verwirklicht, sie ist aber in der Praxis des Arbeitslebens in vielen Fällen noch nicht realisiert. Nach den neuesten Zahlen des Statistischen Bundesamtes konnte ein Anstieg der Frauenbeschäftigung erreicht werden. Die Bundesregierung unterstützt diese Entwicklung durch weitere Maßnahmen.

Voraussetzung für den Eintritt in das Erwerbsleben ist eine qualifizierte Schul- und Berufsausbildung. Bei den Schulabgängen liegt der Anteil der Mädchen inzwischen fast bei 50%. In der beruflichen Bildung sieht die Situation für Mädchen und Frauen jedoch noch nicht so gut aus wie im allgemeinbildenden Bereich. Problematisch ist auch weiterhin die Konzentration von Mädchen auf wenige Ausbildungsberufe. Zur Verbreiterung ihres Berufsspektrums hat u. a. das Modellprogramm des Bundes zur „Erschließung gewerblich technischer Ausbildungsberufe für junge Frauen“ beigetragen, das 1986 endet. Dieses Programm sowie mit gleicher Zielsetzung durchgeführte Förderprogramme der Länder hatten eine beachtliche Signalwirkung. Im April 1984 wurde vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ein Projekt in Auftrag gegeben, das sich speziell mit beruflichen Qualifikationen von Frauen zur Verbesserung ihrer Berufschancen bei der Einführung neuer Technologien befaßt. Die Untersuchung wird exemplarisch aufzeigen, welche Fortbildungsmaßnahmen den Erhalt des Arbeitsplatzes sichern helfen.

Nach Auffassung der Bundesregierung können die Berufschancen von Frauen vor allen Dingen durch freiwillige Initiativen und Maßnahmen der Betriebe verbessert werden. Sie unterstützt daher durch ver-

schiedene Maßnahmen die Bereitschaft von Betrieben und Tarifpartnern zur beruflichen Förderung von Frauen. Als Ergebnis einer Untersuchung wurde im Frühjahr 1985 ein Leitfaden vorgelegt, der gezielte Hinweise für die Entwicklung und Umsetzung von Berufsförderungsmaßnahmen für Frauen gibt und aufgeschlossenen Betrieben und den Tarifpartnern als praktischer Ratgeber zur Verfügung gestellt wird.

187. Selbst bei gleicher schulischer und beruflicher Qualifikation sind insbesondere Frauen mit Familie bei der Berufstätigkeit benachteiligt. Die derzeitigen Bedingungen des Arbeitslebens erschweren es, Beruf und Familienleben in Einklang zu bringen.

Starre Arbeitszeiten z. B. sind ein wesentliches Hindernis. Eine in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit veröffentlichte Untersuchung zum Thema „Familienfreundliche Gestaltung des Arbeitslebens“ bestätigt das große Interesse von Eltern an Teilzeitarbeit und familienfreundlichen Arbeitszeiten und enthält konkrete Vorschläge für eine bessere Abstimmung der Arbeitszeiten, Kindergartenöffnungszeiten und Schulzeiten. Die Bundesregierung hat mit verschiedenen o. a. Maßnahmen Teilzeitarbeit und Arbeitsplatzteilung gefördert: Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 und mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz vom 26. April 1985 wurden die Voraussetzungen für diese Arbeitsformen verbessert. (vgl. Tz. 44 und 157).

188. Besondere Hilfen benötigten auch Frauen, die nach längerer Berufsunterbrechung zugunsten der Familie wieder in den Beruf zurückkehren wollen, aber auch jene, die sich entschließen, nicht wieder in den Beruf zurückzukehren, wenn die Kinder das Haus verlassen. Für diese Frauen ist ein Leitfaden für Weiterbildungsprojekte erschienen, der praktische Ratschläge für beide Lebenssituationen bzw. -entscheidungen geben soll.

Da die konkrete Umsetzung aller Maßnahmen insbesondere Aufgabe der Tarifpartner ist, ist die Bundesregierung in einen ständigen Gedanken- und Informationsaustausch mit den Spitzenverbänden der Tarifpartner sowie der Bundesanstalt für Arbeit zu den Problemen der beruflichen Förderung von Frauen eingetreten.

189. Das Bundeskabinett hat am 19. Februar 1986 die Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung erlassen. Sie ist am 1. März 1986 in Kraft getreten. Die wichtigsten Regelungen sind:

- Bei Einstellungen und Beförderungen sollen die Personalverwaltungen Frauen unter Beachtung des Leistungsprinzips angemessen berücksichtigen.
- Die Personalverwaltungen sollen Bewerberstatistiken führen, aus denen hervorgeht, wie hoch der Anteil von Frauen an den Bewerbern und den Eingestellten ist.

— Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben, um Kinder zu betreuen, soll die berufliche Wiedereingliederung erleichtert werden. Sie sollen die Möglichkeit haben, auch während der Beurlaubung an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen oder Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen zu übernehmen.

— Alle drei Jahre soll dem Innenausschuß des Bundestages über die Situation der Frauen in der Bundesverwaltung berichtet werden.

Soziale Sicherung

190. Nach dem Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom Juli 1985 erhalten künftig Männer und Frauen unter den gleichen Voraussetzungen eine Hinterbliebenenrente. Damit schafft das Gesetz die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Männern und Frauen in der Hinterbliebenenversorgung. Außerdem bestimmt es, daß künftig ein Erziehungsjahr für jedes Kind auf Kosten des Bundes rentenbegründend und -steigernd angerechnet wird. Damit erfährt die Tätigkeit in der Familie eine deutliche Aufwertung (vgl. Tz. 91).

Pflege von Angehörigen

191. Die Bundesregierung hat 1984 einen Bericht zu Fragen der Pflegebedürftigkeit vorgelegt, der bestätigt, daß ein sehr hoher Anteil von Pflegebedürftigen zu Hause von Angehörigen und Bekannten gepflegt wird. Sie hält verstärkte Hilfen für zu Hause lebende Pflegebedürftige, aber auch für ihre pflegenden Angehörigen — bei denen es sich meistens um Frauen handelt — für notwendig (vgl. Tz. 198). In diesem Zusammenhang hält sie auch eine Verbesserung der sozialen Absicherung dieser Pflegenden für wünschenswert. Sie wird diese Frage in ihre Überlegungen über die Gestaltung weiterer Schritte zur Verbesserung der Situation der Pflegebedürftigen und ihrer Pflegepersonen einbeziehen.

Mitwirkung von Frauen im öffentlichen Leben

192. Frauen brauchen bessere Chancen beim Zugang zu öffentlichen Gremien. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Einflußmöglichkeiten dafür ein, daß der Sachverstand, die Lebenserfahrungen und das Urteilsvermögen qualifizierter Frauen stärker in Beratungen und Entscheidungen einfließen können. Dieses Ziel gilt für alle Gremien innerhalb der Einflußsphäre der Bundesregierung.

Auch in den politischen Entscheidungsprozessen ist eine verstärkte Beteiligung von Frauen notwendig. Dazu ist zunächst eine gründliche Analyse der Bedingungen für eine solche Beteiligung erforderlich. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit fördert daher eine Untersuchung zur politischen und sozialen Partizipation von Frauen im vorparlamentarischen Bereich, deren Ergebnisse 1986 veröffentlicht werden sollen.

VI. Sozialhilfe, Hilfen für besondere Gruppen

1. Sozialhilfe

193. Aufgabe der Sozialhilfe ist es, Personen, die in eine Notlage geraten und sich daraus nicht selbst befreien können, ein menschenwürdiges Leben zu sichern. Die Hilfe soll vor allem zur Selbsthilfe befähigen und kann persönliche Hilfe, Geld- oder Sachleistung sein.

194. Im Rahmen ihrer Bemühungen um die dringend gebotene Konsolidierung der öffentlichen Haushalte konnte die Bundesregierung auch den Sozialhilfereich nicht gänzlich von Einschränkungen ausnehmen.

Bundesregierung und Gesetzgeber waren jedoch bemüht, die Einsparungen bei den Leistungen der Sozialhilfe auf das unausweichlich Notwendige zu begrenzen und erkennbar werdende Härten frühstmöglich wieder zurückzunehmen. Dies geschah bereits Ende 1982 im Rahmen der Gesetzgebung zum Sozialgesetzbuch und kam vor allem Heimbewohnern und den Eltern behinderter Kinder und Jugendlicher zugute. Auch wurde auf besondere Personengruppen, insbesondere Behinderte, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Rücksicht genommen. Dagegen mußte eine Begrenzung des Regelanstiegs für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt auf Steigerungsraten unterhalb des Anstiegs der allgemeinen Lebenshaltungskosten bis Mitte 1984 beibehalten werden; erst von da an waren die Länder wieder ermächtigt, die Regelsätze entsprechend dem zu erwartenden Preisanstieg festzusetzen.

195. Trotz der gesetzlichen Konsolidierungsmaßnahmen stiegen die Bruttoausgaben für die verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe von 1982 bis 1984 von 16,3 Mrd. DM auf 18,7 Mrd. DM, d. h. um rd. 14,7 % an. Von diesen Ausgaben entfielen 1984 6,7 Mrd. DM auf die Hilfe zum Lebensunterhalt und 12 Mrd. DM auf die Hilfen in besonderen Lebenslagen, davon wiederum 6,6 Mrd. DM auf die Hilfe zur Pflege und 3,9 Mrd. DM auf die Eingliederungshilfe für Behinderte. Den Bruttoausgaben von 18,7 Mrd. DM standen 1984 4,3 Mrd. DM an Einnahmen, vor allem aus Erstattungen anderer Leistungsträger, gegenüber.

196. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes sind wieder deutliche Leistungsverbesserungen in der Sozialhilfe beschlossen worden. Die Regelsätze für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt wurden ab 1. Juli 1985 um 8 % erhöht. Außerdem wurden deutliche strukturelle Leistungsverbesserungen vorgenommen. So erhalten seit diesem Zeitpunkt Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren (bisher erst mit zwei Kindern unter 16 Jahren) und Hilfeempfänger von der Vollendung des 60. Lebensjah-

res an (bisher erst von der Vollendung des 65. Lebensjahres an) einen Mehrbedarfzuschlag von 20 % zum allgemeinen Regelsatz.

Insgesamt bedeuten die zur Jahresmitte 1985 wirksam gewordenen Leistungsverbesserungen zusätzliche Mehrausgaben von annähernd 300 Mio. DM jährlich.

Für die künftige Ausgabenentwicklung wird eine Rolle spielen, in welchem Umfang bestimmte Gruppen von Arbeitsuchenden von der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung profitieren. Von dem derzeit sehr geringen Anstieg der Lebenshaltungskosten wird eine ausgabendämpfende Wirkung ausgehen. Entlastungen bringen seit dem 1. Januar 1986 auch die gesetzlichen Verbesserungen beim Wohngeld, bei den Leistungen für Arbeitslose sowie im Rahmen des Familienlastenausgleichs.

2. Hilfen für ältere Menschen

197. Die Bundesregierung betrachtet die Politik für alte Menschen als bedeutendes Element einer umfassenden Gesellschaftspolitik. Für den überwiegenden Teil der in Frage kommenden Maßnahmen sind die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig. Im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten hat die Bundesregierung vor allem Modellmaßnahmen, Forschungsprojekte und gezielte Aktionen in der Öffentlichkeitsarbeit gefördert. Diese sollen dazu beitragen, den älteren Mitbürgern die von ihnen gewünschte Selbständigkeit in der vertrauten Umgebung solange wie möglich zu erhalten, den Heimbewohnern die verbliebenen Kräfte und Fähigkeiten durch neuzeitliche Einrichtungen und eine aktivierende Pflege möglichst lange zu erhalten und ihnen zu helfen, verlorene Fähigkeiten wiederzugewinnen und allen Älteren die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft — z. B. in Seniorenbeiräten — zu ermöglichen. Im übrigen hat die Bundesregierung Schritte unternommen, um alle Erkenntnisse über Rehabilitationmöglichkeiten bei Behinderung infolge des Alters und über entsprechende Vorsorge aufzuarbeiten und in Form einer Arbeitshilfe allen Interessierten zugänglich zu machen.

198. In Antworten auf zwei Große Anfragen, eine Kleine Anfrage sowie im Bericht zu Fragen der Pflegebedürftigkeit wurden neben einer umfassenden Darstellung der Situation und der Probleme der Pflegebedürftigen und ihrer Helfer erste wichtige Schritte zur Verbesserung der Situation der häuslichen Pflege angekündigt und z. T. bereits umgesetzt. Die Bundesregierung hat dabei Maßnahmen in Angriff genommen, die im Hinblick auf die Stabilität der Beiträge zu den sozialen Sicherungssystemen sowie auf die notwendige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte realisierbar waren.

Diese Maßnahmen sind im wesentlichen:

- Verbesserungen im Wohnungswesen, durch die das Zusammenleben mehrerer Generationen unter einem Dach gefördert wird,
- Verstärkung von Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation zur Vermeidung oder Minderung von Pflegebedürftigkeit,
- Erweiterung der häuslichen Krankenpflege,
- Hilfen bei vorübergehendem Ausfall der Pflegeperson.

Die auf Verbesserungen im Wohnungswesen abzielenden Maßnahmen sind bereits in Kraft getreten oder werden im Rahmen der steuerlichen Neuordnung des selbstgenutzten Wohneigentums zu Beginn des Jahres 1987 wirksam. Ein Gesetzentwurf zur Verbesserung der Leistungen bei Schwerstpflegebedürftigkeit ist vom Kabinett verabschiedet worden (vgl. Tz. 110). In ihrem Bericht zu Fragen der Pflegebedürftigkeit hat die Bundesregierung ihre Bereitschaft erklärt, die Möglichkeiten einer steuerlichen Entlastung für Pflegehaushalte zu prüfen.

Die Bundesregierung hält eine Verbesserung der sozialen Absicherung der Pflegepersonen für wünschenswert. Sie wird diese Frage in ihre Überlegungen über die Gestaltung weiterer Schritte zur Verbesserung der Situation der Pflegebedürftigen und ihrer Pflegepersonen einbeziehen.

3. Freie Wohlfahrtspflege

199. Die Förderung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, deren eigenständige Arbeit in der sozialen Sicherung eine hervorragende Bedeutung hat, wurde durch finanzielle Hilfen — jährlich 23 bis 25 Mio. DM — fortgesetzt.

4. Integration von Aussiedlern und Zuwanderern

200. Die wichtigste Eingliederungsmaßnahme für Deutsche aus der DDR sowie für Aussiedler ist ihre Einbeziehung in die allgemeinen Sozialleistungen nach ihrem Eintreffen im Bundesgebiet. Auch ohne vorangegangene Beitragszahlungen erhalten sie bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen bei Arbeitslosigkeit Leistungen der Arbeitslosenversicherung, bei Krankheit oder Mutterschaft die für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung im Bundesgebiet vorgesehenen Leistungen und im Rentenfall Leistungen aus der Rentenversicherung. Darüber hinaus ist die Gleichstellung auch in anderen Bereichen der sozialen Sicherung (z. B. in der Kriegsopferversorgung oder der gesetzlichen Unfallversicherung) gewährleistet, so daß dieser Personenkreis hinsichtlich aller sozialen Leistungen regelmäßig nicht schlechter gestellt ist als Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die immer hier gelebt und gearbeitet haben.

201. Darüber hinaus bestehen besondere Hilfen zur schnellen beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung. Diese Hilfen sind als „Hilfe zur

Selbsthilfe“ konzipiert und werden fortwährend auf ihre Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf den sich verändernden Gegebenheiten angepaßt. Hierbei stützt sich die Bundesregierung auf die bewährte Zusammenarbeit mit Ländern und Gemeinden und deren Eingliederungsbemühungen. Die Schwerpunkte dieser Eingliederungshilfen liegen in folgenden Bereichen:

- Verbesserung der Deutschkenntnisse der Aussiedler (Sprachförderung),
- Finanzhilfen an die Länder zur wohnungsmäßigen Unterbringung,
- zinsvergünstigte Darlehen zur ersten Wohnungsausstattung,
- Anerkennung von Zeugnissen und Befähigungsnachweisen bei Gleichwertigkeit,
- Förderung der Schul- und Berufsausbildung,
- Hilfen bei der beruflichen Eingliederung,
- Förderung der gesellschaftlichen Integration.

202. Materielle Hilfen allein garantieren noch nicht eine erfolgreiche Eingliederung; vielmehr müssen gezielte Maßnahmen der sozialen Beratung und Betreuung hinzukommen.

Engagierte Hilfe leisten hier Wohlfahrtsverbände, Vertriebenen- und Flüchtlingsorganisationen und kirchliche Institutionen. Der Bund fördert diese Arbeit durch jährliche Zuschüsse.

5. Soziale Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge

203. Der Bund unterstützt die Wohlfahrtsverbände und andere zentrale freie soziale Dienste mit Zuschüssen — jährlich bis zu 7 Mio. DM — bei ihrer Beratungs- und Betreuungsarbeit zugunsten ausländischer Flüchtlinge (einschließlich der Asylsuchenden).

Schwerpunkte der Förderung sind

- Öffentlichkeitsarbeit,
- Mitarbeiterschulung,
- Unterhaltung psychosozialer Zentren und
- Hilfen zur freiwilligen Rückkehr oder Weiterwanderung in Drittländer.

6. Förderung der Sinti und Roma

204. Die Sinti und Roma haben im Alltag immer noch unter Benachteiligungen und Vorurteilen zu leiden. Die Bundesregierung bemüht sich daher, diese ethnische Gruppe unter Beachtung ihrer kulturellen Eigenständigkeit wirtschaftlich und sozial stärker zu integrieren und ihr die Wahrnehmung ihrer Interessen zu ermöglichen. Aus diesem Grund wird die Geschäftsstelle des Zentralrates deutscher Sinti und Roma sowie die angeschlossene soziale Beratungsstelle finanziell gefördert.

VII. Ausländerbeschäftigung/Integration und Reintegration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien

205. Die Ausländerbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland hat zwischen September 1982 und Dezember 1985 um 288 000 auf 4,38 Mio. abgenommen. 1982 hielten sich 47 % der Ausländer 10 Jahre und länger im Bundesgebiet auf; 1985 waren dies 59 %.

Die Zahl der Ausländerkinder unter 16 Jahren betrug im Dezember 1985 1,01 Mio. Der Anteil der bereits hier geborenen Ausländerkinder lag bei 66 %. Jährlich wachsen 70 000 ausländische Jugendliche in das erwerbsfähige Alter.

Im Herbst 1985 waren 1,59 Mio. Ausländer sozialversicherungspflichtig beschäftigt, rd. 200 000 weniger als im September 1982. Im Jahresdurchschnitt 1985 waren 253 000 Ausländer arbeitslos, 7 500 mehr als 1982. Weil die Arbeiterberufe und dort vor allem die einfacheren Tätigkeiten überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen sind, liegt die Ausländer-Arbeitslosenquote schon seit über einem Jahrzehnt deutlich über dem Durchschnitt. Von 1979 bis 1983 ist sie stark angestiegen. Zwischen 1983 und 1985 hat sie jedoch um 13 % (39 000) abgenommen. Die rückläufige Entwicklung der Ausländer-Arbeitslosigkeit bezog sich auch auf den Zeitraum, in dem das Rückkehrförderungsgesetz nicht mehr wirksam war. 1985 lag die Arbeitslosenquote für Ausländer bei 13,9 % (Gesamt-Arbeitslosenquote: 9,3 %).

206. Die Ausländerpolitik der Bundesregierung orientiert sich an den Grundsätzen der

- Integration der seit langem bei uns lebenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien,
- Begrenzung des weiteren Zuzugs und
- Förderung der Rückkehrbereitschaft.

In Anbetracht des vieljährigen Aufenthalts der meisten Ausländer und der großen Zahl bereits hier geborener Ausländerkinder gibt es für nicht rückkehrwillige Ausländer zur Integration keine Alternative. Es geht dabei um die Teilhabe der Ausländer an unserem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und vor allem um die angemessene Eingliederung der jungen Ausländer in Arbeit und Beruf. Diese Integrationsaufgabe kann allerdings nur dann bewältigt werden, wenn die Ausländerbevölkerung nicht zunimmt. Die konsequente Begrenzung insbesondere des beschäftigungsmotivierten Zuzugs ist deshalb unverzichtbar.

Der starke Anstieg der Ausländerzahl (zwischen 1977 und 1982 um über 700 000) konnte gestoppt werden. Mit Hilfe der Leistungen nach dem Rückkehrförderungsgesetz sind — Familienangehörige mitberücksichtigt — ca. 250 000 bis 300 000 Auslän-

der freiwillig heimgekehrt. Rd. 13 700 ausländische Arbeitnehmer haben die Rückkehrhilfe erhalten, rd. 120 000 bekamen den Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne Wartezeit erstattet.

207. Die Teilhabe der ausländischen Kinder und Jugendlichen an den Bildungs- und Ausbildungsangeboten hat sich deutlich verbessert. Immer mehr Ausländerkinder erreichen den Hauptschulabschluß (rd. 60 % der ausländischen Hauptschüler) und besuchen weiterführende Schulen (1982/83 85 000, 1984/85 97 000 ausländische Realschüler und Gymnasiasten). Trotz der Probleme auf dem Lehrstellenmarkt hat die Zahl der ausländischen Auszubildenden zwischen 1982/83 und 1984/85 um über 5 000 auf gut 49 000 zugenommen. Der Anteil der Auszubildenden an der Zahl der Ausländer im Alter von 15 bis unter 18 Jahren (Ausbildungsquote) ist damit von 19 % auf 24 % angestiegen. Etwa 37 % der ausländischen Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren erhalten eine betriebliche bzw. vollzeitschulische Berufsausbildung oder besuchen weiterführende Schulen.

208. Im arbeitserlaubnisrechtlichen Bereich sind inzwischen die für die Integrationsfähigkeit und -bereitschaft mitentscheidenden Rahmenbedingungen weitgehend geschaffen. Heute besitzen mehr als 90 % der ausländischen Arbeitnehmer einen verfestigten Arbeitsmarktstatus. Damit unterliegt ihre Beschäftigung nicht dem Vorrang deutscher Arbeitnehmer, grundsätzlich keinen betrieblichen, beruflichen, sektoralen und regionalen Beschränkungen und größtenteils auch keiner zeitlichen Begrenzung. Eine entsprechend positive Entwicklung ist im aufenthaltsrechtlichen Bereich festzustellen.

209. Trotz der erreichten Fortschritte bleibt die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen eine wichtige Aufgabe. Sollen sich die Beschäftigungschancen der ausländischen Arbeitnehmer grundlegend verbessern, muß deren berufliche Qualifikation nachhaltig steigen. Eine Voraussetzung dafür ist, daß die Ausländerkinder von ihren hier lebenden Eltern rechtzeitig nachgeholt werden, damit sie das deutsche Schulsystem voll durchlaufen können. Die Bundesregierung appelliert deshalb weiter an die Eltern, die Notwendigkeit eines rechtzeitigen Kindernachzugs einzusehen und entsprechend zu handeln.

210. In der Vergangenheit sind die Ausländerkinder vielfach zu spät in das Bundesgebiet nachgeholt worden. Die Integrationsbemühungen des Bundes sind deshalb schwerpunktmäßig darauf gerichtet, so entstandene Sprach- und Bildungsdefizite im nachhinein — nämlich beim Übergang von der

Schule in den Beruf — zu korrigieren. Im Rahmen eines in sich geschlossenen Förderpaketes — bestehend aus Intensivsprachkursen für späteingereiste Jugendliche, allgemeinen Sprachkursen, Berufsvorbereitungsmaßnahmen sowie Berufsausbildung im Rahmen des Programms für benachteiligte Jugendliche — werden derzeit rd. 60 000 junge Ausländer auf ihr Berufsleben vorbereitet. Weitere rd. 10 000 junge Ausländer haben an schulischen Berufsvorbereitungsangeboten im Verantwortungsbereich der Länder teilgenommen. Die Bundesregierung wird der zweiten Ausländergeneration auch künftig die benötigten Sprach-, Bildungs- und Ausbildungshilfen anbieten.

211. Die Integrationshilfen des Bundes für erwachsene Ausländer werden sich weiterhin auf die in den letzten Jahren verstärkte und inhaltlich verbesserte sprachliche Förderung konzentrieren. 1985 wurden rd. 75 000 Ausländer sprachlich gefördert, darunter rd. 40 000 Erwachsene sowie rd. 17 000 Frauen und Mädchen in besonderen Kursen. Das Angebot an Deutschkursen für Ausländer wird weiter ausgebaut und zielgruppenspezifisch differenziert.

Vor allem sollen erwachsene ausländische Arbeitslose befähigt werden, von den vorhandenen Nachqualifizierungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Sprach- und Bildungsdefizite verhindern vielfach eine Teilnahme an den Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeit wird deshalb geprüft, wie erwachsene ausländische Arbeitslose mit Hilfe von Informationen, Orientierung und insbesondere intensiver sprachlicher Förderung an die Regelangebote herangeführt werden können.

212. Neben der sprachlichen und beruflichen Förderung spielen Unterrichtung und Beratung für die Integration ausländischer Jugendlicher und Erwachsener eine Rolle. Derzeit steht den Ausländern ein Netz von über 600 Sozialberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände mit über 900 fast ausschließlich ausländischen Sozialberatern — mitfinanziert von Bund und Ländern — zur Verfügung. Die Bundesregierung wird die Ausländersozialberatung finanziell fördern, solange hierfür Bedarf besteht.

213. Nicht nur der Bund, sondern vor allem auch die Länder und Gemeinden und nicht zuletzt die gesellschaftlichen Gruppen bieten den Ausländern — insbesondere den Kindern und Jugendlichen — vielfältige Integrationshilfen an. Auch in Zukunft kommt es darauf an, daß die Beteiligten die Integration als Aufgabe der ganzen Gesellschaft akzeptieren und zu ihrer Lösung beitragen.

Dabei ist der Wille der Ausländer zur Integration und vor allem die Zustimmung zur Integration ihrer Kinder unerlässlich. Die deutsche Bevölkerung muß bereit sein, die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu bejahen und mitzutragen. Die Bundesregierung wendet sich entschieden gegen ausländerfeindliche und -diskriminierende Haltungen und Praktiken, die

freilich in nur geringem Umfang und keinesfalls häufiger anzutreffen sind als in anderen Ländern mit einem vergleichbaren Ausländeranteil. Ihre in den letzten Jahren erheblich verstärkte Öffentlichkeitsarbeit richtet sich darauf, das Verhältnis zwischen Deutschen und Ausländern im Interesse der Integration zu fördern.

214. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterstützt diese Anstrengungen. Sie wirbt in persönlichen Kontakten zu ausländischen und deutsch-ausländischen Gruppen sowie zu einzelnen Familien um Vertrauen, bemüht sich in Diskussionen mit Parteien, Regierung, gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonlichkeiten um Verständnis für die Belange der Ausländer und bietet mit zahlreichen Veröffentlichungen notwendige Informationen an.

215. Die Bundesregierung wird an ihrer insgesamt erfolgreichen Politik der Zuzugsbegrenzung strikt festhalten. Der Anwerbestopp bleibt uneingeschränkt bestehen. In den Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei über die Weiterentwicklung des Assoziationsverhältnisses im Arbeitskräftebereich strebt die Bundesregierung eine abschließende Regelung an, die abträgliche Wirkungen für die Bundesrepublik Deutschland vermeidet und demzufolge einen freien Arbeitsmarktzugang von Arbeitnehmern aus der Türkei dauerhaft ausschließt. Die Vereinbarungen über den Beitritt Portugals und Spaniens zur Europäischen Gemeinschaft sehen das Recht auf Einreise zur Beschäftigung erst ab 1993 vor.

216. Die Bundesregierung wird sich weiterhin nach Kräften bemühen, illegale Praktiken bei Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung wirksam zu bekämpfen. Im Hinblick auf die in den letzten beiden Jahren stark angestiegene Asylbewerberzahl prüft sie, wie die bereits getroffenen Maßnahmen ergänzt werden können, um eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme unseres Asylrechts zu verhindern.

217. Die Bundesregierung hat von Anfang an erklärt, daß eine Verlängerung oder Wiederholung des 1984 ausgelaufenen Rückkehrförderungsgesetzes nicht beabsichtigt ist. Sie bekräftigt dies. Zum 1. Januar 1986 ist das von der Bundesregierung vorgeschlagene Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer in Kraft getreten. Das Gesetz sieht für Ausländer aus Anwerbestaaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören (Jugoslawien, Korea, Marokko, Türkei und Tunesien), die Nutzung von hier abgeschlossenen Bausparverträgen zum Bau und Erwerb von Wohneigentum auch im Heimatland vor. Dies trägt dem Wunsch der meisten Rückkehrer nach Wohneigentum Rechnung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wiedereingliederungschancen in der Heimat.

218. Im einzelnen enthält das Gesetz folgende Regelungen:

- Die Bausparsumme kann steuer- oder prämienschädlich im Heimatland verwendet werden.
- Sie wird entsprechend den durchschnittlichen Baukosten in diesen Ländern auf 60 000 DM begrenzt.
- Eine Inanspruchnahme im Heimatland setzt voraus, daß mit der Auszahlung der Bausparsumme oder eines Darlehens zur Zwischenfinanzierung bis zum 31. Dezember 1993 begonnen worden ist.
- Entsprechend der Zielsetzung einer Wiedereingliederungshilfe wird das Bauspardarlehen nur an Ausländer gezahlt, die sich verpflichten, innerhalb von vier Jahren nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme zurückzukehren. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muß das Darlehen, dessen Zinsvorteile und die Bausparförderung zurückzahlen.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist, daß die Regierung des jeweiligen Heimatlandes

die nach dem Bausparrecht notwendige Sicherung übernimmt. Die türkische Regierung hat sich hierzu bereiterklärt.

219. Eine Beratung über allgemeine Rückkehrbedingungen wird inzwischen bundesweit angeboten. Eine Beratung über die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung einschließlich der Gründung einer selbständigen Existenz im Heimatland wird derzeit angestrebt.

Weitere Aktionsfelder, in denen in engem Zusammenwirken mit interessierten Herkunftsländern ein Ausbau der Reintegrationspolitik beabsichtigt ist, sind die Rückkehrberatung, die Förderung der schulischen Wiedereingliederung rückkehrender Kinder, die Förderung der beruflichen Bildung junger Rückkehrer im Rahmen des dualen Systems sowie verbesserte und verstärkte Hilfen zur Existenzgründung.

VIII. Wohnungs- und Städtebaupolitik

1. Der Wohnungsmarkt aus sozialpolitischer Sicht

220. Der Wohnungsmarkt war im Berichtszeitraum durch besondere Veränderungen geprägt. Nach Jahrzehnten ungenügender Wohnungsversorgung wurde der Durchbruch zu einem entspannten Wohnungsmarkt erreicht. In weiten Teilen der Bundesrepublik Deutschland sind Wohnungsangebot und Wohnungsnachfrage ausgeglichen. Aufgrund der Normalisierung des Wohnungsmarktgeschehens machen immer mehr Mieter die Erfahrung, daß die Marktmieten heute wesentlich langsamer steigen als noch zu Beginn der achtziger Jahre. Die Mietsteigerungsrate ist insgesamt von 5,1% im Jahre 1982 auf 3,2% im Jahre 1985 gesunken. Der freifinanzierte Wohnungsbau der Nachkriegsjahre verzeichnet sogar den niedrigsten Mietenanstieg seit Einführung der Statistik im Jahre 1962. Seit November 1985 liegt die Mietsteigerungsrate hier nur noch bei 1,7% gegenüber dem Vorjahr. Während Mieter und Käufer aus einem zunehmend breiteren Angebot wählen können, müssen viele Vermieter und Verkäufer Preisabschläge hinnehmen.

Angebotsengpässe bestehen demgegenüber nur noch auf einzelnen regionalen Teilmärkten. Es fehlt dort vor allem an preiswerten Wohnungen, die auch für Haushalte mit geringerem Einkommen erschwinglich sind. Das wichtigste wohnungspolitische Instrument zum Ausgleich dieser sozialen Härten ist das Wohngeld. Es ermöglicht Millionen von Bürgern, das Grundbedürfnis nach Wohnen zu tragbaren Kosten zu befriedigen. Zusammen mit der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums bildet das Wohngeld die Grundlage der sozial abge-

sicherten marktwirtschaftlichen Wohnungspolitik der Bundesregierung. Die wohnungs- und städtebaupolitischen Maßnahmen der vergangenen Jahre haben erfolgreich dazu beigetragen, die soziale Leistungsfähigkeit des Wohnungsmarktes zu verstärken.

2. Sozialer Wohnungsbau und Förderung von Wohneigentum

221. Das primäre Ziel des Sozialen Wohnungsbaus, Wohnungsmangel zu überwinden und breite Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum zu versorgen, ist weitgehend erreicht. Bund, Länder und Gemeinden haben bisher den Bau von rd. 7,6 Mio. Wohnungen mit direkten Hilfen gefördert. Während im Jahr 1981 annähernd 93 000 Wohnungen gefördert wurden, umfaßte die Förderung im Sozialen Wohnungsbau 1982 rd. 100 000, 1983 über 104 000 und 1984 rd. 80 000 Wohnungen.

In den Programmjahren 1983 und 1984 wurden die Bundesfinanzhilfen für den Sozialen Wohnungsbau durch das Sonderprogramm zur Belegung des Sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage verstärkt. Dieses Sonderprogramm hatte neben einer verstärkten Förderung des Mietwohnungsbaus in Ballungsgebieten vor allem die Schaffung neuen Wohneigentums zum Ziel. Im Rahmen dieses Programms wurden den Ländern zusätzlich 2 Mrd. DM zur direkten Förderung des Wohnungsbaus und 500 Mio. DM für die Verbilligung der Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen zur Verfügung gestellt.

Die beachtlichen Leistungen im Sozialen Wohnungsbau trugen in hohem Maße zur Normalisierung des Wohnungsmarktes bei. Wohnungsangebot und Wohnungsnachfrage sind heute weitgehend ausgeglichen. Engpässe bestehen nur noch in einigen Ballungsgebieten. Die Förderung des Sozialen Mietwohnungsbaus ist daher ab dem Programmjahr 1986 ganz den Ländern überlassen.

222. Dagegen besteht ein wohnungs-, familien-, sozial- und vermögenspolitisch begründetes Interesse des Bundes an der Förderung des Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum. Im Vordergrund steht die steuerliche Eigentumsförderung. Sie wird durch direkte Fördermaßnahmen für untere und mittlere Einkommen ergänzt und erleichtert einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen als soziale Flankierung die Bildung von Wohneigentum. Deshalb hat der Bund den Ländern zur Förderung des Sozialen Wohnungsbaus Finanzhilfen für den Einsatz als Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen in Höhe von 946,5 Mio. DM gewährt, die ausschließlich zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen zu verwenden sind.

223. Die steuerliche Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum wird zum 1. Januar 1987 verbessert und wirksamer gestaltet. Vor allem die familienpolitischen Akzente der Förderung werden verstärkt. Diese Neuregelung gilt für solches Wohneigentum, das nach dem 31. Dezember 1986 angeschafft oder fertiggestellt und zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Künftig können Bauherren und Erwerber acht Jahre lang je 5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von maximal 300 000 DM steuerlich geltend machen, wobei die Grundstückskosten zur Hälfte mit in die Förderung einbezogen werden. Zugleich wird die bisherige Besteuerung selbstgenutzten Wohneigentums ersatzlos gestrichen, so daß niemand mehr für die Nutzung seiner Wohnung Steuern zahlen muß.

Ein wesentliches Merkmal der Neuregelung ist die Stärkung der familienpolitischen Komponente. Künftig können für jedes Kind 600 DM pro Jahr von der Steuerschuld abgezogen werden. Außerdem werden die Regelungen für die Förderung von Ausbauten und Erweiterungen verbessert. So kann künftig jedes Ehepaar, dem insgesamt zweimal die steuerliche Förderung zusteht, die erste Förderung zum Erwerb des Wohneigentums einsetzen und nach Ablauf des achtjährigen Begünstigungszeitraums die zweite Förderung für einen Ausbau oder eine Erweiterung des Wohneigentums in Anspruch nehmen. Die Förderung trägt somit auch den baulichen Notwendigkeiten im Zusammenhang mit einer Vergrößerung der Familie Rechnung, sei es nun durch die zunehmende Zahl der Kinder oder sei es im Sinne des familienpolitisch erwünschten Mehrgenerationshauses durch die Aufnahme der Eltern in das Wohneigentum.

In Verbindung mit den direkten Finanzierungshilfen des Sozialen Wohnungsbaus werden insgesamt die Voraussetzungen für eine verstärkte Eigen-

tumbildung breiter Bevölkerungsschichten nachhaltig verbessert.

3. Wohngeld

224. Seit seiner Einführung vor nunmehr 20 Jahren hat das Wohngeld eine immer größere Bedeutung als treffsicheres, auf die individuellen Verhältnisse ausgerichteter Korrektiv der marktwirtschaftlichen Wohnungsversorgung erlangt. Es ist heute ein fester Bestandteil des Systems der sozialen Sicherung. Aufgabe des Wohngeldes ist es, für Haushalte mit im Verhältnis zur Familiengröße niedrigerem Einkommen tragbare Wohnkostenbelastungen zu erreichen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, so hat jeder Mieter oder Eigentümer einen Rechtsanspruch auf den staatlichen Zuschuß zu den Wohnkosten.

In den letzten Jahren ist das Wohngeld verstärkt auch von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern in Anspruch genommen worden. 1984 waren rd. zwei Drittel aller Wohngeldempfänger Nichterwerbspersonen, 18% waren Erwerbstätige und 14% Arbeitslose. 1984 erhielten 28% der Wohngeldempfänger zugleich Leistungen der Sozialhilfe.

Die Wohngeldausgaben von Bund und Ländern lagen 1985 bei rd. 2,5 Mrd. DM. Ende 1984 erhielten rd. 1,4 Mio. Mieter bzw. rd. 10% aller Mieterhaushalte einen Mietzuschuß und knapp 100 000 Eigentümerhaushalte bzw. rd. 1% aller Eigentümer einen Lastenzuschuß. Der durchschnittliche Mietzuschuß lag bei 117 DM, der durchschnittliche Lastenzuschuß bei 138 DM. Damit wird bei den begünstigten Haushalten durchschnittlich etwa ein Drittel der Wohnkosten durch Wohngeld abgedeckt.

225. Dem zentralen Stellenwert des Wohngeldes im Rahmen der Wohnungspolitik der Bundesregierung entspricht das Bestreben, die Verlässlichkeit des Wohngeldes zu sichern und die Entlastung der begünstigten Haushalte zu verstetigen. Mit der Sechsten Wohngeldnovelle vom 11. Juli 1985, die am 1. Januar 1986 in Kraft trat, wurden die Wohngeldleistungen an die Entwicklung der Mieten und Einkommen angepaßt und insgesamt um 920 Mio. DM erhöht. Zum ersten Mal werden die Wohngeldleistungen damit auf über 3 Mrd. DM im Jahr steigen. Mit der Wohngeldnovelle werden die Höchstbeträge, bis zu denen die Mieten und Belastungen bezuschußt werden können, ebenso wie die Einkommensgrenzen um durchschnittlich 20% angehoben und die Beträge in den Wohngeldtabellen erhöht. Das monatlich gezahlte Wohngeld steigt damit infolge der Novelle um durchschnittlich 42 DM je Wohngeldempfänger.

Zugleich wurde die Wohngeldnovelle mit wichtigen Strukturverbesserungen verbunden. Künftig werden die Höchstbeträge für Miete und Belastung nicht mehr nach der Gemeindegröße, sondern nach dem tatsächlichen örtlichen Mietenniveau gestaffelt, so daß regionale Wohnkostenunterschiede treffsicherer berücksichtigt werden können. Dar-

über hinaus wurden als zusätzliche familienpolitische Leistungen Freibeträge für Kinder mit eigenen Einnahmen sowie — erstmals — ein Freibetrag zur Förderung des Zusammenlebens mehrere Generationen eingeführt. Mit diesem Freibetrag soll die Betreuung älterer Angehöriger im Familienverbund anstelle einer Heimunterbringung erleichtert werden.

4. Städtebauförderung und Wohnumfeldverbesserungen

226. Die Städtebauförderung dient der Beseitigung städtebaulicher Mängel und der Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse in unseren Städten und Dörfern. Neben der Erhaltung gewachsener Stadtbilder, der Wohnumfeldverbesserung und der Harmonisierung eines verträglichen Nebeneinanders von Gewerbe- und Wohnfunktionen sind Nachbesserungen in Großsiedlungen und die Nutzung von Brachflächen in Verbindung mit

Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten Schwerpunkte der Stadterneuerung. Diese Aufgaben haben nicht nur städtebauliche und kommunalpolitische sondern in hohem Maße auch gesellschafts- und sozialpolitische Bedeutung. Die Erhaltung gewachsener Sozialstrukturen und überschaubarer städtebaulicher Erlebnisbereiche rückt dabei verstärkt in den Vordergrund.

Angesichts der gesamtpolitischen Bedeutung hat der Bund seine Finanzmittel von 330 Mio. DM im Jahre 1985 auf jeweils 1 Mrd. DM für die Jahre 1986 und 1987 erhöht. Zusammen mit den Landesmitteln stehen damit in diesen Jahren je 2,3 Mrd. DM für die Städtebauförderung zur Verfügung. Auf dieser Grundlage werden im Städtebauförderungsprogramm 1986 1 262 Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit finanzieller Hilfe des Bundes gefördert. Infolge der deutlichen Mittelerhöhung konnten 652 Maßnahmen neu in die Förderung aufgenommen werden, von denen rd. zwei Drittel auf den ländlichen Bereich entfallen. Diese Maßnahmen dienen insbesondere der Strukturverbesserung und der Erhaltung dörflicher Lebensräume.

IX. Soziale Akzente in der Steuerpolitik

227. Grundsätzlich erfolgt die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Steuerrechtsnormen, die geeignet sind, die Einkommens- und Vermögensverteilung sowie Start- und Chancenungleichheiten zu korrigieren, dienen der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips.

Bereits mit den Haushaltsbegleitgesetzen 1983 und 1984 sind in der Steuerpolitik auch Maßnahmen beschlossen worden, die dem sozialen Ausgleich dienen. Insbesondere wurden steuerliche Vorteile abgebaut. Hervorzuheben sind

- der Ausschluß des Ausgleichs bestimmter ausländischer Verluste bei der Ermittlung der Einkommensteuer,
- die Kappung der Vorsorgepauschale für nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmer,
- der Ausschluß des Ausgleichs solcher Verluste bei der Ermittlung der Einkommensteuer, die nur aus Gründen der Steuerersparnis erwirtschaftet werden,
- die Einschränkung der Möglichkeit, durch Beteiligungen an Bauherrengemeinschaften ungerechtfertigte Steuervorteile zu erzielen.

Zu den zentralen Elementen des Leistungsfähigkeitsprinzips und des sozialen Ausgleichs im Steuersystem gehören die Vorschriften über die Berücksichtigung zwangsläufiger Unterhaltslasten für Kinder, für bedürftige Angehörige und für das eigene Existenzminimum. Demgemäß knüpfen die sozialpolitisch ausgerichteten steuerpolitischen

Maßnahmen der Bundesregierung beim Kinderfreibetrag, beim Grundfreibetrag des Einkommensteuertarifs und bei der steuerrechtlichen Berücksichtigung sonstiger Unterhaltsaufwendungen an.

1. Steuersenkungsgesetz 1986/88

228. Im Rahmen der zweistufigen Steuerentlastung durch das Steuersenkungsgesetz 1986/88 wird diesen Zielsetzungen vorrangig Rechnung getragen; denn in der ersten Stufe 1986 werden vor allem die Familien, die Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen sowie Steuerpflichtige entlastet, die Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige oder an den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten zu erbringen haben. Dies wird insbesondere bewirkt durch

- Anhebung des Kinderfreibetrags, der Ausbildungsfreibeträge und des Haushaltsfreibetrags für Alleinstehende mit Kindern sowie durch Einbeziehung bestimmter Ehegatten in die Kinderbetreuungskostenregelung, die für die Alleinerziehenden bereits durch das Steuerbereinigungsgesetz 1985 eingeführt wurde,
- Anhebung des Grundfreibetrags des Einkommensteuertarifs von 4 212 auf 4 536 DM, bei Ehegatten von 8 424 auf 9 072 DM.
- Anhebung des abziehbaren Höchstbetrags für Unterhaltsaufwendungen von 3 600 DM auf 4 500 DM und

- Verdoppelung des Höchstbetrags für den Sonderausgabenabzug von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten von 9 000 auf 18 000 DM.

Eine deutliche Anhebung des Grundfreibetrags und eine weitere Verbesserung der Kinderfreibeträge gehören zu den Eckpunkten, die die Bundesregierung für die Steuerpolitik der nächsten Legislaturperiode festgelegt hat. Dabei ist nicht auszuschließen, daß die beabsichtigten Entlastungen teilweise durch einen strukturverbessernden Abbau steuerlicher Sonderregelungen zu finanzieren sein werden.

2. Kinderbetreuungskosten

229. Mit Wirkung ab 1984 ist für erwerbstätige Alleinstehende ein Kinderbetreuungskostenabzug eingeführt worden. Nachgewiesene Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von noch nicht 16 Jahre alten Kindern, die wegen der Erwerbstätigkeit des Erziehenden erwachsen, können für das erste Kind bis zu 4 000 DM, zuzüglich 2 000 DM für jedes weitere Kind, als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Ohne Nachweis kann ein Pauschbetrag von 480 DM für jedes zu berücksichtigende Kind in Anspruch genommen werden.

Wenn ein Ehegatte behindert oder für längere Zeit krank ist und der andere Ehegatte erwerbstätig oder ebenfalls behindert oder krank ist, können Kinderbetreuungskosten ab 1986 entsprechend der Regelung für erwerbstätige Alleinstehende steuerlich geltend gemacht werden. Das gleiche gilt für Alleinstehende, die behindert oder für längere Zeit krank sind.

3. Vermögensbildung und Wohneigentum

230. Die Förderung der Vermögensbildung und des Wohneigentums stellt ein besonderes sozial- und gesellschaftspolitisches Anliegen dar. Die Steuerpolitik kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. In beiden Bereichen hat die Bundesregierung die Initiative ergriffen:

- Im Bereich der Vermögensbildung wird seit 1984 die Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital der Wirtschaft verstärkt gefördert. Durch das Vermögensbeteiligungsgesetz wurde der Begünstigungsrahmen für die Arbeitnehmer-Sparzulage von 624 DM auf 936 DM aufgestockt. Die Aufstockung gilt ausschließlich für Vermögensbeteiligungen wie Aktien, Kuxe und Genußscheine sowie für Beteiligungen als stiller Gesellschafter und für Darlehen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber. Außerdem wurde — ebenfalls ab 1984 — die einkommensteuerrechtliche Begünstigung für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer verbessert (§ 19a des Einkommensteuergesetzes). Der Vorteil aus der verbilligten oder unentgeltlichen Überlassung

bleibt bis zu 300 DM im Kalenderjahr steuerfrei (vgl. Tz. 166).

- Durch ein Sofortprogramm, das vom Herbst 1982 bis Ende 1986 befristet ist, wurde ein begrenzter Schuldzinsenabzug beim Eigenheimbau eingeführt. Bauherren und in gewissem Umfang Erwerber können — neben der Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Abnutzung nach § 7b des Einkommensteuergesetzes — Schuldzinsen, die auf das Jahr der Herstellung oder Anschaffung eines neuen Gebäudes und die beiden Folgejahre entfallen, zusätzlich bis zu jeweils 10 000 DM bei ihrer Einkommensteuerveranlagung geltend machen.

Beides, die steuerrechtliche Förderung der Vermögensbildung und des Wohneigentums, wird weiter ausgebaut. Im Rahmen des von der Bundesregierung angekündigten Zweiten vermögenspolitischen Gesetzentwurfs soll der Lohnsteuerfreibetrag in § 19a des Einkommensteuergesetzes auf 500 DM erhöht werden. In den Katalog der nach dem Vermögensbeteiligungsgesetz geförderten Vermögensbeteiligungen sollen GmbH-Geschäftsanteile und Formen der außerbetrieblichen Kapitalbeteiligung aufgenommen werden (vgl. Tz. 169).

231. Am 18. April 1986 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Förderung des Wohneigentums zugestimmt. Mit der Neuregelung sind die bisher allgemein auf das Wohneigentum ausgerichtete Förderung nach § 7b des Einkommensteuergesetzes auf das selbstgenutzte Wohneigentum konzentriert und aufgestockt und zugleich die familienbezogene Zusatzförderung, die sog. Kinderkomponente, auf das erste Kind ausgedehnt worden. Der außerdem vorgesehene Wegfall der systemfremden Besteuerung des Nutzungswerts der selbstgenutzten eigenen Wohnung ist auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung und zur Verbesserung der Steuerstruktur. Zahlreiche Bürger, die bisher wegen ihres selbstgenutzten Wohneigentums Steuern zahlen mußten, werden künftig insoweit beim Finanzamt steuerlich nicht mehr erfaßt. Die bisherige steuerliche Ungleichbehandlung zwischen einem ausschließlich selbstgenutzten Haus und einem teilvermieteten Haus wird beseitigt, (vgl. Tz. 223).

4. Kraftfahrzeugsteuer bei Schwerbehinderten

232. Die kraftfahrzeugsteuerlichen Vergünstigungen für Schwerbehinderte sind mit Wirkung ab 1. April 1984 gesetzlich neu geregelt worden. Es kommen folgende Vergünstigungen in Betracht:

- Von der Steuer befreit ist das Halten von Kraftfahrzeugen, solange die Fahrzeuge für Schwerbehinderte zugelassen sind, die durch einen amtlichen Ausweis nachweisen, daß sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.
- Die Kfz-Steuer ermäßigt sich um 50%, solange die Fahrzeuge für Schwerbehinderte zugelassen sind, die durch einen amtlichen Ausweis nachweisen, daß sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im

Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange der Schwerbehinderte die Vergünstigung bei der Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz in Anspruch nimmt. Zwischen der Inanspruchnahme der Steuerermäßigung und der Vergünstigung bei der Beförderung im öffentlichen Personenverkehr besteht insoweit ein Wahlrecht (vgl. Tz. 136).

5. Förderung rückkehrwilliger Ausländer

233. Bis zum 30. September 1984 wurde ausländischen Arbeitnehmern aus einem Staat, der nicht

EG-Mitglied ist, die Möglichkeit eingeräumt, vorzeitig über staatlich begünstigte Sparleistungen ohne Verlust der Förderung zu verfügen, wenn sie mit dem Wunsch nach Rückkehr in ihr Heimatland die Bundesrepublik verlassen hatten.

Die in den letzten Jahren verstärkte Rückwanderung ausländischer Arbeitnehmer hat zu Wiedereingliederungsproblemen in den Heimatländern geführt. Ein Beitrag der Bundesrepublik zur Unterstützung der Wiedereingliederung besteht darin, daß ab 1986 unter bestimmten Bedingungen Bauspardarlehen und Zwischenfinanzierungen unter Beibehaltung der Bausparförderung auch für Wohnungsbauzwecke in den ehemaligen Anwerbeländern, die nicht EG-Mitglieder sind, verwendet werden können (vgl. Tz. 217).

X. Soziale Aspekte der Umweltpolitik

234. Zwischen der Umweltpolitik und der Sozialpolitik bestehen enge Verknüpfungen. Das gilt insbesondere für die Bereiche des Arbeitsschutzes, der Gesundheitspolitik und der Beschäftigungspolitik. So können z. B. Maßnahmen zum Schutze vor Gesundheitsgefahren durch Luftverschmutzung oder Lärm am Arbeitsplatz auch den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit mit einschließen und umgekehrt kann der Schutz der Bevölkerung vor Luftverunreinigungen und Lärm gleichzeitig die Gesundheit der Arbeitnehmer in den Arbeitsstätten schützen.

235. Die Bundesregierung hat seit Herbst 1982 wichtige umweltpolitische Entscheidungen, vor allem im Bereich der Luftreinhaltung, getroffen. Sie beschloß die Novellierung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Damit gelten seit dem 1. März 1983 verschärfte Immissionswerte, die den Schutz der menschlichen Gesundheit verbessern. Erstmals wurde der Schutz besonders empfindlicher Pflanzen und Tiere sowie der Bereich Lebens- und Futtermittel in die Regelung einbezogen. Durch eine weitere Novellierung ist der Emissionsteil der TA Luft dem neuesten Stand der Technik angepaßt worden. Die TA Luft wurde insgesamt neu gefaßt; sie ist am 1. März 1986 in Kraft getreten. Die Emissionswerte wurden — insbesondere für gefährliche Stoffe wie Cadmium, Arsen, Blei und Benzol — teilweise drastisch verschärft.

Kernstück der neuen TA Luft ist ein umfassendes Konzept zur Sanierung der Altanlagen. Danach müssen Altanlagen innerhalb bestimmter Fristen in Abhängigkeit von Art, Menge und Gefährlichkeit der Stoffe sowie der technischen Besonderheiten der Anlagen nachgerüstet werden.

Seit dem 1. Juli 1983 ist die Verordnung über Großfeuerungsanlagen in Kraft, die entscheidende Bedeutung im Kampf gegen die Luftverschmutzung

hat. Mit ihr werden Emissionen wichtiger Luftschadstoffe — insbesondere Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Schwermetalle — spürbar reduziert. Ein Schwerpunkt der Verordnung liegt auf der Einbeziehung der Altanlagen, von denen das Hauptemissionspotential ausgeht. Die Verordnung wird zügig umgesetzt. Nach neuesten Berechnungen werden die jährlichen SO_2 -Emissionen aus Großfeuerungsanlagen, die 1982 noch bei über 2,0 Mio. Tonnen lagen, bis 1988 um ca. 1,2 Mio. Tonnen auf ca. 0,8 Mio. Tonnen jährlich verringert. Bis 1993 wird eine weitere Absenkung auf ca. 0,5 Mio. Tonnen jährlich erwartet. Die jährliche Emission von Stickstoffoxiden aus Großfeuerungsanlagen wird bis Anfang der neunziger Jahre um ungefähr 70 % gegenüber dem Stand von 1982 zurückgehen: von ca. 1,0 Mio. Tonnen auf ca. 0,3 Mio. Tonnen.

236. Besondere Bedeutung hat auch die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen, die am 18. Dezember 1985 von der Bundesregierung beschlossen wurde. Ziel der Verordnung ist eine drastische Absenkung der Emission dieser Luftschadstoffe aus Anlagen zur Oberflächenbehandlung, der Chemischreinigung, der Textilausrüstung und zur Extraktion von Wirkstoffen.

237. Als weiteren Schritt zur Luftreinhaltung hat die Bundesregierung mit ihren Initiativen zur EG-weiten Einführung des schadstoffarmen Autos und des bleifreien Benzins die Weichen für eine drastische Senkung der Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen gestellt. Die durchgesetzten Maßnahmen werden die Bleiemission langfristig auf Null senken und die übrigen Schadstoffemissionen im Vergleich zum Beginn der siebziger Jahre erheblich verringern. Mit der 1985 in der EG erreichten Einigung hat die Bundesregierung einen entscheidenden Durchbruch für die Luftreinhaltung in ganz Eu-

ropa erzielt. In diesen Maßnahmen zum umfassenden Abbau der Luftverunreinigung sieht die Bundesregierung nicht nur ein entscheidendes Mittel zur Bekämpfung des Waldsterbens, sondern auch zum Schutz der menschlichen Gesundheit.

238. Lärm gehört heute zu den am weitesten verbreiteten Umweltbelastungen. Ihm sind vor allem auch einkommensschwächere Bürger in ungünstig gelegenen Wohnungen ausgesetzt. Lärmschutz ist daher auch ein sozialpolitisches Postulat. Kernpunkt der Lärmschutzpolitik der Bundesregierung ist die Bekämpfung des Lärms an der Quelle. Das größte Lärmproblem bildet nach wie vor der Straßenverkehr. Verschiedene Maßnahmen zur Verminderung des Straßenverkehrslärms wurden eingeleitet. Mit den deutschen Zweiradherstellern wurde ein Katalog von technischen Konstruktionsdetails zur Verhinderung von Manipulationen an Mopeds und anderen Zweiradfahrzeugen erarbeitet, der durch eine Änderung der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung zum 1. Januar 1986 verbindlich geworden ist.

Am 6. Juli 1983 hat die Bundesregierung Richtlinien für den Lärmschutz an Bundesfernstraßen erlassen, welche die vom Deutschen Bundestag im März 1980 mit Zustimmung aller Fraktionen beschlossenen anspruchsvollen Lärmgrenzwerte für neue Straßen enthalten. Zum 1. Januar 1986 sind die Grenzwerte für die Lärmsanierung weiter verbessert worden. Zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm wurden weitere Verordnungen zur Festsetzung und Änderung von Lärmschutzbereichen erlassen.

239. Gerade auch im Hinblick auf die Erhaltung gesunder Lebensbedingungen kommt auch dem Schutz der Gewässer, dem Bodenschutz sowie der Abfallwirtschaft besondere Bedeutung zu.

240. Für den Umweltschutz als Teilbereich einer umfassenden Politik im Dienste der Gesundheit des Menschen ist das Prinzip der Vorsorge der allen Einzelmaßnahmen zugrundeliegende Leitgedanke. Durch gezielte vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen kann das System der sozialen Sicherung erheblich entlastet werden. Die intensive Erforschung der Ursache-Wirkung-Beziehungen zwischen Umweltbelastungen und aufgetretenen Gesundheitsschäden liegt somit auch im Interesse der sozialen Sicherungssysteme.

241. Seit dem Beginn einer eigenständigen und konsequenten Umweltpolitik stellte die Diskussion über die Folgen des Umweltschutzes für den Arbeitsmarkt einen zentralen Punkt der Auseinandersetzung dar. Dabei wurden die Beschäftigungseffekte in wechselnden konjunkturellen Situationen und umweltpolitischen Phasen durchaus unterschiedlich beurteilt.

Aus der in solchen Diskussionen häufig anzutreffenden kurzfristigen Sicht hängen die Beschäfti-

gungswirkungen des Umweltschutzes sowohl vom Angebot — insbesondere an fortschrittlichen Technologien — als auch von der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nach Gütern und Diensten ab. Einerseits stimulieren Ausgaben für den Umweltschutz die Wirtschaft mit dem Effekt einer höheren Beschäftigung, andererseits führt eine verursacherorientierte Umweltpolitik beim Emittenten zu zusätzlichen Kosten. Gelingt es den Unternehmen nicht, diese Kosten über die Preise ihrer Produkte weiterzuwälzen, so beeinträchtigen die Umweltschutzanforderungen die Rentabilität dieser Wirtschaftseinheiten. Auf dem Wege über eine Einschränkung der Produktions- und Investitionstätigkeit können als Folge die bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten vermindert werden. Lassen sich die Kosten dagegen überwälzen, kann sich bei gegebenem Einkommen die inländische Nachfrage nach anderen Gütern vermindern — gleichfalls mit der Konsequenz negativer Beschäftigungseffekte in den betroffenen Branchen.

Somit bleibt die Frage nach dem Nettobeschäftigungseffekt der Umweltpolitik. Empirische Untersuchungen kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß die positiven Effekte — d. h. die Zahl der durch Umweltschutzanforderungen geschaffenen bzw. gesicherten Arbeitsplätze — überwiegen.

Insgesamt wurden nach Angaben des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung durch die Umweltpolitik in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren mehr als 410 000 Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert. Diese Schätzungen sind als Untergrenze anzusehen, weil z. B. die Beschäftigungswirkungen der Aufwendungen für Betrieb und Wartung der Umweltschutzanlagen nicht erfaßt wurden und die Beschäftigungseffekte aktueller umweltpolitischer Maßnahmen noch nicht einbezogen werden konnten.

Von den mehr als 20 Mrd. DM an Investitionen, die die Großfeuerungsanlagenverordnung bei der Wirtschaft auslöst, geht ein kräftiger Investitionsschub mit positiven Auswirkungen auch auf Investitionen und Beschäftigung bei den Kraftwerksbauern und -betreibern aus. Nach Schätzung des Umweltbundesamtes finden hierdurch etwa 47 000 Arbeitnehmer Beschäftigung. Die Einführung des schadstoffarmen Pkw wird darüber hinaus im Jahr mindestens 14 000 Arbeitsplätze auslasten.

242. Künftig werden sich weitere Untersuchungen damit befassen, die volkswirtschaftlichen Kosten durch Umweltverschmutzung zu erfassen. Während die Kosten für Maßnahmen zum Schutz der Umwelt weitgehend als bekannt anzusehen sind, fehlen vergleichbare Angaben zum geldwerten Nutzen, welcher der Allgemeinheit durch eine konsequente Umweltpolitik wächst. Verlässliche Daten hierzu erwartet die Bundesregierung von dem 1984 eingerichteten Schwerpunktforschungsbereich „Kosten der Umweltverschmutzung“.

XI. Internationale sozialpolitische Zusammenarbeit

243. Die Bundesregierung führte die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik aus ihrer über die nationalen Grenzen hinausgehenden Verantwortung heraus fort. Durch bilaterale Zusammenarbeit mit anderen Staaten und durch Mitwirkung in internationalen und supranationalen Organisationen beteiligte sie sich an den Bemühungen um Sicherung und Ausbau sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Errungenschaften. In der Sozialpolitik konzentrierten sich die Bemühungen auf

- Beschäftigungsförderung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,
- Sicherung der Systeme der sozialen Sicherheit,
- Verbesserung des Arbeitsschutzes,
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen,
- Bekämpfung der Armut.

1. Sozialpolitische Initiativen der Europäischen Gemeinschaften (EG)

244. Seit 1980 hat sich die Zahl der Arbeitslosen in der Gemeinschaft verdoppelt. Sie liegt heute — unter Einbeziehung der neuen Mitglieder Spanien und Portugal — trotz deutlicher wirtschaftlicher Aufwärtstendenzen in einigen Mitgliedstaaten — bei mehr als 16 Mio. Personen. Die Sozialpolitik der EG konzentrierte sich im Berichtszeitraum weiterhin auf Aktivitäten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Nach wie vor stand dabei die Jugendarbeitslosigkeit im Vordergrund. Die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Arbeitslosigkeit von Frauen waren weitere Schwerpunkte.

245. Zur unmittelbaren Verbesserung der Beschäftigungssituation trägt die Gemeinschaft vor allem durch den Europäischen Sozialfonds bei. Dieser Fonds, der seit der deutschen Präsidentschaft 1983 mindestens 75 % seiner Mittel auf die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit konzentriert, hat seinen Mittelansatz in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet. Für 1986 ist ein Förderungsvolumen von rd. 5,2 Mrd. DM vorgesehen; gegenüber 1983 bedeutet dies eine Steigerung um 22 %. Die Mittel des Fonds kommen vor allem den wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten zugute, sie können jedoch auch von deutschen Antragstellern genutzt werden. So wurden 1985 in der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen der beruflichen Bildung und der Beschäftigung mit rd. 220 Mio. DM aus dem Fonds gefördert.

246. In der Entschließung des Rates von Januar 1984 zur Förderung der Beschäftigung von Jugend-

lichen sind die Mitgliedstaaten die Selbstverpflichtung eingegangen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um weitere Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche zu schaffen. Die Entschließung von Juni 1984 unterstreicht, daß Männer und Frauen gleiches Recht auf Arbeit und Einkommen haben und daß Frauen bei den Maßnahmen der Beschäftigungspolitik gleiche Chancen eingeräumt werden müssen. Die Entschließung legt auch Aktionsleitlinien für die Mitgliedstaaten mit besonderer Betonung von Bildung, Berufsbildung und Berufsberatung fest.

247. In seiner Entschließung von Dezember 1984 zur Langzeitarbeitslosigkeit (vier von zehn Arbeitslosen in der Gemeinschaft sind heute länger als ein Jahr arbeitslos) hat der Rat die Mitgliedstaaten u. a. aufgefordert, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer rechtzeitig zu beraten, ihnen Vorruhestandsregelungen oder Fortbildung und Umschulung anzubieten, die Flexibilität der Arbeitsmärkte zu vergrößern — z. B. durch Überwindung der Hindernisse bei der Einführung neuer Arbeitszeitformen — sowie die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose auszubauen oder zu verbessern.

Die EG-Kommission wird in der Entschließung aufgefordert, die Langzeitarbeitslosigkeit verstärkt bei der Mittelvergabe des Europäischen Sozialfonds zu berücksichtigen.

248. Die Gemeinschaft war auch bemüht, neue Wege zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufzuzeigen. Die Entschließung des Rates von Juni 1984 über den Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit soll solchen Initiativen in den Mitgliedstaaten zu mehr Anerkennung verhelfen, ihre Entwicklung fördern und andere Personen und Gruppen ermutigen, den gleichen Weg einzuschlagen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Zusammenschlüsse von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar Bedrohten.

Die Entschließung fordert auch die Mitgliedstaaten auf, auf nationaler Ebene die örtlichen Initiativen durch Förderung des Erfahrungsaustausches, durch geeignete Beratung, durch Hilfe der Sozialpartner sowie der öffentlichen Stellen zu unterstützen.

249. In allen ihren beschäftigungspolitischen Entschließungen ging die Gemeinschaft davon aus, daß eine erfolgreiche Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nur durch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglich und vorwiegend eine nationale Aufgabe ist. Der Rat hat diesen Grundsatz in seinen Schlußfolgerungen über ein Programm für spezifische beschäftigungsfördernde Maßnahmen von Juni 1985 noch einmal betont.

Maßnahmen der Gemeinschaft können die einzelstaatlichen Strategien zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht ersetzen, sondern nur flankieren und neue Anregungen geben.

250. Die Empfehlung des Rates zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen von Dezember 1984 ergänzt die Entschließung zur Frauenarbeitslosigkeit. Sie schlägt den Mitgliedstaaten einen Katalog von Maßnahmen („Positive Aktionen“) vor, um nach der rechtlichen Gleichstellung auch die faktische Gleichbehandlung der Frauen im Erwerbsleben durch den Abbau tatsächlicher Hindernisse zu verwirklichen. Ein zweites Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen 1986—1990 wurde Anfang des Jahres von der EG-Kommission vorgelegt und wird derzeit in den Gremien des Rates beraten.

251. Im Dezember 1984 hat der Rat das Dritte gemeinsame Programm zur Förderung des Austausches junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft beschlossen. Neu an diesem Programm, das die bisherigen beiden Programme nach Artikel 50 EWG-Vertrag fortschreibt, ist, daß der Teilnehmerkreis auch auf arbeitslose Jugendliche erweitert wurde. Das Programm, das in der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesanstalt für Arbeit und der Carl-Duisberg-Gesellschaft durchgeführt wird, sieht Studien-, Ausbildungs- und Arbeitsaufenthalte in anderen Mitgliedstaaten mit einer Dauer von 3 bis 16 Monaten vor. Die Finanzierung erfolgt durch die Gemeinschaft. Teilnehmen können alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind und eine Berufsgrundausbildung oder praktische Berufserfahrung besitzen.

252. Ebenfalls im Dezember 1984 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften ein Programm über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene für die Jahre 1985 bis 1988 beschlossen. Die Projektförderung soll sich auf Langzeitarbeitslose, arbeitslose Jugendliche, ältere Menschen, Einzelternfamilien, Flüchtlinge und zurückkehrende Wanderarbeitnehmer sowie Randgruppen konzentrieren.

253. Die Entschließung des Rates zu den Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft von Juni 1985 dient der Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Sie sieht vor, der besseren Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften, der Prüfung einer ausgedehnten Zuerkennung politischer Rechte und der Anpassung der Gemeinschaftsgesetzgebung der Sozialen Sicherheit für die Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen. Diese Entschließung erkennt darüber hinaus an, daß eine stärkere Zusammenarbeit und Konzertierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission notwendig ist.

In den Beratungen haben die Mitgliedstaaten allerdings auch deutlich gemacht, daß durch eine solche stärkere Zusammenarbeit die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Arbeitnehmer aus Drittstaaten nicht in Frage gestellt werden kann. Sie haben dar-

über hinaus betont, daß diese Zusammenarbeit in erster Linie in den bestehenden Gremien der Gemeinschaft erfolgen sollte. Auch aus diesem Grund hat die Bundesregierung eine Entscheidung der Kommission, in der die Mitgliedstaaten zu einer verbindlichen Abstimmung ihrer Wanderungspolitik verpflichtet werden sollten, im Wege der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof angefochten. Auch die Niederlande, Großbritannien, Frankreich und Dänemark haben — wie die Bundesrepublik Deutschland — gegen diese Entscheidung der Kommission geklagt.

254. Im Bereich des technischen Arbeitsschutzes sind zahlreiche Richtlinien verabschiedet worden. Als jüngstes Beispiel ist der Abschluß der langwierigen Arbeiten zu der „Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Lärm bei der Arbeit“ hervorzuheben; über sie konnte auf der Ratstagung der Arbeits- und Sozialminister im Dezember 1985 Einvernehmen erzielt werden. Die Richtlinie wird durch eine Verringerung der Lärmexposition zu einem größeren Arbeitnehmerschutz führen und trägt dadurch zu einem verbesserten Gesundheits- und Sicherheitsstandard in der Gemeinschaft bei. Darüber hinaus wird eine Informationspflicht der Arbeitgeber angeordnet und bei der Planung, Erstellung und Einrichtung neuer Anlagen eine Senkung der Gefahren auf das niedrigste Niveau angestrebt. Durch eine Reihe weiterer Richtlinien sind Arbeitsschutzbestimmungen an den technischen Fortschritt angepaßt worden.

255. Neben seinen aktuellen Aufgaben hat der Rat sich auch den mittelfristigen Perspektiven der Sozialpolitik in der Gemeinschaft gewidmet. Zu nennen sind insbesondere die beiden Schlußfolgerungen zu technologischem Wandel und sozialen Veränderungen sowie zu einem mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Sozialbereich. Beide sind vom Rat im Juni 1984 verabschiedet worden. Sie haben das Ziel, die „soziale Akzeptanz“ neuer Technologien zu fördern, wobei die Bedeutung neuer Technologien zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftswachstums deutlich herausgestellt wird. Besonders betont wird in den Schlußfolgerungen auch die erforderliche Information und Konsultation der betroffenen Arbeitnehmer und ihrer Vertreter bei der Einführung neuer Technologien.

256. Die Beitrittsverhandlungen der Europäischen Gemeinschaft mit Spanien und Portugal wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen. Die beiden Staaten sind ab 1. Januar 1986 Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft.

Für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer wurden Übergangsregelungen vereinbart. Der Arbeitsmarktzugang von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist für die Übergangszeit von sieben Jahren bis zum 31. Dezember 1992 für spanische und portugiesische Arbeitnehmer ausgeschlossen. Spanische und portugiesische Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Beitritts rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland arbeiteten, sind hinsicht-

lich des Arbeitsmarktzugangs mit deutschen und anderen EG-Staatsangehörigen materiell gleichgestellt; außerdem genießen sie Gleichbehandlung, die sie nach den Freizügigkeitsbestimmungen als EG-Staatsangehörige beanspruchen können.

Die Familienangehörigen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages (12. Juni 1985) mit dem Arbeitnehmer in der Bundesrepublik wohnten, erhalten ebenfalls eine Arbeitserlaubnis. Familienangehörige, die später eingereist sind oder einreisen, erhalten in den ersten fünf Jahren nach Beitritt Freizügigkeit zum Arbeitsmarkt erst nach Wartezeiten. Diese Regelungen wahren gleichzeitig die Erfordernisse des gemeinschaftlichen Arbeitsmarktes und die Interessen der in der Gemeinschaft lebenden spanischen und portugiesischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Sie sind Beweis, daß auch bei schwierigen Zielkonflikten angemessene Kompromißlösungen möglich sind.

257. Von sozialpolitischer Bedeutung ist auch die Einheitliche Europäische Akte, die die europäische Regierungskonferenz am 27. Januar 1986 verabschiedet hat.

Vorrangiges Ziel ist die Herstellung eines europäischen Binnenmarktes bis Ende 1992, der auch zur Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen soll. Der Binnenmarkt soll folgende vier Grundfreiheiten gewährleisten: freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital. Die zur Errichtung dieser Grundfreiheiten notwendigen Entscheidungen können jetzt im Rat mit qualifizierter Mehrheit (54 von 76 Stimmen) getroffen werden. Dies gilt aber nicht für „die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer“; hier ist in der Regel weiterhin Einstimmigkeit erforderlich.

258. Für das Kapitel „Sozialpolitik“ des EWG-Vertrages sieht die Akte zwei wichtige Vertragsergänzungen vor. Nach dem neuen Artikel 118a setzen sich die Mitgliedstaaten zwei Ziele: Verbesserung der Arbeitsumwelt, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, und Harmonisierung der in diesem Bereich bestehenden Bedingungen. Die Angleichung dieser Bedingungen soll auch dem Fortschritt auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes dienen.

Als Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegen, die schrittweise anzuwenden sind. Da es sich um Mindestvorschriften handelt, können die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beibehalten oder ergreifen.

259. Gemäß dem neuen Artikel 118b soll erstmalig der soziale Dialog im EWG-Vertrag festgeschrieben werden. Der Kommission wird aufgetragen, sich darum zu bemühen, den Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu entwickeln. Wenn die Sozialpartner es wünschen, kann dieser Dialog zu vertraglichen Beziehungen auf Gemein-

schaftsebene führen. Dies stellt eine sozialpolitisch bedeutsame Neuerung dar.

2. Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

260. Die Internationale Arbeitsorganisation wurde zum Zweck der internationalen sozialpolitischen Zusammenarbeit gegründet. Ein kennzeichnendes Merkmal der Organisation ist die Tatsache, daß Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zusammen mit Regierungsvertretern gleichberechtigt an ihren Arbeiten teilnehmen. Im Jahre 1919 gegründet, wurde sie 1946 zur ersten Sonderorganisation im System der Vereinten Nationen. Zur Zeit gehören ihr 150 Mitgliedstaaten an.

261. Im Laufe der Jahre hat die IAO ein umfangreiches Normenwerk über die Grundrechte der Arbeitnehmer, Beschäftigung und Ausbildung, Arbeitsbedingungen, Soziale Sicherheit und Arbeitsschutz geschaffen. Übereinkommen und Empfehlungen sind das Ergebnis eingehender Aussprachen auf der jährlich zusammentretenden Internationalen Arbeitskonferenz, zu der jeder Mitgliedstaat vier Delegierte (zwei Regierungsvertreter und je einen Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber) entsendet, von denen jeder das persönliche Rede- und Stimmrecht besitzt. Die Übereinkommen und Empfehlungen müssen von den Regierungen den für ihre Verwirklichung zuständigen Stellen, insbesondere gegebenenfalls — wie in der Bundesrepublik Deutschland — ihren gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden.

Die Ratifizierung folgender Übereinkommen wird zur Zeit vorbereitet:

- Übereinkommen über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen,
- Übereinkommen über die Befähigungsnachweise der Fischer,
- Übereinkommen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten,
- Übereinkommen über Arbeitsstatistiken,
- Übereinkommen über die betriebsärztlichen Dienste.

3. Europarat

262. Der Europarat, die größte politische Organisation in Europa, in der 21 Mitgliedstaaten mit über 385 Millionen Einwohnern vertreten sind, bemüht sich vorrangig um mehr Gemeinsamkeit unter den demokratisch regierten europäischen Ländern, bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Förderung der Menschenrechte. Im Sozialbereich hat er — mit Beteiligung der Bundesregierung in den verschiedensten Fachgremien — im wesentlichen folgende Maßnahmen ergriffen:

263. Das Ministerkomitee des Europarates hat zwei Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu Problemen der Wanderarbeiter gerichtet:

— Im Februar 1984 die Empfehlung betreffend die Aufrechterhaltung kultureller Bindungen der Wanderarbeitnehmer an die Herkunftsländer und über Freizeitmöglichkeiten und

— im März 1984 die Empfehlung betreffend die zweite Ausländergeneration, die insbesondere zum Ziele hat, die Integration der Kinder von Wanderarbeitnehmern im Gastland zu erleichtern.

264. Das Komitee der Ministerbeauftragten hat im Rahmen des Teilabkommens — nicht alle Mitgliedstaaten sind beteiligt, jedoch die Bundesrepublik Deutschland — im September 1984 eine Entschliebung über eine kohärente Rehabilitationspolitik für Behinderte verabschiedet. Im Ergebnis liegt damit ein umfassendes Konzept für alle Aspekte und Bereiche der Rehabilitation vor.

265. Hinsichtlich der freiwilligen (ehrenamtlichen) Arbeit im sozialen Bereich hat das Ministerkomitee des Europarates im Juni 1985 eine weitere Empfehlung an die Mitgliedstaaten verabschiedet. Durch sie wird die zunehmende Bedeutung, welche die ehrenamtliche Hilfe in den sozialen Diensten gewinnt, herausgestellt und durch konkrete Empfehlungen über Aufbau, Förderung, Zusammenarbeit und Information der Öffentlichkeit unterstützt.

266. Im Januar 1986 fand in Madrid die dritte Konferenz der Arbeitsminister statt. Sie diente insbesondere einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch über die Bekämpfung der in allen Mitgliedstaaten hohen Jugendarbeitslosigkeit sowie über die Auswirkungen technologischer Entwicklungen auf die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen.

4. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

267. In Anbetracht der in fast allen westlichen Industriestaaten anhaltend hohen, in einigen sogar noch ansteigenden Arbeitslosigkeit sind die Bemühungen der OECD im Arbeitskräftebereich nach wie vor auf die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gerichtet. Dem speziellen Aspekt des Zusammenhangs zwischen Beschäftigung und neuen Technologien war im Februar 1984 eine dreitägige Konferenz in Venedig unter Beteiligung von Vertretern der Arbeitgeber und Gewerkschaften gewidmet. Gegenstand des Meinungsaustausches war dabei auch der Einsatz wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Instrumente zur Verbesserung der Beschäftigungslage.

268. Ende 1984 hat der Rat der OECD beschlossen, das 1982 zunächst auf drei Jahre angelegte Aktions- und Forschungsprogramm „lokale Beschäftigungsinitiativen“, das durch freiwillige Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten finanziert wird, zu verlängern. Dem Programm liegt die Idee zugrunde, daß neben globalen Maßnahmen, insbesondere der Wirtschafts- und Finanzpolitik, lokale arbeitsmarkt-

und beschäftigungspolitische Initiativen, auch unkonventioneller Art, einen Beitrag zum Rückgang der Arbeitslosigkeit leisten können.

269. Ausfluß der verstärkten Hinwendung der OECD zu Arbeitsmarktfragen sind auch die 1985 zum dritten Mal erschienenen jährlichen „Beschäftigungsperspektiven“ (OECD Employment Outlook), deren Analysen und Prognosen den Regierungen der Mitgliedstaaten wertvolle Entscheidungshilfen bei der Konzeption ihrer Beschäftigungspolitik sein können.

5. Vereinte Nationen

270. Die von der Vollversammlung 1979 eingesetzte Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zum Schutze der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien hat im Sommer 1985 mit der zweiten Lesung des Entwurfs begonnen. Ziel des Übereinkommens ist die Bekräftigung bestimmter Menschenrechte sowie die Zuerkennung von sozialen und kulturellen Rechten für den genannten Personenkreis.

6. Sozialversicherungsabkommen

271. Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung besonders der hochentwickelten Industriestaaten mit dem damit verbundenen Austausch von Arbeitskräften, die weiterhin hohe Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, die große Zahl Deutscher, die nach dem zweiten Weltkrieg ausgewandert sind und jetzt ins Rentenalter kommen, sowie der internationale Tourismus erfordern den weiteren Ausbau der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherung. In den vergangenen Jahren sind mehrere zweiseitige Abkommen unterzeichnet worden oder in Kraft getreten. Zum Teil handelt es sich dabei um vertragliche Regelungen, die vom Europäischen Gemeinschaftsrecht abweichen, den rechtlichen und praktischen Bedürfnissen der Bundesrepublik Deutschland und der jeweiligen Vertragsstaaten jedoch besser entsprechen. Der Ausbau des Netzes zwei- und mehrseitiger Sozialversicherungsverträge wird fortgesetzt.

7. Soziale Sicherheit der Rheinschiffer

272. Die gesetzgebenden Körperschaften haben durch Vertragsgesetz vom 19. September 1983 dem Übereinkommen vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer zugestimmt. Durch das Übereinkommen wird im Bereich der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der Familienbeihilfen der soziale Schutz der Rheinschiffer und deren Familienangehöriger für den Fall sichergestellt und koordiniert, daß sie sich im Gebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten.

Anhang

Übersicht über Maßnahmen und Vorhaben

I. Arbeit und Beruf

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionssteuergabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984) Artikel 17 Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand (Vorruhestandsgesetz) Gesetz zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitschutzgesetzes Artikel 5 Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und der gesetzlichen Rentenversicherung Artikel 1 Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes Beschäftigungsförderungsgesetz	Konsolidierung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit zur Sicherung des bewährten Systems der sozialen Sicherheit und der Arbeitsförderung Vorzeitiger Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ab dem 58. Lebensjahr AFG Anpassung der Förderungsleistungen und der 59er Regelung AFG Verbesserungen des Arbeitslosenversicherungsschutzes der Saisonarbeitnehmer AFG Verbesserung der sozialen Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung Senkung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit	Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) Gesetz vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) Gesetz vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610) Gesetz vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277) Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713) Gesetz vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710)	Abbau der Defizite bei der Bundesanstalt durch Anhebung des Beitragssatzes und Einsparungen insbesondere bei Lohnersatzleistungen. 1984 und 1985 waren steigende Überschüsse zu verzeichnen (trotz Konsolidierung steigende Inanspruchnahme insbesondere von Förderungsleistungen) Bisher sind rd. 300 000 Arbeitnehmer ab dem 58. Lebensjahr betroffen. Bis 31. März 1986 hatten rd. 50 000 Arbeitnehmer davon Gebrauch gemacht. Ältere Arbeitnehmer Saisonarbeitnehmer Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für ältere Arbeitnehmer ab 49 Jahre von 12 Monaten auf bis zu 18 Monaten Alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
a) Artikel 7 Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes	Verbesserung arbeitsfördernder Vorschriften Bekämpfung der illegalen Beschäftigung		Insbesondere Frauen und ältere Arbeitnehmer Unrecht- und schuldangemessene strafrechtliche Erfassung der illegalen Ausländerbeschäftigung
b) Artikel 8 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungs-gesetzes	Verlängerung des zulässigen Verleihs von drei auf sechs Monate Ausnahmen von der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes		Zusätzliche Dauerarbeitsplätze bei Verleihern Sicherung von Arbeitsplätzen in Wirtschaftszweigen mit Beschäftigungsschwierigkeiten
Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RVFinanzG)	Befristete Senkung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit	Gesetz vom 18. Mai 1985 (BGBl. I S. 766)	Alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber
Artikel 1 Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes Siebttes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes		Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484)	
a) Artikel 1 Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes	Zusätzliche Hilfen und Erleichterungen zur Überwindung vorhandener Beschäftigungsprobleme sowie Verbesserung der sozialen Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe		Verbesserung des Förderungsinstrumentariums, Erleichterung des Zugangs zu Arbeitsbeschäftigungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer sowie der Existenzgründung Arbeitsloser, Sicherung der sozialen Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung insbesondere durch Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für ältere Arbeitnehmer von 12 Monaten/18 Monaten bis zu 24 Monaten und der sozialen Schutzfunktion der Arbeitslosenhilfe insbesondere durch Verdoppelung der Ehegattenfreibeträge.
b) Artikel 11 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungs-gesetzes	Ausnahme von der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für bestimmte Arbeitsgemeinschaften		Entkriminalisierung ungefährlicher Arbeitsgemeinschaften im Baubereich
Steuerbereinigungs-gesetz 1986	Einführung der Haftung des illegalen Entleiher für die Lohnsteuer der Leiharbeitnehmer	Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436 ff/2448)	ca. 100 000 (Entleiher und Leiharbeitnehmer)

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Artikel 7 Änderung des Einkommensteuergesetzes Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität	Anwendung der steuerlichen Abfindungsregelung auf alle Vorruhestandsgeldempfänger Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung des illegalen Verleihers und Entleihers für die Sozialversicherungsbeiträge der Leiharbeitnehmer	Zustimmung des BR am 18. April 1986 (BR-Drucksache 155/86 Beschluß)	Steuerfreiheit des Vorruhestandsgeldes bis zu 36 000 DM ca. 100 000 (Entleiher und Leiharbeitnehmer)
Artikel 6 Änderung des ArbeitnehmerüberlassungsG Gesetz zur Änderung wirtschafts- und verbraucherrechtlicher sowie arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften Artikel 12 Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (§ 238 AFG)	Befristetes Aussetzen der Arbeitgeberleistungen der Produktiven Winterbauförderung (§§ 77—79 AFG); dadurch kann die von den Arbeitgebern aufgebrachte Winterbauumlage durch Rechtsverordnung von derzeit 3% der Bruttolohnsumme auf 2,1% gesenkt werden	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksache 10/4741)	Maßnahme zur Stützung des derzeitigen strukturellen Anpassungsprozesses in der Bauwirtschaft
Verordnung(en) über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes	Verlängerung der Frist für den Kurzarbeitergeldbezug allgemein (für alle Betriebe) auf 24 Monate	Verordnung vom 7. Dezember 1983 (BAnz. S. 13113); Verordnung vom 17. Dezember 1984 (BAnz. S. 14133); Verordnung vom 18. Dezember 1985 (BAnz. 1986 S. 93)	Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die von Kurzarbeit betroffen sind
Gesetz zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen Erweiterung der Teilzeitbeschäftigungs- und Beurlaubungsmöglichkeiten insbesondere für Beamte und Richter	Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 740f.) Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998)	Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit infolge eines Arbeitskampfes betroffen sind Vermehrung von Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst ohne Ausdehnung des Stellenvolumens
Sechstes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	Beschränkung der Nebentätigkeiten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes	Gesetz vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371)	Arbeitsmarktpolitische Effekte
Viertes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften — Artikel 6 —	Herabsetzung der Antragsaltersgrenze für Bundesbeamte vom 63. auf das 62. Lebensjahr	Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466)	Arbeitsmarktpolitische Effekte

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Modernisierung der Ausbildungsordnungen	Förderung der Verbesserung von Struktur und Qualität sowie der Modernisierung der Berufsausbildung	Schwerpunkte der laufenden Neuordnungsverfahren liegen im Metall- und Elektrobereich	Seit Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes von 1969 sind fast 200 Berufe der gewerblichen Wirtschaft mit z. Z. rd. 1 Mio. Auszubildenden neu geordnet worden
Aktionsprogramm „Neue Technologien und berufliche Bildung“	Anpassung der Mitarbeiter an die durch die Informationstechnik bedingten neuen Qualifikationsanforderungen (Facharbeiterniveau)	Das Programm ist angelaufen. Erste Ergebnisse sind Ende 1987 zu erwarten	Anpassung der beruflichen Aus- und Weiterbildung an die neuen Anforderungen
Programm des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für die Förderung von benachteiligten Jugendlichen	Jugendlichen mit schulischen Defiziten und sozialen Benachteiligungen wird eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ermöglicht	Erhebliche Ausweitung seit 1982	1986 stehen 335 Mio. DM zur Verfügung. Im laufenden Ausbildungsjahr wird die Ausbildung von rd. 24 000 benachteiligten Jugendlichen gefördert
Erstes Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes	Die weitere Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten soll sichergestellt werden. Überbetriebliche Ausbildungsstätten sichern besonders in Zeiten schneller technologischer Entwicklung die Qualität der beruflichen Bildung	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksache 10/5449)	
Achtes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (8. BAföG-Änderungsgesetz)	Anhebung der Bedarfsätze und Freibeträge	Gesetz vom 24. Mai 1984 (BGBl I S. 707)	Finanzaufwand von Bund und Ländern in Mio. 1986 = 2 390; davon Bund 1 550 1987 = 2 430; davon Bund 1 580 1988 = 2 430; davon Bund 1 580 1989 = 2 460; davon Bund 1 600
Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföG-Änderungsgesetz)	Strukturelle Verbesserungen	Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl I S. 1243)	
Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (10. BAföG-Änderungsgesetz)	Anhebung der Bedarfsätze und Freibeträge sowie strukturelle Verbesserungen (insbesondere verbesserte Förderung der Studien außerhalb Europas und der Auslandspraktika)	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksache 10/5625)	Voller Ausgleich der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und damit Sicherung der Existenzgrundlage der Studierenden
Förderung des Studentenwohnraumbaus im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus in den Programmjahren 1983/84	Schaffung von preisgünstigem Wohnraum für Studenten	Bundesbau- blatt 1983 S. 633	Ermächtigung der Länder, bis zu 100 Mio. DM der Bundesmittel für die Förderung des Sozialen Wohnungsbaus für die Förderung von Wohnraum für Studenten zu verwenden

II. Soziale Sicherung

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1984 (Rentenanpassungsgesetz 1984)	Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte sowie der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter	Gesetz vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793)	— Zum 1. Juli 1984 Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung um 3,4% (unter Berücksichtigung der KVdR-Beteiligung um 1,31%), der Altersgelder für Landwirte um 3,4% und der Geldleistungen der Unfallversicherung um 1,31% — Mehraufwendungen Juli 1984 bis Juni 1985 5,46 Mrd. DM; davon Bund rd. 0,4 Mrd. DM
Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1985 (Rentenanpassungsgesetz 1985)	s. o.	Gesetz vom 5. Juni 1985 (BGBl. I S. 913)	— Zum 1. Juli 1985 Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung um 3,0% (unter Berücksichtigung der KVdR-Beteiligung um 1,41%), der Altersgelder für Landwirte um 3,0% und der Geldleistungen der Unfallversicherung um 1,41% — Mehraufwendungen Juli 1985 bis Juni 1986 4,97 Mrd. DM; davon Bund rd. 0,37 Mrd. DM
Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1986 (Rentenanpassungsgesetz 1986)	s. o.	Gesetz vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 697)	— Zum 1. Juli 1986 Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung um 2,9% (unter Berücksichtigung der KVdR-Beteiligung um 2,15%), der Altersgelder für Landwirte um 2,9% und der Geldleistungen der Unfallversicherung um 2,15% — Mehraufwendungen Juli 1986 bis Juni 1987 5,02 Mrd. DM; davon Bund rd. 0,39 Mrd. DM
Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfsabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984) — Artikel 1 bis 13 —	Mittel- und langfristige Verbesserung der Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung	Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1513)	Nach den Sofortmaßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 weiterer Schritt zur Konsolidierung der Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung und Einleitung der Strukturreform der Rentenversicherung, insbesondere durch — Grundsatz einer gleichgewichtigen Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmerverdiensten — Aktualisierung der Rentenanpassung — Konzentration der Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit auf die Pflichtversicherten — Beitragszahlung vom Krankengeld und von entsprechenden Lohnersatzleistungen — verstärkte Einbeziehung von Sonderzuwendungen in die Beitragspflicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz)	Reaktion auf die unerwartet ungünstige Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1984	Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713)	Verbesserung der Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung bei unveränderter Gesamtbelastung der Arbeitnehmer und Unternehmen — insbesondere bis 1989 befristete Anhebung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung um 0,2 Prozentpunkte auf 18,7% bei entsprechender — allerdings unbefristeter — Senkung des Beitragssatzes für den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit — Mehreinnahmen von 1985 bis 1987 rd. 4,9 Mrd. DM
Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung	Weitere Verbesserung der Finanzsituation	Gesetz vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766)	Weitere Verbesserung der Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung bei angemessener Verteilung der Lasten auf Beitragszahler, Rentner und Bund — bis Ende 1986 befristete Anhebung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung auf 19,2% — gleichzeitig Senkung des Beitragssatzes für den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit um 0,3 Prozentpunkte — Bereitstellung eines zusätzlichen Bundeszuschusses von bis zu 1,5 Mrd. DM für 1985 — weitere stufenweise Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung bis zur Hälfte des Gesamtbeitrags (wie bei Arbeitnehmern) — im Ergebnis Aufbau der Rücklage der Rentenversicherung und Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit bis zum Beginn der 90er Jahre
Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — HEZG —)	Schaffung gleicher Voraussetzungen für Witwenrenten und Witwerrenten der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Kriegsopferversorgung. Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung	Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450)	Gleichbehandlung von Witwen und Witvern im Rentenrecht, in der Unfallversicherung und in der Kriegsopferversorgung. Anerkennung der Erziehungsleistung im Rentenrecht durch Anrechnung eines Kindererziehungsjahres und damit Ausbau der eigenen sozialen Sicherung der Frau

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz	Entlastung der landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe Soziale Absicherung der jüngeren mitarbeitenden Familienangehörigen Verbesserung der Alterssicherung von Landarbeitern	Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475)	— Einführung eines an der Leistungsfähigkeit der Betriebe orientierten Zuschusses zum Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (ca. jeder 2. Beitragspflichtige erhält Zuschuß zum Beitrag) — Etwa 20 000 mitarbeitende Familienangehörige werden in die Altershilfe für Landwirte einbezogen Erhöhung der Ausgleichsleistung von monatlich 70 auf 90 DM in der bundesgesetzlichen Zusatzversorgung für ältere Landarbeiter unter Einbeziehung weiterer 7 Jahrgänge in diese Zusatzversorgung
Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen	Vermeidung der Irreführung, früherer Rechtsschutz, Neuregelung der Haftung der Organmitglieder	Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029)	Konkretisierung der Vorschlagsberechtigung (abhängig u. a. von handlungsfähiger Organisation, sozialpolitischer Aktivitäten und bestimmter Zahl beitragszahlender Mitglieder), Verzicht auf Wahlräume u. a.
Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte	Verlängerung der Übergangsfrist für die Umsetzung der Vorschriften der GOÄ über die Erhebung von Sach- und Personalkosten bei privatärztlicher Liquidation für stationäre Krankenhausbehandlung	Verordnung vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1500)	Verlängerung der Übergangsfrist für den stationären Bereich um ein Jahr; volle Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte für diesen Bereich erst ab 1. Januar 1985
Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand Artikel 4	Einbeziehung der Bezieher von Vorruhestandsgeld in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung	Gesetz vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601)	Arbeitnehmer, die vor Beginn des Vorruhestandsgeldes versicherungspflichtig waren, bleiben es auch während des Bezuges von Vorruhestandsgeld
Elfte Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung	Angemessene Vergütung der Leistungen der freiberuflich tätigen Hebammen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Umstrukturierung der Pauschalgebühr für Geburtshilfe und Nachsorge in Einzelgebühren	Verordnung vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 729)	Gerechte Vergütung der Leistungen der Hebammen. Dadurch Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Mutter und Kind
Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes Artikel 3	Krankenversicherungsschutz für arbeitslose Jugendliche	Gesetz vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277)	Der Anspruch auf Familienhilfeleistungen wird auf arbeitslose Jugendliche bis zur Vollendung ihres 23. Lebensjahres ausgedehnt

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte und Vierte Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung	Harmonisierung der Vorschriften bei der Verordnung zur Vermeidung ungerechtfertigter Doppelberechnungen von Sach- und Personalkosten privatärztlicher Leistungen im Krankenhaus	Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1680)	— Vermeidung von Doppelberechnungen durch Minderung der Gebühren für stationäre und teilstationäre privatärztliche Leistungen um 15 % und Ermäßigung des Pflegesatzes bei wahlärztlichen Leistungen um 5 % — Bessere Entlastungen der pflegesatzfähigen Selbstkosten des Krankenhauses von den Kosten für wahlärztliche Leistungen durch Neuregelung des Kostenabzugs für diese Leistungen
Gesetz zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung	— Auflösung der Mischfinanzierung zwischen Bund und Ländern im Krankenhausbereich — Bereitstellung ausreichender Finanzmittel zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser und zur Herstellung wirtschaftlicher Betriebsstrukturen — Stärkere Einbindung der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für Krankenhauspflege in die Politik der Kostendämpfung im Gesundheitswesen	Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716)	— Übergang der Zuständigkeiten für die Investitionsförderung der Krankenhäuser auf die Länder — Stärkere Beteiligung der Selbstverwaltung von Krankenhäusern und Krankenkassen, insbesondere an der Krankenhausplanung und den Investitionsentscheidungen der Länder — Mehr Anreize zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung — Die Pflegesätze sind zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen zu vereinbaren mit Entscheidung durch eine unabhängige Schiedsstelle im Konfliktfall
Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte (Medizingeräteverordnung — MedGV)	Verbesserung der Patienten- und Anwendersicherheit durch Vermin- derung der Gefahren- potentiale bei der An- wendung medizinisch- technischer Geräte	Verordnung vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93)	Geschätzte jährliche Gesamtkosten der Verordnung rd. 40 Mio. DM
Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 Artikel 6 und 9	— Einbeziehung der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft sowie bei Krankheit von Auszubildenden in das Ausgleichsverfahren nach dem Lohnfortzahlungsgesetz — Lockerung der Drei- jahresfrist bei Wie- derholungskuren der Krankenkassen	Gesetz vom 28. April 1985 (BGBl. I S. 710)	→ Kleinbetrieben (bis zu 20 bzw. 30 Arbeitnehmer) werden die Aufwendungen bei Mutterschaft sowie bei Krankheit von Auszubildenden erstattet. In Kraft seit 1. Januar 1986 — Anspruch auf Kuren bestehen vor Ablauf von 3 Jahren, wenn die Kur vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespfllegesatzverordnung — BPflV)	— Anpassung der Vergütungsregelungen über die Leistungen der Krankenhäuser an die Vorgaben durch das Krankenhaus-Neuordnungsgesetz — Schaffung von stärkeren Anreizen zu einer eigenständigen, wirtschaftlichen und leistungsfähigen Betriebsführung — Dämpfung der Krankenhauspflegekosten im Interesse der Beitragssatzstabilität der gesetzlichen Krankenversicherung	Verordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1665)	— Krankenhäuser und Krankenkassen müssen eigenverantwortlich Budgets mit „prospektiven Pflegesätzen“ vereinbaren — Stärker leistungsbezogene Vergütungsformen — Eröffnung von Gewinn- und Verlustmöglichkeiten für die Krankenhäuser — Mehr Möglichkeiten der Kostendämpfung bei den Pflegesatzverhandlungen
Gesetz zur Verbesserung der ambulanten und teilstationären Versorgung psychisch Kranker	Erleichterung des Zugangs zur Tagesklinik; Leistungskonzentration und Verbesserung der Vergütungsregelungen bei Institutsambulanzen	Gesetz vom 26. Februar 1986 (BGBl. I S. 324)	Verbesserung der Versorgung psychisch Kranker und Behinderter in den genannten Einrichtungen
Gesetz zur Verbesserung der kassenärztlichen Bedarfsplanung	Wirtschaftlichkeit und Qualität der kassenärztlichen Versorgung sollen auch bei einer ständig wachsenden Zahl von Kassenärzten dadurch gesichert werden, daß für überversorgte Gebiete räumlich begrenzte, zeitlich befristete und arztgruppenbezogene Zugangsbeschränkungen vorgesehen werden können	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BR-Drucksache 232/86)	Nach näheren gesetzlichen Vorgaben Möglichkeit der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen durch Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen für überversorgte Gebiete; Ausnahmen bei Praxisnachfolge und bei Niederlassung in Gemeinschaftspraxen. Mindestens 50% aller Planungsbereiche (Stadt- und Landkreise) müssen für eine Niederlassung frei bleiben. Kassenärztliche Vereinigungen können mit finanziellen Mitteln Kassenärzten Anreize geben, ihre Tätigkeit ab dem 62. Lebensjahr freiwillig aufzugeben
Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Schwerstpflegebedürftigkeit	Kranke Schwerstpflegebedürftige erhalten von ihrer Krankenkasse häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe Bei Ausfall der Pflegepersonen wird für längstens 4 Wochen je Kalenderjahr eine Ersatzpflegekraft gestellt. Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation werden verstärkt eingesetzt, damit Pflegebedürftigkeit gemindert oder vermieden wird	Gesetzentwurf vom Kabinett beschlossen	Pflege und Versorgung Schwerstpflegebedürftiger wird verbessert; die sie betreuenden Personen werden entlastet Kosten: GKV = rund 2 Mrd. DM (jährlich) Bund = 100 Mio. DM

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz über die Vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (14. Anpassungsgesetz — KOV)	Erhöhung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz um 1,41 % vom 1. Juli 1985 an. Strukturelle Leistungsverbesserungen	Gesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910)	Rentenerhöhung für rd. 1,6 Mio. Versorgungsberechtigte. Ausdehnung der Rentenkaptalisierung. Verdoppelung des Bestattungsgeldes
Gesetz über die Fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (15. Anpassungsgesetz — KOV)	Erhöhung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz um 2,15 % vom 1. Juli 1986. Strukturelle Leistungsverbesserungen	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksache 10/5290)	Rentenerhöhung für rd. 1,6 Mio. Versorgungsberechtigte. Verselbständigung wichtiger Leistungen der Kriegsopfervorsorge (begünstigt: 100 000 Personen). Höhere Abgeltung beim Berufsschadens- und Schadensausgleich (begünstigt: 200 000 Personen). Höhere Ausgleichsrente für Beschädigte mit einer M. d. E. um 50 und 60 v. H. (begünstigt: rd. 15 000 Beschädigte)
1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	Härtere Regelung für Personen, die in der Zeit zwischen dem 23. Mai 1949 und dem 15. Mai 1976 geschädigt worden sind	Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1723)	Einbeziehung der gesundheitlich und wirtschaftlich besonders betroffenen Opfer
1. Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes	Anpassung des Schwerbehindertengesetzes an die veränderten Verhältnisse in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt. Abbau von Einstellungsbarrieren für arbeitslose Schwerbehinderte	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksache 10/3138)	
Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr	Erweiterung des berechtigten Personenkreises Ausdehnung der Befreiung von der Eigenbeteiligung Einbeziehung der Eisenbahnen in die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr	Gesetz vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1516)	Mehrausgaben ab 1986 mehr als 30 Mio. DM jährlich (Bund)
Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“	Lineare Rentenerhöhung	Gesetz vom 21. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1725)	Leistungsberechtigte: 2 845 Rentenausgaben 1985: 20,9 Mio. DM

III. Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Arbeitszeitgesetz	Modernisierung und Vereinheitlichung der Vorschriften über tägliche Höchstarbeitszeiten, Mindestruhepausen und Mindestruhezeiten sowie über die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen. Übertragung von mehr Befugnissen auf die Tarifvertragsparteien und Betriebspartner. Neuregelungen des Frauenerwerbsarbeiterschutzes entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern	Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksache 10/2706)	Moderne und flexible Regelungen für Betriebe und Verwaltungen
Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitschutzgesetzes	Anpassung der Arbeitszeitvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes an die Erfordernisse der Praxis	Gesetz vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277)	Verbesserung der Qualität der beruflichen Ausbildung, Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen
Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung)	Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmer und der Verbraucher vor den Gefahren durch gefährliche Chemikalien. Ablösung der Arbeitsstoffverordnung und der Ländergiftregelungen sowie Umsetzung von EG-Richtlinien. Erweiterung der Rechte der Betriebsräte beim Arbeitsschutz	Zustimmung des Bundesrats mit Änderungsaufträgen am 16. Mai 1986 (BR-Drucksache 211/86)	Vereinfachung und Entbürokratisierung der bisher zersplitterten Regelungen (Ablösung von 35 Verordnungen). Verstärkung der europäischen Harmonisierung (Umsetzung von 13 EG-Richtlinien). Stärkung des Arbeitnehmer-, Verbraucher- und Umweltschutzes. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Umgangsvorschriften auf alle Beschäftigten (u. a. Beamte)
Neufassung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenstrahlenverordnung)	Verbesserung des Strahlenschutzes durch erhöhte Anforderungen an — medizinische Fachkunde — technische Beschaffenheit von Röntgeneinrichtungen — Dosisgrenzwerte	Vorbereitung des Entwurfs weitgehend abgeschlossen	Betroffen sind mehr als 50 000 medizinische und zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen
Gesetz zur Förderung der Beschäftigung 1985 (Beschäftigungsförderungsgesetz 1985)	Verbesserung der Beschäftigungssituation	Gesetz vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710)	Flexibilisierung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften zur Verbesserung der Beschäftigungssituation
Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren	Neuordnung der Sozialplanansprüche im Konkurs- und Vergleichsverfahren aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	Gesetz vom 20. Februar 1985 (BGBl. I S. 369)	Angemessener Vorrang der Sozialplanansprüche im Konkurs bei gleichzeitiger Begrenzung der Belastung der Konkursmasse
Fünftes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen	Verbesserung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen	Gesetz vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364)	Betroffen ist eine Vielzahl von Arbeitnehmern, von Empfängern von laufenden sozialen Geldleistungen und von Gläubigern

IV. Vermögensbildung

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Vermögensbeteiligungsgesetz	Stärkere Förderung der Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer durch — Erhöhung des Förderungshöchstbetrags im Vermögensbildungsgesetz von 624 DM um 312 DM für Vermögensbeteiligungen — Erweiterung des Anlegerkatalogs im Vermögensbildungsgesetz um weitere Formen der Vermögensbeteiligung — Ausdehnung der Lohnsteuerbefreiung bei verbilligter Überlassung von Belegschaftsaktien auf weitere Formen der Vermögensbeteiligung	Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592)	Für 400 000 Arbeitnehmer wurden bisher Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen über 624 DM hinaus abgeschlossen. Für die Nutzung des Vermögensbeteiligungsgesetzes wurden bis Ende 1985 rd. 300 Mio. DM, davon allein in 1985 220 Mio. DM staatliche Vergünstigungen gewährt
Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften	Eröffnung des Zugangs für nicht börsennotierte Unternehmen zu den organisierten Märkten für Eigenkapital Ermöglichung mittelbarer Kapitalbeteiligung an mittelständischen Unternehmen für ein breites Anlegerpublikum, u. a. für Arbeitnehmer bei entsprechender Anlage vermögenswirksamer Leistungen	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksache 10/4551)	Verbesserung der Kapitalstruktur mittelständischer Unternehmen; breitere Streuung des Produktivvermögens
Zweites Vermögensbeteiligungsgesetz	Zulassung von Kapitalanlagegesellschaften mit Beteiligungs-Sondervermögen zur Erleichterung indirekter außerbetrieblicher Kapitalbeteiligung insbesondere der Arbeitnehmer Erhöhung des Lohnsteuerfreibetrags nach § 19 a EStG von 300 DM auf 500 DM Aufnahme von GmbH-Geschäftsanteilen in die Förderungskataloge des Vierten Vermögensbildungsgesetzes und des § 19 a EStG Vereinfachung und Erleichterung des Erwerbs von Vermögensbeteiligungen und der Vermögensbildungsförderung	In Vorbereitung	Weiterer Ausbau der betrieblichen und außerbetrieblichen Arbeitnehmerbeteiligung am Produktivvermögen; Verbesserung der Kapitalstruktur insbesondere mittelständischer Unternehmen

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	Erhöhung der Altersgrenze für ausbildungswillige oder arbeitslose Jugendliche von 18 auf 21 Jahre	Gesetz vom 21. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1726)	Kindergeld für weitere ca. 100 000 junge Menschen; Finanzaufwand ca. 100 Mio. DM
Elftes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	— Einführung eines Zuschlags zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen — Einführung eines Kindergeldes für allein-stehende Kinder (Vollwaisen) — Erhöhung der Freibeträge für die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes für Einkommen ab 1986	Gesetz vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251)	Neue Leistungen für ca. 800 000 Berechtigte; Finanzaufwand ca. 670 Mio. DM Vermeidung von Rechtsverschlechterung
Bundeserziehungsgeldgesetz	Erziehungsgeld (mtl. 600 DM) für alle Mütter oder Väter. Bezugsdauer 10 Monate (ab 1988 12 Monate); 6 Monate einkommensunabhängig; Erziehungsurlaub mit Kündigungsschutz und Aufrechterhaltung der sozialen Sicherung	Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154)	Anspruchsberechtigte: ca. 600 000 Kosten: ca. 2,5 Mrd. DM jährlich
Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs	Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich; Verbesserungen im Versorgungsausgleichsrecht	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksache 10/5447)	Vermeidung eines verfassungswidrigen Zustands nach Außerkrafttreten des Härteregelungsgesetzes. Verbesserung der Rechtsstellung Geschiedener, insbesondere geschiedener Frauen

VI. Sozialhilfe, Hilfen für besondere Gruppen

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Sozialgesetzbuch (SGB) — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — — Artikel II § 14 (Änderung des BSHG)	Beseitigung von Härten im Sozialhilferecht, die durch Regelungen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes eingetreten waren	Gesetz vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450)	Verbesserungen für Heimbewohner und Behinderte. Mehrausgaben von rd. 110 Mio. DM jährlich
Haushaltsbegleitgesetz 1983 Artikel 12	Beitrag zur Haushaltskonsolidierung	Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857)	Minderausgaben von rd. 120 Mio. DM jährlich. Betroffene Personenkreise: Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Pflegebedürftige
Haushaltsbegleitgesetz 1984 Artikel 26	Beitrag zur Haushaltskonsolidierung	Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)	Geringfügige Minderausgaben. Betroffene Personenkreise: alle Sozialhilfeempfänger
Viertes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	Verbesserung der Leistungen für Alleinerziehende mit einem Kind und Hilfeempfänger der Altersstufe 60—64 Jahre	Gesetz vom 21. Juni 1985 (BGBl. I S. 1081)	Mehrausgaben bei der Sozialhilfe
Zweites Rechtsbereinigungsgesetz; hier: Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	Aufhebung der sachlich nicht mehr begründeten Vorschriften über die Tuberkulosehilfe; Gleichbehandlung mit anderen Kranken und Behinderten	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BR-Drucksache 90/86)	Im wesentlichen Kostenverlagerung Personenkreis: Tuberkulosekranke und -gefährdete
Erste Verordnung zur Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz	Verbesserung der Einkommensvoraussetzungen für Hilfen in besonderen Lebenslagen	Verordnung vom 22. Mai 1986	Mehrausgaben von rd. 60 Mio. DM; Personenkreis: Empfänger von Hilfen in besonderen Lebenslagen
Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	Gleichstellung der Opfer von NS-Gewaltmaßnahmen mit Kriegsopfern in der Sozialhilfe	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksache 10/4662)	Mehrausgaben von 1,8 Mio. DM jährlich. Personenkreis: Empfänger von Entschädigungsrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	Ausdehnung des Vermögensschutzes (Familienheime)	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BR-Drucksache 134/86)	Mehrausgaben von 10 Mio. DM jährlich

VII. Ausländerbeschäftigung/Integration und Reintegration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern	Förderung der Rückkehrbereitschaft und Unterstützung der freiwilligen Rückkehr durch finanzielle Hilfen und Beratung	Gesetz vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377)	Zahlung einer Rückkehrhilfe in Höhe von rd. 162 Mio. DM an rd. 13 500 Ausländer und Erstattung der AN-Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von insgesamt rd. 2,5 Mrd. DM an rd. 120 000 Ausländer. Zulassung der vorzeitigen Verfügung über staatlich begünstigte Sparleistungen ohne Verlust der staatlichen Förderung
Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer	Möglichkeit der Nutzung deutscher Bausparverträge durch ausländische Bausparer auch für den Wohnungsbau im Heimatland bei Rückkehr	Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280)	Erleichterung der Wiedereingliederung rückkehrender Ausländer durch Erwerb von Wohneigentum mit zinsgünstigen Bauspardarlehen. Steuerminderungen: 15 Mio. DM
Achte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung	Erwerb des Rechtsanspruchs auf die Arbeitserlaubnis nach fünfjähriger Beschäftigung innerhalb der letzten acht Jahre	In Vorbereitung	Förderung der Integration langjährig im Bundesgebiet beschäftigter Ausländer durch erleichterten Erwerb des von der Arbeitsmarktlage unabhängigen Rechtsanspruches auf die Arbeitserlaubnis

VIII. Wohnungs- und Städtebaupolitik

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1986 (Haushaltsgesetz 1986)	— Förderung von Eigentumsmaßnahmen im sozialen Wohnungsbau — Stabilisierung der Bauwirtschaft durch Verdreifachung der Bundesmittel für die Städtebauförderung — Förderung zusätzlicher Einzelvorhaben im Bereich der Stadt- und Dorferneuerung	Gesetz vom 19. Februar 1985 (BGBl. I S. 2338)	— Bundesmittel in Höhe von 946,5 Mio. DM — Erhöhung des Verfügungsrahmens des Bundes auf 1 Mrd. DM Für die Programmjahre 1986 und 1987 stehen (zusammen mit Ländermitteln) je 2,3 Mrd. DM für die Städtebauförderung zur Verfügung
Sechstes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes	Anpassung des Wohngeldes an die Mieten- und Einkommensentwicklung durch — Anhebung der Wohngeldbeträge in den Tabellen — Erhöhung der Miethöchstbeträge — Ausweitung der Einkommensgrenzen Interne Strukturverbesserungen durch — Orientierung der Miethöchstbeträge am regionalen Mietenniveau — Schaffung zusätzlicher Familienfreibeträge	Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1318)	Mehrausgaben 920 Mio. DM (Bund und Länder) Durchschnittliche Erhöhung des Wohngeldes im Einzelfall: 42 DM

IX. Soziale Akzente in der Steuerpolitik

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Steuerbereinigungsgesetz 1985	Kinderbetreuungskostenabzug für erwerbstätige Alleinerziehende ab 1985	Gesetz vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493)	Steuermindereinnahmen von 160 Mio. DM*)
Steuerbereinigungsgesetz 1986	Gerechtere Anrechnung eigener Einkünfte/Bezüge bei Unterhalt für bedürftige Angehörige und beim Ausbildungsfreibetrag	Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436)	Geringe finanzielle Auswirkungen
Gesetz zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familien (Steuersenkungsgesetz 1986/88)	— Erhöhung des Kinderfreibetrages von bisher 432 DM auf 2 484 DM je Kind unter Wegfall der Kinderadditive bei den Sonderausgaben	Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153)	— Steuermindereinnahmen 4,8 Mrd. DM*)
	— Anhebung der Ausbildungsfreibeträge zur typisierenden Berücksichtigung von Ausbildungsaufwendungen für Kinder		— Steuermindereinnahmen 300 Mio. DM*)
	— Anhebung des Haushaltsfreibetrags von 4 212 auf 4 536 DM		— Steuermindereinnahmen 50 Mio. DM*)
	— Tarifänderung: 1986: Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen 1988: Abflachung der Progression und Absenkung der steuerlichen Grenzbelastung		— Steuermindereinnahmen 14,2 Mrd. DM*)
	— Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten als Sonderausgaben von 9 000 DM auf 18 000 DM (sog. begrenztes Realsplitting)		— Steuermindereinnahmen 40 Mio. DM*)
	— Anhebung des Höchstbetrags für als außergewöhnliche Belastung abziehbare Unterhaltsaufwendungen für bedürftige Angehörige (Anpassung an die Entwicklung der Verhältnisse) sowie Ausdehnung des		— Steuermindereinnahmen 100 Mio. DM*)

*) jeweils im Entstehungsjahr

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Wohneigentumsförderungsgesetz)	Kinderbetreuungskostenabzugs auf behinderte und länger kranke Alleinerziehende und Ehegatten ab 1986 Konzentrierung der Förderung auf selbstgenutztes Wohneigentum, Verbesserung und Erhöhung der Förderung — für Steuerpflichtige mit Kindern, — durch teilweise Berücksichtigung der Grundstückskosten, — durch gleiche Förderung von Neubau und Bestandserwerb	Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730)	— Steuermindereinnahmen 120 Mio. DM*)

*) jeweils im Entstehungsjahr

X. Soziale Aspekte der Umweltpolitik

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)	Begrenzung der Emissionen	Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719)	Reduzierung der SO ₂ -Emissionen von 1982 bis 1993 um mehr als 75 %, der NO _x -Emission bis Mitte der 90er Jahre um ca. 70 %
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft —)	Verschärfung der Immissionsvorschriften	Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 23. Februar 1983 (GMBL S. 94)	Verbesserter Schutz der menschlichen Gesundheit, Schutz von empfindlichen Pflanzen und Tieren sowie von Lebens- und Futtermitteln
Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-Gesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft —)	Verschärfung der Emissionsvorschriften bei Industrieanlagen aller Art einschl. Feuerungsanlagen bis 50 MW	Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 1986 (GMBL S. 95)	Verminderung der Schadstoffemissionen aus Industrieanlagen; umfassende Altanlagen-sanierung
Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (Novelle zur 2. BImSchV)	Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen insbes. bei Anlagen der Oberflächenbehandlung, der Chemischreinigung, der Textilausrüstung und zur Extraktion von Wirkstoffen	Verordnung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 571)	Verminderung der Emissionen von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen
Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des schadstoffarmen Personenkraftwagens	Befristete Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen für schadstoffarme bzw. bedingt schadstoffarme Pkw	Gesetz vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 784)	Finanzielle Anreize zum Erwerb schadstoffarmer Pkw auf freiwilliger Basis
Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes	Verschärfung der Geräuschgrenzwerte für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen	VkBl. 1983, S. 306, geändert am 15. Januar 1986, VkBl. 1986, S. 101	Verbesserung der Lärmsanierung an Bundesfernstraßen; Gesamtvolumen 250 Mio. DM jährlich
Drittes Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes	Steuerermäßigung für unverbleites Benzin ab 1. April 1985	Gesetz vom 26. März 1985 (BGBl. I S. 578)	Verminderung der Blei-Emissionen von Kraftfahrzeugen
Viertes Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes	Zusätzliche Steuerermäßigung für unverbleites Benzin ab 1. Januar 1986	Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2142)	Verminderung der Blei-Emissionen von Kraftfahrzeugen

XI. Internationale sozialpolitische Zusammenarbeit

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Beschluß 83/516/EWG des Rates über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds	Förderung der beruflichen Bildung Jugendlicher; Schaffung von Arbeitsplätzen für Arbeitslose	Beschluß des Rates vom 17. Oktober 1983, Amtsblatt der Europ. Gemeinschaften Nr. L 289/38 vom 22. Oktober 1983	Gesamtes Förderungsvolumen des Fonds 1985: rd. 4.462 Mrd. DM; davon für deutsche Projekte rd. 220 Mio. DM
Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds	Förderung der beruflichen Bildung Jugendlicher; Schaffung von Arbeitsplätzen für Arbeitslose	Verordnung des Rates vom 17. Oktober 1983, Amtsblatt der Europ. Gemeinschaften Nr. L 289/1 vom 22. Oktober 1983	Gesamtes Förderungsvolumen des Fonds 1985: rd. 4.462 Mrd. DM; davon für deutsche Projekte rd. 220 Mio. DM
Richtlinie Nr. 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz	Verbesserung des Arbeitsschutzes in der Gemeinschaft	Richtlinie des Rates vom 19. September 1983, Amtsblatt der Europ. Gemeinschaften Nr. L 263/25 vom 24. September 1983	Wird mit der Gefahrstoffverordnung in nationales Recht umgesetzt
Richtlinie Nr. 83/478/EWG des Rates zur fünften Änderung (Asbest) der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	Weitgehendes Verbot von Blauasbest und Kennzeichnung aller asbesthaltigen Produkte	Richtlinie des Rates vom 19. September 1983, Amtsblatt der Europ. Gemeinschaften Nr. L 263/33 vom 24. September 1983	Wird mit der Gefahrstoffverordnung in nationales Recht umgesetzt
Übereinkommen Nr. 159 der IAO über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten	Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte auf dem Arbeitsmarkt fördern	Ratifizierungsverfahren in Vorbereitung	Hilfe für behinderte Arbeitnehmer
Übereinkommen Nr. 161 der IAO über die betriebsärztlichen Dienste	Schaffung und Erhaltung einer sicheren und gesunden Arbeitsumwelt	Ratifizierungsverfahren in Vorbereitung	Verbesserter Arbeitsschutz für Arbeitnehmer
Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt („Ost-West-Abkommen“)	Sicherstellung ärztlicher Betreuung von Personen, die sich vorübergehend im Gebiet eines anderen als des für sie zuständigen Vertragsstaates (insbesondere in osteuropäischen Staaten) aufhalten im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung	Gesetz vom 14. Januar 1985 (BGBl. II S. 823)	Noch keine, weil das Übereinkommen erst angewandt werden kann, wenn zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen über die Frage der gegenseitigen Kostenerstattung abgeschlossen worden sind

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit — Revision —	Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der beteiligten Vertragsstaaten	Gesetz vom 9. September 1983 (BGBl. II S. 562)	Leistungen der Sozialen Sicherheit werden an Berechtigte auch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat erbracht <i>Kosten:</i> Regelung auf der Basis der Gegenseitigkeit; Aufwendungen deutscher Versicherungsträger durch Beitragseinnahmen gedeckt; keine zusätzlichen Aufwendungen für Bund, Länder und Gemeinden
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit — Änderungsabkommen —		In der parlamentarischen Beratung (BR-Drucksache 166/86)	
Gesetz zu dem Abkommen vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 19. April 1984 zur Durchführung des Abkommens		Gesetz vom 10. April 1986 (BGBl. II S. 550)	
Gesetz zu dem Abkommen vom 16. April 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit, dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens		Gesetz vom 10. April 1986 (BGBl. II S. 582)	
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit — Revision —	Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der beteiligten Vertragsstaaten; Leistungen der Sozialen Sicherheit werden an Berechtigte auch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat erbracht	In der parlamentarischen Beratung (BR-Drucksache 188/85)	<i>Betroffene Personen:</i> Arbeitnehmer und deren Familienangehörige <i>Kosten:</i> Regelung auf der Basis der Gegenseitigkeit; Aufwendungen deutscher Versicherungsträger durch Beitragseinnahmen gedeckt; keine zusätzlichen Aufwendungen für Bund, Länder und Gemeinden
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit vom 7. Januar 1970 — Revision —		In Vorbereitung	
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit		Unterzeichnet am 14. November 1985	

320/86

320 86

Teil B

Sozialbudget 1986

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	94
I. Grundannahmen des Sozialbudgets 1986	95
1. Rahmen der Berichterstattung	95
2. Wirtschaftliche Grundannahmen	95
3. Demografische Daten	95
II. Ergebnisse des Sozialbudgets 1986	98
1. Umfang des Sozialbudgets und Art der Leistungen	98
2. Sozialleistungsquote	100
3. Funktionen	101
Ehe und Familie	104
Bericht über die wirtschaftliche Lage der Familien	106
Gesundheit	108
Beschäftigung	110
Alter und Hinterbliebene	112
Folgen politischer Ereignisse	114
Wohnen	114
Sparförderung und Eigentumsbildung	115
Allgemeine Lebenshilfen	116
Rehabilitation	116
4. Institutionen	117
Rentenversicherung	119
Krankenversicherung	123
Unfallversicherung	126
Arbeitsförderung	129
Kindergeld	134
Erziehungsgeld	135
Altershilfe für Landwirte	136
Versorgungswerke	138
Beamtenrechtliches System	139
Arbeitgeberleistungen (einschließlich Zusatzversorgung)	141
Soziale Entschädigung (KOV)	143
Lastenausgleich	146
Wiedergutmachung	146
Sonstige Entschädigung	147
Sozialhilfe	148
Jugendhilfe	150
Ausbildungsförderung	150
Wohngeld	152
Öffentlicher Gesundheitsdienst	152
Vermögensbildung	153
Steuerliche Maßnahmen	154
Vergünstigungen im Wohnungswesen	156
5. Finanzierung	156
Beiträge	156
Zuweisungen	157
Sonstige Einnahmen	158
Unternehmen	158
Bund, Länder und Gemeinden	158
Private Haushalte	160

	Seite
III. Wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge	161
1. Entwicklung von Verdiensten und Kaufkraft	161
2. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	163
IV. Definitionen und Rechtsgrundlagen	165
1. Definitionen	165
2. Rechtsgrundlagen	169
3. Im Sozialbudget erfaßte Versorgungswerke und Einrichtungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersver- sorgung	173
4. Methodische Bemerkungen	174
V. Auszüge aus dem Materialband	175

Vorwort

1. Über den Umfang, die Struktur und die weitere Gestaltung des Systems der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland berichtet die Bundesregierung regelmäßig: Im Sozialbudget werden direkte und indirekte Sozialleistungen einschließlich allgemeiner Dienste beschrieben, die von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen für

Ehe und Familie

Gesundheit

Beschäftigung

Alter und Hinterbliebene

Folgen politischer Ereignisse

Wohnen

Sparen und als

Allgemeine Lebenshilfen

aufgewandt werden. Auch die Art und Weise ihrer Finanzierung und ihre Verankerung im wirtschaftlichen Kreislauf werden im Sozialbudget dargestellt.

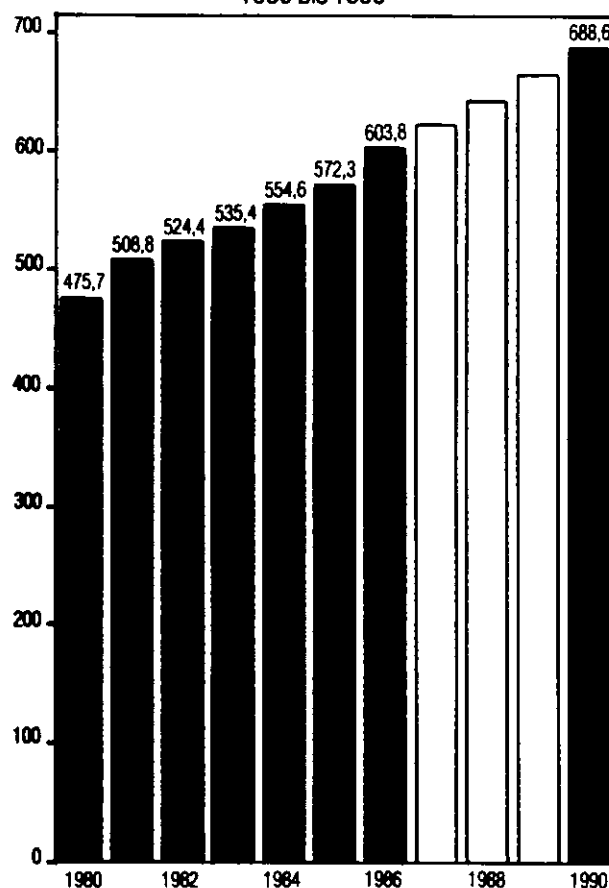
2. Das Sozialbudget enthält Angaben über die Systeme der Sozialversicherung, über gesetzliche, tarifvertragliche und freiwillige Leistungen der Arbeitgeber, über die Sicherung der Bediensteten von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Sozialversicherungsträgern, über Versorgungsregelungen der Selbständigen sowie über soziale Hilfen, Entschädigungen, Leistungen nach den Vermögensbildungsgesetzen und über steuerliche Maßnahmen aus sozialen Gründen. Dargestellt werden die laufenden Leistungen. Vermögensübertragungen und Darlehen enthält das Sozialbudget nicht.

3. Das Zahlenwerk des Sozialbudgets 1986 bietet Daten für die Zeit von 1980 bis 1985, eine Schätzung für 1986 und eine Vorausberechnung für das Jahr 1990. Die Vorausberechnung stützt sich auf das zur Jahreswende 1985/86 geltende Recht. Im Materialband zum Sozialbudget werden erstmals revidierte Daten für die Jahre 1965 und 1970 dargestellt, im übrigen Daten für 1975 und für die Zeit seit 1980 kontinuierlich bis 1986. Für 1990 lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Sozialbudgets Vorüberlegungen zum Finanzplan des Bundes vor.

4. Außer über Grunddaten der Einnahmen und Ausgaben und deren Entwicklung im Laufe der Jahre unterrichtet das Sozialbudget darüber, wie die Einrichtungen der sozialen Sicherung untereinander und mit der Wirtschaft verflochten sind. Es macht soweit wie möglich Angaben über die Zahl der geschützten Personen, der Beitragszahler, der Leistungsempfänger, über Art und Zweck der Leistungen und über Art und Herkunft der Mittel.

Sozialbudget
Leistungen in Mrd. DM
1980 bis 1990

Grafik 1



Die Darstellung für die Jahre 1987 bis 1989 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1986 und 1990 wieder.

BMA 1b2

1. Grundannahmen des Sozialbudgets 1986

(Hierzu: Materialband Tabellen I)

5. Aufbau und Gliederung des Sozialbudgets nach Institutionen und Funktionen sind nur insofern verändert worden, als die Zusatzversorgungseinrichtungen umgesetzt und in die Nachbarschaft der betrieblichen Altersversorgung gerückt wurden, weil beide Institutionen dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unterliegen.

1. Rahmen der Berichterstattung

6. Das Zahlenwerk des Sozialbudgets 1986 erscheint wegen seines Umfanges wieder in einem gesonderten Materialband. Der Materialband enthält die Zeitreihen für die Jahre 1965, 1970 und 1975 bis 1986 kontinuierlich sowie die Vorausberechnung für das Jahr 1990.

7. Die Daten für die Zeit bis 1985 konnten zum größten Teil aus gesicherten statistischen Quellen abgeleitet werden. Zum Teil wurden, wie auch für die Daten des Jahres 1986, Haushaltspläne und deren Nachträge (bzw. Aktualisierungen aufgrund unterjähriger Ergebnisse) verwandt, zum Teil mußten Schätzungen vorgenommen werden. Die Prognose für 1986 stützt sich auf die teilweise leicht modifizierten Zahlen des Jahreswirtschaftsberichts der Bundesregierung (Drucksache 10/4981).

8. Den Vorausberechnungen für 1990 liegen vorläufige Annahmen über die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Entwicklung zugrunde (Übersicht 1)

sowie Vorüberlegungen zum Finanzplan des Bundes.

9. Stand der Gesetzgebung ist die Jahreswende 1985/86. Bei Geldleistungen, die regelmäßig an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden, wurde unterstellt, daß sie dieser Entwicklung folgen.

10. Das Sozialbudget enthält in den Nrn. 41 bis 50 wieder den Bericht über die wirtschaftliche Lage der Familien.

2. Wirtschaftliche Grundannahmen

11. Das Sozialbudget geht für 1986 von den zum Teil leicht modifizierten Eckwerten des Jahreswirtschaftsberichts 1986 aus. Die Grundannahmen für 1990 entsprechen überwiegend den vorläufigen Daten für die Finanzplanung der Gebietskörperschaften. Für den Zeitraum bis 1990 wird mit einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme des realen Sozialprodukts um rund 2,5 % gerechnet. Die aus diesen Eckwerten resultierenden Annahmen für das Sozialbudget 1986 sind in der Übersicht 1 aufgeführt.

12. Bei Würdigung dieser Daten sollte nicht verkannt werden, daß sie mit erheblichen Risiken verbunden sind. Sie beruhen unter anderem auf den Annahmen, daß sich die außenwirtschaftlichen Bedingungen, der freie Warenverkehr und das Weltwährungssystem, nicht wesentlich ändern.

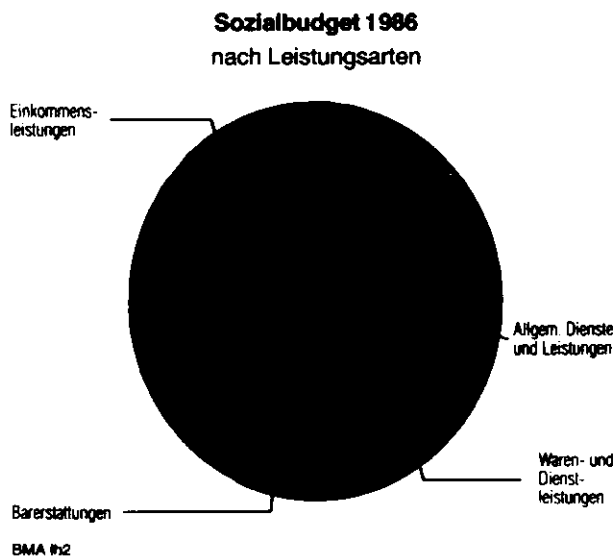
3. Demographische Daten

13. Der Altersaufbau der deutschen Bevölkerung ist unausgeglichen. Zwei Weltkriege, Wirtschaftskrisen und Änderungen des generativen Verhaltens haben tiefe Spuren hinterlassen.

14. In den vergangenen Jahren haben niedrige Geburtenzahlen den Anteil jüngerer Menschen an der Bevölkerung zurückgehen lassen. Die Zahl älterer Menschen dagegen hat zugenommen. Auch für die nächsten Jahre setzt sich dieser Trend fort, auch wenn — wie im Sozialbudget unterstellt — die Geburtenhäufigkeit auf dem in den letzten Jahren erreichten Niveau bleiben wird. Die Zahl der älteren Menschen wird noch leicht zunehmen.

15. Die Bevölkerungszahl der Bundesrepublik Deutschland nimmt seit 1974 tendenziell ab. Zu dieser Entwicklung trägt neben dem Überschuß der

Grafik 2



Wirtschaftliche Grundannahmen

	Veränderung in %	
	1986	1985 bis 1990 ¹⁾
Abhängig Beschäftigte	gut 1	rund 1
Bruttolöhne und -gehälter je abhängig Beschäftigten ...	3 1/2 bis 4	3 1/2 bis 4
Bruttolohn- und -gehaltssumme	rund 5	4 1/2 bis 5
Preisniveau des privaten Verbrauchs	rund 1 1/2	rund 1 1/2
Preisniveau des Bruttosozialprodukts	2 1/3 bis 3	rund 2
Bruttosozialprodukt		
— real	3 bis 3 1/2	rund 2 1/2
— nominal	5 1/2 bis 6	rund 5

¹⁾ Fünf-Jahres-Durchschnitt

Zahl der Sterbefälle über die der Geburten ein zeitweise negativer Wanderungssaldo der ausländischen Bevölkerung bei. Der Bevölkerungsrückgang wurde nur in den Jahren 1979 bis 1981 unterbrochen, weil der Wanderungsüberschuß der Ausländer das Geburtendefizit überlagert hatte. Am 1. Januar 1985 hatte die Bundesrepublik Deutschland rund 61 Mio. Einwohner (56,6 Mio. Deutsche, 4,4 Mio. Ausländer).

16. Für die soziale Sicherung hat der Altersaufbau der Bevölkerung entscheidende Bedeutung. Er beeinflusst wesentlich das Verhältnis von Erwerbs- zu Nichterwerbspersonen und damit in erheblichem Ausmaß auch den Umfang der Maßnahmen zur sozialen Sicherung.

17. Der Anteil der Personen, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, verminderte sich in den Jahren 1980 bis 1985 von 26,9 auf 23,5 % der Bevölkerung. Dies entspricht einem Rückgang von rund 2,2 Mio. Personen. Wenn die Geburtenhäufigkeiten auf dem in den letzten Jahren erreichten Niveau verharren, wird der Anteil dieser Altersgruppe bis 1990 voraussichtlich auf 20,5 % der Gesamtbevölkerung sinken.

18. Die Zahl der Personen, die mindestens 65 Jahre alt waren, nahm von 1980 bis 1985 entgegen dem langfristigen Trend ab, und zwar von 9,6 Mio. um knapp 0,6 Mio. auf 9,0 Mio. In diesem Zeitraum haben die geburtschwachen Jahrgänge des ersten Weltkrieges das 65. Lebensjahr vollendet. 14,7 % der Bevölkerung standen 1985 im Alter über 64 Jahren, 1980 waren es noch 15,6 %. Bis 1990 erhöht sich die Zahl der 65jährigen und älteren um 0,4 Mio. auf 9,4 Mio., ihr Anteil an der Wohnbevölkerung steigt auf 15,7 %.

19. Sowohl die Zahl der Frauen, die 60 Jahre und älter sind, als auch ihr Anteil an der weiblichen Wohnbevölkerung liegt deutlich höher als Zahl und

Übersicht 2

Wohnbevölkerung 1980, 1985 und 1990¹⁾

Jahr	Wohnbevölkerung		
	insgesamt	Männer	Frauen
	in 1 000		
1980 ²⁾	61 439	29 317	32 122
1985 ²⁾	61 049	29 180	31 869
1990 ³⁾	60 210	28 924	31 286

¹⁾ Am Jahresanfang²⁾ Fortschreibungsergebnisse (Statistisches Bundesamt)³⁾ Modellrechnung, Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Fachserie 1, Reihe 1, Gebiet und Bevölkerung 1983

Anteil der 60jährigen und älteren Männer. Im Jahre 1985 gab es 7,9 Mio. Frauen und 4,4 Mio. Männer in diesem Alter; der jeweilige Anteil an der Wohnbevölkerung lag bei 24,9 bzw. 15,2 % (vgl. Übersicht 3).

20. Der Anteil der Gruppe der Zwanzig- bis Sechzigjährigen an der Wohnbevölkerung hat sich seit dem Beginn der siebziger Jahre fortlaufend erhöht: 1980 waren es 53,9, 1985 schon 56,2 %. Bis 1990 wird dieser Anteil weiter auf 58,1 % steigen. Im Jahre 1985 gab es 17,4 Mio. Männer und 16,9 Mio. Frauen dieser Altersgruppe.

21. Ebenfalls von Bedeutung für die soziale Sicherung ist, wie sich die Zahl der Erwerbstätigen entwickelt und sich nach Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen sowie abhängig Beschäftigten

tigten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) aufteilt: Die Gesamtzahl nahm von 1970 bis 1977 um rund 1,1 Mio. ab, stieg danach bis 1980 um rund 800 000 Personen und verminderte sich bis 1983 wieder um rund 1 Mio. Es wird angenommen, daß sie bis 1986

voraussichtlich wieder um insgesamt etwa 500 000 ansteigen wird. Die Zahl der abhängig Beschäftigten wird in diesem Zeitraum steigen, die der Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen dagegen relativ stabil bleiben.

Übersicht 3

Altersstruktur der Bevölkerung¹⁾

— Anteile in % der Wohnbevölkerung —

Jahr	Altersgruppen in Jahren				
	insgesamt	unter 20	20 bis 60	60 bis 65	65 und älter
	insgesamt				
1980 ²⁾	100,0	26,9	53,9	3,6	15,6
1985 ²⁾	100,0	23,5	56,2	5,6	14,7
1990 ³⁾	100,0	20,5	58,1	5,7	15,7
	Männer				
1980 ²⁾	100,0	28,9	56,3	3,0	11,8
1985 ²⁾	100,0	25,2	59,6	4,6	10,6
1990 ³⁾	100,0	21,9	61,6	5,4	11,1
	Frauen				
1980 ²⁾	100,0	25,1	51,7	4,2	19,0
1985 ²⁾	100,0	22,0	53,1	6,4	18,5
1990 ³⁾	100,0	19,3	54,9	5,9	19,9

¹⁾ Am Jahresanfang

²⁾ Fortschreibungsergebnisse (Statistisches Bundesamt)

³⁾ Modellrechnung, Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Fachserie 1, Reihe 1, Gebiet und Bevölkerung 1983

Übersicht 4

Erwerbstätige nach Stellung im Beruf¹⁾

Jahr	Erwerbstätige insgesamt		davon				von den abhängig Beschäftigten sind					
			Selbständige und mithelfende Familienangehörige		Abhängig Beschäftigte		Beamte		Angestellte		Arbeiter	
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
1980	26 328	100,0	3 319	12,6	23 009	87,4	2 328	8,9	9 629	36,6	11 052	42,0
1985 p	25 531	100,0	3 294	12,9	22 237	87,1	2 412	9,4	9 776	38,3	10 049	39,4
1990 s	26 760	100,0	3 370	12,6	23 390	87,4	2 574	9,6	10 575	39,5	10 241	38,3

¹⁾ Jahresdurchschnittszahlen einschließlich Soldaten

II. Ergebnisse des Sozialbudgets 1986

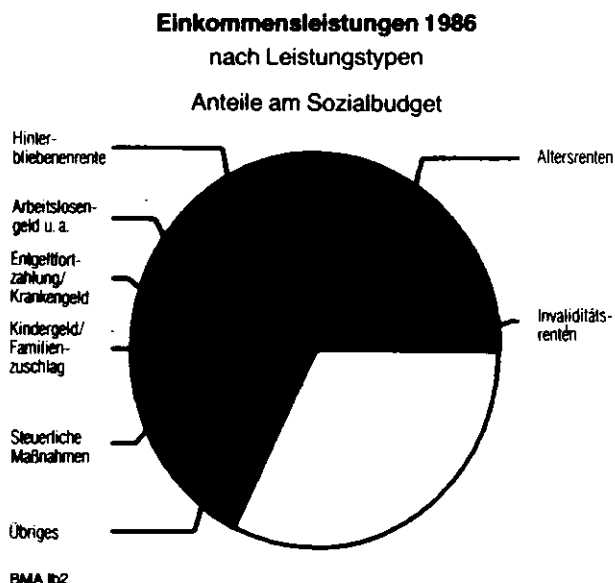
1. Umfang des Sozialbudgets und Art der Leistungen

Hierzu: Materialband I—1, II—1, III—14

22. In den Jahren von 1980 bis 1985 nahm das Sozialbudget insgesamt um rund 21 %, das sind durchschnittlich pro Jahr gut 3,5 %, von 476 auf 572 Mrd. DM zu. Für die folgenden fünf Jahre — 1985 bis 1990 — wird mit einer weiteren Zunahme um 21 % gerechnet, so daß der nominelle Wert des Sozialbudgets für 1986 etwa 604 und für 1990 689 Mrd. DM betragen wird. Ohne Ehegattensplitting (vgl. Nr. 201) ergeben sich für das Sozialbudget in den Jahren 1980, 1985 und 1990 455, 545 und 655 Mrd. DM.

23. Mehr als zwei Drittel der im Sozialbudget beschriebenen Leistungen sind Einkommensleistungen. Die meisten davon sind mit der Entwicklung der Löhne und Gehälter verbunden. Knapp ein Fünftel sind Waren und Dienstleistungen, überwiegend im Gesundheitswesen, der Rest sind Barerstattungen, zum größten Teil in Form von Beitrags-erstattungen (vgl. Teil IV sowie Tab. IV — 15 im Materialband), sowie allgemeine Dienste und Leistungen.

Grafik 3



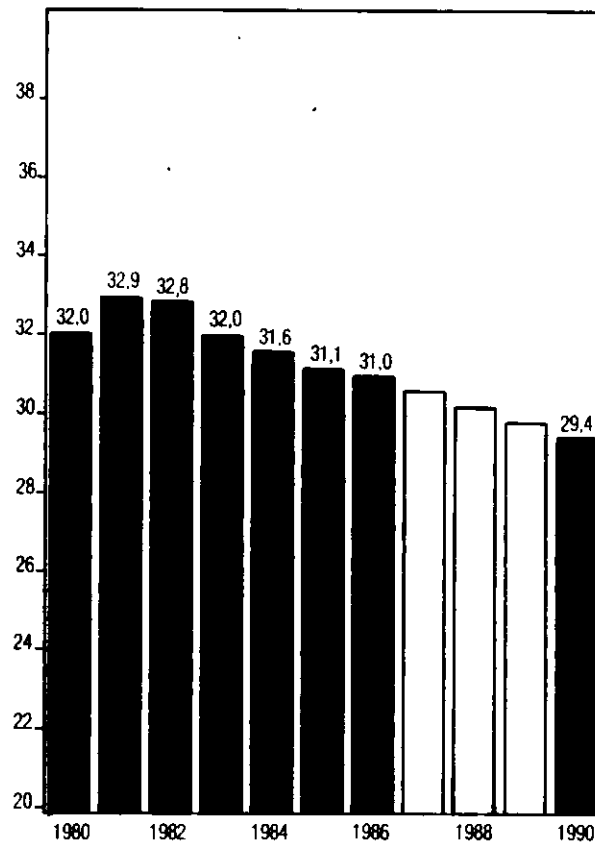
Übersicht 5

Sozialbudget nach Leistungsarten

	1980	1984	1985	1986	1990
Mrd. DM					
Sozialbudget insgesamt	475,7	554,6	572,3	603,8	688,6
— Einkommensleistungen	327,3	376,1	387,6	411,1	469,7
— Barerstattungen	38,0	39,8	38,7	39,3	41,5
— Waren und Dienstleistungen	91,4	110,7	116,7	121,3	140,7
— Allgemeine Dienste und Leistungen ...	24,1	27,9	29,3	32,1	36,7
Struktur in %					
— Einkommensleistungen	68,8	67,8	67,7	68,1	68,2
— Barerstattungen	8,0	7,2	6,8	6,5	6,0
— Waren und Dienstleistungen	19,2	20,0	20,4	20,1	20,4
— Allgemeine Dienste und Leistungen ...	5,1	5,0	5,1	5,3	5,3

Grafik 4

Sozialleistungen 1980 bis 1990
 Anteil am Bruttosozialprodukt in %
 Sozialleistungsquote



Die Darstellung für die Jahre 1987 bis 1989 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1986 und 1990 wieder.

BMA 1b2

Übersicht 5a

Sozialbudget nach Leistungsarten
 (ohne Ehegattensplitting)

	1980	1984	1985	1986	1990
Mrd. DM					
Sozialbudget insgesamt	455,4	529,6	545,4	576,0	654,6
— Einkommensleistungen	307,0	351,1	360,7	383,3	435,7
— Barerstattungen	33,0	39,8	38,7	39,3	41,5
— Waren und Dienstleistungen	91,4	110,7	116,7	121,3	140,7
— Allgemeine Dienste und Leistungen	24,1	27,9	29,3	32,1	36,7
Struktur in %					
— Einkommensleistungen	71,3	66,3	66,2	66,5	66,5
— Barerstattungen	7,3	7,5	7,1	6,8	6,3
— Waren- und Dienstleistungen	20,1	20,9	21,4	21,1	21,5
— Allgemeine Dienste und Leistungen	5,3	5,3	5,7	5,6	5,6

2. Sozialleistungsquote

24. Die Sozialleistungsquote zeigt an, in welchem prozentualen Verhältnis das Sozialbudget zum Bruttosozialprodukt steht. Ihre Höhe gibt eine grobe Orientierung über das Gewicht sozialer Leistungen, wird aber entscheidend von der Abgrenzung und vom Erfassungskonzept bestimmt. Da das Sozialbudget anders als das Bruttosozialprodukt auch Leistungen enthält, denen kein Zahlungsstrom entspricht und die daher im Bruttosozialprodukt nicht erfaßt werden, ist die Sozialleistungsquote keine echte Quote, sondern eine Beziehungszahl, die eine Relation zum gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögen herstellt. Auch ist sie wegen der Bruttoerfassung der Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen kein exakter Indikator für die finanzielle Belastung der Volkswirtschaft mit Sozialleistungen. Sie zeigt in erster Linie, wie sich der soziale Bereich im Laufe der Jahre im Vergleich zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verändert. Ihr Steigen und Sinken im Zeitablauf und ihre Zusammensetzung sind aufschlußreicher als ihre absolute Höhe.

25. Von 1980 bis 1985 hat die Sozialleistungsquote mit leichten Schwankungen von 32,0 auf 31,1 % des Bruttosozialprodukts abgenommen. Dabei hat es auch in ihrer Zusammensetzung Verschiebungen gegeben. Allein die Ausgaben für die Funktion Beschäftigung stiegen in diesem Jahrfünft schneller als das Sozialprodukt, alle anderen Ausgaben stiegen unterproportional.

26. Außer von der Summe der im Sozialbudget beschriebenen Leistungen wird die Höhe der Sozialleistungsquote von der Höhe der Bezugsgröße Bruttosozialprodukt bestimmt. Steigen die Sozialleistungen schneller als das Sozialprodukt, erhöht sich die Quote, steigt das Sozialprodukt schneller, so sinkt sie. Auf diese Weise neigt die Quote im Konjunkturaufschwung stets zum Sinken, im Abschwung zum Steigen. Die Analyse der Sozialleistungsquote muß daher Änderungen beider Größen berücksichtigen.

27. Die Zu- und Abnahmen der Sozialleistungsquote in den letzten Jahren bestätigen diese Beobachtung.

- Nach 1980 bewirkte der konjunkturelle Rückgang zunächst einen Anstieg auf über 33 %, zu dem auch die Zunahme der Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit beitrug.
- 1982 begann — trotz weiterer Zunahmen der Ausgaben für Arbeitslosigkeit — die Quote leicht zu sinken. Ursache war zunächst eine

deutliche Verringerung des Krankenstandes. Die sinkende Tendenz hielt auch weiter an. Seit 1983 trug ein wieder stärkeres Wirtschaftswachstum zum weiteren Sinken der Quote auf 32,0 % und (1984) 31,6 % bei. 1985 schließlich lag die Quote bei 31,1 % des Bruttosozialprodukts.

- Für 1986 wird unterstellt, daß die Sozialleistungen etwa in gleichem Umfang wie das Bruttosozialprodukt steigen werden. Die Sozialleistungsquote wird deshalb voraussichtlich etwa stabil bleiben.
- Von 1986 bis 1990 werden die Sozialleistungen jährlich im Durchschnitt um rund 3,2 % zunehmen; zugleich wird weiterhin mit einem Wachstum des Bruttosozialprodukts um nominell rund 5 % gerechnet. Aus beidem ergibt sich ein Sinken der Sozialleistungsquote, die sich bei 29,5 % einpendeln wird.

28. Die Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik hat seit 1980 leicht abgenommen. Es wird damit gerechnet, daß sie bis 1990 weiter abnehmen wird (vgl. Nrn. 13 ff.).

29. Pro Kopf der Bevölkerung und Jahr beliefen sich die Sozialleistungen 1980 im Durchschnitt auf 7 743 DM, darin sind 2 568 DM, also gut ein Drittel, an Leistungen für Gesundheit enthalten. Bis 1985 stieg der durchschnittliche Gesamtbetrag auf 9 375 DM, der Teilbetrag für Gesundheit auf 3 142 DM. Pro Kopf der Bevölkerung im Alter von 60 und mehr Jahren wurden 1980 im Durchschnitt 14 701 DM zur Alterssicherung ausgegeben; 1985 waren das 17 109 DM. Bis 1990 dürften die Sozialleistungen insgesamt, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, rund 11 437 DM, die für Gesundheit rund 3 864 DM und die für Alter 20 748 DM erreicht haben.

30. Die monatlichen Einkommensleistungen für Alter sind von 1980 bis 1985 von 1 225 auf 1 426 DM gestiegen und werden sich bis 1990 auf 1 729 DM erhöhen. Das entspricht einer Zunahme von 3,9 % im Durchschnitt der Jahre 1985 bis 1990. Unter Einkommensleistungen für Alter werden nicht nur die Altersruhegelder der gesetzlichen Rentenversicherungen, sondern auch Pensionen, Betriebs- und Zusatzrenten verstanden, außerdem die Witwen- und Witwerrenten, die Renten aus der Unfallversicherung und die aus der Kriegsopferversorgung an Personen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Enthalten sind auch die entsprechenden Leistungen der Sozialhilfe, nicht aber Wohngeld und Sparprämien.

3. Funktionen

Hierzu: Materialband I—3, II—2, III

31. Im Durchschnitt werden für Alter und Hinterbliebene konstant 38 bis 39% des Sozialbudgets aufgewandt; rund 32 bis 33% dienen der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit, 12 bis 13% dem Schutz von Ehe und Familie. Die Ausgaben für Beschäftigungssicherung erreichten in den letzten Jahren 8 bis 9% von denen fast zwei Drittel Ausgaben bei Arbeitslosigkeit sind. 3% — langsam abnehmend — werden auf die Förderung des Sparens verwandt. Der Rest entfällt auf Entschädigung der Opfer politischer Ereignisse und auf Leistungen für Wohnen und allgemeine Hilfen.

32. Im Laufe des Beobachtungszeitraums verschieben sich die Anteile der großen Blöcke nur wenig. Bei der Alters- und Hinterbliebenensicherung stehen den ausgabesteigernden Einflüssen — z. B. aus der Zunahme der älteren Jahrgänge und der Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze — Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen gegenüber. Bis 1990 wird der Anteil der Alters- und Hin-

terbliebenenleistungen voraussichtlich mit rund 39% etwa konstant bleiben. Die Leistungen für Gesundheit sind über den ganzen Beobachtungszeitraum mit einem Drittel im Sozialbudget enthalten. Der Anteil der Leistungen für Ehe und Familie verringerte sich bis 1985, weil die Zahl der Kinder abnahm; außerdem wurde 1983 das Kindergeld mit der Stufenregelung teilweise gesenkt und wieder ein Kinderfreibetrag bei der Einkommensteuer eingeführt, der Anfang 1986 erheblich heraufgesetzt wurde. Einkommensgrenzen und der Abbau von Vergünstigungen durch das Subventionsabbaugesetz und das Zweite Haushaltsstrukturgesetz (beide 1981) verringern das Gewicht der Sparförderung. Auch der Anteil der Leistungen zur Entschädigung von Folgen politischer Ereignisse sinkt wegen der Abnahme der Zahl der Leistungsempfänger im Laufe der Zeit, wobei auch hier die Leistungen pro Kopf zunehmen. Eine deutliche Zunahme weist demgegenüber der Anteil für die Funktion Beschäftigung, d. h. insbesondere wegen Arbeitslosigkeit auf. Ihr Anteil stieg von 6,4% 1980 auf 8% im Jahre 1985, wird 1986 noch steigen, dann bis 1990 wieder sinken.

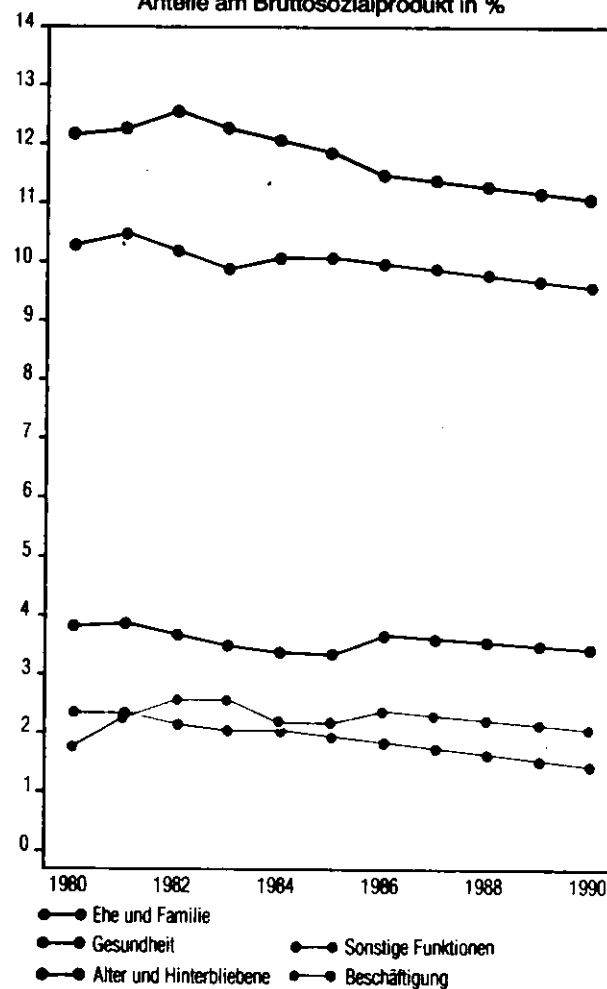
Übersicht 6

Sozialleistungsziffern

Sozialleistungen in DM pro Kopf der Bevölkerung		1980	1985	1990
1. insgesamt		7 743	9 375	11 437
2. für Gesundheit		2 568	3 142	3 864
3. für Alter (60 Jahre und mehr)	jährlich	14 701	17 109	20 748
	monatlich	1 225	1 426	1 729

Veränderung in %	1980/85		1985/90	
	insgesamt	pro Jahr	insgesamt	pro Jahr
zu 1.	21,1	3,9	22,0	4,1
zu 2.	22,4	4,1	21,2	3,9
zu 3.	10,0	3,0	21,2	3,9

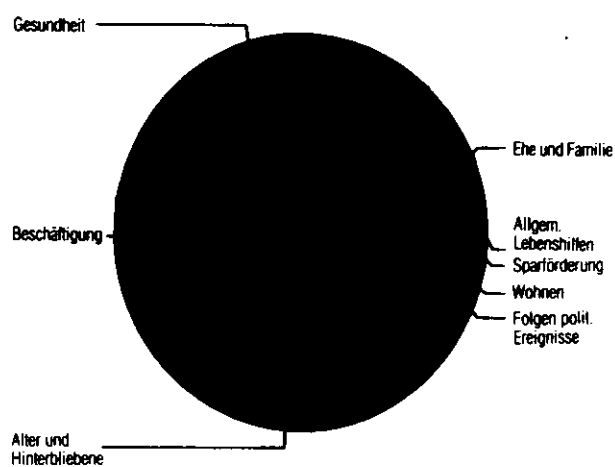
Grafik 5
Sozialleistungen nach Funktionen
1980 bis 1990
 Anteile am Bruttosozialprodukt in %



BMA 1b2

Grafik 6

Sozialbudget 1986
 nach Funktionen



BMA 1b2

Leistungen nach Funktionen

	1980	1984	1985	1986	1990
	in Mio. DM				
Sozialbudget¹⁾	475 730	554 574	572 297	603 779	688 623
Ehe und Familie	61 936	65 315	67 738	78 455	88 452
Kinder	32 647	31 194	31 415	41 312	43 923
Ehegatten	25 348	30 327	32 393	33 471	40 470
Mutterschaft	3 941	3 794	3 930	3 671	4 059
Gesundheit	157 799	183 258	191 786	199 778	232 671
Vorbeugung	9 967	10 220	11 081	11 728	13 763
Krankheit	112 477	129 446	135 666	141 095	164 876
Arbeitsunfall, Berufskrankheit	11 987	13 346	13 768	14 251	16 592
Invalidität (allgemein)	23 368	30 246	31 270	32 704	37 441
Beschäftigung	30 732	44 610	46 089	52 289	57 022
Berufliche Bildung	10 721	9 658	10 107	12 467	15 777
Mobilität	5 735	5 201	6 172	8 902	12 009
Arbeitslosigkeit	14 276	29 752	29 810	30 901	29 235
Alter und Hinterbliebene	185 225	218 646	223 785	230 377	267 333
Alter	173 412	207 178	212 026	218 270	253 271
Hinterbliebene	11 812	11 468	11 759	12 107	14 062
Übrige Funktionen	40 039	42 745	42 899	42 900	43 145
Folgen politischer Ereignisse	9 086	9 895	9 747	10 129	10 217
Wohnen	10 383	11 314	12 296	12 838	11 715
Sparförderung	17 283	16 466	16 236	16 085	17 050
Allgemeine Lebenshilfen	3 287	5 070	4 620	3 849	4 163
	Anteile am Bruttonsozialprodukt in %				
Sozialbudget	32,0	31,6	31,1	31,0	29,4
Ehe und Familie	4,2	3,7	3,7	4,0	3,8
Kinder	2,2	1,8	1,7	2,1	1,9
Ehegatten	1,7	1,7	1,8	1,7	1,7
Mutterschaft	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
Gesundheit	10,6	10,4	10,4	10,3	9,9
Vorbeugung	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
Krankheit	7,5	7,4	7,4	7,2	7,0
Arbeitsunfall, Berufskrankheit	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7
Invalidität (allgemein)	1,6	1,7	1,7	1,7	1,6
Beschäftigung	2,1	2,5	2,5	2,7	2,4
Berufliche Bildung	0,7	0,6	0,6	0,6	0,7
Mobilität	0,4	0,3	0,3	0,5	0,5
Arbeitslosigkeit	1,0	1,7	1,6	1,6	1,3
Alter und Hinterbliebene	12,5	12,4	12,2	11,8	11,4
Alter	11,7	11,8	11,5	11,2	10,8
Hinterbliebene	0,8	0,7	0,6	0,6	0,6
Übrige Funktionen	2,7	2,4	2,3	2,2	1,8
Folgen politischer Ereignisse	0,6	0,6	0,5	0,5	0,4
Wohnen	0,7	0,6	0,7	0,7	0,5
Sparförderung	1,2	0,9	0,9	0,8	0,7
Allgemeine Lebenshilfen	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2

¹⁾ Darin sind enthalten an Ehegattensplitting (in Millionen DM): 20,3 in 1980, 25,0 in 1984, 26,9 in 1985, 27,8 in 1986, 34,0 in 1990.

Sozialbudget nach Funktionen

Anteile in %

	1980	1984	1985	1986	1990
Ehe und Familie	13,0	11,8	11,8	13,0	12,8
Gesundheit	33,2	33,0	33,5	33,1	33,8
Beschäftigung	6,5	8,0	8,1	8,7	8,3
Alter und Hinterbliebene	38,9	39,4	39,1	38,2	38,8
Folgen politischer Ereignisse	1,9	1,8	1,7	1,7	1,5
Wohnen	2,2	2,0	2,1	2,1	1,7
Sparförderung	3,6	3,0	2,8	2,7	2,5
Allgemeine Lebenshilfen	0,7	0,9	0,8	0,6	0,6
insgesamt ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Ehe und Familie

33. Die Funktion „Ehe und Familie“ umschließt Leistungen für Kinder, Familienzuschläge und andere Vergünstigungen für Ehegatten sowie Leistungen bei Mutterschaft. Nicht enthalten sind Leistungen an mitversicherte Familienangehörige in der Krankenversicherung (vgl. dazu Nrn. 39 und 40), wohl aber Leistungen nach dem Beamtenrecht und dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes (vgl. Nr. 137 und Teil IV „Definitionen und Rechtsgrundlagen“). Die Leistungen nach dem Beamtenrecht gehören einem eigenständigen Sicherungssystem an, sie sind ihrer Rechtsnatur nach keine Sozialleistungen. Die steuerlichen Maßnahmen, insbesondere das Splittingverfahren für Ehegatten bei der Einkommensteuer, sind weitgehend Maßnahmen einer an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientierten Besteuerung (vgl. Nr. 201).

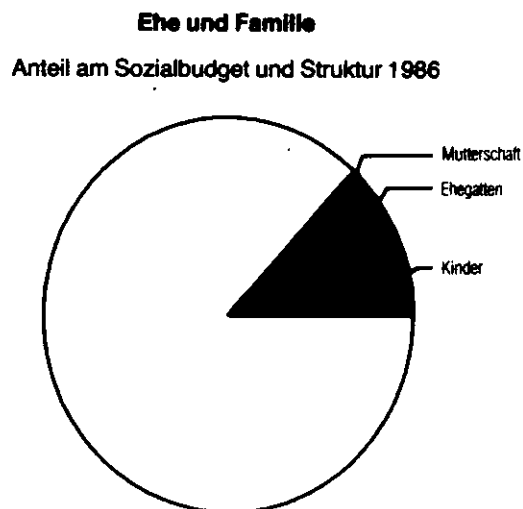
34. Im Jahre 1980 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 12,2 Mio. Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren. Diese Zahl sank bis 1985 auf 10,3 Mio. Für 1990 wird mit einer weiteren Abnahme auf voraussichtlich rund 9,1 Mio. gerechnet. In diesen Zahlen drückt sich sehr drastisch der Rückgang der Geburtenrate aus.

35. Leistungen in der Funktion „Kinder“ bestehen zu einem großen Teil aus dem Kindergeld. Der Geburtenrückgang und die Einschränkungen der Leistungen beim Kindergeld wirkten sich hier unmittelbar aus. Der andere Teil besteht aus Leistungen der Jugendhilfe und sonstigen Kinderzuschlägen und -zulagen. Seit 1983 werden Kinderfreibeträge bei der Lohn- und Einkommensteuer gewährt, die von 1986 an beträchtlich erhöht worden sind. Seit 1986 wird jeweils zehn Monate — von 1988 an zwölf Monate lang — ein Erziehungsgeld in Höhe von 600 DM monatlich gewährt, das vom siebenten Monat an gemindert wird, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden.

36. Als Maßnahmen zugunsten von Ehegatten werden überwiegend rechnerische Steuerminderungen eingesetzt, die sich aus dem Splittingverfahren für Ehegatten bei der Einkommensteuer ergeben. Außerdem handelt es sich um Familienzuschläge für Ehegatten zu Löhnen und Gehältern sowie zu Sozialleistungen. Die für das Splittingverfahren errechneten Zahlen (vgl. Übersicht 44) geben rein rechnerisch den Unterschied zwischen der Ehegattenbesteuerung nach geltendem Recht und einer Besteuerung wieder, die den sozialen und wirtschaftlichen Tatbestand Ehe steuerlich nicht berücksichtigen würde.

37. Die Mutterschaftsleistungen sind zum größeren Teil Einkommensleistungen, vornehmlich Mutterschaftsgeld während der Schutzfrist, zum geringeren Teil Sachleistungen, insbesondere Anstaltspflege bei Entbindungen.

Grafik 7



BMA I b2

Ehe und Familie
Ausgewählte Leistungen 1980, 1985 und 1990
in Mio. DM

Leistungen	Ehe und Familie insgesamt	Kinder	Ehegatten	Mutterschaft
1980				
Gesamt	61 936	32 647	25 348	3 941
darunter:				
Waisenrenten	2 498	2 498	—	—
Entgeltfortzahlung	640	—	—	640
Mutterschaftsgeld, Mutterschaftsurlaub ...	1 668	—	—	1 668
Kindergeld, Kinderzuschüsse	18 526	18 526	—	—
Familienzuschläge	8 101	3 829	4 272	—
Steuerliche Maßnahmen ¹⁾	23 012	2 331	20 681	—
1985				
Gesamt	67 738	31 415	32 393	3 930
darunter:				
Waisenrenten	2 551	2 551	—	—
Entgeltfortzahlung	900	—	—	900
Mutterschaftsgeld, Mutterschaftsurlaub ...	1 329	—	—	1 329
Kindergeld, Kinderzuschüsse	15 510	15 510	—	—
Familienzuschläge	8 760	4 172	4 588	—
Steuerliche Maßnahmen ¹⁾	30 196	2 880	27 316	—
1990				
Gesamt	88 452	43 923	40 470	4 059
darunter:				
Waisenrenten	3 101	3 101	—	—
Entgeltfortzahlung	1 140	—	—	1 140
Mutterschaftsgeld	928	—	—	928
Erziehungsgeld	2 865	2 865	—	—
Kindergeld, Kinderzuschüsse	15 112	15 112	—	—
Familienzuschläge	11 000	5 535	5 465	—
Steuerliche Maßnahmen ¹⁾	45 165	10 725	34 440	—

¹⁾ Darin sind enthalten an Ehegattensplitting (in Mrd. DM):
20,3 in 1980, 26,9 in 1985 und 33,0 in 1990.

38. Hauptsächlich wegen der abnehmenden Zahl von Kindern nimmt der Anteil der Leistungen für Ehe und Familien tendenziell ab. So sank er von 1980 bis 1985 allmählich von 13 auf 12 %. 1986 wird diese Entwicklung unterbrochen, weil unter anderem höhere Kinderfreibeträge und das Erziehungsgeld eingeführt wurden: der Anteil erreicht wieder 13 % und hält sich auf diesem Niveau bis 1990 trotz weiter sinkender Kinderzahl.

39. Im Sozialbudget werden nur solche Leistungen als Familienleistungen bezeichnet, die unmittelbar und allein auf die Förderung und Unterstützung von Familien zielen. Darüber hinaus gibt es Leistungen, die primär anderen Funktionen zugeordnet werden, die aber in einem weiteren Sinne auch als Familienleistungen angesehen werden müssen. Das sind vor allem die Leistungen der Krankenversicherung für mitversicherte Familienangehörige, Leistungen der Ausbildungsförderung junger Menschen, aber auch Witwenrenten; seit 1986 werden in der Rentenversicherung erstmals Kindererziehungszeiten rentenbegründend und rentensteigernd anerkannt (vgl. Übersicht 10). Weitere Leistungen für Ehe und Familie gibt es beim Wohngeld, beim sozialen Wohnungsbau und beim Prämiensparen, die in den Funktionen Wohnen und Sparförderung ausgewiesen werden; seit 1986 werden darüber hinaus erheblich höhere Freibeträge für Jugendliche in Ausbildung steuerlich anerkannt.

40. Schließt man die Leistungen der Krankenversicherung an mitversicherte Familienangehörige, Leistungen der Ausbildungsförderung und der Witwenrenten mit in die Familienquote ein, so verdop-

pelt sich der Anteil der Familienleistungen am Sozialbudget. Die übrigen Vergünstigungen für Familien lassen sich in Zahlen und Anteilen nicht darstellen. Die Aufzählung (Nr. 39) läßt aber den weiten Umfang der Familienförderung erkennen.

Bericht über die wirtschaftliche Lage der Familien

41. Aufgrund einer dem Deutschen Bundestag 1974 gegebenen Zusage berichtet die Bundesregierung im Sozialbudget über die wirtschaftliche Lage der Familien. Zuletzt ist dies im Sozialbudget 1983 geschehen.

42. Seit 1983 sind im System des dualen Familienlastenausgleichs, bestehend aus Kindergeld und steuerlichen Kinderfreibeträgen, im wesentlichen folgende Änderungen eingetreten:

- Seit dem 1. Januar 1985 wird für Ausbildungsplatzbewerber und Arbeitslose im Alter von 18 bis 21 Jahren wieder Kindergeld gezahlt.
- Seit dem 1. Januar 1986 wird ein von jährlich 432 DM auf 2 484 DM erhöhter Kinderfreibetrag je Kind einkommensteuerlich berücksichtigt. Gleichzeitig sind die kindbedingten Erhöhungsbeträge beim Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen (bis zu 900 DM je Kind) entfallen.
- Familien, die den einkommensteuerlichen Kinderfreibetrag nicht oder nicht voll ausschöpfen können, erhalten vom 1. Januar 1986 an je Kind einen Kindergeldzuschlag bis zu 46 DM monatlich.

Übersicht 10

Ehe und Familie — Leistungen im weiteren Sinne in Mio. DM

Leistung	1980	1985	1990
Familienleistungen (Funktion Ehe und Familie)	61 936	67 738	88 452
Sachleistungen der Krankenversicherung an mitversicherte Familienangehörige (Funktion Gesundheit)	23 764	30 392	36 972
Ausbildungsförderung (Funktion Beschäftigung)¹⁾	3 149	469	457
Witwenrenten (Funktion Alter und Hinterbliebene)	48 848	58 734	70 484
Kindererziehungszeiten (Funktion Alter)	—	—	1 500
Ehe und Familie — Leistungen zusammen	137 697	157 333	197 865
Anteil am Bruttosozialprodukt in %	9,3	8,6	8,5

¹⁾ Einschließlich Verwaltungskosten, jedoch ohne Darlehen, die 1985 1,9 Mrd. DM, 1990 über zwei Mrd. DM betragen.

43. Der Preisindex für die Lebenshaltung der Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen hatte sich noch im Jahre 1982 um 5,4 % erhöht. In den Folgejahren setzte sich eine zunehmende Stabilisierung der Lebenshaltungskosten durch. Bereits im Jahre 1983 ging der Anstieg auf 3,2 % zurück; er ermäßigte sich im Jahre 1984 auf 2,4 und im Jahre 1985 auf 2,1 %. Für 1986 — für das Jahr also, in dem die beschriebenen Leistungsverbesserungen in Kraft getreten sind — wird mit einer Preissteigerungsrate des privaten Verbrauchs von gerade noch 0,5 % gerechnet. In der Zeit vom Januar 1983 bis zum Januar 1986 ist der Preisindex für die Lebenshaltung der Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen um 6,3 % gestiegen. Diese Entwicklung der Lebenshaltungskosten war maßgeblich durch die grundlegende Neuausrichtung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung bestimmt: Sie hat sich gerade auch zugunsten der wirtschaftlichen Lage der Familien ausgewirkt. Die 1986 erhöhten Kinderfreibeträge und der im gleichen Jahr eingeführte Kindergeldzuschlag haben die verfügbaren Einkommen der Familien erheblich verbessert.

44. Für Familien mit niedrigem Einkommen, die den einkommensteuerlichen Kinderfreibetrag nicht oder nicht vollständig ausschöpfen können, erhöht sich vom 1. Januar 1986 an das Kindergeld um den Kindergeldzuschlag. Bei vollem Kindergeldzuschlag steigen die Kindergeldleistungen im Vergleich des Jahres 1986 zum Januar 1983 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Preissteigerungen bei diesen Familien mit

- einem Kind auf 180,4 %
- zwei Kindern auf 151,0 %
- drei Kindern auf 128,8 %
- vier Kindern auf 122,0 %
- fünf Kindern auf 119,2 %.

Die Leistungsverbesserungen sind bei fast völliger Preisstabilität im Jahre 1986 mit einem unmittelbaren Zuwachs an Kaufkraft gleichzusetzen.

45. Mit der Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags von 432 DM auf 2 484 DM zum 1. Januar 1986 haben sich die aus Kindergeld und Lohn- bzw. Einkommensteuerentlastung zusammengesetzten Leistungen des dualen Familienlastenausgleichs deutlich erhöht. Die Steuerentlastung ist je nach Einkommenshöhe und Steuerbelastung durch den Einkommensteuertarif unterschiedlich hoch. Sie beträgt in der unteren Proportionalzone des Einkommensteuertarifs monatlich rund 45,50 DM je Kind und steigt bis zur oberen Proportionalzone auf 115,90 DM monatlich je Kind. Im Vergleich zum Januar 1983 stiegen die Leistungen aus Kindergeld und Steuerentlastung zusammengekommen im Januar 1986 unter Berücksichtigung des zwischenzeitlichen Kaufkraftverlustes bei Familien mit

- einem Kind auf 130,3 % bis 139,3 %
- zwei Kindern auf 120,6 % bis 135,7 %

- drei Kindern auf 111,6 % bis 127,9 %
- vier Kindern auf 108,6 % bis 125,1 %
- fünf Kindern auf 107,2 % bis 123,6 %.

Wiederum gilt, daß die Leistungen aus Kindergeld und Steuerentlastung zusammengekommen im Jahre 1986 bei kaum noch zunehmenden Lebenshaltungskosten einen unmittelbaren Zuwachs an Kaufkraft bedeuten.

46. Das nominelle durchschnittliche Nettoarbeits-einkommen für Arbeitnehmer ohne Kinder erhöhte sich vom Januar 1983 bis zum Januar 1986 von 1 964 DM auf 2 152 DM um 9,6 %. In diesem Zeitraum ist der Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts um 6,3 % gestiegen. Der Realwert des durchschnittlichen Nettoarbeitseinkommens für Arbeitnehmer einschließlich der Kinderfreibeträge und des ungeminderten Kindergeldes stieg vom Januar 1983 bis Januar 1986 für Familien

- ohne Kinder um 3,0 %
- mit einem Kind um 4,3 %
- mit zwei Kindern um 5,2 %
- mit drei Kindern um 5,2 %
- mit vier Kindern um 5,7 %
- mit fünf Kindern um 6,0 %.

47. In Anbetracht der für das Jahr 1986 zu erwartenden Preisniveaustabilität für die Lebenshaltung und der sich abzeichnenden Steigerungen der Bruttoarbeitsverdienste dürfte der Realwert des Nettoarbeits-einkommens auch 1986 weiter deutlich steigen.

48. Der Anteil des Familienlastenausgleichs am Nettoeinkommen eines durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmers blieb im betrachteten Zeitraum im wesentlichen konstant; bei Familien mit einem Kind und mit zwei Kindern erhöhte er sich jedoch deutlich. Im einzelnen veränderte sich der Anteil bei Familien mit

- einem Kind von 3,5 % auf 4,3 %
- zwei Kindern von 9,4 % auf 10,7 %
- drei Kindern von 21,0 % auf 21,9 %
- vier Kindern von 33,7 % auf 33,5 %
- fünf Kindern von 46,2 % auf 44,6 %.

49. Im Berichtszeitraum hat sich die wirtschaftliche Lage der meisten Familien spürbar verbessert. Am stärksten fiel die Erhöhung der Leistungen für einkommensschwächere Familien aus, die zum Kindergeld einen Kinderzuschlag erhielten. Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien weiter gestärkt wird.

Gesundheit

50. Soziale Leistungen, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit dienen, verharren seit Mitte der siebziger Jahre auf einem Niveau von 10 bis 11 % des Bruttosozialprodukts. Für die Zeit bis 1990 wird angenommen, daß sich die Entwicklung im großen und ganzen mit leicht sinkender

Tendenz fortsetzt. Das zeigt sich bei allen Tatbeständen, welche zur Funktion Gesundheit zusammengefaßt sind, also Vorbeugung, Krankheit, Arbeitsunfall und Invalidität.

51. Für Gesundheitsleistungen werden 1986 voraussichtlich fast 200 Mrd. DM ausgegeben werden. Davon sind 32 % Einkommensleistungen in Form

Übersicht 11

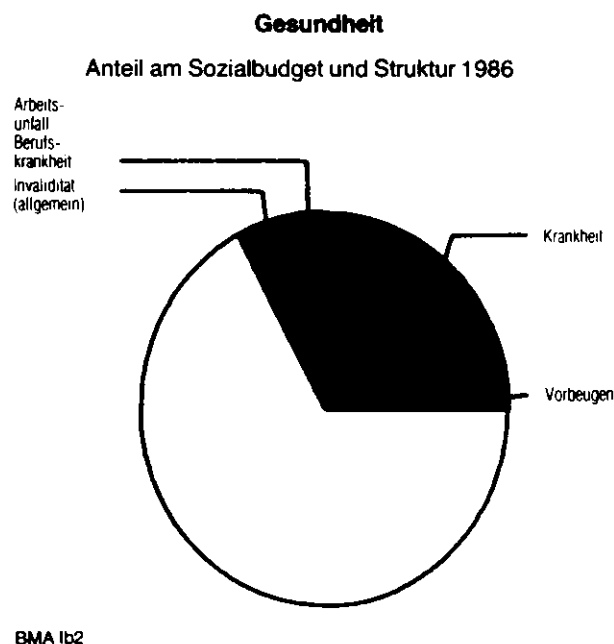
Gesundheit
Ausgewählte Leistungen 1980, 1985 und 1990
in Mio. DM

	Gesundheit insgesamt	Vorbeugung	Krankheit	Arbeits- unfall	Invalidität (allgemein)
1980					
Gesamt	157 799	9 967	112 477	11 987	23 368
darunter:					
Einkommensleistungen					
Invaliditätsrenten	17 455	—	—	3 248	14 207
Kranken- und Übergangsgeld	8 060	820	6 690	550	—
Entgeltfortzahlung	27 240	1 270	23 500	2 470	—
Waren und Dienstleistungen	91 562	5 092	77 442	5 003	4 025
Steuerliche Maßnahmen	747	—	97	—	650
1985					
Gesamt	191 786	11 081	135 668	13 768	31 270
darunter:					
Einkommensleistungen					
Invaliditätsrenten	24 911	—	—	4 136	20 775
Kranken- und Übergangsgeld	7 773	758	6 429	586	—
Entgeltfortzahlung	25 100	1 275	21 570	2 255	—
Waren und Dienstleistungen	117 153	5 645	99 851	6 015	5 642
Steuerliche Maßnahmen	801	—	106	—	695
1990					
Gesamt	232 671	13 763	164 876	16 592	37 441
darunter:					
Einkommensleistungen					
Invaliditätsrenten	30 105	—	—	4 887	25 218
Kranken- und Übergangsgeld	9 489	947	7 839	703	—
Entgeltfortzahlung	31 360	1 620	26 928	2 812	—
Waren und Dienstleistungen	140 740	7 075	119 957	7 116	6 592
Steuerliche Maßnahmen	830	—	121	—	709

von Entgeltfortzahlung, Krankengeld und Renten bei Invalidität und Arbeitsunfall, 56 % sind Sachleistungen — in erster Linie der Krankenversicherung — für ärztliche, zahnärztliche und sonstige medizinische und sanitäre Dienste einschließlich Krankenhausaufenthalt, 5 % sind Barerstattungen, hauptsächlich für Beihilfen im Krankheitsfalle der privaten und öffentlichen Arbeitgeber. Der Rest entfällt auf Maßnahmen, z. B. der gesundheitlichen Aufklärung und Verwaltung.

52. Über die Hälfte der Gesundheitsleistungen (1985: 56 %) wird von der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht; etwa 15 % kommen von Arbeitgeberseite in Form von Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsunfall, rund 10 % von der Rentenversicherung (Rehabilitationsmaßnahmen sowie Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten), der Rest verteilt sich auf verschiedene Institutionen, insbesondere auf die Sozialhilfe, Unfallversicherung und Beihilfen im öffentlichen Dienst.

Grafik 8



Beschäftigung

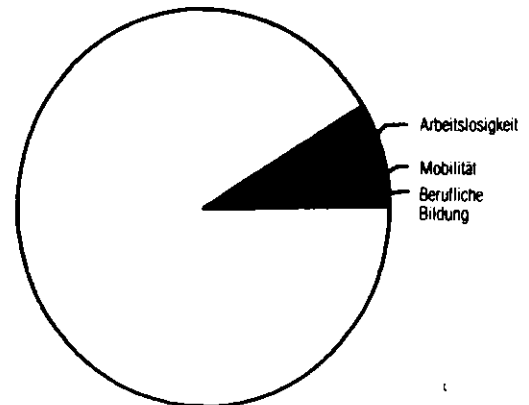
Grafik 9

53. Die Funktionsgruppe „Beschäftigung“ umfaßt soziale Leistungen für die berufliche Bildung und Ausbildungsförderung, für Arbeitslose und für sonstige Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik (im Sozialbudget als „Mobilität“ bezeichnet). Die Leistungen stiegen als Folge der Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung von 31 Mrd. DM im Jahre 1980 — nach einem Höchststand von 48 Mrd. DM im Jahre 1983 — bis 1985 um fast die Hälfte auf 46 Mrd. DM. Damit erhöhte sich ihr Anteil am Sozialbudget von 6,5 auf 8,1 und bis 1986 auf 8,7%. Mit zunehmender Entspannung auf dem Arbeitsmarkt wird der Anteil bis 1990 leicht sinken; die Gesamtaufwendungen werden dann voraussichtlich 57 Mrd. DM betragen.

54. Während 1980 etwa die Hälfte aller in der Funktionsgruppe Beschäftigung zusammengefaßten Leistungen auf die Funktion Arbeitslosigkeit entfiel, betrug der Anteil 1985 zwei Drittel. Der überwiegende Teil sind Zahlungen der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger und des Bundes für Arbeitslosenhilfe, ein Teil sind Altersruhegelder wegen Vollendung des sechzigsten Lebensjahres bei Arbeitslosigkeit, die im Sozialbudget ebenfalls der Funktion Arbeitslosigkeit zugeordnet werden.

55. Die Leistungen für Mobilität — das sind neben Schlechtwetter- und Wintergeld vor allem Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und zur Förderung der Arbeitsaufnahme — stiegen von 5,7 Mrd. DM im Jahre 1980 bis 1985 auf 6,2 Mrd. DM. Dabei zeigten sich unterschiedliche Entwicklungen: Die Aufwendungen für Schlechtwetter- und Wintergeld sowie die zur Förderung der Arbeitsaufnahme gingen von 2,5 auf 1,6 Mrd. DM zurück; die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die vor allem wegen zunehmender Langzeitarbeitslosigkeit an Bedeutung gewannen, nahmen zugleich von 0,9 auf 2,2 Mrd. DM zu. Bis 1990 werden die Leistungen für Mobilität voraussichtlich um 85 % auf über 12 Mrd. DM steigen. Zu diesem kräftigen Ansteigen tragen vor allem die

Beschäftigung
Anteil am Sozialbudget und Struktur 1986



BMA 102

auch in der nächsten Zukunft noch steigenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und das neu geschaffene Vorruhestandsgeld bei.

56. Für die berufliche Bildung und die Ausbildungsförderung wurden 1985 über 10 Mrd. DM aufgewendet. Über die Hälfte waren Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und gleichartige Leistungen, die andere Hälfte setzte sich zusammen aus Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, der Jugendberufshilfe im Rahmen der Sozialhilfe und indirekten Leistungen in Form von steuerlichen Maßnahmen (überwiegend als Ausbildungsfreibeträge). Mit der Umstellung auf Darlehensgewährung gingen die im Rechenwerk des Sozialbudgets ausgewiesenen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz von über 3 Mrd. (1980) auf 0,5 Mrd. DM (1985 und 1990) zurück, weil im Sozialbudget Vermögensübertragungen und Darlehen nicht enthalten sind.

Beschäftigung
Ausgewählte Leistungen 1980, 1985 und 1990
in Millionen DM

Leistungen	Beschäftigung insgesamt	Berufliche Bildung	Mobilität	Arbeits- losigkeit
1980				
Gesamt	30 732	10 721	5 735	14 276
darunter:				
Berufliche Bildung, Rehabilitation, Förde- rung der Arbeitsaufnahme	5 269	4 575	694	—
Ausbildungsförderung ¹⁾	3 149	3 149	—	—
Schlechtwettergeld, Wintergeld, Arbeits- beschaffungsmaßnahmen, Kurzarbeiter- geld	3 250	—	2 788	471
Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfall- geld	10 219	—	—	10 219
Steuerliche Maßnahmen	2 270	1 409	870	—
1985				
Gesamt	46 000	10 107	6 172	29 810
darunter:				
Berufliche Bildung, Rehabilitation, Förde- rung der Arbeitsaufnahme	6 230	5 909	321	—
Vorruhestand	495	—	495	—
Ausbildungsförderung ¹⁾	469	469	—	—
Schlechtwettergeld, Wintergeld, Arbeits- beschaffungsmaßnahmen, Kurzarbeiter- geld	4 663	—	3 435	1 288
Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfall- geld	23 769	—	—	23 769
Steuerliche Maßnahmen	2 078	1 108	970	—
1990				
Gesamt	57 022	15 777	12 009	29 235
darunter:				
Berufliche Bildung, Rehabilitation, Förde- rung der Arbeitsaufnahme	10 570	9 920	650	—
Vorruhestand	4 845	—	4 845	—
Ausbildungsförderung ¹⁾	457	457	—	—
Schlechtwettergeld, Wintergeld, Arbeits- beschaffungsmaßnahmen, Kurzarbeiter- geld	5 980	—	5 350	630
Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfall- geld	22 455	—	—	22 455
Steuerliche Maßnahmen	2 868	1 708	1 160	—

¹⁾ Wegen des Darlehensanteils bei der Ausbildungsförderung vergleiche Nr.

Alter und Hinterbliebene

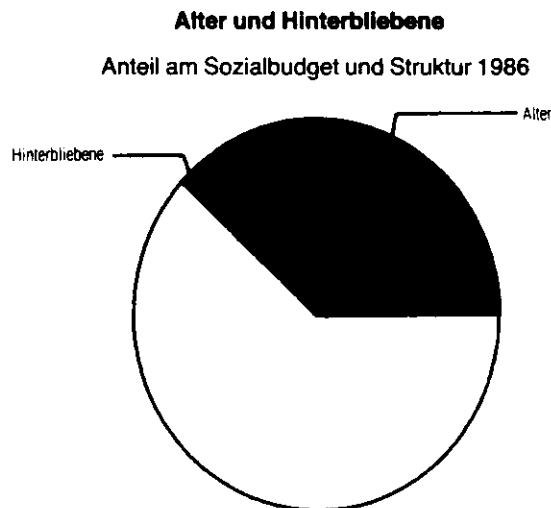
57. Mit einem Anteil von fast 40% stellen die Leistungen für Alter und an Hinterbliebene den größten Posten im Sozialbudget dar; gemessen am Brutto sozialprodukt sind das rund 12 %.

58. Die Höhe der Ausgaben für Alter und Hinterbliebene ändert sich im Beobachtungszeitraum durch eine Reihe von Einflüssen: Die Zahl der Personen im Rentenalter nimmt leicht zu. Umgekehrt wirken sich seit 1978 gesetzgeberische Maßnahmen aus, die zum Ziel haben, die Finanzlage der Rentenversicherung zu konsolidieren und den ökonomischen und demografischen Verhältnissen anzupassen.

59. Zum überwiegenden Teil (rund 95%) handelt es sich bei den Leistungen für Alter und Hinterbliebene um Renten und Pensionen, also Einkommensleistungen. Manche Leistungen der Altenhilfe, z.B. Leistungen der freien Wohlfahrtsverbände, konnten im Sozialbudget nicht erfaßt werden.

60. Fast zwei Drittel der Leistungen für Alter und Hinterbliebene kommen von der gesetzlichen Rentenversicherung, 15% sind Pensionen im öffentlichen Dienst und 8% Renten der Betrieblichen Altersversorgung einschl. der Zusatzversorgung. Den Rest teilen sich eine Reihe weiterer Institutionen, vor allem Kriegsopferversorgung und Lastenausgleich (Renten), Unfallversicherung, Sozialhilfe und die Altershilfe für Landwirte.

Grafik 10



BMA 1b2

Alter und Hinterbliebene
Ausgewählte Leistungen 1980, 1985 und 1990
in Mio. DM

Leistungen	Alter und Hinterbliebene	Alter	Hinterbliebene
1980			
Gesamt	185 225	173 412	11 812
darunter:			
Versichertenrenten, Ruhegelder	106 526	106 526	—
Witwen-, Witwerrenten und -bezüge	40 207	40 367	8 840
Sonstige Renten und Bezüge	3 138	3 110	25
Renten und Bezüge an Gebietsfremde	3 003	2 853	150
Steuerliche Maßnahmen	2 720	2 720	—
Sterbegeld	1 789	—	1 789
Sozialversicherungsbeiträge	13 863	13 122	741
1985			
Gesamt	223 785	212 028	11 759
darunter:			
Versichertenrenten, Ruhegelder	138 756	138 756	—
Witwen-, Witwerrenten und -bezüge	50 206	51 061	8 145
Sonstige Renten und Bezüge	4 204	4 144	60
Renten und Bezüge an Gebietsfremde	3 594	3 384	210
Steuerliche Maßnahmen	3 207	3 207	—
Sterbegeld	2 464	—	2 464
Sozialversicherungsbeiträge	11 575	10 977	598
1990			
Gesamt	267 333	253 271	14 062
darunter:			
Versichertenrenten, Ruhegelder	163 879	163 879	—
Witwen-, Witwerrenten und -bezüge	71 066	61 244	9 822
Sonstige Renten und Bezüge	4 447	4 474	73
Renten und Bezüge an Gebietsfremde	4 094	3 839	255
Steuerliche Maßnahmen	3 270	3 270	—
Sterbegeld	3 023	—	3 023
Sozialversicherungsbeiträge	10 548	10 051	547

Folgen politischer Ereignisse

61. Mit zunehmendem Abstand vom Zweiten Weltkrieg steigen die Leistungen für Folgen politischer Ereignisse bei überproportionaler Leistungssteigerung pro Kopf nur noch mit relativ geringen Raten, so daß ihr Anteil am Bruttosozialprodukt von Jahr zu Jahr sinkt und im Endjahr der Berichterstattung, 1990, weniger als 0,5 % betragen wird.

62. Beschrieben werden in der Funktion „Folgen politischer Ereignisse“ in erster Linie die Kriegsfolgenlasten und Entschädigungen der Folgen nationalsozialistischen Unrechts. Sie ist nicht voll identisch mit den Institutionen, die Entschädigungsleistungen gewähren, weil

- bestimmte Leistungen dieser Institutionen anderen Funktionen zugeordnet werden, vor allem

Leistungen an alte Menschen der Funktion Alter und

- auch andere Institutionen berücksichtigt werden, die Folgen politischer Ereignisse mittragen, z.B. die Rentenversicherung, die in die Rentenberechnung auch Ersatzzeiten (Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft u.a.) einschließt.

63. Rund 32 % der Leistungen sind Entschädigungsrenten, annähernd 14 % Witwenrenten aus der Kriegsopferversorgung. Mehr als 9 % sind Rententeile aus den Rentenversicherungen. Ein Teil der Leistungen geht als Wiedergutmachung ins Ausland.

64. Im Sozialbudget waren die Leistungen der „Folgen politischer Ereignisse“ 1985 mit knapp 2 % enthalten. Am Ende des Berichtszeitraums werden es noch etwa 1,5 % sein.

Übersicht 14

Folgen politischer Ereignisse
Ausgewählte Leistungen 1980, 1985 und 1990
in Mio. DM

Leistungen	1980	1985	1990
Gesamt	9 086	9 747	10 217
darunter:			
Entschädigungsrenten (Inland)	3 012	3 311	3 477
Entschädigungsrenten (Ausland)	730	679	612
Invaliditätsrenten (Anteil)	786	1 170	1 440
Witwenrenten	1 286	1 271	1 245
Berufsschadensausgleich	572	617	563
Steuerliche Maßnahmen	478	508	508
Waren und Dienstleistungen	1 207	1 444	1 615

Wohnen

65. Von 1980 bis 1985 nahmen die Leistungen der Funktion „Wohnen“ um fast ein Fünftel von 10,4 auf 12,3 Mrd. DM zu, d.h. es wurden rund 2 % der im Sozialbudget enthaltenen Leistungen zur Verbesserung der Wohnungsverorgung und zur Erreichung von tragbaren Mieten verwandt. Gut zwei Drittel davon sind Zinsermächtigungen im Bereich des Sozialen Wohnungsbaus, Zins- und Tilgungszuschüsse sowie steuerliche Maßnahmen, 22 % sind Wohngeldleistungen, der Rest hauptsächlich Zuschüsse von Arbeitgebern.

66. Von 1985 bis 1990 werden die Leistungen für die Funktion Wohnen von 12,3 voraussichtlich auf 11,7 Mrd. DM zurückgehen, vor allem nehmen steuerliche Maßnahmen (Grundsteuerermäßigung und von 1987 an Wegfall des erweiterten Schuldzinsenabzugs) ab; Zinsermächtigungen dagegen im Sozialen Wohnungsbau nehmen zu. Infolge der Verbesserungen durch die Sechste Wohngeldnovelle steigen besonders die Wohngeldleistungen und erhöhen damit bis 1990 ihren Anteil von 22 auf 27 % der Funktion „Wohnen“.

Wohnen
Ausgewählte Leistungen 1980, 1985 und 1990
in Mio. DM

Leistungen	1980	1985	1990
Gesamt	10 383	12 296	11 715
darunter:			
Wohngeld (ohne Verwaltungskosten)	1 830	2 462	2 930
Steuerliche Maßnahmen	1 320	3 020	1 120
Zinsermäßigungen	4 720	3 940	5 160
Zins- und Tilgungszuschüsse	1 240	1 480	1 060
Zuschüsse von Arbeitgebern	960	1 050	1 050

Sparförderung und Eigentumsbildung

67. Im Rahmen der Sparförderung werden Leistungen des Staates und der Arbeitgeber nach dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz, dem Dritten und (ab 1984) Vierten Vermö-gensbildungsgesetz sowie dem Einkommensteuer-gesetz beschrieben; hinzu kommen Steuerermä-ßigungen für erhöhte Absetzungen bei Wohngebäu-den.

68. Die Leistungen für die Sparförderung erreich-ten 1985 eine Höhe von 16,2 Mrd. DM. Seit 1980 gin-

gen sie infolge der Einführung von Einkommens-grenzen und der durch das Subventionsabbaugesetz und das Zweite Haushaltsstrukturgesetz im Jahre 1981 eingeführten Sparmaßnahmen zurück. Dieser Rückgang um rund 6 % wurde auch durch die Zunahme der Arbeitgeberleistungen im Rah-men der Vermögensbildungsgesetze und der steuer-lichen Maßnahmen nicht aufgewogen. Bis 1990 wer-den sich die unterschiedlichen Entwicklungsten-denzen fortsetzen, wobei die Leistungen insgesamt um rund 5 % auf 17 Mrd. DM zunehmen werden. Ihr Anteil am Sozialbudget wird dann etwa 2,5% betra-gen.

Übersicht 16

Übersicht 16

Sparförderung und Eigentumsbildung
Ausgewählte Leistungen 1980, 1985 und 1990
in Mio. DM

Leistungen	1980	1985	1990
Gesamt	17 283	16 236	17 050
darunter:			
Sparprämien	1 270	1 023	—
Wohnungsbauprämien	1 973	878	810
Arbeitnehmer-Sparzulagen	2 600	1 690	1 570
Vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber	6 340	6 650	7 260
Steuerliche Maßnahmen ¹⁾	5 100	5 995	7 410

¹⁾ Steuerbegünstigtes Bausparen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz, erhöhte Absetzungen für Wohn-gebäude (§§ 7 b und 54 Einkommensteuergesetz; von 1987 an § 10 E-Einkommensteuergesetz) sowie nach § 19 a Ein-kommensteuergesetz.

Allgemeine Lebenshilfen

69. Zu den Leistungen, die in besonderen Notlagen gewährt werden oder die der sozialen Eingliederung dienen, ohne einer der anderen Funktionen zugeordnet werden zu können, zählen vor allem die der Sozial- und Jugendhilfe, ferner die Sonstigen Hilfen der Krankenversicherung für ärztliche Berater und Hilfe zur Empfängerregulierung.

70. Der Anteil der allgemeinen Lebenshilfen am Bruttosozialprodukt ist mit 0,2% relativ niedrig, entsprechend auch der Anteil am Sozialbudget, der etwa 0,5 % beträgt.

Rehabilitation

71. Die Leistungen und Maßnahmen zur Rehabilitation sind nicht einem eigenständigen Zweig der sozialen Sicherung übertragen. Die Rehabilitation ist vielmehr eingebettet in das Leistungssystem der verschiedenen Zweige der sozialen Sicherung. Dementsprechend ist die Durchführung von umfassenden medizinischen, berufsfördernden und sozialen Rehabilitationsmaßnahmen den verschiedenen Sozialleistungsbereichen als eigenständige Aufgabe zusätzlich zu ihren sonstigen Aufgaben übertragen. Gegenwärtig werden Rehabilitationsleistungen hauptsächlich in folgenden Institutionen erbracht:

- Krankenversicherung,
- Unfallversicherung,
- Rentenversicherung,

- Soziale Entschädigungen,
- Arbeitsförderung,
- Sozialhilfe,
- Bund (Ausgleichsfonds und Förderung überregionaler Rehabilitationseinrichtungen),
- Länder (Hauptfürsorgestellen).

72. Die in Übersicht 17 ausgewiesenen Rehabilitationsaufwendungen sind von 12,5 Mrd. DM im Jahre 1980 bis 1985 um 19% auf 14,8 Mrd. DM gestiegen. Ursächlich hierfür sind die Verbesserung der Leistungen, aber auch steigende Kosten und eine verstärkte Inanspruchnahme der Leistungen durch die Behinderten. Nach Umfang und Zuwachs wirkten sich vor allem die Eingliederungshilfen für Behinderte im Rahmen der Sozialhilfe hier aus. Beachtliche Steigerungsraten weisen aber auch die aus der Ausgleichsabgabe finanzierten Aufwendungen des Ausgleichsfonds des Bundes und der Hauptfürsorgestellen der Länder auf. Positive Wachstumsraten finden sich weiterhin bei den Rehabilitationsaufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Unfallversicherung. Die Aufwendungen der Rentenversicherung und der Sozialen Entschädigung gingen dagegen im gleichen Zeitraum leicht zurück. Bis 1990 wird erwartet, daß sich die gesamten Ausgaben um 31% auf 19,4 Mrd. DM erhöhen. Im Gegensatz zum vorangegangenen Jahrzehnt werden die Rehabilitationsaufwendungen der Rentenversicherung wieder ansteigen, und zwar voraussichtlich um ein Viertel. Auch bei der Bundesanstalt für Arbeit wird bis 1990 mit einem im Vergleich zur vorherigen Entwicklung stärkerem Wachstum gerechnet.

Übersicht 17

Rehabilitation
Aufwendungen 1980 bis 1990 in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Rentenversicherung	4 426	4 013	4 369	4 686	5 469
Unfallversicherung	2 290	2 460	2 590	2 700	3 140
Sozialhilfe	2 766	4 051	4 380	4 720	5 670
Soziale Entschädigung	1 055	1 060	1 020	1 100	1 090
Bundesanstalt für Arbeit ¹⁾	1 690	2 003	2 020	2 462	3 670
Ausgleichsfonds ²⁾	92	154	143	212	180
Hauptfürsorgestellen der Länder	148	213	249	270	170
Rehabilitationsaufwendungen insgesamt ...	12 467	13 954	14 771	16 150	19 369

¹⁾ Einschließlich der Förderung überregionaler Rehabilitationseinrichtungen des Bundes (Auftragsgeschäft der Bundesanstalt für Arbeit); ohne Darlehen.

²⁾ Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft.

Anm.: Die Rehabilitationsleistungen der Krankenversicherung sind in der Übersicht nicht aufgeführt, da sie infolge der schwierigen Abgrenzung zwischen kurativer und rehabilitativer Medizin nicht genau zu beziffern sind.

4. Institutionen

Hierzu Materialband I—4, II, III

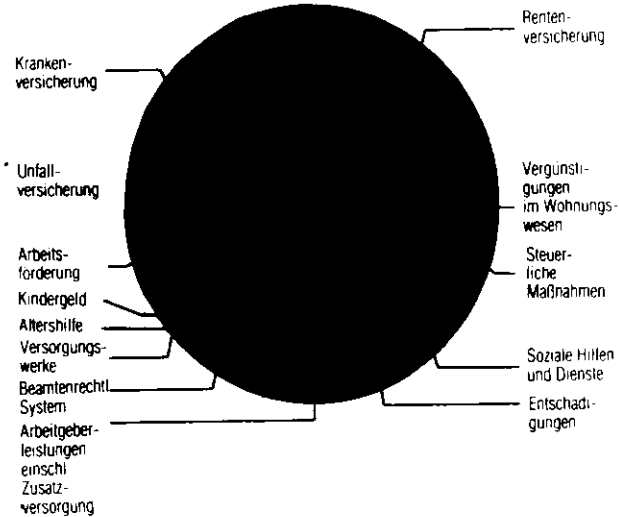
73. Mit über 60% nehmen die allgemeinen Systeme der sozialen Sicherung — Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, Arbeitsförderung, Kinder- und (seit 1986) Erziehungsgeld — den größten Teil des Sozialbudgets ein. Außer beim Kindergeld vergrößerte sich der Kreis der geschützten Personen und in den meisten Fällen auch die Zahl der Leistungsempfänger. Der Anteil der allgemeinen Systeme am Sozialbudget nahm von 1980 bis 1985 von 58,2 auf 61,9% zu. Der Anteil wird 1990 voraussichtlich 62% betragen.

74. Als Sondersystem für bestimmte Berufsgruppen werden im Sozialbudget die Altershilfe für Landwirte und die berufsständischen Versorgungswerte dargestellt. Ihr Anteil ist mit 0,8% über die ganze Zeitreihe relativ klein. Knapp 10% mit abnehmender Tendenz machen die Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus: Pensionen an Beamte und deren Hinterbliebene, Familienzuschläge und Beihilfen an alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

75. Als Arbeitgeberleistungen werden im Sozialbudget die Entgeltfortzahlung im Falle von Krankheit, Unfall, Rehabilitation und Mutterschaft beschrieben sowie die Leistungen der Betrieblichen Altersversorgung (einschl. der Zusatzversorgung) und eine Reihe sozialer Maßnahmen der Arbeitgeber für Familie, Wohnung, Gesundheit. Ihr Anteil am Sozialbudget beträgt insgesamt etwa 9%. Das gesamte Spektrum der Lohnnebenkosten ist damit nicht erschöpft. Vor allem sind nicht die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge und die Ausgleichsabgabe enthalten, die im Sozialbudget an anderer Stelle dargestellt werden.

76. Leistungen zur Entschädigung der Folgen politischer Ereignisse — Kriegsoferversorgung und Lastenausgleich, Wiedergutmachung, Kriegsgefangenenentschädigung und Häftlingshilfe sowie die Unterhaltssicherung — zeigen wegen der insgesamt rückläufigen Zahl der Leistungsempfänger keine hohen Wachstumsraten, zum Teil sogar Abnahmen, so daß ihr Anteil am Sozialbudget von 1980 bis 1985 von knapp 3,7 auf 3,0% zurückging und bis 1990 auf 2,4% weiter sinken wird. Die meisten die-

Sozialbudget 1986
nach Institutionen



BMA 1b2

ser Leistungen haben ihre Ursache in Ereignissen, die vor vier und mehr Jahrzehnten stattgefunden haben.

77. Die Institutionen, die soziale Hilfen und Dienste leisten, verändern sich unterschiedlich. Insbesondere vergrößerte die Sozialhilfe ihren Anteil am Sozialbudget weiter. Leistungen zur Vermögensbildung nehmen anteilmäßig ab, bei Wohngeld und öffentlichem Gesundheitsdienst zeigen sich bis 1985 kaum Verschiebungen der Anteile am Sozialbudget. Wegen der Umstellung auf Darlehen fiel der Prozentsatz bei der Ausbildungsförderung 1984 fast auf Null. Insgesamt wird der Anteil der „Sozialen Hilfen und Dienste“ voraussichtlich 1990 fast 7 1/2% des Sozialbudgets betragen.

78. Überdurchschnittlich nehmen die Leistungen zu, die in Form von Steuer- oder Zinsermäßigungen gewährt werden. Bei den steuerlichen Leistungen spielt hierbei vor allem die Einführung von Kinderfreibeträgen 1983 und ihre Erhöhung 1986, daneben auch die Progression des Einkommensteuertarifs, eine Rolle.

Übersicht 18

Leistungen nach Institutionen

	1980	1984	1985	1986	1990	1980	1984	1985	1986	1990
	in Mio. DM					Anteile am Bruttosozialprodukt in %				
Sozialbudget¹⁾	475 730	554 574	572 297	683 782	688 622	32,0	31,6	31,1	31,0	29,4
Allgemeines System	281 718	343 215	353 588	368 705	427 194	19,0	19,5	19,2	18,9	18,3
Rentenversicherung	142 585	171 377	175 237	179 584	214 273	9,6	9,8	9,5	9,2	9,2
— Rentenv. der Arbeiter ...	80 216	94 863	96 020	97 240	112 390	5,4	5,4	5,2	5,0	4,8
— Angestelltenversicherung	57 137	71 211	77 390	81 540	98 020	3,9	4,1	4,2	4,2	4,2
— Knappschaftliche Rentenversicherung	13 319	14 670	14 740	14 970	16 720	0,9	0,8	0,8	0,8	0,7
Krankenversicherung	90 066	108 944	114 543	118 535	138 690	6,1	6,2	6,2	6,1	5,9
Unfallversicherung	10 019	11 395	11 673	11 966	13 874	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6
Arbeitsförderung	22 844	37 968	38 990	43 654	45 283	1,5	2,2	2,1	2,2	1,9
Kindergeld	17 609	14 967	14 484	14 580	13 600	1,2	0,9	0,8	0,8	0,6
Erziehungsgeld				1 705	2 900				0,1	0,1
Sondersysteme	3 695	4 411	4 599	4 940	5 813	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Altershilfe für Landwirte ...	2 775	3 190	3 327	3 631	4 283	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Versorgungswerke	920	1 221	1 263	1 309	1 530	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Beamtenrechtliches System ..	46 331	50 911	52 039	54 229	59 585	3,1	2,9	2,8	2,8	2,6
Pensionen	32 947	36 104	36 793	38 055	41 270	2,2	2,1	2,0	2,0	1,8
Familienzuschläge	7 617	7 966	8 206	8 915	10 415	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4
Beihilfen	5 767	6 841	7 040	7 250	7 900	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
Arbeitgeberleistungen	44 953	47 894	50 000	53 267	62 825	3,0	2,7	2,7	2,7	2,7
Entgeltfortzahlung	27 880	25 000	26 000	27 302	32 501	1,9	1,4	1,4	1,4	1,4
Betriebliche Altersversorgung	8 100	11 220	11 570	11 940	13 110	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Zusatzversorgung	5 883	7 934	8 205	8 510	9 942	0,4	0,5	0,5	0,4	0,4
Sonstige Arbeitgeberleistungen	3 090	3 650	4 225	5 515	7 272	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3
Entschädigungen	17 761	17 589	17 058	17 354	16 738	1,2	1,0	0,9	0,9	0,7
Soziale Entschädigung (KOV)	13 480	13 826	13 435	13 792	13 575	0,9	0,8	0,7	0,7	0,6
Lastenausgleich	1 713	1 404	1 297	1 227	954	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
Wiedergutmachung	2 156	2 016	1 980	2 000	1 770	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Sonstige Entschädigungen ..	412	343	346	335	439	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Soziale Hilfen und Dienste ...	40 771	43 997	45 286	47 106	50 781	2,8	2,5	2,5	2,4	2,2
Sozialhilfe	14 972	20 677	22 182	23 536	26 984	1,0	1,2	1,2	1,2	1,2
Jugendhilfe	6 789	7 602	7 761	7 863	8 090	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
Ausbildungsförderung	3 149	698	449	454	457	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Wohngeld	2 009	2 594	2 648	3 068	3 150	0,1	0,2	0,1	0,2	0,1
Öffentlicher Gesundheitsdienst	1 689	1 880	1 930	2 000	2 300	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Vermögensbildung	12 183	10 546	10 296	10 245	9 800	0,8	0,6	0,6	0,5	0,4
Direkte Leistungen insgesamt	433 840	506 327	520 825	543 363	621 045	29,2	28,8	28,3	27,9	26,5
Indirekte Leistungen	41 890	48 247	51 472	60 419	67 577	2,8	2,8	2,8	3,1	2,9
Steuerliche Maßnahmen	35 930	43 177	46 052	54 879	61 357	2,4	2,5	2,5	2,8	2,6
Vergünstigungen im Wohnungswesen	5 960	5 070	5 420	5 540	6 220	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3

¹⁾ Darin sind enthalten an Ehegattensplitting (in Mrd. DM):
23,3 in 1980, 25,0 in 1984, 26,9 in 1985, 27,8 in 1986 und 33,0 in 1990.

Rentenversicherung

Hierzu: Materialband III-101, III-1011, III-1012, III-1013, IV-13

79. Die Rentenversicherung im Sinne des Sozialbudgets umfaßt die Rentenversicherung der Arbeiter, die Angestelltenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung. In dieser Zusammenfassung ist die Rentenversicherung die größte Einheit im Sozialbudget. Nach Ausschaltung der Verrechnungen der Zweige untereinander betrugen die Ausgaben der Rentenversicherung 1985 gut 175 Mrd. DM; dies sind 30% aller im Sozialbudget enthaltenen Leistungen und 9,5% des Bruttosozialprodukts.

80. Dem Sozialbudget liegen für die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen der Rentenversicherung folgende Daten und Annahmen zugrunde:

- bis einschließlich 1985 die Rechnungsergebnisse,
- für 1986 und 1990 Vorausberechnungen entsprechend dem Rentenanpassungsbericht 1985 vom Dezember 1985 (BT-Drucksache 10/4550). Über das geltende Recht hinaus wurden im Rentenanpassungsbericht das Rentenanpassungsgesetz 1986 und das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes berücksichtigt. Die Berechnungen wurden entsprechend den im Sozialbudget 1986 zugrundeliegenden wirtschaftlichen Grundannahmen modifiziert.

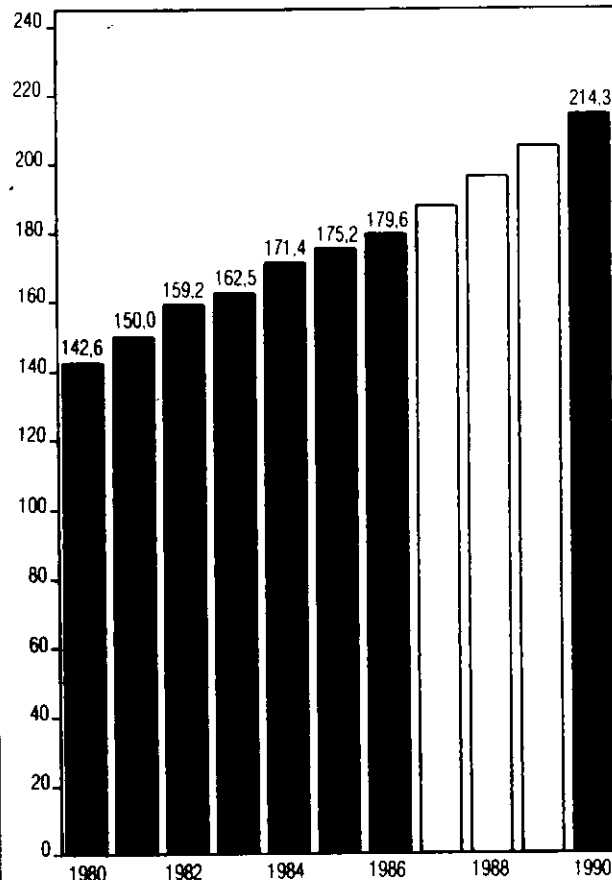
Versicherte

81. 1982 gab es nach der letzten Mikrozensus-erhebung in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 22,3 Mio. Pflichtversicherte, 0,6 Mio. freiwillig Versicherte und 7,0 Mio. latent Versicherte. Das sind vier Fünftel der männlichen und drei Viertel der weiblichen Wohnbevölkerung im Alter von 20 bis 60 Jahren. Zusammen mit den 0,3 Mio. Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung waren 30 Mio. Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert (knapp die Hälfte davon Frauen).

82. Ging die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Angestellten 1983 noch um 2 % zurück, so stieg sie in den Jahren 1984 (+ 0,1 %) und 1985 (+ 0,8 %) wieder leicht an. Die Zahl der Pflichtversicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung hat sich 1985 dagegen um 12 000 auf 258 000 verringert. Das ist sowohl auf die starke Inanspruchnahme des

Grafik 12

Rentenversicherung
Leistungen in Mrd. DM
1980 bis 1990



Die Darstellung für die Jahre 1987 bis 1989 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1986 und 1990 wieder.
BMA I b2

Rückkehrförderungsgesetzes für Ausländer als auch auf Personalmaßnahmen bei absatzmäßigen Anpassungen der Förderkapazitäten im deutschen Steinkohlebergbau zurückzuführen.

83. Der erhebliche Anstieg der freiwilligen Beitragszahler in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten um 215 000 Personen im Jahre 1984 steht im Zusammenhang mit den geänderten Anspruchsvoraussetzungen für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten im Haushaltsbegleitgesetz 1984. Danach müssen seit dem 1. Januar 1984 latent Versicherte freiwillige Beiträge zahlen, wenn sie ihren Invaliditätsschutz aufrechterhalten wollen.

Anzahl und Art der Renten

84. Mitte des Jahres 1985 gab es in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 14 Mio. Renten (vgl. Übersicht 19). Davon entfallen 63% auf die Rentenversicherung der Arbeiter, 32% auf die Rentenversicherung der Angestellten und 5% auf die Knappschaftliche Rentenversicherung.

85. Von den 14 Mio. laufenden Renten im Jahre 1985 waren zwei Drittel Versichertenrenten und ein Drittel Hinterbliebenenrenten. Seit 1980 ist der Anteil der Versichertenrenten von 64,5% auf 66,6% Prozent gestiegen. Entsprechend ist der Anteil der

Witwenrenten von 31,3% auf 29,9% und der der Waisenrenten von 4,2% auf 3,5% zurückgegangen.

86. Innerhalb der Versichertenrenten ist im gleichen Zeitraum der Anteil der Altersrenten insgesamt von 75,4% auf 73,5% gesunken. Der Anteil der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten erhöhte sich entsprechend von 24,6% im Jahre 1980 auf 26,5% im Jahre 1985. Ihren höchsten Anteil hatten sie jedoch 1984 mit 27,8%, da viele Versicherte die Übergangsregelungsfristen der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 geänderten Anspruchsvoraussetzungen für Erwerbsunfähigkeitsrenten wahrgenommen haben.

Übersicht 19

Rentenversicherung
Laufende Renten nach Arten in 1 000

Anzahl der laufenden Renten nach Rentenart ¹⁾	1980	1981	1982	1983	1984	1985
Versichertenrenten	8 091	8 492	8 632	8 956	9 120	9 329
davon:						
Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten ²⁾	1 984	2 143	2 250	2 455	2 535	2 474
Altersrenten	6 107	6 349	6 382	6 501	6 585	6 855
(darunter flexible Altersrenten)	(819)	(915)	(989)	(1 122)	(1 207)	(1 285)
Witwenrenten	3 917	4 050	4 078	4 164	4 178	4 197
Waisenrenten	526	551	539	531	515	496
Renten insgesamt	12 534	13 093	13 249	13 651	13 813	14 022

¹⁾ Quelle: Rentenanpassungsberichte 1982 bis 1985 der Bundesregierung; Stichtag ist bis 1982 der 1. Januar, ab 1983 der 1. Juli.

²⁾ Einschließlich Erziehungsrenten.

Höhe der Renten

87. 1985 betrug die durchschnittliche Höhe der Versichertenrenten (vor Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur Krankenversicherung) an Männer mit 35 bis unter 40 (40 bis unter 45) anrechnungsfähigen Versicherungsjahren in der Rentenversicherung der Arbeiter monatlich 1 225 DM (1 490 DM) und in der Rentenversicherung der Angestellten 1 672 DM (1 932 DM). Die entsprechenden Werte liegen bei den Frauen in der Rentenversicherung der Arbeiter bei 874 DM (1 043 DM) und in der Rentenversicherung der Angestellten bei 1 164 DM (1 506 DM). Der Unterschied in der Rentenhöhe von

Frauen und Männern — bei gleicher Zahl von Versicherungsjahren — ist auf die unterschiedlichen und auf die in der Vergangenheit im Durchschnitt geringer entlohten Tätigkeiten der Frauen zurückzuführen.

88. Ein Maßstab, wie sich die Renten im Vergleich zu den Nettoarbeitsentgelten entwickeln, ist das Nettorentenniveau. 1985 betrug das Altersruhegeld eines Rentners mit 40 Versicherungsjahren knapp zwei Drittel (65%), mit 45 Versicherungsjahren knapp drei Viertel (73%) des Nettoentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers.

Übersicht 20

Rentenversicherung
Leistungen in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Gesundheitsmaßnahmen	4 426	4 013	4 369	4 686	5 469
Renten	119 843	147 510	153 308	159 492	192 485
davon: ¹⁾					
Bergmannsrente	346	382	350	360	407
Berufsunfähigkeit	1 329	1 467	1 365	1 408	1 654
Erwerbsunfähigkeit	13 052	19 040	19 553	20 335	24 234
Alter	70 334	85 079	89 559	93 296	113 562
Witwen/Witwer	32 903	39 728	40 878	42 444	50 659
Waisen	1 746	1 675	1 603	1 649	1 969
Knappschaftsausgleichsleistung	368	472	518	534	621
Krankenversicherung der Rentner	14 922	14 402	12 425	11 207	11 369
Beitragserstattungen	417	2 020	1 481	388	389
Verwaltung/Verfahren	2 788	3 060	3 090	3 226	3 869
Übrige Ausgaben	306	291	297	301	321
Verrechnungen ²⁾	8 087	9 367	12 913	14 166	12 857
Ausgaben insgesamt	151 157	181 135	188 401	194 000	227 380
abzüglich: ³⁾	8 572	9 758	13 164	14 416	13 107
Leistungen Sozialbudget	142 585	171 377	175 237	179 584	214 273
davon:					
Einkommensleistungen	120 600	149 833	155 339	160 504	193 605
Barerstattungen	15 150	14 625	12 666	11 464	11 669
Waren und Dienstleistungen	3 251	2 977	3 298	3 540	4 132
Allgemeine Dienste und Leistungen	2 558	2 781	2 807	2 927	3 537
Verrechnungen	1 026	1 161	1 127	1 149	1 330

¹⁾ In den Jahren 1980 und 1984 sind 133 bzw. 139 Mio. DM an Rentenrückflüssen abgesetzt worden.

²⁾ Zahlungen der Rentenversicherungszweige untereinander

³⁾ Verrechnungen, Abschreibungen/Nutzungen und Rentenrückflüsse

Leistungen

89. Die Gesamtausgaben der Rentenversicherung betrugen 1985 rund 175 Mrd. DM (vgl. Übersicht 20). Damit war das Ausgabenvolumen gegenüber 1980 um 33 Mrd. oder 22,9% (jährlich im Durchschnitt 4,2%) gestiegen. 1985 waren fast neun Zehntel der Ausgaben (88%) Rentenleistungen. Die übrigen Ausgaben entfielen auf Sachleistungen — hauptsächlich Rehabilitationsmaßnahmen — und auf die Krankenversicherung der Rentner. Bis 1990 wird mit einem weiteren Anstieg der Gesamtausgaben der Rentenversicherung um 39 Mrd. auf 214 Mrd. DM gerechnet. Das ist eine Zunahme von insgesamt 22,3% oder 4,1% pro Jahr.

Finanzierung

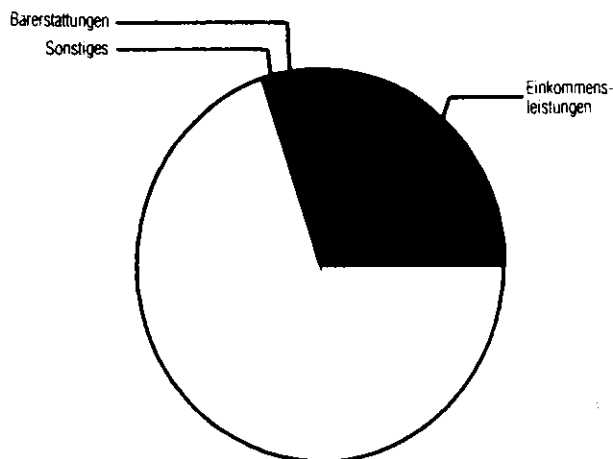
90. Die Gesamteinnahmen der Rentenversicherung (nach Bereinigung um die Zahlungen der Zweige untereinander) betrugen 1985 178 Mrd. DM. Gegenüber 1980 haben sie um insgesamt 32 Mrd. DM zugenommen. Das ist eine Gesamtzunahme von 22,3% oder eine durchschnittliche jährliche Zunahme von 4,1%. Bis 1990 wird mit einer weiteren Zunahme der Einnahmen um insgesamt 40 Mrd. DM gerechnet (+ 22,7%).

91. Die Rentenversicherung wird gegenwärtig (1985) zu fast 80% durch Beiträge, zu knapp 20%

Grafik 13

Rentenversicherung

Anteil am Sozialbudget und
Struktur nach Leistungsarten 1986



BMA 102

durch Bundeszuschüsse finanziert. Die übrigen Einnahmen machen nur einen kleinen Anteil an der Gesamtfinanzierung aus. Der Beitragssatz beträgt 1986 19,2% in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Angestelltenversicherung, von 1987 bis 1989 18,7%, von 1990 an 18,5%; in der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt er derzeit 24,95%, von 1987 bis 1989 24,45% und von 1990 an 24,25%.

Übersicht 21

Rentenversicherung
Finanzierung in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Beiträge (Ist)	113 509	131 769	140 382	149 209	173 444
Vermögenserträge	1 370	904	801	714	1 631
Erstattungen	1 078	1 337	1 277	1 247	1 136
Übrige Einnahmen	430	477	350	355	459
Zahlungen innerhalb der Rentenversicherung	8 315	9 582	13 128	14 381	13 072
Bundeszuschüsse	29 357	32 811	33 789	34 611	41 115
Einnahmen insgesamt	154 059	176 880	189 727	200 517	230 857
abzüglich: ¹⁾	8 888	8 882	12 190	14 381	13 072
Finanzierung Sozialbudget	145 171	167 998	177 537	186 136	217 785
davon:					
Beiträge (Soll) ²⁾	113 150	132 610	141 320	149 209	173 444
Zuweisungen	30 005	33 789	34 782	35 548	42 061
Sonstige Einnahmen	1 586	1 239	1 151	1 069	2 090
Verrechnungen	430	360	284	310	190

¹⁾ Verrechnungen innerhalb der Rentenversicherung sowie z. B. Rentenrückflüsse, Entnahme aus der Rücklage und Differenzen zwischen der Ist- und Sollrechnung der Beiträge.

²⁾ Entsprechend der Soll-Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Krankenversicherung

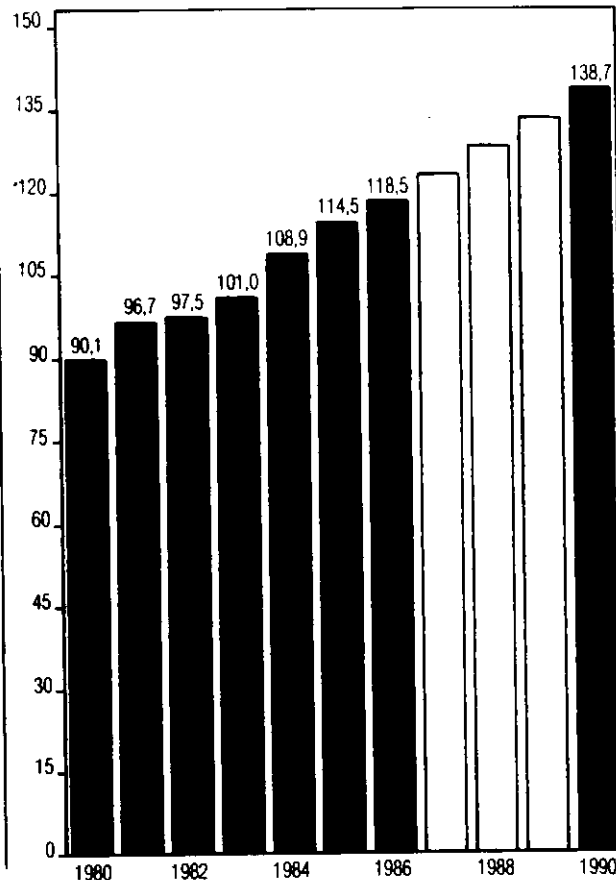
Hierzu: Materialband III—103

92. Die gesetzliche Krankenversicherung ist nach der Rentenversicherung der größte und bedeutendste Zweig im System der sozialen Sicherung der Bundesrepublik Deutschland. Über 90% der Bevölkerung werden durch sie bei Krankheit und Mutterschaft geschützt. Mehr als 118,5 Mrd. DM, das sind 6,1% des Bruttosozialprodukts, werden 1986 hierfür aufgebracht.

Mitglieder

93. Die Zahl der Pflichtmitglieder ohne Rentner — sie betrug im Jahre 1985 21,1 Mio. Personen — ist in den letzten beiden Jahren gestiegen. Der Zuwachs des Jahres 1985 um 221 000 Pflichtmitglieder ist doppelt so hoch wie der des Jahres 1984. Bei den freiwilligen Mitgliedern (1985: 4,5 Mio.) ist seit dem Jahre 1983 eine rückläufige Entwicklung erkennbar. Im Jahre 1985 hat ihre Zahl um 80 000 abgenommen. Die Zahl der pflichtversicherten Rentner ist 1985 um 55 000 auf 10,6 Mio. gestiegen. Die Zunahme ist halb so hoch wie die des Jahres 1984. Insgesamt waren im Jahre 1985 36,2 Mio. Mitglieder (ohne mitversicherte Familienangehörige) versichert; das waren 196 000 mehr als im Vorjahr. Für das Jahr 1986 wird mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Mitglieder auf fast 36,4 Mio. gerechnet. Für das Jahr 1990 wird insgesamt von einer Mitgliederzahl in der gesetzlichen Krankenversicherung von 36,4 Mio. ausgegangen.

Krankenversicherung
Leistungen in Mrd. DM
1980 bis 1990



Die Darstellung für die Jahre 1987 bis 1989 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1986 und 1990 wieder.
BMA I b2

Übersicht 22

Krankenversicherung
Mitglieder (Jahresdurchschnitt in Tausend)

	1970	1980	1983	1984	1985	1986 ¹⁾	1990 ¹⁾
Mitglieder insgesamt	30 646	35 340	35 806	36 014	36 210	36 380	36 400
1970=100	100	115	117	118	118	119	119
Pflichtmitglieder	17 839	20 638	20 777	20 886	21 107	.	.
1970=100	100	116	116	117	118	.	.
Rentner	8 009	10 248	10 460	10 568	10 623	.	.
1970=100	100	128	131	132	133	.	.
Freiwillige Mitglieder	4 798	4 454	4 569	4 560	4 480	.	.
1970=100	100	93	95	95	93	.	.

¹⁾ geschätzt

Finanzentwicklung

94. Die Entwicklung der Leistungen und deren Finanzierung wurde und wird in der Krankenversicherung beeinflusst durch gesetzliche Regelungen, wirtschaftliche Einflüsse, Verhaltensweisen der Beteiligten, Maßnahmen der Sozialversicherungsträger, Empfehlungen der Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen, Vereinbarungen der Verbände, durch kurz- und langfristige Änderungen der Morbidität und durch Änderungen in der Zahl der geschützten Personen.

95. Die Finanzentwicklung der Jahre 1984 und 1985 war durch ein Ungleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben gekennzeichnet. Dies hat zu einer Beitragssatzanhebung geführt, die die Abgabenbelastung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern verstärkt.

96. Die beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebildete Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen hat in ihrer Frühjahrssitzung 1986 zu den wichtigsten Leistungsbereichen — ärztliche Gesamtvergütung, zahnärztliche Gesamtvergütung, Ausgabenentwicklung im Krankenhausbereich, Veränderung des Arzneimittelhöchstbetrages, Heil- und Hilfsmittel — gemeinsame Empfehlungen verabschiedet. Bei den Berechnungen zum Sozialbudget wurden diese Empfehlungen berücksichtigt. Mögliche Veränderungen in den einzelnen Leistungsbereichen aufgrund künftiger Empfehlungen der Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen, sonstiger Veränderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen durch eine Strukturreform, veränderte Prioritäten für den Abbau von Versorgungsdefiziten, Überversorgungen und Wirtschaftlichkeitsreserven in der gesundheitlichen Versorgung, einer Ausweitung des Leistungsumfanges der

Übersicht 23**Krankenversicherung¹⁾**

Leistungen in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Ärzte, Zahnärzte, sonstige Heilpersonen, Zahnersatz	28 294	32 923	34 165	34 961	40 275
Apotheken, sonstige Heil- und Hilfsmittel ...	17 454	21 610	23 090	24 150	28 300
Stationäre Behandlung	25 465	33 215	35 135	36 620	43 000
Krankengeld	6 654	6 301	6 390	6 660	7 790
Mutterschaft ²⁾	3 036	2 656	2 730	2 445	2 630
Sterbegeld	1 394	1 916	2 020	2 100	2 530
Übrige Leistungen	3 659	4 940	5 346	5 699	7 265
Aufwendungen für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	85 956	103 561	106 876	112 635	131 790
Nettoverwaltungskosten ³⁾	3 752	4 984	5 249	5 470	6 400
Sonstige Kosten	59	36	35	35	40
Mutterschutz ⁴⁾	19	13	13	10	10
Verwaltungskosten der Betriebskrankenkassen (geschätzt)	280	350	370	385	450
Leistungen Sozialbudget	90 006	108 944	114 543	118 535	138 690
davon:					
Einkommensleistungen	8 386	7 647	7 774	7 699	8 785
Barerstattungen	1 901	3 036	3 188	3 325	3 981
Waren und Dienstleistungen	75 342	92 471	97 480	101 150	118 469
Allgemeine Dienste und Leistungen	3 940	5 176	5 462	5 696	6 709
Verrechnungen	497	614	639	665	746

¹⁾ einschließlich Mutterschutz

²⁾ bis 1985 einschließlich Mutterschaftsurlaubsgeld, 1986: Rest 195 Mio. DM

³⁾ Verwaltungskosten abzüglich -erstattungen; ohne Betriebskrankenkassen

⁴⁾ Leistungen an Frauen, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehören.

gesetzlichen Krankenversicherung durch Verbesserungen im Bereich der häuslichen Pflege, wurden in die Einschätzungen der Finanzentwicklung bis zum Jahre 1990 nicht einbezogen. Es wird angenommen, daß sich die Ausgaben insgesamt beitragsatzneutral entwickeln.

97. In der Institution Krankenversicherung sind auch die Zahlungen von Mutterschaftsgeld bei Mutterschaftsurlaub, die den Krankenkassen vom Bund erstattet werden, enthalten. Seit dem 1. Januar 1986 werden Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz gewährt (siehe Institution Erziehungsgeld). Für das Jahr 1986 sind daher auf der Leistungs- sowie auf der Finanzierungsseite nur noch Restzahlungen bzw. -erstattungen für Mutterschaftsgeld bei Mutterschaftsurlaub von 195 Mio. DM angesetzt worden. Die Beitragsausfälle infolge der Verlängerung beitragsfreier Versiche-

rungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung während des Bezugs von Erziehungsgeld sind bei den Berechnungen für die Jahre 1986 bis 1990 berücksichtigt worden.

98. Die Krankenversicherung wird durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber sowie durch Beiträge der Rentner finanziert. In den Beiträgen der Rentner sind auch Beiträge enthalten, die seit dem 1. Januar 1983 von Einkommen gezahlt werden, die der Rente vergleichbar sind (z.B. Versorgungsbezüge). Insgesamt beträgt der Anteil der Beiträge an den gesamten Einnahmen 95%.

99. Die angespannte Finanzentwicklung in den Jahren 1984 und 1985 bewirkte eine Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes zu Jahresbeginn 1986 auf 12,15%. Im Vergleich zum Beitragssatzniveau 1985 (11,8%) fließen den Krankenkassen 1986 in-

Übersicht 24

Krankenversicherung¹⁾
Finanzierung in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Beiträge²⁾	83 529	100 727	107 100	114 165	134 110
davon:					
versicherungspflichtig Beschäftigte und Arbeitslose	54 328	64 755	69 580	74 616	87 191
Rentner	14 368	17 902	18 405	19 060	22 970
sonstige Versicherungspflichtige ³⁾	218	420	450	484	564
Versicherungsberechtigte	14 410	17 460	18 461	19 790	23 130
Rehabilitanden	113	190	204	215	255
für Empfänger von Mutterschaftsgeld bei Mutterschaftsurlaub	92	—	—	—	—
Vermögenserträge	1 084	1 134	1 100	900	1 100
Sonstige Erträge	45	342	332	332	337
Erstattungen und Zuschüsse ^{4) 5)}	4 027	3 870	3 904	3 588	4 093
Finanzierung Sozialbudget	88 685	106 073	112 436	118 985	139 570
davon:					
Beiträge	83 437	100 702	107 075	114 140	134 085
Zuweisungen	2 171	1 734	1 766	1 430	1 565
Sonstige Einnahmen	1 935	2 453	2 409	2 224	2 547
Verrechnungen	1 142	1 184	1 186	1 191	1 373

¹⁾ einschließlich Mutterschutz

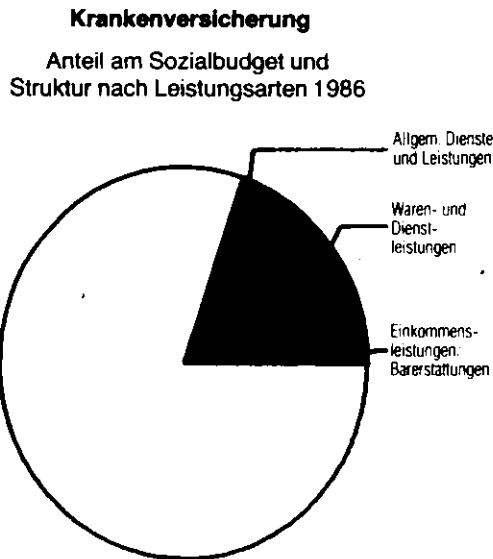
²⁾ einschließlich Säumniszuschläge

³⁾ Jugendliche und Behinderte, pflichtversicherte Studenten und Praktikanten, Dienstleistende im Wehr- und Zivildienst sowie im Grenzschutzpflichtdienst.

⁴⁾ einschließlich Mutterschutz und Verwaltungskosten der Betriebskrankenkassen

⁵⁾ bis 1985 einschließlich Mutterschaftsurlaubsgeld, 1986: Rest 195 Mio. DM.

Grafik 15



BMA Ib2

folge der Erhöhung 2,7 Mrd. DM mehr an Beiträgen zu, wovon der größte Teil allerdings dazu benötigt wird, den aus dem Vorjahr herrührenden Abstand zwischen Gesamteinnahmen und -ausgaben zu schließen. Die Berechnungen für das Jahr 1988 gehen davon aus, daß angesichts der Empfehlungen der Konzierten Aktion mit dem jetzt erreichten Beitragssatzniveau eine ausgeglichene Finanzierung der Krankenversicherung gesichert ist.

100. Den Vorausberechnungen der Finanzierung bis 1990 wurde zugrunde gelegt, daß die Ausgabenentwicklung im Rahmen des Grundlohnsummenwachses bleibt. Dies schließt Änderungen der Beitragssätze bei einzelnen Krankenkassen aufgrund besonderer Verhältnisse nicht aus.

Mutterschutz

101. In der Institution Krankenversicherung sind auch Leistungen zum Mutterschutz außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten. Diese Leistungen umfassen insbesondere das Mutterschaftsgeld während der Schutzfrist und bis 1986 das Mutterschaftsgeld bei Mutterschaftsurlaub.

Unfallversicherung

Hierzu: Materialband III — 104

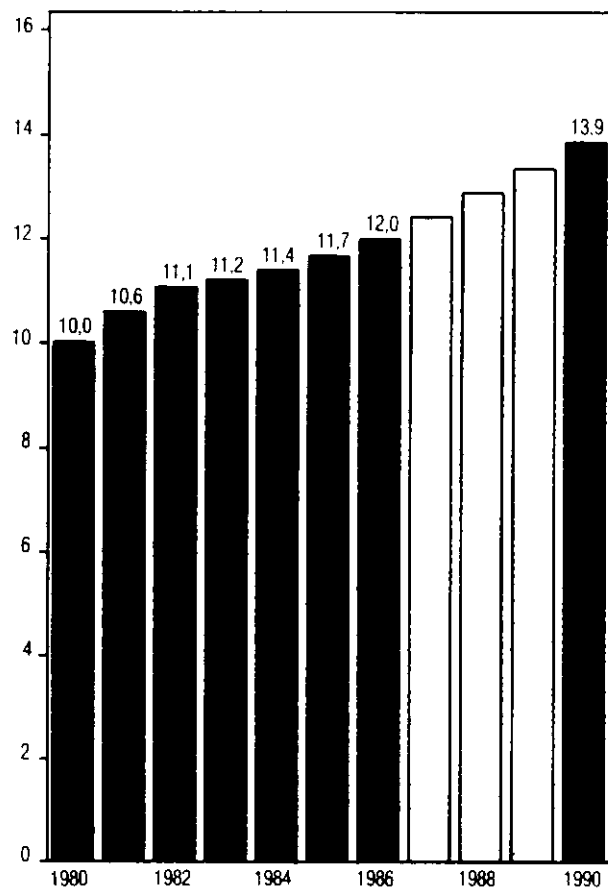
102. Aufgabe der Unfallversicherung ist es, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhüten sowie nach deren Eintritt gesundheitliche Schäden und ihre wirtschaftlichen Folgen zu beheben oder zu mildern. Träger der Unfallversicherung sind die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Bundesanstalt für Arbeit sowie die Feuerwehr-Unfallkassen.

103. Die genaue Zahl der geschützten Personen ist schwer zu ermitteln. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im wesentlichen auf Arbeitnehmer, Landwirte, Personen bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse (z. B. Wahrnehmung von Ehrenämtern, Nothelfer, Erfüllung der Meldepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz) sowie auf noch nicht berufstätige Personen (z. B. Studenten, Schüler und Kinder in Kindergärten). Hinterbliebene der direkt Geschützten haben abgeleitete Ansprüche. Insgesamt dürften mehr als 40 Mio. Personen geschützt sein, davon etwa 13 Mio. Studenten, Schüler und Kinder in Kindergärten.

104. Ähnlich schwierig ist die Ermittlung der Zahl der Leistungsempfänger, da die zu erbringenden Leistungen von ärztlicher Behandlung und Krankenhausaufenthalt bis zu Rentenzahlungen reichen. Eine ungefähre Vorstellung vermittelt die Zahl der angezeigten Unfälle und Berufskrankheiten. Sie sank von 3,1 Mio. im Jahre 1980 auf 2,7 Mio. im Jahre 1984. Der Anteil der Schülerunfallversicherung ist dabei ständig gestiegen, von 31 % im Jahre 1980 auf über 37 % im Jahre 1984.

Grafik 16

Unfallversicherung
Leistungen in Mrd. DM
1980 bis 1990



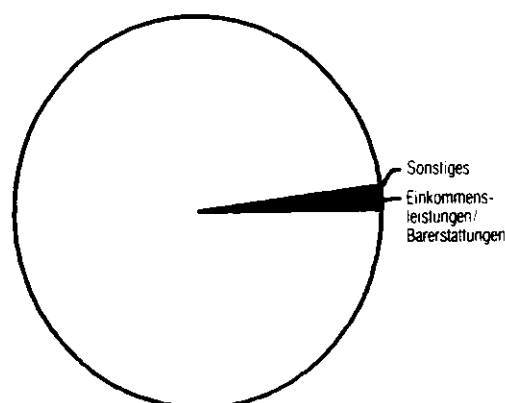
Die Darstellung für die Jahre 1987 bis 1989 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1986 und 1990 wieder.

BMA Ib2

105. Das Leistungsvolumen der Unfallversicherung beträgt etwa 2 % des gesamten Sozialbudgets. Die jährliche Steigerungsrate liegt im Durchschnitt der Jahre 1980 bis 1985 bei über 3 %. Für die Jahre 1985 bis 1990 wird mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 3,5 % gerechnet. Gut 83 % der Leistungen werden für Arbeits- und Wegeunfälle in der allgemeinen Unfallversicherung aufgewandt, etwa 13 % für Berufskrankheiten. Der Anteil der Schülerunfallversicherung beträgt rund 3 %. Dieser im Verhältnis zur Unfallhäufigkeit geringe Leistungsanteil beruht darauf, daß bei Unfällen von Schülern kein Verletztengeld, kein Übergangsgeld und in der Regel niedrigere Renten gezahlt werden.

106. Die Unfallversicherung wird nach einem anderen Verfahren als die übrigen Sozialversicherungsträger finanziert. Die Ausgaben, zuzüglich im Gesetz vorgeschriebener zweckbestimmter Beträge, werden nach Ablauf eines Jahres auf die Mitglieds-

Unfallversicherung
Anteil am Sozialbudget und
Struktur nach Leistungsarten 1986



BMA 1b2

Übersicht 25

Unfallversicherung
Leistungsfälle in 1000

	1979	1980	1981	1982	1983	1984
Angezeigte Unfälle und Berufskrankheiten						
Arbeitsunfälle	2 703	2 792	2 642	2 480	2 400	2 426
darunter:						
Schülerunfallversicherung	802	875	879	887	890	909
Wegeunfälle	341	303	300	279	267	258
darunter:						
Schülerunfallversicherung	107	107	102	103	104	100
Berufskrankheiten	46	45	43	37	35	36
Erstmals entschädigte Unfälle und Berufskrankheiten¹⁾						
Arbeitsunfälle	62	60	60	57	53	52
darunter:						
Schülerunfallversicherung	3	2	2	2	2	2
Wegeunfälle	17	14	14	15	13	13
darunter:						
Schülerunfallversicherung	2	2	2	2	2	2
Berufskrankheiten	6	6	6	6	5	4
Renten an²⁾						
Verletzte/Erkrankte	803	803	802	801	797	795
darunter:						
Schülerunfallversicherung	4	4	5	5	6	6
Hinterbliebene	210	206	202	196	191	185

¹⁾ Gewährung von Rente, Abfindung oder Zahlung von Sterbegeld.

²⁾ Bestand am Jahresende

unternehmen umgelegt, wobei bestimmte Größen (in der Regel Lohnsumme und Gefahrtarif) als Umlageschlüssel herangezogen werden. Die Umlagen (einschließlich des Finanzbedarfs der Gebietskörperschaften) werden in Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Tat-

sächliche Arbeitgeberbeiträge ausgewiesen. Rund 90 % aller Einnahmen sind Beiträge. Die übrigen Einnahmen sind Vermögenserträge, realisierte Ersatzansprüche gegen Dritte und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung Zuweisungen des Bundes.

Übersicht 26

Unfallversicherung
Leistungen in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Ambulante Heilbehandlung	544	575	610	642	739
Zahnersatz	22	26	26	27	28
Heilanstaltspflege	882	1 067	1 121	1 173	1 372
Übergangsgeld bei Heilbehandlung und besondere Unterstützung	647	625	674	691	807
Sonstige Heilbehandlungskosten und ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung	292	326	331	338	395
Berufshilfe und ergänzende Leistungen zur Berufshilfe	144	165	165	170	202
Renten	6 020	6 827	6 923	7 054	8 111
Beihilfen und Abfindungen	141	182	156	156	182
Sterbegeld	14	14	13	13	15
Unfallverhütung und Erste Hilfe	364	481	504	527	623
Sonstige Leistungen ¹⁾	19	24	20	20	24
Vermögensaufwendungen und sonstige Ausgaben	2 618	2 735	25 ²⁾	25 ²⁾	29 ²⁾
Verwaltungskosten	780	953	997	1 039	1 217
Verfahrenskosten	97	105	108	111	130
Ausgaben insgesamt	12 584	14 105	.	.	.
abzüglich:					
Überschuß der Eigenbetriebe	0	0	.	.	.
Verluste	1	1	.	.	.
Abschreibungen	13	21	.	.	.
Beitragsausfälle	426	556	.	.	.
Rücklagezuführungen	966	600	.	.	.
Gemeinsame Last	932	934	.	.	.
Mittel für Konkursausfallgeld	227	598	.	.	.
Leistungen Sozialbudget	10 019	11 395	11 637	11 986	13 874
davon:					
Einkommensleistungen	6 769	7 615	7 730	7 880	9 074
Barerstattungen	232	248	249	254	287
Waren und Dienstleistungen	1 541	1 774	1 866	1 956	2 284
Allgemeine Dienste und Leistungen	1 166	1 430	1 499	1 564	1 839
Verrechnungen	311	328	329	332	390

¹⁾ Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen, Erstattungen innerhalb der Unfallversicherung, Mehrleistungen.

²⁾ ohne Absetzungen.

III. Arbeitsförderung

Hierzu: Materialband — 105 —

107. Die Institution Arbeitsförderung umfaßt

- Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
- Auftragsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit für Bund und Länder, insbesondere die Arbeitslosenhilfe; ferner Maßnahmen zur Eingliederung von Aussiedlern, zur Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten und zur sozialen Sicherung von Entwicklungshelfern sowie zur Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin, weiterhin Bergbauhilfen sowie Hilfen für die Eisen- und Stahlindustrie,
- besondere beschäftigungspolitische Hilfen des Bundes, zum Beispiel zur Förderung überregionaler Rehabilitationszentren für Behinderte und zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer sowie zeitlich befristete Sonderprogramme des Bundes und der Länder.

Personenkreis

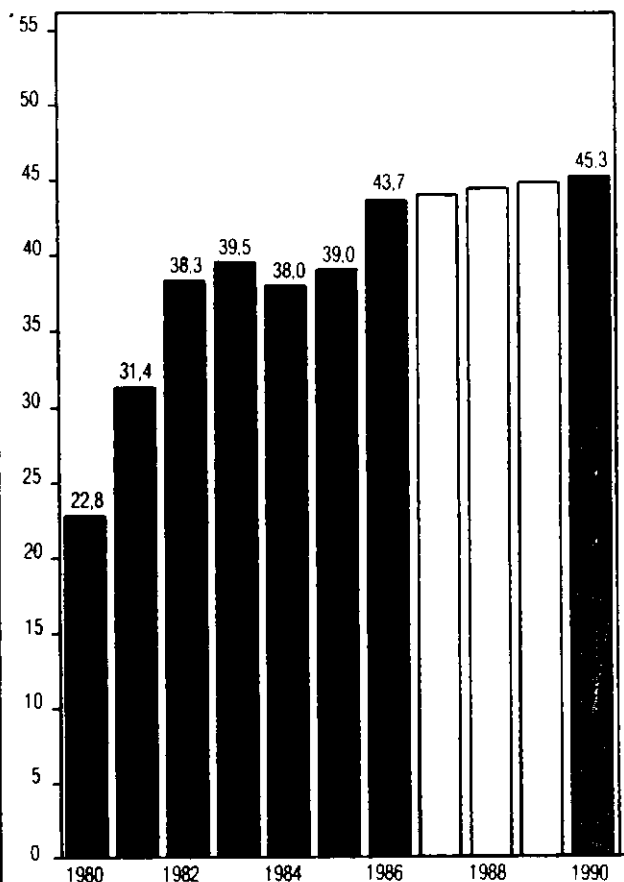
108. Anspruch auf Leistungen haben vor allem Arbeitnehmer auf Grund ihrer Beitragspflicht. Auch Arbeitgebern werden Zuschüsse und Darlehen gewährt, die der Einarbeitung und Eingliederung von Arbeitnehmern dienen. Außerdem erhalten Unternehmen des Baugewerbes Leistungen im Rahmen der produktiven Winterbauförderung. Die Arbeitsvermittlung sowie die Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung können von der gesamten Bevölkerung in Anspruch genommen werden; 1985 wurden beispielsweise knapp 1,9 Mio. Arbeitsvermittlungen und in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1984 bis zum 30. September 1985 über 2,1 Mio. Berufsberatungsgespräche durchgeführt.

Leistungen

109. Die Ausgaben der Institution Arbeitsförderung sind in besonderem Maße von der Konjunktur- und Beschäftigungsentwicklung abhängig. Seit 1980 erhöhten sie sich von 23 Mrd. DM — nach einem Höchststand 1983 von 40 Mrd. DM — bis 1985 um 71 % auf 39 Mrd. DM. Das ist vor allem auf den Anstieg der Leistungen bei Arbeitslosigkeit zurückzuführen, die bis 1983 fast auf das Zweieinhalbfache zunahmen; seitdem (bis 1985) ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Seit 1980 hat sich ihr Anteil an den Gesamtausgaben der Institution Arbeitsförderung von rund 47 % auf 61 % (1985) erhöht. Aber auch die Ausgaben einzelner Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen wiesen im gleichen Zeitraum — bei z. T. beträchtlichen Schwankungen in den Zwischenjahren — beachtliche Steigerungsraten auf (vgl. die folgenden Abschnitte). Insgesamt werden die Ausgaben für Ar-

Arbeitsförderung
Leistungen in Mrd. DM
1980 bis 1990

Grafik 18



Die Darstellung für die Jahre 1987 bis 1989 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1986 und 1990 wieder

BMA I/2

beitsförderung bis 1990 voraussichtlich um etwa 16 % steigen, so daß ein Betrag von 45 Mrd. DM erreicht wird. Der Anteil am Sozialbudget würde dann bei 6,6 % liegen (1985: 6,8 %).

110. Durch berufliche Qualifizierung und Neuorientierung sollen die Berufsaussichten der Arbeitnehmer verbessert werden. Zielgruppen sind dabei insbesondere Arbeitslose, Jugendliche und ältere Arbeitnehmer, Frauen, Ungelernte und junge Ausländer. Von über 400 000 Personen, die 1985 in Maßnahmen der beruflichen Bildung neu eintraten, waren fast zwei Drittel vorher arbeitslos. Die Aufwendungen für berufliche Bildung waren im Zuge der damaligen Sparmaßnahmen von 3,8 Mrd. DM im Jahre 1981 auf 3,5 Mrd. DM im Jahre 1983 zurückgegangen. Seit 1984 stiegen sie wieder an und erreichten 1985 4 Mrd. DM. Das sind rund 10 % der Gesamtleistungen der Arbeitsförderung. 1986 sind im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit 5,1 Mrd. DM für Bildungsmaßnahmen angesetzt

(+ 27,6 %). Bis 1990 wird infolge ihrer arbeitsmarktpolitischen Bedeutung mit einem weiteren Anstieg um ein Drittel auf 6,8 Mrd. DM gerechnet. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben der Arbeitsförderung erhöht sich — auch durch den Rückgang der Ausgaben bei Arbeitslosigkeit — auf 15,1 %.

111. Durch das Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung wurde 1982 die Förderung der Arbeitsaufnahme auf Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte und Berufsanfänger beschränkt. Die Ausgaben sanken von 1980 bis 1985 um mehr als die Hälfte auf 321 Mio. DM. Im Zuge einer weiteren Belebung der wirtschaftlichen Entwicklung wird für den Zeitraum bis 1990 mit einem Anstieg auf etwa 650 Mio. DM gerechnet.

112. Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation Behinderter haben sich von 1980 bis 1985 von 1,7 auf 1,9 Mrd. DM um rund 15 % erhöht. Sie machten damit 1985 knapp 5 % aller Leistungen der Institution Arbeitsförderung aus; bis 1990 werden sie voraussichtlich um knapp zwei Drittel (63,2 %) auf 3,1 Mrd. DM steigen. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben der Arbeitsförderung erhöht sich entsprechend auf 6,8 %.

113. Die Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen umfassen das Kurzarbeitergeld, die Produktive Winterbauförderung, das Schlecht-

wettergeld, die Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und die Zuschüsse zu dem 1984 neugeschaffenen Vorruhestandsgeld.

114. Die Ausgaben für Kurzarbeitergeld waren von 1980 bis 1983 konjunkturbedingt um das Vier- einhalbfache auf einen Höchststand von über 3 Mrd. DM gestiegen. Seitdem gingen sie zurück, sie beliefen sich 1985 auf 1,2 Mrd. DM. Im Durchschnitt erhielten 1985 235 000 Arbeitnehmer vor allem der Bauwirtschaft Kurzarbeitergeld. Bis 1990 wird als Folge der günstigeren konjunkturellen Bedingungen mit einem weiteren Rückgang des Kurzarbeitergeldes auf 0,6 Mrd. DM gerechnet.

115. Für Winterbauförderung wurden 1985 1,4 Mrd. DM aufgewandt, gut die Hälfte davon war Schlechtwettergeld. 1990 werden die Gesamtaufwendungen voraussichtlich bei rund 1,5 Mrd. DM liegen.

116. Die Aufwendungen für Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung waren von 1980 bis 1982 von 947 auf 870 Mio. DM um 8,1 % zurückgegangen. Seither stiegen sie um 150 % auf 2,2 Mrd. DM im Jahre 1985 an. Die vermehrte Schaffung von neuen, auch von befristeten Arbeitsplätzen, kommt vor allem schwervermittelbaren Arbeitslosen zugute, deren Zahl gleichzeitig mit der Zunahme der Langzeitarbeitslosigkeit steigt. Die Zahl der geför-

Übersicht 27

Arbeitsförderung Leistungsempfänger (in 1000)

	1980	1981	1982	1983	1984	1985
Berufliche Bildung						
— Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen (JE)	177	199	202	209	222	245
— Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen (JS)	247	280	266	306	353	409
— Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (JD)	55	99 ¹⁾	88	81	70	76
— Empfänger von Unterhaltsgeld (JD)	89	114	123	108	111	115
Förderung der Arbeitsaufnahme²⁾	503	441	251	234	289	360
Rehabilitation						
— Empfänger von Ausbildungsgeld (JD)	24	30 ¹⁾	31	34	35	38
— Empfänger von Übergangsgeld (JD)	10	16	22	23	21	20
Empfänger von Kurzarbeitergeld (JD)	137	347	606	675	384	235
Arbeitnehmer in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (JD)	41	38	29	45	71	87
Absicherung bei Arbeitslosigkeit						
— Empfänger von Arbeitslosengeld (JD)	454	698	926	1 014	859	836
— Empfänger von Arbeitslosenhilfe (JD)	122	170	291	485	598	617

¹⁾ Vorjahresvergleich aus erhebungsmethodischen Gründen nicht möglich, bzw. eingeschränkt.

²⁾ bewilligte Leistungen

³⁾ Abkürzungen: (JE) Jahresende, (JS) Jahressumme, (JD) Jahresdurchschnitt.

Quelle: Amtliche Nachrichten und Statistisches Taschenbuch der Bundesanstalt für Arbeit (Jahreszahlen).

Arbeitsförderung
Leistungen in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Bundesanstalt für Arbeit					
Berufliche Bildung	2 925	3 675	4 009	5 114	6 820
darunter:					
Unterhaltsgeld	1 496	1 784	1 850	2 402	2 900
Förderung der Arbeitsaufnahme	694	291	321	491	650
Berufliche Rehabilitation	1 650	1 885	1 900	2 339	3 100
Kurzarbeitergeld	471	1 792	1 228	1 115	630
Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung	947	1 724	2 177	2 990	3 500
Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer	79	40	41	103	150
Vorruhestandsgeld	—	—	95	585	945
Winterbauförderung	1 974	1 613	1 443	1 725	1 550
darunter:					
Schlechtwettergeld	984	673	772	915	950
Wintergeld	857	652	486	600	600
Arbeitslosengeld	8 110	14 143	14 085	14 529	12 900
Anschluß-Arbeitslosenhilfe	1 541	—	—	—	—
Konkursausfallgeld	206	534	558	637	500
Verwaltung ¹⁾	3 078	3 735	3 880	4 481	5 200
Ausgaben Bundesanstalt ²⁾	21 675	29 432	29 737	34 109	35 945
abzüglich:					
Darlehen	193	371	350	511	565
Sonstige Absetzungen ³⁾	192	718	600	790	830
Ausgaben Bundesanstalt (Sozialbudget)	21 290	28 343	28 787	32 808	34 550
Sonstige Arbeitsförderungsmaßnahmen ⁴⁾ ...	1 554	9 625	10 203	10 848	10 713
darunter:					
Arbeitslosenhilfe (Bund)	362	8 719	9 126	9 471	9 055
Leistungen Sozialbudget (Arbeitsförderung)	22 844	37 968	38 990	43 654	45 263
davon:					
Einkommensleistungen	10 952	21 731	21 644	23 487	23 595
Barerstattungen	6 235	10 057	10 388	11 044	11 079
Waren und Dienstleistungen	—	—	—	—	—
Allgemeine Dienste und Leistungen	5 391	5 880	6 555	8 218	10 229
Verrechnungen	266	300	403	905	380

¹⁾ Kosten der Fachaufgaben und Auftragsangelegenheiten sowie der eigentlichen Verwaltung der Bundesanstalt für Arbeit (einschließlich sächlicher Verwaltungskosten der Kapitel 1 und 2)

²⁾ Ohne Tilgung von Darlehen und kurzfristigen Betriebsmitteldarlehen des Bundes sowie Zuführung an die Rücklage; 1986 Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit, 1990 Schätzung

³⁾ Grunderwerb, Bauten, Verwaltungskostenerstattung und Differenz zu Schlechtwettergeldberechnung nach Tageswerken

⁴⁾ Auftragsgeschäfte der Bundesanstalt für Arbeit und Sondermaßnahmen des Bundes und der Länder

Übersicht 29

Arbeitsförderung
Finanzierung in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Bundesanstalt für Arbeit					
Beiträge (Ist)	17 321	30 446	29 492	28 931	36 398
Winterbau-Umlage	906	880	809	820	670
Umlage-Konkursausfallgeld	233	521	600	650	450
Erstattung von Verwaltungskosten	240	350	350	376	430
Sonstige Einnahmen ¹⁾	350	608	792	647	652
Bundeszuschuß	1 840	—	—	—	—
Einnahmen Bundesanstalt ²⁾	20 890	32 805	32 043	31 424	38 600
abzüglich:					
Tilgung von Darlehen	111	152	173	206	235
Sonstige Absetzungen ³⁾	201	87	653	376	430
Einnahmen Bundesanstalt (Sozialbudget)	20 578	32 566	31 217	30 842	37 935
Auftragsgeschäfte der Bundesanstalt					
Öffentliche Mittel	1 554	9 625	10 203	10 846	10 715
Finanzierung Sozialbudget					
(Arbeitsförderung)	22 132	42 191	41 420	41 688	48 650
davon:					
Beiträge (Soll) ⁴⁾	18 501	32 111	30 601	30 402	37 519
Zuweisungen	3 502	9 635	10 309	10 888	10 732
Sonstige Einnahmen	103	355	464	348	342
Verrechnungen	26	90	46	50	57

¹⁾ Erstattungen von Arbeitslosengeld, für berufliche Bildung und des Europäischen Sozialfonds, Darlehenszinsen sowie sonstige Verwaltungseinnahmen.

²⁾ Ohne Betriebsmitteldarlehen des Bundes und Entnahme aus der Rücklage; einschließlich Finanzhilfen des Bundes nach § 187 AFG.

³⁾ Erstattung von Verwaltungskosten (Bundeskindergeldkasse); positive oder negative Differenz der Beiträge durch Umrechnung von Ist auf Soll.

⁴⁾ Entsprechend der Soll-Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Grafik 19



derten Arbeitnehmer stieg von 1980 bis 1985 von jahresdurchschnittlich 41 000 auf 87 000 auf mehr als das Doppelte an. 1986 sind im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit 3 Mrd. DM (+ 37,3 % gegenüber dem Istergebnis des Vorjahres) vorgesehen. Bis 1990 werden sich die Ausgaben bei der arbeitsmarktpolitischen Bedeutung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen weiterhin stark erhöhen, und zwar um voraussichtlich 17 % auf 3,5 Mrd. DM.

117. Das Vorruhestandsgesetz ermöglicht älteren Arbeitnehmern, mit 58 Jahren vorzeitig aus dem Erwerbsleben auszuscheiden. Werden die freigemachten Arbeitsplätze mit Arbeitslosen oder Jugendlichen, für die nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wiederbesetzt, so erhalten die Arbeitgeber von der Bundesanstalt für Arbeit einen Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen. 1985 wurden 95 Mio. DM gezahlt, für 1986 sind im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit 585 Mio. DM vorgesehen, für 1990 wird mit Gesamtaufwendungen von 945 Mio. DM gerechnet. Bisher wurden in rund 40 000 Fällen Zuschüsse gezahlt (vgl. Nrn. 157 ff.).

118. Im Jahre 1985 zahlte die Bundesanstalt für Arbeit rund 14 Mrd. DM Arbeitslosengeld. Zusam-

men mit der Arbeitslosenhilfe und dem Konkursausfallgeld wurden damit sechs Zehntel aller Mittel der Institution Arbeitsförderung für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers verwandt. Im Jahre 1990 wird die Bundesanstalt für Arbeit im Zuge einer weiteren Besserung auf dem Arbeitsmarkt voraussichtlich nur noch 13 Mrd. DM für Arbeitslosengeld, 9 Mrd. DM für Arbeitslosenhilfe und 0,5 Mrd. DM für Konkursausfallgeld ausgeben. Der Anteil der Ausgaben bei Arbeitslosigkeit wird dadurch zugunsten aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen wieder zurückgehen.

Finanzierung

119. Die Einnahmen der Institution Arbeitsförderung stiegen von 1980 bis 1985 um 87 % auf 41 Mrd. DM, davon entfielen auf die Bundesanstalt für Arbeit 31 Mrd. DM. Die Bundesanstalt wird ganz überwiegend durch Beiträge finanziert, die je zur Hälfte von beitragspflichtigen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgebracht werden. Der Beitragssatz beträgt im Jahr 1986 je 2 %. Insgesamt wurden 1985 29,5 Mrd. DM an Beiträgen aufgebracht.

120. Der Bund ist verpflichtet, Darlehen und Zuschüsse zu gewähren, wenn die Bundesanstalt für Arbeit ihre Leistungen aus eigenen Einnahmen und ihrer Rücklage nicht finanzieren kann. Als Folge der hohen Arbeitslosigkeit war es zu Beginn der achtziger Jahre nötig, den Bundeszuschuß von 1,8 Mrd. DM (1980) auf 8,2 Mrd. DM im Jahre 1981 und 7,0 Mrd. DM im Jahre 1982 zu erhöhen. 1983 ging der Bundeszuschuß infolge einer Beitragserhöhung und der ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen auf 1,6 Mrd. DM zurück. Seit 1984 sind keine Zuschüsse des Bundes zur Bundesanstalt für Arbeit mehr notwendig. Zugleich stiegen jedoch die Ausgaben des Bundes für die Arbeitslosenhilfe, die seit 1981 voll vom Bund finanziert wird, von 0,4 Mrd. DM im Jahre 1980 auf 9,1 Mrd. DM im Jahre 1985.

121. Seit der Neuregelung der Förderung des Winterbaus und der Einführung des Konkursausfallgeldes werden für diese Leistungen Umlagen von den Arbeitgebern erhoben. Die Sonderprogramme sowie die Leistungen der Länder werden aus Mitteln des Bundes und der Länder finanziert.

Kindergeld*Hierzu: Materialband III — 106*

122. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz soll Lasten mindern, die den Eltern mit wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kindern entstehen (Familienlastenausgleich). Die Zahlungen leistet die Bundesanstalt für Arbeit in ihrer Eigenschaft als Kindergeldkasse; Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten das Kindergeld von ihren Arbeitgebern oder Dienstherren.

123. Kindergeld wird seit der Reform des Familienlastenausgleichs 1975 vom ersten Kind an gezahlt. Bis 1981 wurde das Kindergeld für das zweite und jedes weitere Kind mehrfach erhöht. Im Zusammenhang mit der Konsolidierung des Bundeshaushalts wurde es für das zweite und das dritte Kind zum 1. Januar 1982 um je 20 DM monatlich gesenkt und der Kreis der Empfänger eingeeengt. Zum 1. Januar 1985 ist dieser Kreis dadurch erweitert worden, daß Ausbildungsplatzbewerber und Arbeitslose im Alter von 18 bis 21 Jahren grundsätzlich wieder einen Anspruch auf Kindergeldbezug haben.

124. Das Kindergeld beträgt für das erste Kind 50 DM, für das zweite Kind 100 DM, für das dritte Kind 220 DM, für das vierte und jedes weitere Kind 240 DM monatlich. Es wird aber seit dem 1. Januar 1983 für das zweite und jedes weitere Kind bei Berechtigten mit höherem Einkommen stufenweise gemindert, und zwar bis auf 70 DM für das zweite Kind und bis auf 140 DM für das dritte und jedes weitere Kind. Diese Sockelbeträge werden als Mindestbeträge — unabhängig von der Höhe des Einkommens — gezahlt. Die maßgeblichen Einkommensgrenzen richten sich nach dem Familienstand der Eltern und der Anzahl der Kinder.

125. Im Zusammenhang mit der Steuerreform erhöhten sich die Freibeträge; daher wird Berechtigten, die wegen niedriger Einkommen den steuerlichen Kinderfreibetrag nicht oder nicht voll nutzen können, als Ausgleich hierfür ab 1986 ein Zuschlag zum Kindergeld gewährt, und zwar bis 46 DM je Kind.

126. In der Veränderung des Leistungsvolumens spiegeln sich sowohl die Erhöhung der Kindergeldsätze (1981), ihre Senkung (1982), ihre einkommens-

Übersicht 30

Kindergeld
Berechtigte / Kinder (in 1000)

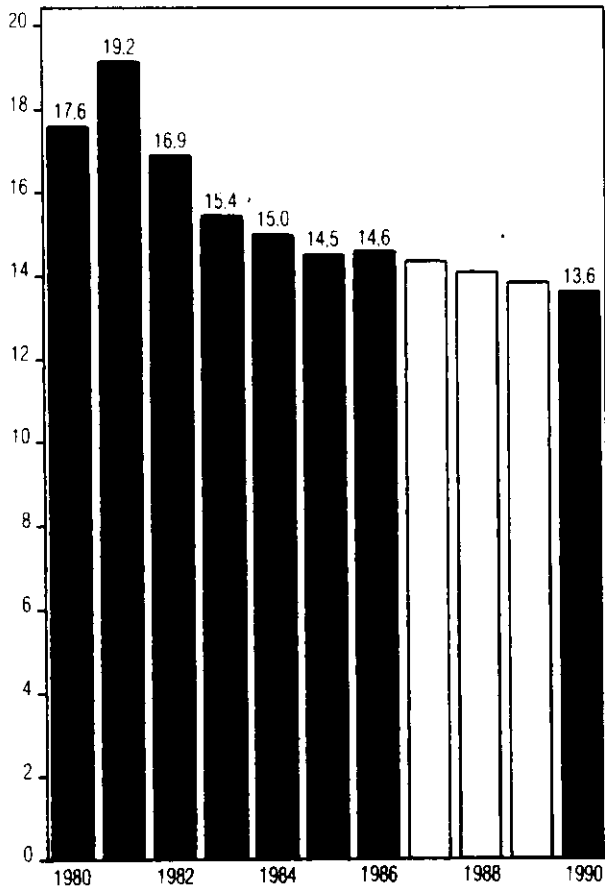
	1980	1981	1982	1983	1984	1985
Zahl der Empfänger von Kindergeld	6 976	6 929	6 705	6 553	6 433	6 408
darunter:						
Empfänger mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeskindergeldgesetzes¹⁾	287	244	200	181	152	142
darunter:						
in Staaten der Europäischen Gemeinschaften	43	40	34	29	31	29
Zahl der Kinder²⁾	12 663	12 408	11 608	11 164	10 812	10 664
darunter:						
Kinder von Empfängern mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeskindergeldgesetzes	838	719	523	466	379	296
darunter:						
in Staaten der Europäischen Gemeinschaften	93	84	65	52	55	50
davon:						
Erstkinder	6 833	6 792	6 581	6 434	6 316	6 290
Zweite Kinder	3 809	3 732	3 473	3 313	3 192	3 128
Dritte und weitere Kinder	2 021	1 884	1 554	1 417	1 304	1 246

¹⁾ Empfänger von Kindergeld, deren Kinder sämtlich oder zum Teil im Ausland leben.

²⁾ Zahlungszeitraum Juli/August, ab 1983 November/Dezember; ohne öffentlichen Dienst (rund 3 Mio. Kinder).

Grafik 20

Kindergeld
Leistungen in Mrd. DM
1980 bis 1990



Die Darstellung für die Jahre 1987 bis 1989 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1986 und 1990 wieder.

BMA Ib2

abhängige Gestaltung (1983) und die Ergänzungen um den Zuschlag (1986) als auch die Veränderung des erfaßten Personenkreises wider. Infolge der demografischen Entwicklung und der Einengung des Kreises der zu berücksichtigenden Kinder sind mehr Kinder aus dem Kindergeldbezug ausgeschieden als neu hinzugekommen; andererseits ist der Kreis der Kindergeldberechtigten durch Einführung eines Kindergeldes für alleinstehende Kinder zum 1. Januar 1986 geringfügig erweitert worden.

127. Die Mittel für die Finanzierung werden vom Bund bereitgestellt.

Erziehungsgeld

Hierzu: Materialband III—107

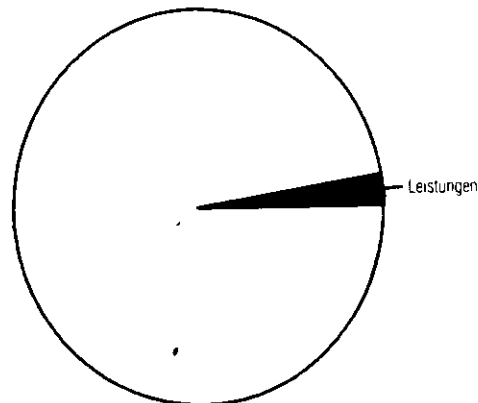
128. Diese Institution umfaßt die Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

129. Das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 löst das Gesetz über die Einführung eines Mutterschaftsurlaubs ab, wonach Mutterschaftsurlaubsgeld nur die Frauen erhielten, die vor der Geburt des Kindes in einem Arbeitsverhältnis standen. Durch die Einführung des Erziehungsgeldes wird den Eltern ermöglicht, daß sich ein Elternteil in der ersten Lebensphase des Kindes dessen Betreuung und Erziehung widmet. Mütter und Väter haben dadurch größere Wahlfreiheit zwischen der Tätigkeit in der Familie und einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit.

130. Das Erziehungsgeld beträgt monatlich 600 DM und wird zehn Monate lang gewährt, für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1987 geboren werden, zwölf Monate lang. Eine Minderung des Erziehungsgeldes tritt vom siebenten Monat an ein, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden.

Grafik 21

Kindergeld
Anteil am Sozialbudget 1986



BMA Ib2

Übersicht 31

Kindergeld
Leistungen in Mio. DM

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1990
Kindergeld	16 939	18 459	16 181	14 683	14 257	13 830	13 940 ¹⁾	13 070 ¹⁾
Zahlung an Rentenversicherung .	430	463	447	392	360	284	310	190
Verwaltung	240	243	260	360	350	350	340	340
Leistungen Sozialbudget	17 609	19 165	16 888	15 435	14 967	14 464	14 590	13 600

¹⁾ Darin enthalten 650 Mio. DM als Zuschlag zum Kindergeld für Kinder, bei denen sich der steuerliche Kinderfreibetrag nicht ausgewirkt hat.

131. Die Mittel für die Finanzierung werden vom Bund bereitgestellt. Die Verwaltungskosten werden von den Ländern getragen; soweit die Bundesanstalt für Arbeit das Gesetz durchführt, trägt der Bund die Verwaltungskosten.

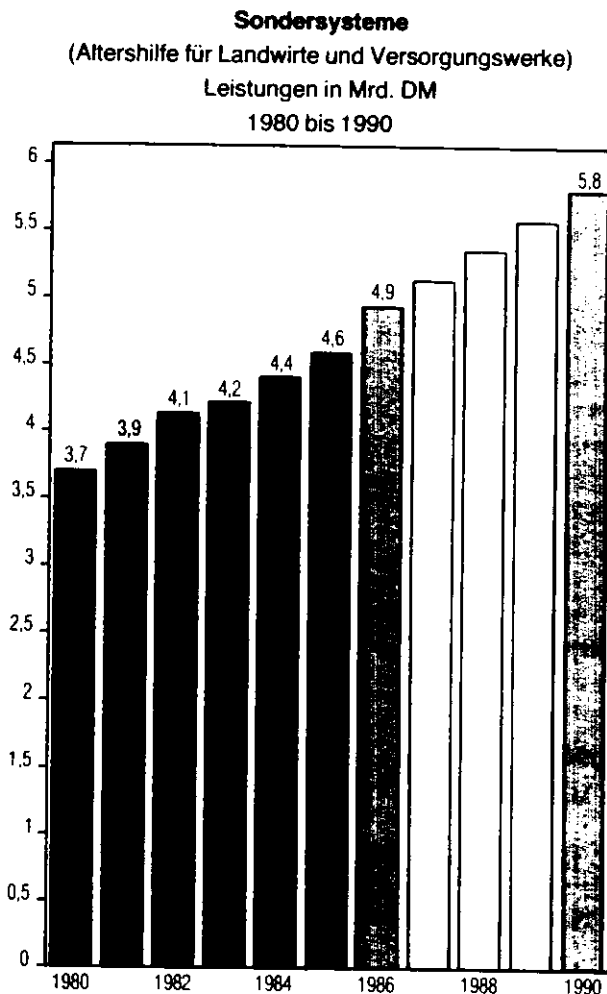
Altershilfe für Landwirte

Hierzu: Materialband III—122

132. Nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte werden folgende Geldleistungen erbracht:

- bei Aufgabe des Unternehmens Altersgelder und vorzeitige Altersgelder an ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer und deren hinterbliebene Ehegatten, Hinterbliebenengelder und Waisengelder,
- bei Weiterbewirtschaftung des Unternehmens Übergangshilfe,
- seit dem 1. Januar 1986 Altersgelder und vorzeitige Altersgelder an mitarbeitende Familienan-

Grafik 22



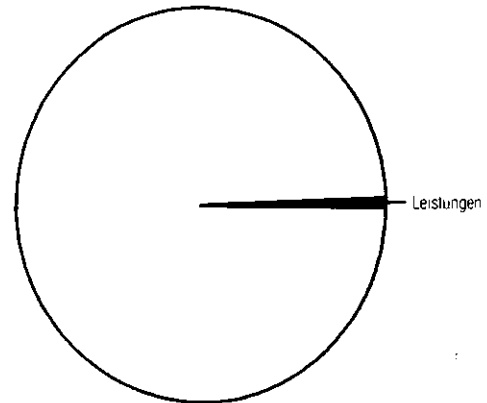
Die Darstellung für die Jahre 1987 bis 1989 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1986 und 1990 wieder
BMA Ib2

Grafik 23

Sondersysteme

(Altershilfe für Landwirte und Versorgungswerke)

Anteil am Sozialbudget und
Struktur nach Leistungsarten 1986



BMA Ib2

gehörige, deren hinterbliebene Ehegatten und Waisen.

Bei strukturverbessernder Abgabe des Unternehmens bis Ende 1983 wird Landabgaberente gewährt; seit dem 1. Januar 1984 wird diese Leistung nicht mehr neu bewilligt. Außerdem werden bei Krankheit oder Behinderung Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich Betriebs- und Haushaltshilfe, bei Tod des Unternehmers zur Weiterführung des Unternehmens Betriebs- oder Haushaltshilfe gewährt. Bei Berufswechsel des Unternehmers werden Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung aus Bundesmitteln gezahlt. Kleinere und mittlere Betriebe erhalten seit dem 1. Januar 1986 einen Zuschuß zum Beitrag.

133. Die Leistungen der Altershilfe nahmen von 2,8 Mrd. DM im Jahre 1980 auf 3,3 Mrd. DM 1985 zu. Bis 1990 werden sie auf 4,3 Mrd. DM steigen. Etwa 90% sind laufende Geldleistungen. Sie werden wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt.

134. Bis 1983 wurden die Leistungen zu höchstens einem Viertel durch Beiträge der Versicherten, zu drei Vierteln durch Bundesmittel finanziert. 1984 und 1985 betrug der Bundesanteil etwa zwei Drittel, seit 1986 wieder etwa 70% der Leistungen. Das sind 1986 2,3 Mrd. DM; darin enthalten sind die Aufwendungen für die sozialen Maßnahmen zur Strukturverbesserung einschließlich der erforderlichen Verwaltungskosten, die voll vom Bund getragen werden. Ferner wurde unterstellt, daß der Europäische Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) auch in den kommenden Jahren Zuschüsse in Höhe von 1 bis 2 Mio. DM gewährt. Der Versicherungsbeitrag betrug 1985 129, er beträgt 1986 152 DM monatlich.

Altershilfe für Landwirte

1. Leistungen und Finanzierung der Altershilfe in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Leistungen					
Gesundheitsmaßnahmen	128	90	95	101	110
Betriebs- und Haushaltshilfe	89	115	125	136	145
Übergangshilfe	7	2	2	2	2
Renten	2 258	2 621	2 743	2 850	3 472
davon:					
Vorzeitiges Altersgeld	350	533	578	601	752
Altersgeld	1 887	2 048	2 122	2 205	2 670
Waisengeld	20	20	19	19	22
Hinterbliebenengeld	1	2	2	2	2
Beitragszuschuß	—	—	—	167	190
Verwaltung, Verfahren	69	81	88	97	113
Übrige Ausgaben	—	—	—	—	—
Leistungen Sozialbudget	2 552	2 913	3 053	3 356	4 028
davon:					
Einkommensleistungen	2 265	2 625	2 747	2 854	3 476
Barerstattungen	—	—	—	167	190
Waren und Dienstleistungen	218	205	220	237	256
Allgemeine Dienste und Leistungen	62	71	74	85	93
Verrechnungen	7	12	12	13	13
Finanzierung					
Beiträge	551	919	897	1 037	1 210
Vermögenserträge	2	—	—	—	—
Bundeszuschüsse	1 985	1 960	2 060	2 310	2 790
Erstattungen	—	—	—	—	—
Übrige Einnahmen	7	22	22	20	20
Finanzierung Sozialbudget	2 545	2 901	2 979	3 367	4 020

2. Leistungen und Finanzierung der sozialen Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Leistungen					
Landabgaberrante	219	271	268	269	250
Nachentrichtungszuschuß	1	2	2	2	2
Verwaltung, Verfahren	3	4	4	4	3
Leistungen Sozialbudget	223	277	274	275	255
Finanzierung					
Bundeszuschüsse	221	276	272	271	252
Erstattungen	2	4	4	4	3
Finanzierung Sozialbudget	223	280	276	275	255

Versorgungswerke

Hierzu: Materialband III — 123

135. Versorgungswerke sind Einrichtungen für die Angehörigen der in Kammern zusammengeschlossenen freien Berufe (vgl. Teil IV, Abschnitt 3). Sie sind meist durch Landesrecht geregelt und gewähren Leistungen zur Rehabilitation, bei Berufsunfähigkeit, bei Alter und zugunsten von Hinterbliebenen. Ihr Anteil am Sozialbudget ist mit 1 bis 1,5 Mrd. DM relativ bescheiden. Für Angestellte, die einen freien Beruf anstreben, tritt wegen der Be-

freiungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherung im Versorgungswerk grundsätzlich an die Stelle der Pflichtversicherung in der Angestelltenversicherung.

136. Die Leistungen werden aus Beiträgen und Vermögenserträgen finanziert. Einnahmeüberschüsse entstehen, weil die Versorgungswerke in der Regel Kapitaldeckungsverfahren anwenden und versicherungsmathematische Rückstellungen bilden.

Übersicht 33

Versorgungswerke
Leistungen und Finanzierung in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Leistungen					
Gesundheitsmaßnahmen	16	15	15	15	18
Renten	807	1 100	1 140	1 182	1 381
davon:					
Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten ...	48	70	80	82	96
Altersrenten	531	710	720	746	872
Witwen- und Witwerrenten	206	290	310	321	375
Waisenrenten	22	30	30	31	36
Sterbegeld	5	6	6	6	7
Beitragserstattungen	32	30	30	31	36
Verwaltung/Verfahren ¹⁾	60	70	72	75	87
Leistungen Sozialbudget	929	1 221	1 263	1 309	1 530
davon:					
Einkommensleistungen	855	1 145	1 185	1 229	1 436
Barerstattungen	5	6	6	6	7
Allgemeine Dienste und Leistungen	60	70	72	75	87
Finanzierung					
Beiträge	1 740	2 360	2 440	2 530	2 955
Vermögenserträge ²⁾	848	1 600	1 600	1 660	1 940
Übrige Einnahmen	8	10	10	11	5
Finanzierung Sozialbudget	2 590	3 970	4 050	4 200	4 900

¹⁾ Aufwendungen für Personal- und Sachkosten (einschließlich Vermögensverwaltung); Nutzungen und Abschreibungen sind bereits abgesetzt.

²⁾ Nutzungen sind bereits abgesetzt.

Beamtenrechtliches System

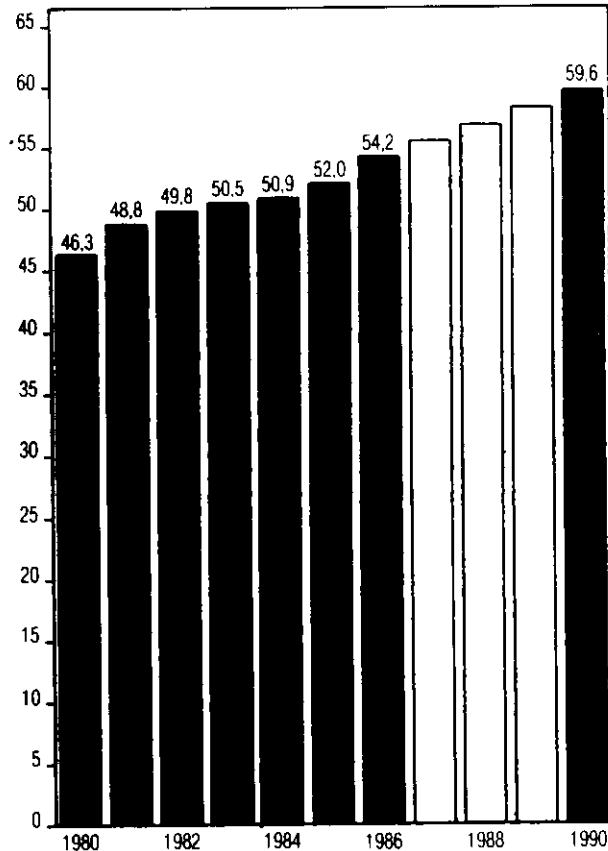
Hierzu: Materialband III—13, III—131, III—132, III—133

137. Das Sozialbudget bezieht auch Leistungen nach den Beamtenengesetzen ein (vgl. Teil IV). Diese Leistungen bilden in dem auf Lebenszeit angelegten Dienst- und Treueverhältnis des Beamten einen Teil des in sich geschlossenen, eigenständigen Gesamtsicherungssystems für die Beamten, Richter und Soldaten und deren Angehörige (Artikel 33 Abs. 5 GG). Dieses eigenständige Unterhaltssystem (Alimentation) berücksichtigt die verschiedenen Lebenslagen, insbesondere auch die Größe der Familie. Die Aufnahme einzelner Komponenten dieses Sicherungssystems in das Sozialbudget geschieht zur umfassenden Darstellung von Leistungen mit sozialen Wirkungen. Im einzelnen handelt es sich um Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Pensionen), um familienbezogene Teile der Dienstbezüge (Kinderzuschläge bis 1975, Erhöhung des Ortszuschlages für Verheiratete und Kinder) sowie um Zuschüsse, die der Dienstherr auf Grund seiner Fürsorgepflicht zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu leisten hat (Beihilfen), um Leistungen bei Dienstunfällen und Unterstützungen in besonderen Fällen wirtschaftlicher Not. Die statistischen Unterlagen für diesen Bereich sind lückenhaft; die Zahlen sind deshalb teilweise geschätzt.

Personenkreis

138. Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben Beamte (einschließlich Richter) des Bundes, der Bundesbahn und der Bundespost, der Länder und Gemeinden, Beamte sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften so-

Beamtenrechtliches System
Pensionen, Beihilfen, Familienzuschläge
Leistungen in Mrd. DM
1980 bis 1990



Die Darstellung für die Jahre 1987 bis 1989 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1986 und 1990 wieder.

BMA 1b2

Übersicht 34**Beamtenrechtliches System**

Leistungen in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Pensionen	32 622	35 749	36 428	37 685	40 860
Familienzuschläge	7 472	7 889	8 128	8 832	10 315
Beihilfen ¹⁾	5 640	6 771	6 968	7 176	7 823
Verwaltung	637	502	515	527	587
Leistungen Sozialbudget	46 331	50 911	52 039	54 220	59 585
davon:					
— Einkommensleistungen	39 895	43 418	44 332	46 286	50 926
— Barerstattungen	5 799	6 991	7 192	7 407	8 072
— Allgemeine Dienste und Leistungen	637	502	515	527	587

¹⁾ einschließlich Fürsorgemaßnahmen und einmalige Unterstützungen.

wie Hinterbliebene von aktiven oder im Ruhestand befindlichen Beamten, ferner gleichgestellte Bedienstete (und ihre Hinterbliebenen) der Träger der Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der landwirtschaftlichen Altershilfe und der Bundesanstalt für Arbeit. Weiter sind auch die unter Artikel 131 Grundgesetz fallenden Personen sowie Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr anspruchsberechtigt.

139. Für die familienbezogenen Leistungen gilt diese Abgrenzung ebenfalls; zusätzlich sind Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes kraft eigenständigen Tarifregelungen anspruchsberechtigt. Dieser Personenkreis hat auch Anspruch auf Beihilfen mit der Einschränkung, daß Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung im Regelfall, weil sie Anspruch auf Sachleistungen haben, keine Beihilfe erhalten und daß Angestellte, denen der Arbeitgeber einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährt, Beihilfen nur zu solchen Krankheitskosten erhalten, die nicht durch Krankenversicherungsleistungen gedeckt sind.

Leistungen

140. Ruhegehälter und die Hinterbliebenenversorgung folgen der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst; das Volumen wird darüber hinaus von der Veränderung der Zahl der Leistungsempfänger beeinflusst.

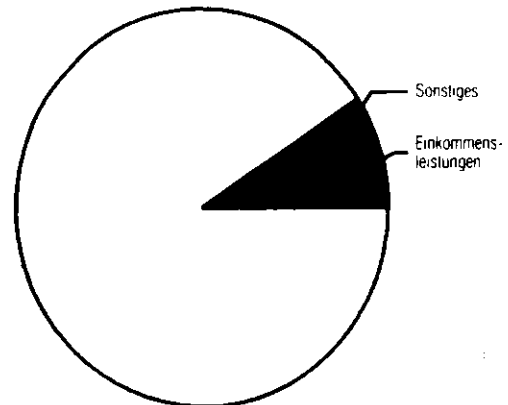
141. Die familienbezogenen Leistungen stiegen zwischen 1980 und 1985 um durchschnittlich 1,75 % jährlich. Sie wurden 1986 um gut 8,5 % angehoben, so daß bis 1990 — trotz Geburtenrückgangs — ein stärkerer Anstieg (5 % pro Jahr) zu erwarten ist.

142. Für Beihilfen wurden 1980 5,6 Mrd. DM ausgegeben. Bis 1985 nahmen sie um 22 % auf 7,0 Mrd. zu, das sind etwa 4 % jährlich. Für die Zeit bis 1990 wird mit einer durchschnittlichen Zunahme um gut 2 % auf 7,9 Mrd. DM gerechnet.

Beamtenrechtliches System

(Pensionen, Beihilfen, Familienzuschläge)

Anteil am Sozialbudget und Struktur nach Leistungsarten 1986



BMA I/b2

Finanzierung

143. Die Leistungen werden meist unmittelbar vom Dienstherrn bzw. öffentlichen Arbeitgeber ohne Einschaltung eines besonderen Trägers zur Verfügung gestellt und über den Personalhaushalt der jeweiligen Körperschaft finanziert.

144. Wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird, um einen Vergleich mit der Sozialversicherung (Renten- und Krankenversicherung) zu ermöglichen, die Finanzierung auf „Unterstellte Beiträge der Arbeitgeber“ und „Zuweisungen“ aufgeteilt.

145. Auch andere Institutionen des Sozialbudgets, vor allem Träger der Sozialversicherung, zahlen ihren Bediensteten und ehemaligen Bediensteten Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen. Um die Leistungen des beamtenrechtlichen Systems vollständig darzustellen, werden die von diesen Institutionen gezahlten Beträge in das beamtenrechtliche System übertragen (unterstellte Verrechnungen).

Arbeitgeberleistungen

Hierzu: Materialband III—2, III—201, III—202, III—203, III—209

146. Als Arbeitgeberleistungen werden im Sozialbudget die Positionen Entgeltfortzahlung, Betriebliche Altersversorgung (einschl. Zusatzversorgung) und sonstige Arbeitgeberleistungen dargestellt. Sie repräsentieren etwa 8 bis 9 % aller im Sozialbudget beschriebenen Leistungen. Leistungen nach den Vermögensbildungsgesetzen, ferner Beamtenpensionen, Familienzuschläge und Beihilfen im öffentlichen Dienst sowie die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe werden an anderer Stelle des Sozialbudgets aufgeführt. Auch die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, an die Bundesanstalt für Arbeit und an die Berufsgenossenschaften sind in den Arbeitgeberleistungen nicht enthalten.

147. Die Zahlen stützen sich weitgehend auf die Personal- und Personalnebenkostenerhebung und auf die „Konten und Standardtabellen“ des Statistischen Bundesamtes.

Entgeltfortzahlung

148. Die Institution Entgeltfortzahlung enthält Geldleistungen, die von öffentlichen und privaten Arbeitgebern aufgrund rechtlicher Verpflichtung bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, bei Mut-

terschaft und Heilverfahren gezahlt werden. Das sind die Fortzahlung der Bruttolöhne an Arbeiter, der Bruttogehälter an Angestellte einschließlich der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie der Dienstbezüge an Beamte. Nicht enthalten sind Leistungen, die bei Mutterschaft von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden.

149. Die Höhe der Ausgaben für die Entgeltfortzahlung hängt von der allgemeinen Einkommensentwicklung, von der Zahl der Beschäftigten und vom Krankenstand ab. Insbesondere hat ein Rückgang des Krankenstandes von 1981 bis 1984 zu einem Rückgang der Aufwendungen geführt.

150. Die Entgeltfortzahlung wird durch die Arbeitgeber unmittelbar finanziert; im Sozialbudget wird das durch unterstellte Beiträge ausgedrückt. Daß für kleinere Betriebe ein Ausgleich durch Umlagen der Lohnfortzahlungskasse erfolgt, findet im Sozialbudget keinen Niederschlag.

Betriebliche Altersversorgung und Zusatzversorgung

151. Bei den Leistungen für die Betriebliche Altersversorgung handelt es sich um Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen, Zahlungen der Pensionskassen und Leistungen aus Direktversicherungen bei Versicherungsunternehmen (vgl. Übersicht 35).

Übersicht 35**Arbeitgeberleistungen**

in Mio. DM

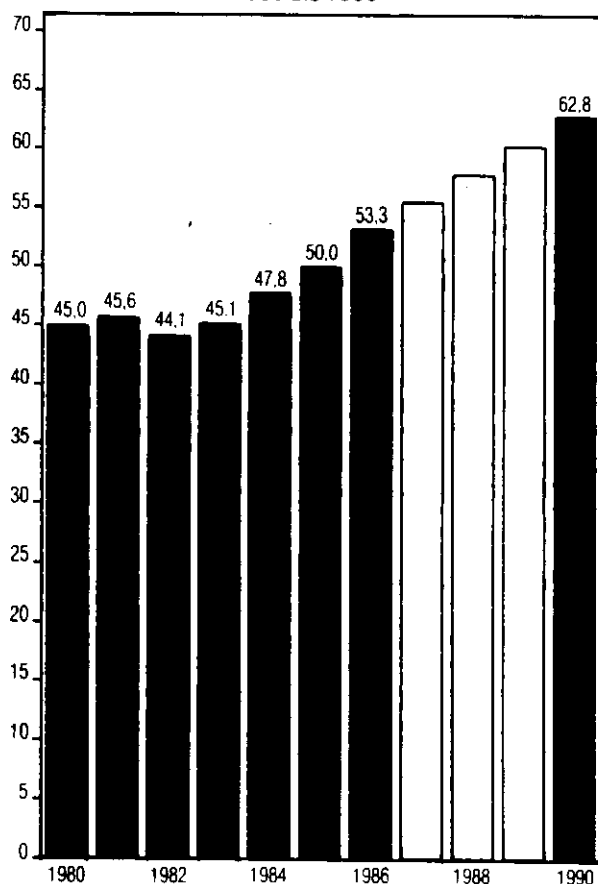
	1980	1984	1985	1986	1990
Entgeltfortzahlung	27 880	25 000	26 000	27 300	32 500
bei Krankheit	24 700	22 050	22 550	23 680	28 120
bei Mutterschaft	640	850	900	940	1 140
bei Heilverfahren	2 540	2 100	2 550	2 680	3 240
Betriebliche Altersversorgung	8 100	11 220	11 570	11 940	13 110
Pensionskassen	1 010	1 280	1 330	1 450	1 600
Betriebsrenten ¹⁾	6 770	9 540	9 810	10 050	11 030
Direktversicherung	320	400	430	440	480
Zusatzversorgung	5 883	7 934	8 205	8 510	9 940
Sonstige Arbeitgeberleistungen	3 080	3 650	4 225	5 515	7 272
Beihilfen bei Krankheit	220	300	300	320	340
Familienzulagen	610	700	730	760	880
Wohnen	980	1 050	1 050	1 070	1 050
Betrieblicher Gesundheitsdienst	1 300	1 600	1 650	1 710	2 000
Vorruhestand	—	—	495	1 655	3 000
Leistungen Sozialbudget	44 953	47 804	50 000	53 267	62 825

¹⁾ Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen.

Grafik 26

Arbeitgeberleistungen

Leistungen in Mrd. DM
1980 bis 1990



Die Darstellung für die Jahre 1987 bis 1989 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1986 und 1990 wieder.

BMA lb2

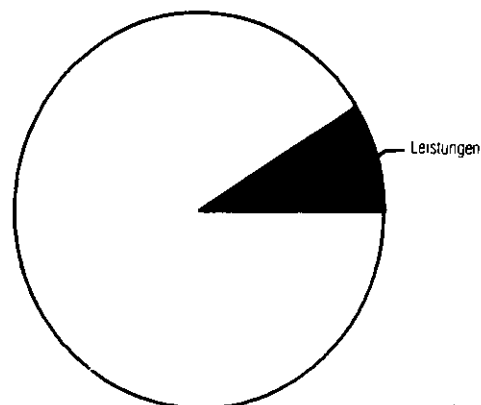
152. Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfaßt sowohl die Betriebliche Altersversorgung (überwiegend Privatwirtschaft) als auch die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (zusammengefaßt in der Übersicht 36). Der Anteil beider Institutionen am Sozialbudget beträgt rund 3,5 %. An den Leistungen für Alter und Hinterbliebene sind sie mit 9 % Prozent beteiligt.

153. Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst ist weitgehend tarifvertraglich geregelt. Sie fällt unter das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (vgl. Übersicht 36 und die

Grafik 27

Arbeitgeberleistungen

Anteil am Sozialbudget und
Struktur nach Leistungsarten 1986



BMA lb2

Liste der Einrichtungen im Abschnitt 3 des Anhangs IV).

154. Die Leistungen der Zusatzversorgung werden überwiegend aus Umlagen der Arbeitgeber und aus Vermögenserträgen finanziert. Daneben erhält die Bundesbahn-Versicherungsanstalt — Abteilung B — Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln. Bei den Zusatzversorgungskassen haben sich — bedingt durch das anfänglich angewandte Anwartschaftsdeckungsverfahren — unterschiedlich hohe Deckungsvermögen gebildet. Von diesem Finanzierungsverfahren ist man im Laufe der Jahre abgegangen, die Leistungen der Zusatzversicherungen werden zunehmend im Umlage- bzw. im Abschnittsdeckungsverfahren finanziert.

Sonstige Arbeitgeberleistungen

155. Bei den sonstigen Arbeitgeberleistungen handelt es sich vor allem um

- Aufwendungen für Werks- und Dienstwohnungen sowie Miet- und Baukostenzuschüsse für Wohnungen von Arbeitnehmern,
- von privaten Arbeitgebern zugewendete Beihilfen im Krankheitsfalle und Familienzulagen,
- Aufwendungen für Belegschaftseinrichtungen, die der Unfallverhütung, der Ersten Hilfe, der

Übersicht 36

Betriebliche Altersversorgung und Zusatzversorgung in Mio. DM

Institution	1980	1984	1985	1986	1990
Pensionskassen, Betriebsrenten, Direktversicherung	8 100	11 220	11 570	11 940	13 110
Zusatzversorgung	5 883	7 934	8 205	8 510	9 940
Summe ...	13 983	19 154	19 775	20 450	23 050

gesundheitlichen Betreuung einschließlich der Erholungsfürsorge dienen oder die für Familienangehörige (z. B. Werkskindergärten) bestimmt sind,

— den Vorruhestand.

156. Zum größten Teil werden die sonstigen Arbeitgeberleistungen tarifvertraglich oder freiwillig geleistet. Es werden aber auch gesetzliche Leistungen, z. B. nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, miteinbezogen. Die Angaben beruhen größtenteils auf der Personal- und Personalnebenkostenenerhebung.

Vorruhestand

157. Die Vorruhestandsregelung soll den Übergang älterer, vom Arbeitsmarkt oft nur schwer vermittelbarer Arbeitnehmer in den Ruhestand in der Weise erleichtern, daß durch tarif- oder einzelvertragliche Regelungen Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten fünf Jahren mindestens 1 080 Tage in einem beitragspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben, in den Ruhestand treten können.

158. Der Arbeitgeber erhält von der Bundesanstalt für Arbeit einen Zuschuß in Höhe von 35 % der Aufwendungen, wenn er sich verpflichtet, dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer bis zum 65. Lebensjahr ein Vorruhestandsgeld in Höhe von mindestens 65 % des letzten Bruttoarbeitsentgelts zu zahlen und die freigewordene Stelle wiederzubetzen.

159. Es wird damit gerechnet, daß die Vorruhestandsleistungen von knapp 0,5 Mrd. DM (1985) bis 1990 auf rund 3 Mrd. DM steigen werden. Die Zuschußzahlungen der Bundesanstalt für Arbeit decken davon — je nach Wiederbesetzungsgrad — bis zu einem Drittel. Die den Arbeitgebern verbleibende Last soll durch kompensatorische tarifvertragliche Regelungen z. B. auf dem Gebiet der Lohn- und Gehaltssteigerungen oder der Arbeitszeitverkürzung, gemildert werden. 1985 betrug die Zuschußzahlung seitens der Bundesanstalt 95 Mio. DM, für 1986 wird mit 585 und für 1990 mit 945 Mio. DM gerechnet.

Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)

Hierzu: Materialband III — 131

160. Wer beim Wehrdienst oder bei wehrdienstähnlichen Dienstverrichtungen oder gleichgestellten Ereignissen gesundheitliche Schäden erlitten hat, wird für deren gesundheitliche und wirtschaft-

liche Folgen entschädigt; das gilt auch für Soldaten der Bundeswehr und Dienstpflichtige im Zivildienst, bestimmte Angehörige des Bundesgrenzschutzes, ehemalige politische Häftlinge, Angehörige von Kriegsgefangenen, Impfgeschädigte im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes und für Opfer von Gewalttaten. Die Leistungen richten sich nach dem Bundesversorgungsgesetz und den darauf verweisenden Gesetzen. Sie werden von den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (Versorgungsämter, Landesversorgungsämter), den Behörden der Bundeswehrverwaltung (Wehrbereichsgebührenämter) und von den Trägern der Kriegsopferfürsorge als Geldleistungen (insbesondere als Versorgungsbezüge), als Sachleistungen (z. B. Heilbehandlung) oder als persönliche Hilfen zur Verfügung gestellt. Außerdem sind hier die Erstattungen enthalten, die Bund und Länder für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personenverkehr zahlen.

Übersicht 37

Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)

Versorgungsberechtigte

Stand: Januar 1986

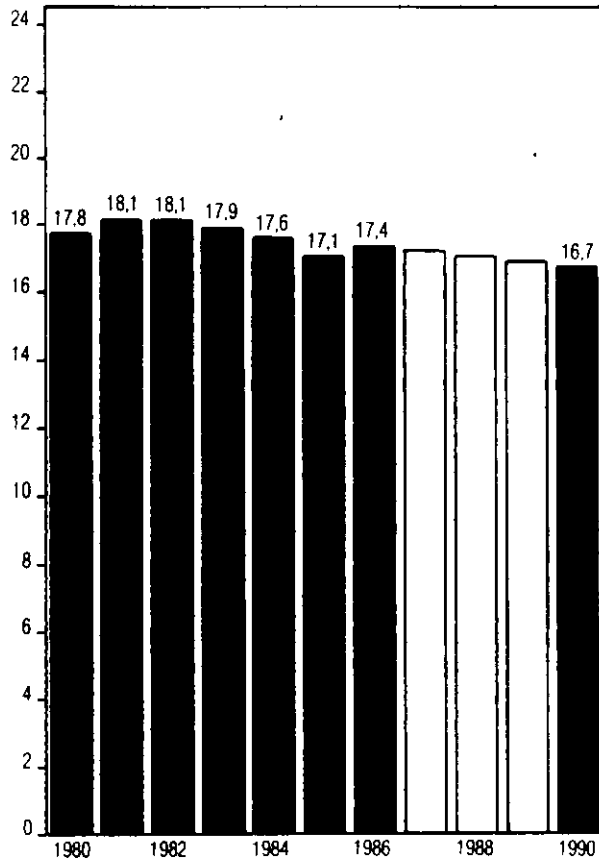
Beschädigte insgesamt	755 389
davon mit Minderung der Erwerbsfähigkeit um	
30 %	279 376
40 %	115 945
50 %	127 413
60 %	60 913
70 %	57 542
80 %	46 753
90 %	23 647
100 %	43 800
Witwen (Witwer)	810 067
Halbwaisen	13 071
Vollwaisen	6 220
Elternteile	33 314
Elternpaare (Kopfzahl)	2 314
Versorgungsberechtigte insgesamt ..	1 620 375
dagegen 1980	2 015 339
1970	2 620 396
1960	3 253 103

Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)
Leistungen in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Bundesversorgungsgesetz					
Versorgungsbezüge	10 406	10 384	10 082	9 904	9 684
davon:					
Beschädigte	4 415	4 430	4 292	4 241	4 067
Witwen/Witwer	5 719	5 751	5 606	5 495	5 493
Waisen	84	81	79	76	70
Eltern	188	122	105	92	54
Heilbehandlung	992	1 020	980	1 046	1 049
Übrige Leistungen	75	53	81	91	49
Kriegsopferfürsorge insgesamt	1 118	1 258	1 246	1 424	1 495
abzüglich	259	332	318	344	320
davon:					
Erstattungen von Leistungen	224	313	298	325	300
Darlehen	35	19	20	19	20
Kriegsopferfürsorge ohne Erstattungen und Darlehen	859	926	928	1 080	1 175
Soldatenversorgungsgesetz					
Versorgungsbezüge	51	63	66	66	90
Heilbehandlung	18	23	22	27	28
Zivildienstgesetz					
Versorgungsbezüge	1	1	1	1	2
Heilbehandlung	0	0	0	0	0
Häftlingshilfegesetz					
Versorgungsbezüge	23	23	23	24	25
Heilbehandlung	2	2	3	3	4
Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten					
Leistungen	5	11	15	22	33
Gesetz über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen					
— Unterhaltsbeihilfen —	1	1	1	1	1
Schwerbehindertengesetz — Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr					
Erstattungen von Fahrgeldausfällen	180	450	362	669	594
Verwaltung	867	869	871	861	841
Leistungen Sozialbudget	13 480	13 826	13 435	13 792	13 575
davon:					
Einkommensleistungen	10 616	10 504	10 213	10 075	9 937
Barerstattungen	810	970	960	1 091	1 147
Waren und Dienstleistungen	705	748	716	772	759
Allgemeine Dienste und Leistungen	1 122	1 370	1 312	1 616	1 486
Verrechnungen	227	234	234	238	246

Grafik 28

Entschädigungen
(Soziale Entschädigung, Lastenausgleich,
Wiedergutmachung, sonstige Entschädigungen)
Leistungen in Mrd. DM
1980 bis 1990



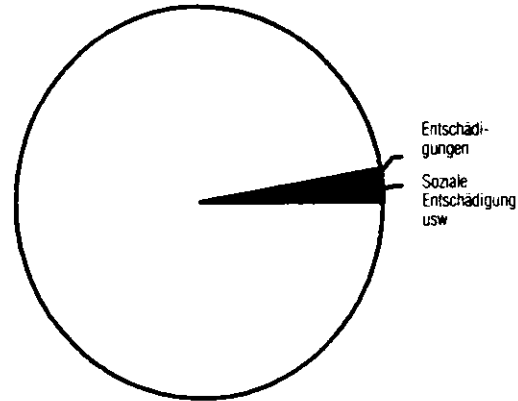
Die Darstellung für die Jahre 1987 bis 1989 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1986 und 1990 wieder
BMA Ib2

161. Etwa 98,5 % der Leistungsempfänger sind Versorgungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz, die restlichen überwiegend nach dem Soldatenversorgungs- und dem Häftlingshilfegesetz. Die Zahl der anerkannten Versorgungsberechtigten geht mit zunehmendem Abstand vom Zweiten Weltkrieg zurück. 1985 lag die Abnahme bei 3,8 % gegenüber 1984.

320 86

Grafik 29

Entschädigungen
Anteil am Sozialbudget und
Struktur nach Einzelinstitutionen 1986



BMA Ib2

Die Leistungen betragen 2,3 % des Sozialbudgets. Trotz jährlicher Rentenanpassungen wird dieser Anteil in den kommenden Jahren wie schon in der Vergangenheit weiter langsam zurückgehen. Rund drei Viertel der Leistungen sind Einkommensleistungen, die im gleichen Umfang angepaßt werden wie die Renten der Rentenversicherung.

162. Die Leistungen betragen 2,3 % des Sozialbudgets. Trotz jährlicher Rentenanpassungen wird dieser Anteil in den kommenden Jahren wie schon in der Vergangenheit weiter langsam zurückgehen. Rund drei Viertel der Leistungen sind Einkommensleistungen, die im gleichen Umfang angepaßt werden wie die Renten der Rentenversicherung.

163. Die Soziale Entschädigung wird vorwiegend aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert. Die Länder tragen die Versorgung der Impfgeschädigten, einen Teil der Leistungen der Kriegsopferfürsorge, der Versorgung der Opfer von Gewalttaten und der erstatteten Fahrgeldausfälle sowie die Verwaltungskosten. Die kommunalen Gebietskörperschaften tragen einen Teil der Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Lastenausgleich*Hierzu: Materialband III—302*

164. Die Institution erfaßt die im Lastenausgleichsgesetz beschriebenen konsumtiven Leistungen: Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente, Leistungen aus dem Härtefonds und Hausratentschädigung, außerdem gleichartige Leistungen nach dem Flüchtlingshilfe- und Reparationsschädengesetz (Beihilfen, Unterhaltshilfe und Entschädigungsrenten). Anspruchsberechtigt sind Personen, die durch Vertreibung und Zerstörung in der Kriegs- und Nachkriegszeit Schäden und Verluste erlitten haben. Die Leistungen sollen dazu beitragen, im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit den Lebensunterhalt zu sichern. Zuständig dafür sind die Ausgleichsämter in den Stadt- und Landkreisen.

165. Die Unterhaltshilfe wird laufend der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt. Die stark rückläufige Empfängerzahl bewirkt einen Rückgang des Leistungsvolumens.

166. Leistungen aus dem Lastenausgleich kommen vornehmlich älteren Leuten zugute, überwiegend als Einkommensleistungen.

167. Zur Unterhaltshilfe leisten Bund und Länder Zuschüsse, für das Sterbegeld haben die Leistungsberechtigten einen Beitrag zu entrichten, die Verwaltung ist von den Gebietskörperschaften zu

finanzieren. Das hiernach nicht gedeckte Leistungsaufkommen wird seit 1980 vom Bund getragen.

Wiedergutmachung*Hierzu: Materialband III—303*

168. Schäden durch die nationalsozialistische Verfolgung an Leben, Körper oder Gesundheit, an Freiheit sowie im beruflichen und wissenschaftlichen Fortkommen werden nach dem Bundesentschädigungsgesetz ausgeglichen. Personen, die mit den Verfolgten nahe verwandt oder befreundet und von der Verfolgung mitbetroffen waren, werden ebenfalls entschädigt. Erstattungen für Vermögensschäden sind im Sozialbudget nicht enthalten.

169. Die Wiedergutmachungsleistungen — überwiegend Renten — nehmen im Berichtszeitraum mit zunehmendem Abstand zum Zweiten Weltkrieg laufend ab. Der größte Teil der Leistungen geht ins Ausland. Der Anteil der Institution Wiedergutmachung am Sozialbudget liegt mit z. Z. 2 Mrd. DM bei 0,3 %.

170. Der Bund und die Länder (ohne Berlin) stellen die Finanzierungsmittel je zur Hälfte bereit. Die Entschädigungsleistungen des Landes Berlin wer-

Übersicht 39

Lastenausgleich
Leistungsempfänger (Jahresende)

	1980	1981	1982	1983	1984	1985
Lastenausgleichsgesetz						
Unterhaltshilfe	97 857	90 957	84 279	78 057	72 428	66 754
Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente	118 722	109 651	101 235	93 054	85 455	77 952
Entschädigungsrente	24 259	21 523	19 485	17 216	15 462	13 841
Beihilfen (Härtefonds)	12 648	12 167	11 549	10 879	10 251	9 587
darunter: bei außergewöhnlicher Härte ..	1 117	1 310	1 394	1 445	1 432	1 390
Beihilfen (14. ÄndGLAG § 10)	590	498	425	392	355	311
Flüchtlingshilfegesetz						
Laufende Beihilfen	1 701	1 583	1 493	1 368	1 277	1 166
Reparationsschädengesetz						
Unterhaltshilfe	118	107	98	88	82	79
Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente	307	290	277	273	264	245
Entschädigungsrente	32	34	31	24	20	19

Lastenausgleich
Leistungen in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Lastenausgleichsgesetz					
Unterhaltshilfe	1 307	1 078	991	930	704
Krankenversorgung	33	29	29	28	24
Sterbegeld	10	8	8	7	7
Entschädigungsrente	132	95	85	78	52
Leistungen aus dem Härtefonds	81	68	64	63	48
Ausbildungshilfe	1	0	0	0	0
Hausratentschädigung	32	23	18	20	20
Beihilfen (§ 10 Abs. 4 LAG)	3	2	2	2	2
Ausgaben insgesamt	1 599	1 303	1 197	1 128	857
Flüchtlingshilfegesetz	13	12	11	10	8
Reparationsschädengesetz	5	3	3	3	3
Verwaltung	96	86	86	86	86
Leistungen Sozialbudget	1 713	1 404	1 297	1 227	954
davon:					
Einkommensleistungen	1 406	1 135	1 036	976	730
Barerstattungen	181	156	148	139	116
Allgemeine Dienste und Leistungen	96	86	86	86	86
Verrechnungen	30	27	27	26	22

den zu 60 % vom Bund, zu 25 % von den Ländern (außer Berlin) und zu 15 % vom Land Berlin selbst finanziert. Die Verwaltungskosten tragen die Länder; ihnen obliegt auch die Durchführung der Entschädigungsgesetze.

Sonstige Entschädigungen

Hierzu: Materialband III—309

171. Die Institution beschreibt Leistungen nach dem

- Gesetz zur Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen
- Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz,

- Häftlingshilfegesetz,
- Allgemeinen Kriegsfolgenengesetz.

172. Die Leistungen gingen seit 1980 um rund ein Fünftel zurück. Sie betragen 1986 335 Mio. DM und werden bis 1990, insbesondere als Folge steigender Unterhaltssicherungsleistungen, voraussichtlich 439 Mio. DM erreichen. Rund zwei Drittel der Gesamtleistungen entfallen auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Der Anteil der sonstigen Entschädigungen am Sozialbudget beträgt 0,1 %.

173. Die Leistungen werden überwiegend aus Bundesmitteln finanziert. Länder und Gemeinden übernehmen die Verwaltungskosten.

Sozialhilfe

Hierzu: Materialband III—401

174. Die Institution Sozialhilfe umfaßt außer Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz weitere Leistungen, die von den Trägern der Sozialhilfe erbracht werden und entweder auch auf gesetzlicher Grundlage beruhen (z. B. dem Lastenausgleichsgesetz) oder freiwillig sind, und sonstige soziale Hilfen der Länder. Die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sollen die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Sie werden als Hilfe zum Lebensunterhalt oder als Hilfe in besonderen Lebenslagen gegeben.

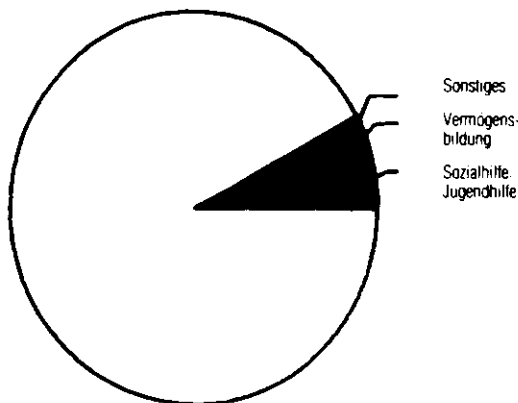
175. Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise (örtliche Träger) sowie die von den Ländern als überörtliche Träger bestimmten Stellen. Anspruch auf Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz hat jeder Bürger, der in eine Notlage gerät, die er nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bewältigen kann, und die auch nicht von anderen, besonders von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern, behoben werden kann.

176. Der Gesamtaufwand hat von rund 15 Mrd. DM im Jahre 1980 bis 1985 auf 22,8 Mrd. DM zugenommen, davon 90 % nach dem Bundessozialhilfegesetz. Für die Zeit bis 1990 wird mit einer weiteren Zunahme auf 27 Mrd. DM gerechnet. Die Steigerungsraten waren in den vergangenen Jahren relativ hoch, 1980 bis 1985 über 8,5 % pro Jahr. Vor allem stiegen die Kosten im Bereich der Heime beträchtlich. Hinzu kamen Belastungen infolge der Arbeitslosigkeit und durch Asylbewerber. Hauptsächlich wird die Sozialhilfe bei unzureichendem Einkommen, insbesondere im Alter, bei Invalidität und Krankheit, bei Arbeitslosigkeit und ausbleibenden

Grafik 30

Soziale Hilfen und Dienste

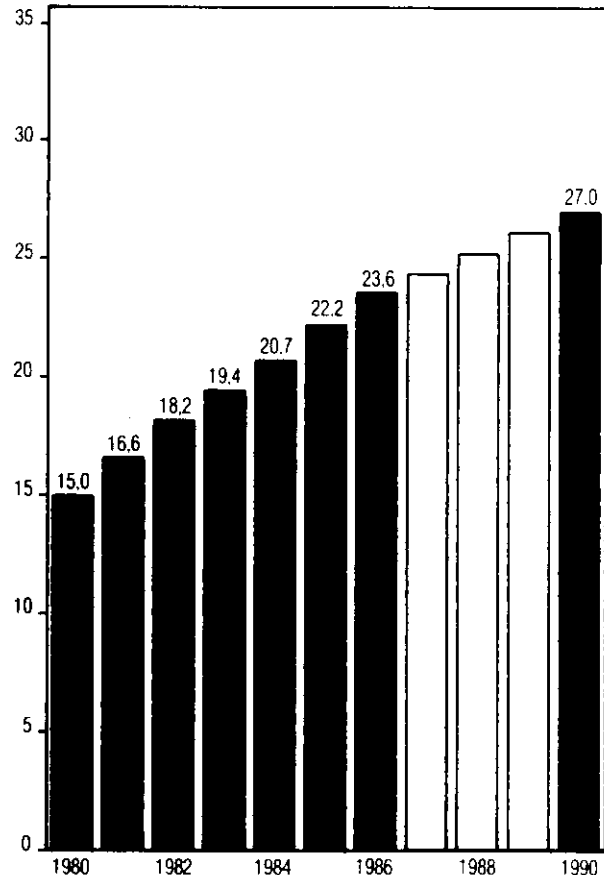
Anteile am Sozialbudget und
Struktur nach Einzelinstitutionen 1986



BMA lb2

Grafik 31

Sozialhilfe¹⁾
Leistungen in Mrd. DM
1980 bis 1990



¹⁾ In der Abgrenzung des Sozialbudgets
Die Darstellung für die Jahre 1987 bis 1989 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1986 und 1990 wieder
BMA lb2

Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen. Demzufolge konzentrieren sich die Ausgaben auf die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Hilfe zur Pflege, die Eingliederungshilfe für Behinderte und die Krankenhilfe. Das Leistungsvolumen ist um die Ersatzleistungen von Sozialleistungsträgern vermindert worden, um Doppelzählungen zu vermeiden. Verwaltungskosten wurden hinzugeschätzt. Vom Sozialbudget nimmt die Sozialhilfe knapp 4 % in Anspruch.

177. Die Finanzierung der Leistungen fällt überwiegend den kommunalen Gebietskörperschaften zu. Durch den Finanzausgleich zwischen Ländern und Gemeinden werden auch die Länder mit knapp 20 % an der Finanzierung beteiligt. An der Tuberkulosehilfe und der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland beteiligt sich der Bund, ebenso an den Sozialbeiträgen für Behinderte in Werkstätten, die unter den sonstigen sozialen Hilfen der Länder aufgeführt sind.

Sozialhilfe
Leistungen in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Bundessozialhilfegesetz	13 266	18 746	20 774	21 750	24 250
Hilfe zum Lebensunterhalt	4 338	6 749	8 042	8 300	9 000
Hilfe in besonderen Lebenslagen	8 927	11 997	12 732	13 450	15 250
darunter:					
Krankenhilfe	792	1 021	1 068	1 110	1 200
Eingliederung Behinderter	2 666	3 920	4 132	4 630	5 570
Hilfe zur Pflege	5 003	6 636	7 100	7 220	7 950
Andere Leistungen der Sozialhilfeträger	288	298	311	316	336
darunter:					
Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz	137	121	125	125	125
Weihnachtsbeihilfen ²⁾	104	116	125	130	150
Deutsche im Ausland	46	60	60	60	60
Sonstige soziale Hilfen der Länder	1 466	1 708	1 750	1 930	2 485
darunter:					
Sozialversicherungsbeiträge für Behinderte in Werkstätten ¹⁾	206	360	400	450	600
Schuldendiensthilfen	132	150	150	150	150
Schüler und Studenten	29	50	60	100	215
Strafgefangene	106	140	170	190	270
Landesblinden- und -pflegegeld	766	808	800	850	1 000
Ausgaben insgesamt	15 029	20 752	22 835	23 996	27 071
abzüglich:					
Ersatz- von Sozialleistungsträgern	1 395	1 974	2 160	2 280	2 550
Darlehen	3	6			
Statistische Differenz	—	—	544	320	—
zuzüglich:					
Verwaltung (geschätzt)	1 349	1 905	2 050	2 170	2 460
Leistungen Sozialbudget	14 972	20 677	22 182	23 536	26 984
davon:					
Einkommensleistungen	6 398	9 438	10 177	10 862	12 592
Barerstattungen	613	945	1 034	1 123	1 395
Waren und Dienstleistungen	6 621	8 389	8 921	9 371	10 537
Allgemeine Dienste und Leistungen	1 349	1 905	2 050	2 180	2 460

¹⁾ einschließlich Bund (50 %)

²⁾ in Zukunft Regelleistung

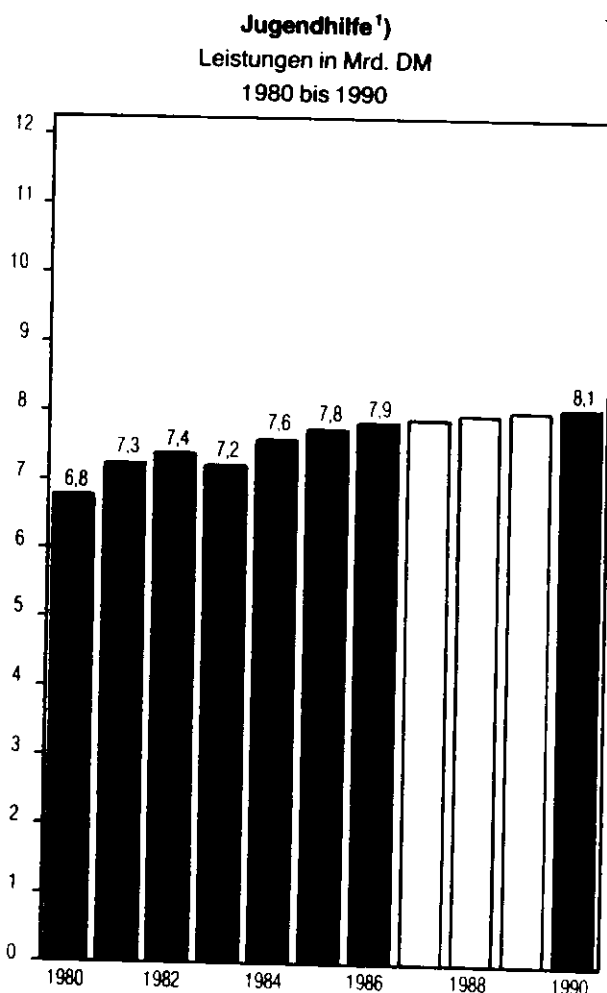
Jugendhilfe

Hierzu: Materialband III—402

178. Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt: Jugendpflege und Jugendfürsorge. Die Aufgaben werden von den Jugendämtern, den Landesjugendämtern und den obersten Landesbehörden wahrgenommen. Enthalten sind auch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz und nach dem Bundesjugendplan. Schließlich wurde auch die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe berücksichtigt. Für Kosten der Verwaltung wurde den Ausgaben ein pauschaler Betrag hinzugerechnet. Nicht enthalten sind Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe, deren Gesamtvolumen sich statistisch nicht ermitteln läßt.

179. Die Gesamtleistungen haben von 6,8 Mrd. DM im Jahre 1980 bis 1985 auf 7,8 Mrd. DM zugenommen. Für 1990 wird mit einem Gesamtaufwand von

Grafik 32



¹⁾ In der Abgrenzung des Sozialbudgets.
Die Darstellung für die Jahre 1987 bis 1989 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1986 und 1990 wieder.
BMA I b2

gut 8 Mrd. DM gerechnet. Steigerungen im Personalkostenbereich steht ein Rückgang der Belegung in Heimen gegenüber, der vor allem durch stärkere Inanspruchnahme von Pflegefamilien und durch das Angebot ambulanter und teilstationärer Hilfen veranlaßt ist. Der Geburtenrückgang macht sich nur in bestimmten Leistungsbereichen der Jugendhilfe bemerkbar; im übrigen nehmen die hilfeauslösenden Faktoren — z. B. alleinerziehende Eltern — eher zu.

180. Die Finanzierung der öffentlichen Jugendhilfe obliegt zu fast 70 % den kommunalen Gebietskörperschaften, rund 25 % tragen Länder und Bund. Der Rest wird durch Kostenbeiträge, Teilnahmebeiträge und Gebühren aufgebracht.

Ausbildungsförderung

Hierzu: Materialband III—403

181. Die individuelle Ausbildungsförderung umfaßt Leistungen an Schüler und Studenten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) und — seit 1983 — an zu Hause wohnende Schüler nach landesrechtlichen Bestimmungen. Ziel der Ausbildungsförderung ist es, Kindern aus wirtschaftlich schlechter gestellten Familien eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.

182. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 wurde die Schülerförderung nach dem BAFöG auf ausbildungsbedingt auswärts untergebrachte Schüler und Auszubildende des Zweiten Bildungsweges konzentriert und die Studienförderung auf Darlehen umgestellt. Seither wurden durch mehrere Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes die Bedarfssätze und Freibeträge der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepaßt und eine Reihe struktureller Verbesserungen eingeführt (vgl. Teil A, Ziffern 61 ff.).

183. Die im Sozialbudget ausgewiesenen Zuschußleistungen der Ausbildungsförderung betrugen 1985 469 Mio. DM (hierin enthalten 24 Mio. DM Verwaltungskosten) und werden sich bis 1990 etwa auf dieser Höhe halten. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß die als Darlehen geleisteten Beträge, 1985 zum Beispiel 1 872 Mio. DM, in das Sozialbudget nicht aufgenommen werden, da es sich dabei um Vermögensübertragungen und nicht um Einkommensleistungen handelt.

184. Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird zu 65 % durch den Bund und zu 35 % durch die Länder finanziert. Die Länder tragen darüber hinaus die bei ihnen anfallenden Verwaltungskosten.

Jugendhilfe
Leistungen in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Kindertagesstätten	1 731	2 055	2 140	2 220	2 400
Erholungspflege	197	130	130	130	140
Freizeithilfen	262	301	310	320	360
Schutz der Pflegekinder					
Familienpflege	374	412	420	430	470
Heimpflege	1 486	1 615	1 605	1 585	1 480
Freiwillige Erziehungshilfe	508	542	525	505	450
Fürsorgeerziehung	103	64	55	45	25
Übrige Ausgaben	853	852	890	925	1 005
Zusammen	5 313	5 971	6 075	6 160	6 330
davon:					
Von den Jugendwohlfahrtsbehörden selbst durchgeführte Maßnahmen	3 734	4 210	4 373	4 413	4 376
Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe	1 579	1 760	1 702	1 747	1 954
zuzüglich: Verwaltung (geschätzt)	1 120	1 190	1 210	1 220	1 275
Jugendhilfe insgesamt	6 435	7 160	7 285	7 380	7 605
Weitere Leistungen:					
Bundesjugendplan	117	132	138	138	145
Beihilfen an Zuwanderer	165	125	115	115	130
Unterhaltsvorschußgesetz	72	109	138	150	150
Sonstiges¹⁾	—	76	87	80	60
Leistungen Sozialbudget	6 789	7 602	7 761	7 863	8 090
davon:					
Einkommensleistungen	299	375	387	407	497
Barerstattungen	13	17	15	15	15
Waren und Dienstleistungen	3 661	4 064	4 138	4 173	4 099
Allgemeine Dienste und Leistungen	2 816	3 146	3 221	3 268	3 479

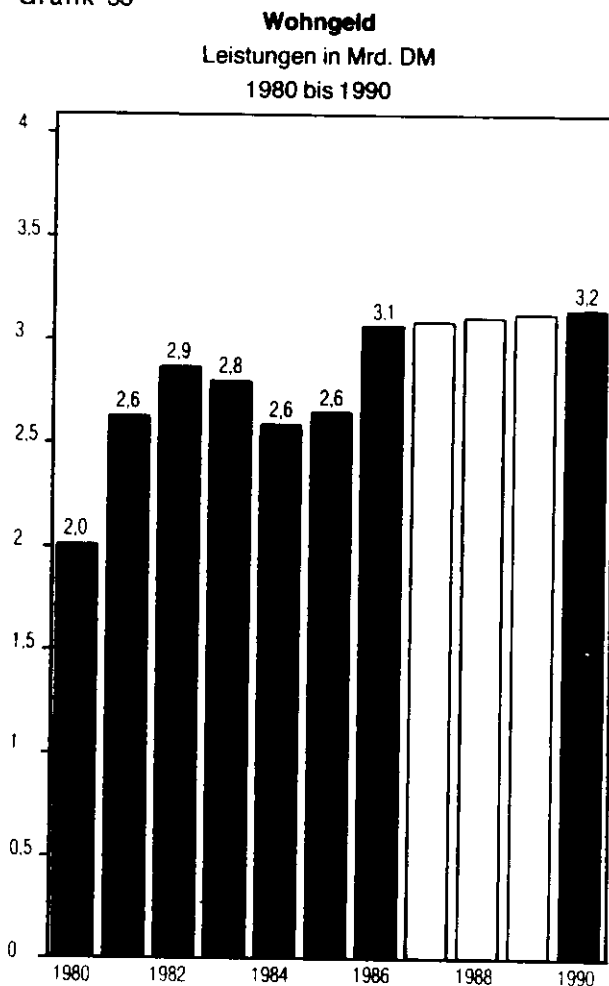
¹⁾ Stiftungen Mutter und Kind, Schutz des ungeborenen Lebens, Deutsch-Französisches Jugendwerk, Deutsches Jugend-Institut.

Wohngeld*Hierzu: Materialband III—404*

185. Wohngeld wird Mietern als Mietzuschuß und Eigentümern von Wohnraum als Lastenzuschuß gezahlt, wenn im Verhältnis zum Haushaltseinkommen die Aufwendungen für eine angemessene Wohnung unzumutbar hoch sind. Die Höhe des Wohngeldes bestimmt sich im Einzelfall nach Haushaltsgröße, Familieneinkommen und Wohnkosten, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt werden. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht auf Wohngeld ein Rechtsanspruch.

186. Das Wohngeldgesetz wurde im Berichtszeitraum seit 1980 mehrfach geändert, wobei im Rahmen notwendig gewordener Sparmaßnahmen vor allem auch überplanmäßige Ausgabenzuwächse abgebaut wurden. Am 1. Januar 1986 trat die Sechste Wohngeldnovelle in Kraft, die Verbesserungen der Wohngeldleistungen von insgesamt 920 Mio. DM zur Folge haben wird. Im Einzelfall wird sich das Wohngeld um durchschnittlich 42 DM pro Monat erhöhen (vgl. Teil A, Ziffern 224 ff.).

Grafik 33



Die Darstellung für die Jahre 1987 bis 1989 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1986 und 1990 wieder
BMA 1b2

187. Ende 1984 erhielten rund 1,55 Mio. Haushalte Wohngeld. Das entspricht einem Anteil von 10 % der Mieterhaushalte und 1 % der Haus- oder Wohnungseigentümer.

188. Die Wohngeldstatistik 1984 zeigt, daß Ende 1984 gut zwei Drittel aller Wohngeldempfänger nicht erwerbstätig waren; überwiegend handelte es sich dabei um Rentner und Pensionäre. Rund 18 % der Wohngeldempfänger waren erwerbstätig und rund 14 % arbeitslos. Etwa 28 % der Wohngeldempfänger erhielten zugleich Leistungen der Sozialhilfe. Dem hohen Anteil der Rentner an den Wohngeldempfängern entspricht, daß Ende 1984 Wohngeld in knapp drei Vierteln der Fälle an Ein- und Zweipersonenhaushalte gezahlt wurde.

Leistungen

189. Die Ausgaben für Wohngeld lagen 1985 bei 2,6 Mrd. DM (einschließlich 186 Mio. DM Verwaltungsaufwand). Das entspricht einem Anteil am Sozialbudget von knapp 0,5 %. Gegenüber 1980 erhöhten sich die Wohngeldleistungen damit um fast ein Drittel. Im Jahre 1986 wird als Folge der Sechsten Wohngeldnovelle mit einem weiteren Anstieg auf 3 Mrd. DM gerechnet. Der Betrag wird sich voraussichtlich bis 1990 auf 3,2 Mrd. DM erhöhen.

Finanzierung

190. Die Wohngeldleistungen werden je zur Hälfte von Bund und Ländern aufgebracht.

Öffentlicher Gesundheitsdienst*Hierzu: Materialband III—405*

191. Aufgabenschwerpunkte des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind präventive und rehabilitative Maßnahmen: Gesundheitsvorsorge (vor allem gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung), Gesundheitsaufsicht und Hygieneüberwachung, gesundheitlicher Umweltschutz, Gesundheitshilfe für Behinderte und notleidende Gruppen der Bevölkerung sowie Schulgesundheitspflege und schulärztlicher Dienst.

192. Die Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes können von der gesamten Bevölkerung in Anspruch genommen werden. Sie umfassen unter anderem Beratung und gesundheitliche Fürsorge für Mütter und Schwangere, Gesundheitshilfe für Behinderte und von Behinderung Bedrohte, psychisch Kranke, Süchtige und alte Menschen sowie die Tuberkulose- und Geschlechtskrankenfürsorge. In der Jugendgesundheitspflege werden Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, die Schulhygiene sowie gesundheitsfördernde Maßnahmen für Jugendliche durchgeführt. Weiterhin betreibt der öffentliche Gesundheitsdienst gesundheitliche Aufklärung in Form von Vorträgen, Informationskampagnen und Ausstellungen.

193. Die Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes lagen 1985 bei 1,9 Mrd. DM und werden bis 1990 voraussichtlich auf 2,3 Mrd. DM steigen. Ihr Anteil am Sozialbudget beträgt 0,3 %.

194. Die Aufwendungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst werden überwiegend von Ländern und Gemeinden finanziert.

Vermögensbildung

Hierzu: Materialband III—406

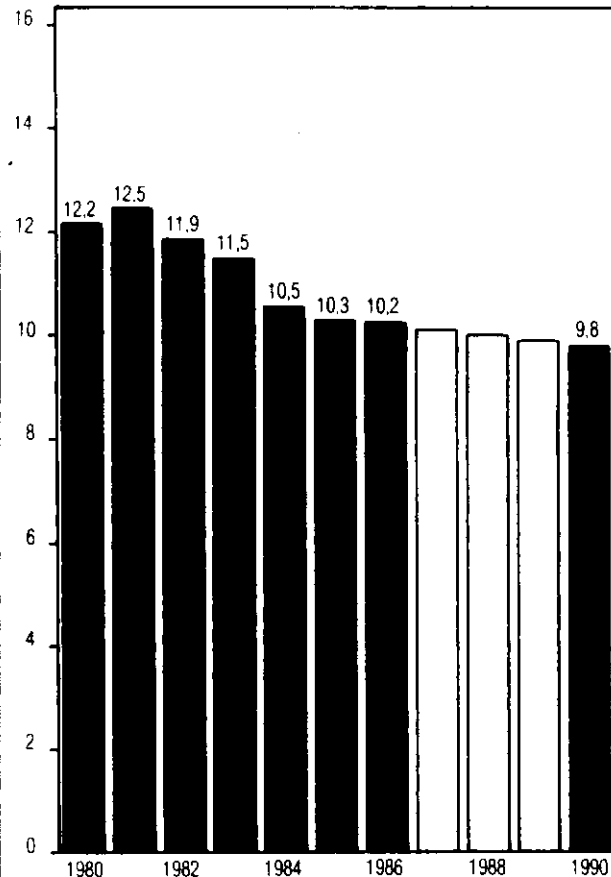
195. Die Institution Vermögensbildung enthält die Leistungen nach dem Dritten und (seit 1984) Vierten Vermögensbildungsgesetz, dem Einkommensteuergesetz (seit 1984), dem Spar-Prämiengesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz. Das steuerbegünstigte Bausparen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes) ist in der Institution Steuerliche Maßnahmen enthalten (vgl. Übersicht 44).

Leistungen

196. Die Leistungen im Rahmen der Vermögensbildung sind von 1980 bis 1985 von 12,2 auf 10,3 Mrd. DM um 16 % zurückgegangen. Dabei spielten vor allem zwei Faktoren eine Rolle: Erstens wirkten sich die gesetzlich festgelegten Einkommensgrenzen infolge der Einkommensentwicklung zunehmend restriktiv aus, und zweitens wurden im Zuge der im Jahre 1981 durch das Subventionsabbau-gesetz und das Zweite Haushaltsstrukturgesetz eingeführten Sparmaßnahmen die Förderung nach dem Sparprämiengesetz für Neuverträge abgeschafft, andere Leistungen eingeschränkt, Doppelvergünsti-

Grafik 34

Vermögensbildung
Leistungen in Mrd. DM
1980 bis 1990



Die Darstellung für die Jahre 1987 bis 1989 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1986 und 1990 wieder
BMA Ib2

Übersicht 43

Vermögensbildung
Leistungen in Mio. DM ¹⁾

	1980	1984	1985	1986	1990
Prämiensparen					
Sparprämien ²⁾	1 270	1 449	1 023	900	—
Wohnungsbauprämien ³⁾	1 973	937	878	820	810
Vermögensbildungsgesetz ⁴⁾					
Arbeitnehmer-Sparzulage	2 600	1 580	1 690	1 640	1 570
Arbeitgeberleistungen	6 340	6 540	6 650	6 790	7 260
§ 19 a Einkommensteuergesetz	—	40	55	95	160
Leistungen Sozialbudget (Einkommensleistungen)	12 183	10 546	10 296	10 245	9 800

¹⁾ Nach dem Jahr der haushaltsmäßigen Auswirkung.

²⁾ Nach dem Spar-Prämiengesetz (einschließlich Zinsen, aber ohne Zinseszinsen).

³⁾ Nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz.

⁴⁾ Nach dem Dritten, ab 1984 Vierten Vermögensbildungsgesetz.

gungen beseitigt und die Sperrfristen beim Bausparen verlängert. 1985 wurde die Bindungsfrist für Bausparverträge wieder auf den alten Stand zurückgeführt.

197. Die einzelnen Leistungen zeigen dabei — auch in den Zwischenjahren — unterschiedliche Entwicklungen: Sparprämien, Wohnungsbauprämien und die Arbeitnehmer-Sparzulage nahmen infolge der Sparmaßnahmen und unverändert gebliebener Einkommensgrenzen ab, dagegen stiegen die Arbeitgeberleistungen. Seit 1984 wirkte sich das Vierte Vermögensbildungsgesetz positiv aus (vgl. Teil A, Ziffern 165 ff.). Bis 1990 werden sich die unterschiedlichen Trends fortsetzen. Die steigenden Arbeitgeberleistungen bewirken, daß der Rückgang der Gesamtleistungen der Institution Vermögensbildung gemildert wird.

Finanzierung

198. Die Sparprämie trägt der Bund allein, die Wohnungsbauprämie bis 1984 Bund und Länder je zur Hälfte, seit 1985 der Bund allein. Die Arbeitnehmer-Sparzulage und die Vergünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz werden von Bund, Ländern und Gemeinden entsprechend dem Aufteilungsschlüssel der Lohn- und Einkommensteuer finanziert.

Steuerliche Maßnahmen

Hierzu: Materialband III — 501

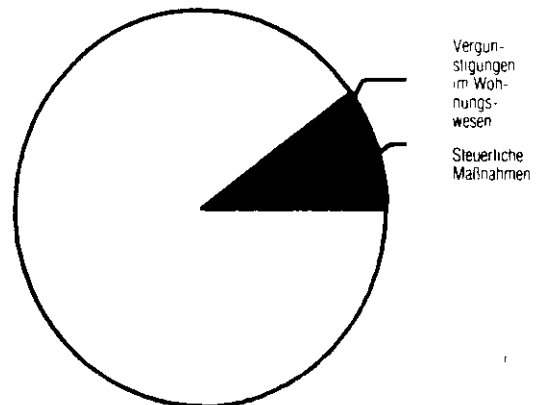
199. Das Steuersystem der Bundesrepublik Deutschland richtet sich hauptsächlich nach dem Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit. Steuerrechtsnormen, welche darauf gerichtet sind, Einkommens- und Vermögensverteilung sowie Start- und Chancenungleichheiten zu korrigieren, sind Ausfluß des Sozialstaatsprinzips. Fiskalnormen und Sozialnormen stellen nicht notwendigerweise Gegensätze dar.

200. Zum Teil führen Sozialnormen zu steuerlichen Sonderregelungen und Steuervergünstigungen, die vom Leistungsfähigkeitsprinzip abweichen. In Übersicht 44 sind steuerliche Normen dieser Art, die Subventions-, Anreiz- oder Förderungsziele verfolgen, als „Sozialpolitisch begründete Maßnahmen“ bezeichnet. Zum anderen Teil gibt es Normen mit sozialem Gehalt, die dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entsprechen. Es gehören dazu Vorschriften, die Ehe und Familie betreffen und solchen Belastungen Rechnung tragen, denen sich der einzelne nicht entziehen kann: Diese Maßnahmen werden in der Übersicht als Maßnahmen bezeichnet, die eine geminderte steuerliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen.

201. Nach Auffassung der Bundesregierung, die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt wurde, ist auch das Splittingver-

Indirekte Leistungen

Anteil am Sozialbudget und
Struktur nach Institution 1986



BMA 1b2

fahren für Ehegatten keine Steuervergünstigung, sondern eine an dem Schutzgebot des Grundgesetzes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare orientierte sachgerechte Besteuerung. Das Splittingverfahren entfaltet nur dann eine Entlastungswirkung, wenn die Ehegatten unterschiedlich hohe Einkünfte haben. Die Entlastungswirkung wird um so geringer, je mehr sich die Aufteilung der Einkünfte der Ehegatten der Gleichverteilung nähert. Soweit Ehegatten gleich hohe Einkünfte haben, bewirkt das Splittingverfahren keine Entlastung. Für dessen Berechnung ist die Aufteilung der Einkünfte auf Ehegatten von wesentlicher Bedeutung. Erhebliche Schätzprobleme liegen darin, daß über die Aufteilung der Einkünfte auf die Ehegatten nur unzureichende Daten vorliegen, mögliche Einkünfte- und Ausgabenverlagerungen entziehen sich einer zuverlässigen Schätzung. Daher beziffern die Angaben in vereinfachender Weise das rechnerische Mehraufkommen bei Grundtarifbesteuerung eines jeden Ehegatten mit seinen Einkünften. Die ausgewiesenen Beträge können nicht mit Steuervorteilen des Splittingverfahrens gleichgesetzt werden. Infolge der angeführten, nicht befriedigend lösbaren rechtlichen, datenmäßigen und methodischen Schätzprobleme ist eine aussagekräftige Bezifferung der Steuerermäßigung durch das Splittingverfahren nicht möglich.

202. Insgesamt ergeben sich für das Jahr 1985 steuerliche Maßnahmen in Höhe von 46 Mrd. DM. Das Ehegattensplitting ist darin mit knapp 27 Mrd. DM enthalten. Zusätzlich wurden einige Maßnahmen mit beschäftigungsförderndem Charakter und solche, die der Zukunftssicherung dienen, berücksichtigt. Eine Position („Altersentlastungsbetrag“) wurde gelöscht. Die Heraufsetzung der Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuer führt von 1986 an zu beträchtlichen steuerlichen Entlastungen für Familien mit Kindern, die auf rund 9 Mrd. DM pro Jahr geschätzt werden. Die hohe Wachstumsrate mit rund 19 % von 1985 auf 1986 hat hierin ihre Ursache.

Steuerliche Maßnahmen
in Mio. DM ¹⁾

320 86

Übersicht 44

	1980	1984	1985	1986	1990
A. Sozialpolitisch begründete Maßnahmen					
<i>Einkommensteuer</i> ²⁾ :					
Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude ³⁾ .	4 200	5 100	5 150	5 200	6 650
Kinderkomponente für erhöhte Wohngebäudeabsetzungen	—	335	410	485	1 010
Steuerbegünstigtes Bausparen	900	820	790	640	600
Aufwendungen für Berufsausbildung	31	35	36	37	40
Zuschlag für Sonntags- Feiertags- und Nacharbeit	870	940	970	1 000	1 160
Zukunftssicherungsleistungen ⁴⁾	450	840	920	980	980
Zukunftssicherungsfreibetrag	500	500	500	500	500
Erweiterter Schuldzinsenabzug ⁵⁾	—	1 200	1 800	1 800	—
<i>Vermögensteuer:</i>					
Altersfreibetrag	37	40	40	40	40
<i>Andere Steuern:</i>					
Kfz-Steuerbefreiung für Körperbehinderte	135	150	150	150	150
Grundsteuerermäßigung	1 320	1 240	1 220	1 200	1 120
Summe A	8 443	11 200	11 986	12 032	12 250
B. Maßnahmen wegen geminderter steuerlicher Leistungsfähigkeit					
<i>Einkommensteuer:</i>					
Kinderfreibetrag	—	1 800	1 800	9 000	9 000
Altersfreibetrag	450	490	500	510	550
Haushaltsfreibetrag ⁶⁾	965	900	900	810	810
Außergewöhnliche Belastungen	280	280	280	280	280
Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen	4 200	2 110	2 280	3 030	3 040
darunter:					
— Unterhalt und Berufsausbildung	1 280	1 400	1 400	1 640	1 640
— Freibetrag für Unterhalt zahlende Elternteile	220	280	270	280	290
— Ausbildungsfreibetrag	770	400	400	900	900
— Kinderbetreuungskosten	1 900	—	160	160	160
Pauschbetrag für Körperbehinderte u. a. .	900	950	950	950	950
Freibetrag für Flüchtlinge ⁷⁾	2	2	2	2	2
<i>Vermögensteuer:</i>					
Ehegattenfreibetrag	290	310	315	320	325
Kinderfreibetrag	120	135	139	145	150
Summe B	7 187	6 977	7 166	15 047	15 107
Summe A und B	15 630	18 177	19 152	27 079	27 357
C. Splitting-Verfahren für Ehegatten (Einkommensteuer)	20 300	25 000	26 900	27 800	34 000
Steuerliche Maßnahmen insgesamt	35 930	43 177	46 052	54 879	61 357

¹⁾ Beträge nach Entstehungsjahren

²⁾ Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer (§ 19 a EStG) ist in der Institution Vermögensbildung enthalten.

³⁾ Nach §§ 7 b und 54 Einkommensteuergesetz; ab 1987: vorgesehener § 10 e EStG.

⁴⁾ Pauschalierung der Lohnsteuer bei Zukunftssicherungsleistungen.

⁵⁾ Für bis 1986 neugebaute selbstgenutzte Häuser und Eigentumswohnungen.

⁶⁾ Für Alleinstehende mit Kind.

⁷⁾ Und ihnen gleichgestellte Personen.

203. Die Steuerlichen Maßnahmen sind mit 8 bis 9 % Prozent am Sozialbudget beteiligt. Sie gehen zu Lasten der öffentlichen Einnahmen. Die Beträge verteilen sich entsprechend der Aufteilung der einzelnen Steuern auf Bund, Länder und Gemeinden.

Vergünstigungen im Wohnungswesen

Hierzu: Materialband III—502

204. Die indirekten Leistungen im Wohnungswesen sollen als Zinsermäßigungen (bei Darlehen aus öffentlichen Haushalten) oder als Zuschüsse zu Zins- und Tilgungslasten die Aufwendungen der privaten Haushalte für Wohnen mindern. Im einzelnen handelt es sich um Leistungen im Rahmen

- des Sozialen Wohnungsbaus,
- der Wohnungsfürsorge der öffentlichen Arbeitgeber,
- des Lastenausgleichsfonds (Zinsermäßigung für Aufbaudarlehen).

205. Die Leistungen fielen seit 1980 von fast 6 Mrd. DM um knapp ein Zehntel auf 5,4 Mrd. DM im Jahre 1985. Die Abnahme ist vor allem auf den starken Rückgang der Zinsermäßigungen zurückzuführen. Durch die danach neu geschaffenen gesetzlichen Grundlagen zur Höherverzinsung öffentlicher Baudarlehen (im Zusammenhang mit dem Abbau von Mietverzerrung und Fehlbelegung) wurden Zinsvergünstigungen eingeschränkt. Seitdem stiegen die Leistungen infolge der Darlehensneuvergabe wieder auf 5,5 Mrd. DM (1986) an. Bis 1990 wird mit einem weiteren Anstieg auf 6,2 Mrd. DM gerechnet.

206. Die Vergünstigungen im Wohnungswesen werden aus Mitteln des Bundes (einschl. des Lastenausgleichsfonds), der Länder und Gemeinden finanziert und als Baudarlehen und Aufwendungshilfen (Aufwendungsdarlehen und -zuschüsse) zur Verfügung gestellt.

5. Finanzierung

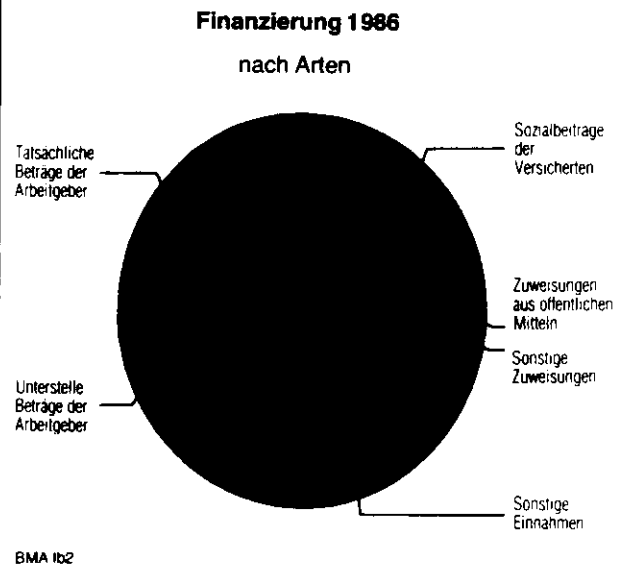
Hierzu: Materialband III—0, IV

207. Die Leistungen des Sozialbudgets werden zu 65 % durch Beiträge und zu 33 % durch Zuweisungen finanziert. Rund 2 % sind Zinsen, Gebühren und übrige Einnahmen. Die Mittel werden zu 32 % von Unternehmen, zu knapp 40 % von öffentlichen Haushalten und zu rund 28 % von privaten Haushalten aufgebracht (die Angaben beziehen sich auf 1985).

Beiträge

208. Der Anteil der Beiträge an der Gesamtfinanzierung nimmt zu, und zwar von 62 (1980) auf 64,5 % (1985). Für 1990 wird mit einem Anteil von gut 65 % gerechnet. Die Gesamtheit der Beiträge besteht aus recht unterschiedlichen Komponenten. Einesteils

Grafik 36



Übersicht 45

Vergünstigungen im Wohnungswesen

Leistungen in Mio. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Sozialer Wohnungsbau	5 280	4 610	4 980	5 130	5 880
Zins- und Tilgungszuschüsse	1 240	1 370	1 480	1 360	1 060
Zinsermäßigungen	4 040	3 240	3 500	3 770	4 820
Wohnungsfürsorge der öffentlichen Arbeitgeber (Zinsermäßigungen)	560	420	410	390	340
Lastenausgleich (Zinsermäßigungen)	120	40	30	20	—
Leistungen Sozialbudget (Einkommensleistungen)	5 980	5 070	5 420	5 540	6 220

gibt es die — größtenteils an Versicherungspflicht gebundenen — Beiträge zu den großen Systemen der Sozialversicherung, die meist je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht werden; das sind 69 % aller Beiträge. Andererseits gibt es die Beiträge der Arbeitslosen, Rentner und Rehabilitanden, die zum größeren Teil von den Sozialversicherungsträgern erstattet werden; das sind rund 10 % aller Beiträge. Und drittens handelt es sich um unterstellte Beiträge von Arbeitgebern für direkte Leistungen an Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte (etwa 21 % des gesamten Beitragsaufkommens).

209. Versicherte und Arbeitgeber brachten 1980 235 Mrd. DM an Beiträgen auf (tatsächliche Beiträge). Diese Summe hat sich bis 1985 auf rund 302 Mrd. DM erhöht, sie wird bis 1990 voraussichtlich auf 373 Mrd. DM steigen.

210. Der Gesamtbeitrag für Arbeitnehmer zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, den Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich je zur Hälfte übernehmen, betrug 1980 durchschnittlich 32,4 % des beitragspflichtigen Entgelts. Seitdem wurden in mehreren Etappen die Sätze in der Rentenversicherung erhöht und in der Arbeitslosenversicherung gesenkt, so daß seit 1985 (ab Juni) der Gesamtbeitrag durchschnittlich 35 % des beitragspflichtigen Entgelts beträgt.

211. „Unterstellte Beiträge der Arbeitgeber“ sind Finanzierungsmittel, die von öffentlichen und privaten Arbeitgebern für gesetzliche, vertragliche und freiwillige Leistungen aufgebracht werden, z. B. für die Entgeltfortzahlung, für Betriebsrenten sowie

im öffentlichen Dienst für Beihilfen. Diese Beiträge werden in Höhe der Anforderungen angesetzt. Sie folgen also mittelbar im allgemeinen der Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie — gegebenenfalls — der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen oder der Zahl der Ruhegelder. Insgesamt waren das für 1985 81 Mrd. DM, für 1990 wird mit 96 Mrd. DM gerechnet. Bei der Finanzierung der Pensionen im öffentlichen Dienst wird — wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — ein Teil des Aufwands den Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln zugeordnet.

Zuweisungen

212. Die Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder und der Gemeinden liegen in den Jahren des Berichtszeitraumes bei rund einem Drittel der Einnahmen. Sie nehmen von 166 Mrd. DM 1980 bis 1985 auf 187 und bis 1990 voraussichtlich auf 221 Mrd. DM zu. Bei den Zuweisungen aus nichtöffentlichen Mitteln (rund 10 Mrd. DM) handelt es sich um Zuweisungen von Wirtschaftsunternehmen der Gebietskörperschaften, z. B. Bahn und Post, und um Verwaltungsleistungen, die von Arbeitgebern getragen werden (zum Beispiel bei den Betriebskrankenkassen).

213. Über ein Viertel der Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln entfällt auf die Finanzierung der indirekten Leistungen, ist also kein Zahlungsstrom im Sinne der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die übrigen Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln verteilen sich unter anderem auf Sozial- und Jugendhilfe (rund 20 % der Gesamtsumme),

Übersicht 46

Finanzierung nach Arten in Mrd. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Beiträge	308,8	366,6	383,4	402,5	468,9
Beiträge der Arbeitnehmer	91,2	111,1	117,1	123,4	145,6
Beiträge der Selbständigen	5,0	6,0	6,2	6,6	7,7
Beiträge von sonstigen Personen	28,4	37,5	39,1	40,7	46,7
Tatsächliche Beiträge der Arbeitgeber	110,2	133,5	140,0	147,2	173,1
Unterstellte Beiträge der Arbeitgeber	74,0	78,5	81,0	84,6	95,9
Zuweisungen	177,0	192,7	198,4	213,7	233,3
aus öffentlichen Mitteln ¹⁾	166,3	181,8	187,3	202,3	221,0
sonstige Zuweisungen	10,7	10,9	11,1	11,4	12,3
Sonstige Einnahmen	10,3	12,9	12,9	12,8	15,1
insgesamt ..	496,1	572,3	594,6	629,1	717,4

¹⁾ Darin sind enthalten Einnahmeausfälle durch das Ehegattensplitting (in Milliarden DM): 20,3 in 1980, 25,0 in 1984, 26,9 in 1985, 27,8 in 1986, 34,0 in 1990.

Finanzierung nach Quellen in Mrd. DM

	1980	1984	1985	1986	1990
Unternehmen	158,8	181,9	189,0	197,0	227,7
Bund	111,6	119,9	122,4	130,5	141,9
Länder	56,8	62,8	65,1	71,8	80,7
Gemeinden	35,5	42,7	45,0	48,0	53,9
Sozialversicherung	1,2	1,3	1,4	1,4	1,7
Private Organisationen	2,8	3,3	3,4	3,6	4,1
Private Haushalte	129,2	160,4	168,2	176,8	207,2
Übrige Welt	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1
insgesamt ...	496,1	572,3	594,7	629,1	717,4

¹⁾ Darin sind enthalten Einnahmeausfälle durch das Ehegattensplitting (in Milliarden DM): 20,3 in 1980, 25,0 in 1984, 26,9 in 1985, 27,8 in 1986, 34,0 in 1990.

Rentenversicherung (17 %), Soziale Entschädigung (10 %), Pensionen (außer den unterstellten Beiträgen noch 8 %), Arbeitsförderung (7 %) und Vermögensbildung (6 %)

Sonstige Einnahmen

214. Sonstige Einnahmen sind nur für wenige Einrichtungen von Bedeutung. Überwiegend bestehen sie aus Zinsen und anderen Vermögenserträgen. Am Gesamtbudget sind sie mit rund 2 % beteiligt.

Unternehmen

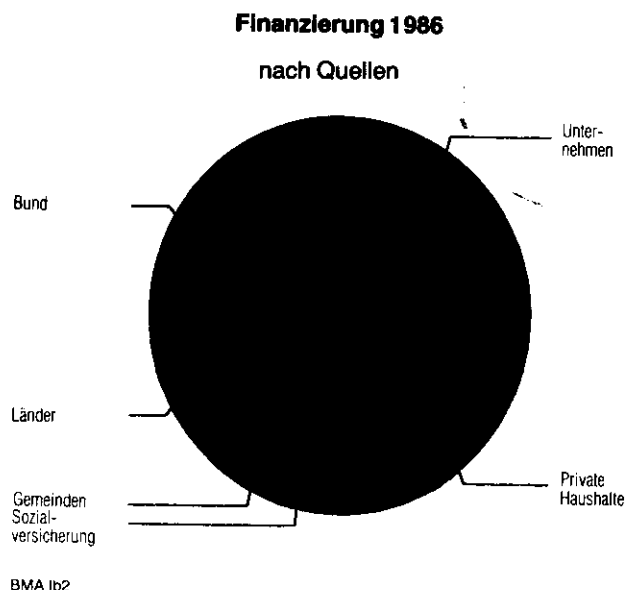
215. Im Sozialbudget werden die Finanzierungsmittel entsprechend ihrer Herkunft dargestellt. Unternehmen tragen mit Arbeitgeberbeiträgen und unterstellten Beiträgen zur Finanzierung bei, in geringem Umfang auch mit Zuweisungen. Insgesamt beliefen sich die Mittel, die von den öffentlichen und privaten Wirtschaftsunternehmen aufgebracht werden, 1980 auf 159 Mrd. DM. Im Jahr 1985 erreichten sie eine Höhe um 189 Mrd. DM. Das sind über 10 % des Bruttosozialprodukts und fast ein Drittel des Sozialbudgets.

Bund, Länder und Gemeinden

216. Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind an der Finanzierung der Sozialleistungen mit gesetzlichen Zuweisungen (z. B. Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung), als Träger von Einrichtungen (z. B. Sozialhilfe) sowie als

Arbeitgeber oder Dienstherren (z. B. Beiträge zur Sozialversicherung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Pensionen und Beihilfen) beteiligt, außerdem bei den indirekten Leistungen (z. B. bei den steuerlichen Maßnahmen) als Träger des Einnahmeausfalls (vgl. auch Nr. 203). Der Anteil an der Gesamtfinanzierung am Sozialbudget, der von der öffentlichen Hand getragen wird, beträgt im Berichtszeitraum rund 40 %; er nahm leicht ab, was weniger mit rückläufiger Beteiligung, als vielmehr mit der stetigen Expansion der beitragsfinanzierten Einrichtungen der Sozialversicherung zusammenhängt.

Grafik 37



217. Von den Zuweisungen durch die Gebietskörperschaften trägt der Bund mit fast 60 % die Hauptlast. Dabei handelt es sich vor allem um die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung, die Defizitdeckung der Bundesanstalt für Arbeit, die Finanzierung des Kindergeldes und der sozialen Kriegsfolgelasten. Die Länder sind an der Sozial- und Jugendhilfe — gemeinsam mit den Gemeinden — und anteilmäßig mit dem Bund an Ausbildungsförde-

rung, Wohngeld und Vermögensbildung beteiligt. Ihr Anteil belief sich 1985 auf 22,6 %. Die Gemeinden tragen die Hauptlast an der Sozial- und Jugendhilfe; ihr Anteil an den Zuweisungen der Gebietskörperschaften betrug 1985 17,5 % mit leicht steigender Tendenz.

218. Vom Anteil, den die Gebietskörperschaften für ihre Bediensteten an den tatsächlichen und un-

Übersicht 48

Finanzierung
Zuweisungen der Gebietskörperschaften 1986
in Mrd. DM

	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
Rentenversicherung	35,4	35,5	—	—
Krankenversicherung	1,4	1,4	—	—
Unfallversicherung	0,8	0,4	0,1	0,3
Arbeitsförderung	10,7	10,7	—	—
Kindergeld ¹⁾	14,6	14,6	—	—
Erziehungsgeld	1,4	1,4	—	—
Altershilfe Landwirte	2,6	2,6	—	—
Pensionen ¹⁾	12,0	9,0	1,6	2,4
Familienzuschläge ¹⁾	6,1	1,1	3,6	1,4
Zusatzversorgung	0,1	0,1	—	—
Soziale Entschädigung ¹⁾	14,2	12,3	1,6	0,3
Lastenausgleich	1,1	0,7	0,3	0,1
Wiedergutmachung	2,0	1,0	1,0	—
Sonst. Entschädigungen	0,3	0,3	—	—
Sozialhilfe ¹⁾	21,1	0,1	5,7	15,3
Sozialhilfegesetz	18,9	—	3,8	15,1
Sonstige Leistungen	2,3	0,1	1,9	0,3
Jugendhilfe ¹⁾	7,0	0,4	1,2	5,6
Ausbildungsförderung ¹⁾	0,5	0,3	0,2	—
Wohngeld ¹⁾	2,1	1,6	1,5	—
Öffentl. Gesundheitsdienst	1,6	0,1	0,7	0,8
Vermögensbildung	4,1	2,2	1,5	0,4
insgesamt (direkte Leistungen)	141,0	95,8	18,6	26,6
Steuerliche Maßnahmen ²⁾	54,9	22,8	23,5	8,6
Wohnungswesen	5,5	1,8	3,6	0,1
insgesamt (Sozialbudget)	201,8	120,8	45,8	35,4

¹⁾ einschließlich Verwaltungskosten

²⁾ darin sind enthalten Einnahmeausfälle durch das Ehegattensplitting (in Milliarden DM): 20,3 in 1980, 25,0 in 1984, 26,9 in 1985, 27,8 in 1986 und 34,0 in 1990.

terstellten Sozialbeiträgen zu tragen haben, fällt auf die Länder mit rund 55 % der größte Teil. Die Gemeinden tragen 25 und der Bund 20 % (Anteile im Jahre 1985).

219. Insgesamt verteilen sich die Lasten, die die Gebietskörperschaften übernehmen zu 52 % auf den Bund, zu 29 % auf die Länder und zu 19 % auf die Gemeinden.

Private Haushalte

220. Die privaten Haushalte trugen 1985 mit 168 Mrd. DM zur Finanzierung des Sozialbudgets bei. 1990 werden es voraussichtlich 207 Mrd. DM sein. Im Laufe der Berichtsjahre stieg der Anteil der privaten Haushalte an der Gesamtfinanzierung von rund 26 auf gut 28 % mit weiterhin steigender Tendenz.

Übersicht 49

Finanzierung Sozialbeiträge der Gebietskörperschaften 1986 in Mrd. DM

	gesamt	Bund	Länder	Gemeinden
Tatsächliche Sozialbeiträge				
Rentenversicherung	8,0	1,1	3,3	3,6
Krankenversicherung	4,5	0,9	1,6	2,0
Unfallversicherung	0,7	0,2	0,2	0,3
Arbeitsförderung	1,7	0,3	0,6	0,8
Zusatzversorgung	3,6	1,2	1,2	1,2
Summe ...	18,6	3,7	6,9	8,0
Unterstellte Beiträge				
Pensionen	17,6	3,3	12,7	1,6
Beihilfen	4,5	0,7	3,2	0,6
Entgeltfortzahlung	4,9	0,8	2,7	1,4
Summe ...	27,9	5,6	18,7	3,6
Sozialbeiträge insgesamt	46,5	9,3	25,6	11,6

Übersicht 50

Finanzierung durch Gebietskörperschaften im Sozialbudget (1985) in %

	gesamt	Bund	Länder	Gemeinden
Zuweisungen (einschließlich Steuerermäßigungen)	100	57,7	22,6	17,5
Tatsächliche Sozialbeiträge	100	20,0	37,1	43,0
Unterstellte Sozialbeiträge	100	20,1	66,0	13,0
Anteile insgesamt	100	52,3	28,8	18,9

III. Wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge

1. Entwicklung von Verdiensten und Kaufkraft

221. Die realen Nettoarbeitseinkommen je Arbeitnehmer sind seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland bis Ende der 70er Jahre laufend gestiegen. Infolge der allgemeinen welt- und binnenwirtschaftlichen Schwierigkeiten gingen sie in den Jahren 1980 bis 1985 um insgesamt 6 % zurück. 1986 wird es erstmals seit 1979 wieder einen kräftigen

Zuwachs der Nettoealverdienste je Arbeitnehmer geben, der in kurzer Zeit mehr als die Hälfte des bezeichneten Kaufkraftverlustes aufholen wird.

222. Das Zusammenwirken außerwirtschaftlicher Einflüsse und stabilitätsgerechter Wirtschaftspolitik der Bundesregierung hat somit dazu geführt, daß Lohnabzüge und Preise nicht mehr, wie in den vergangenen Jahren, stärker stiegen als die Brutto-

Übersicht 51

Lohnabzüge und Einkommen 1980 bis 1986

	Einheit	Jahresdurchschnitt				
		1980	1983	1984	1985	1986 ¹⁾
Beitragssätze (Arbeitnehmeranteil)						
Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	%	9,0	9,1	9,25	9,5	9,6
Krankenversicherung	%	5,7	5,9	5,7	5,9	6,1
Bundesanstalt für Arbeit	%	1,5	2,3	2,3	2,1	2,0
insgesamt ...	%	16,2	17,3	17,25	17,5	17,7
Anteile an der Bruttolohn- und -gehaltsumme						
(Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung)						
Sozialbeiträge	%	13,2	14,1	14,4	14,7	14,9
Lohnsteuer	%	16,2	17,0	17,6	18,2	17,7
Lohnabzüge insgesamt	%	29,4	31,1	32,0	32,9	32,5
Nettolohn- und -gehaltsumme	%	70,6	68,9	68,0	67,1	67,5
Lohn eines männlichen Facharbeiters in der Industrie (verheiratet, Steuerklasse III/0)						
Bruttowochenlohn	DM	632,00	699,00	718,00	742,00	769,00
Arbeitnehmerbeiträge	DM	102,38	120,93	123,86	129,85	136,11
Lohnsteuer	DM	74,93	86,87	91,03	95,82	98,38
Nettowochenlohn	DM	454,69	491,20	503,11	516,53	534,51
Anteil des Nettolohns am Bruttolohn	%	71,9	70,3	70,1	69,6	69,5
Rentenniveau (Altersruhegeld der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, Bestandsrente im Kalenderjahr, 45 anrechnungsfähige Versicherungsjahre) gemessen am						
Bruttoentgelt	%	50,2	50,2	50,9	51,1	50,7
Nettoentgelt	%	71,1	72,5	73,4	73,2	71,5
eines vergleichbaren Versicherten						

¹⁾ teilweise geschätzt

Sozialversicherungskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
in Mrd. DM

	1983	1984	1985	1986	1990
Einnahmen	318,330	332,110	347,710	363,300	425,200
Beiträge	270,250	283,980	296,470	313,800	368,200
Tatsächliche Spezialbeiträge	269,190	282,960	297,440	312,800	367,100
Unterstellte Sozialbeiträge	0,990	0,990	1,010	1,000	1,100
Empfangene Vermögensübertragungen	0,070	0,030	0,020	0,000	0,000
Öffentliche Mittel (Empfangene laufende Übertragungen von Gebietskörperschaften)	40,610	40,330	41,360	42,000	48,000
Sonstige Einnahmen	7,470	7,800	7,880	7,500	9,000
Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	5,520	5,660	5,700	5,300	6,400
Sonstige empfangene laufende Übertragungen	1,520	1,680	1,690	1,700	2,000
Abschreibungen	0,430	0,460	0,490	0,500	0,600
Ausgaben	318,440	332,340	342,720	356,050	418,010
Geleistete Übertragungen	213,190	219,680	224,220	232,500	270,200
Soziale Leistungen an private Haushalte	207,830	211,430	216,600	224,800	263,410
Soziale Leistungen an die übrige Welt	3,140	3,730	3,230	3,400	3,900
Sonstige laufende Übertragungen an die übrige Welt	0,300	2,020	1,480	0,400	0,400
Subventionen	0,400	0,450	0,510	0,600	0,700
Geleistete Vermögensübertragungen	1,510	2,030	2,380	3,400	4,300
Zinsen auf öffentliche Schulden	0,010	0,020	0,020	0,000	0,000
Endnachfrage	105,250	112,660	118,500	123,400	145,300
Staatsverbrauch (brutto)	103,960	111,490	117,380	122,300	143,800
Bruttoanlageninvestitionen	1,290	1,170	1,120	1,100	1,500
Finanzierungssaldo	-0,110	-0,230	4,990	7,250	7,190

verdienste der Arbeitnehmer. Die Bundesregierung rechnet auch im Projektionszeitraum bis 1990 mit einem weiteren Anstieg der realen Nettoverdienste, der trotz einer sich weiterhin rasch wandelnden Struktur der deutschen Wirtschaft und schwieriger weltweiter ökonomischer Anpassungsprozesse zu einer fühlbaren Kaufkraftverbesserung führen dürfte. Aus den gesamtwirtschaftlichen Annahmen für die Jahre bis 1990 läßt sich ein durchschnittlicher jährlicher Anstieg von 3,1 % ableiten.

2. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Hierzu: Materialband V

223. Die Soziale Sicherung stellt sich in gesamtwirtschaftlicher Sicht als Umverteilung von Einkommen und als Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen dar. Die Sozialleistungen und ihre Finanzierung haben einen erheblichen Anteil an den Geld- und Güterströmen in der Volkswirtschaft. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Einnahmen und Ausgaben für die Soziale Sicherung beeinflussen sich gegenseitig. Die damit gegebene enge Verflechtung von Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik verlangt eine sorgfältige Abstimmung.

224. Die Grundannahmen über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung (Übersicht 1) entsprechen überwiegend den vorläufigen Daten für die Finanzplanung der Gebietskörperschaften.

225. Die Vorausberechnungen des Sozialbudgets werden mit den gesamtwirtschaftlichen Vorausberechnungen abgestimmt, die Ergebnisse des Sozial-

budgets werden in das Darstellungskonzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen umgesetzt. Die Zahlen des Sozialbudgets für die Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherung und für die Sozialleistungen anderer Bereiche werden in einem geschlossenen Tabellensystem nach Ausschaltung der methodischen Unterschiede in die entsprechenden Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen überführt. In Übersicht 53 ist das zusammengefaßte Sozialversicherungskonto für die Jahre 1986 und 1990 wiedergegeben, das auf den Angaben des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 1983 bis 1985 aufgebaut ist und aus den Berechnungen des vorliegenden Sozialbudgets abgeleitet wurde. Im Materialband (Teil V) werden Erläuterungen zum Umsetzungsverfahren und zu den einzelnen Umsetzungspositionen gegeben.

226. Die beim Einbau des Sozialbudgets in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen aufgetretenen statistischen Differenzen gehen vor allem auf den unterschiedlichen statistischen Informationsstand zurück, der zu den Bearbeitungs- und Fertigstellungszeitpunkten von Sozialbudget und Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes gegeben ist.

227. Die Darstellung der Sozialleistungen und ihrer Finanzierung nach dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erfüllt im Sozialbudget die Aufgabe, die Übereinstimmung zwischen Sozialbudget und gesamtwirtschaftlichen Vorausberechnungen zu belegen; so erleichtert sie die Interpretation von Kennzahlen, die aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für den Bereich der Sozialen Sicherung abgeleitet werden können.

Abstimmung des Sozialbudgets mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
in Mrd. DM

	1983	1984	1985	1986	1990
a) Sozialversicherungskonto					
Beiträge					
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	269,271	282,858	296,775	312,155	366,485
Methodische Umsetzungen	+ 0,990	+ 0,990	1,010	1,000	1,100
Statistische Differenz	- 0,011	+ 0,132	0,885	0,645	0,615
Ansatz im Sozialversicherungskonto	270,250	283,980	298,470	313,800	368,200
Öffentliche Mittel					
Ausgangsdaten des Sozialbudgets ¹⁾	46,852	48,579	50,338	51,551	57,157
Methodische Umsetzungen	- 6,549	- 8,459	- 8,964	- 9,538	- 9,129
Statistische Differenzen	+ 0,307	+ 0,210	- 0,014	- 0,013	- 0,028
Ansatz im Sozialversicherungskonto	40,610	40,330	41,360	42,000	48,000
Sonstige Einnahmen					
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	8,364	8,865	8,868	8,589	10,287
Methodische Umsetzungen	- 1,186	- 1,121	- 1,160	- 1,205	- 1,407
Statistische Differenz	+ 0,292	0,056	0,172	0,116	0,120
Ansatz im Sozialversicherungskonto	7,470	7,800	7,880	7,500	9,000
Geleistete Übertragungen					
Ausgangsdaten des Sozialbudgets ²⁾	218,734	226,258	230,953	238,713	277,638
Methodische Umsetzungen	- 5,505	- 6,757	- 6,861	- 6,225	- 5,124
Statistische Differenz	- 0,039	0,179	0,128	0,162	0,196
Ansatz im Sozialversicherungskonto	213,190	219,680	224,220	232,650	272,710
Endnachfrage					
Ausgangsdaten des Sozialbudgets ³⁾	105,134	113,476	119,987	126,140	148,401
Methodische Umsetzungen	0,050	- 0,663	- 1,133	- 2,418	- 2,812
Statistische Differenz	0,066	- 0,153	- 0,354	- 0,322	- 0,289
Ansatz im Sozialversicherungskonto	105,250	112,660	118,500	123,400	145,300
Finanzierungssaldo					
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	0,619	0,568	5,041	7,442	7,890
Methodische Umsetzungen	- 1,290	- 1,170	- 1,120	- 1,100	- 1,500
Statistische Differenz	+ 0,561	+ 0,372	+ 1,069	0,908	0,800
Ansatz im Sozialversicherungskonto	- 0,110	- 0,230	4,990	7,250	7,190
b) Soziale Leistungen anderer Sektoren an private Haushalte					
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	104,916	105,780	107,916	114,102	122,157
Methodische Umsetzungen	- 0,640	- 0,610	- 0,590	- 0,600	- 0,600
Statistische Differenz	- 0,186	- 0,420	- 0,286	- 0,302	- 0,227
Ansatz in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen	104,090	104,750	107,040	113,200	121,200

¹⁾ Einschließlich Verrechnungseinnahmen von Kindergeld und Kriegsopferversorgung.

²⁾ Einschließlich Verrechnungsausgaben an Pensionen und Arbeitgeber (Vorruhestandszuschüsse).

³⁾ Einschließlich Verrechnungsausgaben an Familienzuschläge und Beihilfen.

IV. Definitionen und Rechtsgrundlagen

1. Definitionen

Die im Sozialbudget verwendeten Begriffe haben folgenden Inhalt:

— Allgemeine Dienste und Leistungen

Leistungen allgemeiner Art, die nicht unmittelbar bestimmten Personen zugerechnet werden können. Sie sind in Zuschüsse, Maßnahmen und Inneren Dienst untergliedert.

— Barerstattungen

Von Anspruchsberechtigten gekaufte Waren und Dienstleistungen, deren Kosten ihnen vollständig oder zum Teil erstattet werden, soweit diese Leistungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Sozialleistungen gelten, z. B. Sterbegeld der Krankenkassen; hierzu gehören ferner die Beitragserstattungen, die für Leistungsempfänger der Sozialversicherung zur Deckung ihrer Beitragsverpflichtungen gezahlt werden z. B. für die Krankenversicherung der Rentner.

In Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird dabei unterstellt, daß diese Beträge als Bestandteil der Geldleistung an die privaten Haushalte gehen und von dort als eigener individueller Versicherungsbeitrag der Sozialversicherung wieder zufließen.

— Einkommensleistungen

Geldleistungen (Barleistungen) mit Lohnersatzfunktion; steuerliche Maßnahmen, Zinsermäßigungen. Einkommensleistungen und Barerstattungen entsprechen den „Sozialleistungen“ der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

— Finanzierung

Unter Finanzierung werden die tatsächlichen und die kalkulatorischen Einnahmen der Institutionen verstanden. In der Regel handelt es sich um tatsächliche Zahlungsströme, z. B. aus Beiträgen, Staatszuschüssen oder — wegen der Sollrechnung — um entsprechende Forderungen; zum Teil sind aber auch fiktive Beträge eingesetzt, welche die Finanzierung direkter Leistungen der Arbeitgeber und der Gebietskörperschaften widerspiegeln z. B. der Entgeltfortzahlung. Bei den indirekten Leistungen (steuerliche Maßnahmen) gelten Einnahmefälle des Staates als Finanzierung.

— Finanzierungsarten

Beiträge

Tatsächliche Beiträge, die Versicherte und Arbeitgeber an Institutionen der Sozialen Sicherung zahlen, um Ansprüche auf Sozialleistungen zu erwerben oder zu erhalten (Beiträge der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbständigen); tatsächliche Beiträge von Versicherten, die weder Arbeitnehmer noch Selbständige sind, z. B. Hausfrauen, aber auch Beiträge der Rentner zur Krankenversicherung, der Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit zur Kranken- und Rentenversicherung sowie der Empfänger von Rehabilitationsmaßnahmen (Beiträge sonstiger Personen).

Unterstellte Beiträge als Gegenwert für die Leistungen, die Arbeitnehmer oder sonstige Berechtigte von den Arbeitgebern direkt erhalten, wenn für gleichartige Leistungen ein beitragsorientiertes System besteht. Die Finanzierung der Direktleistungen der Arbeitgeber ist grundsätzlich den unterstellten Beiträgen der Arbeitgeber zugeordnet. Für das beamtenrechtliche System gelten in Anlehnung an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen besondere Zuordnungsregeln.

Zuweisungen

aus öffentlichen Mitteln (Gebietskörperschaften), hierzu gehören auch Einnahmefälle bei indirekten Leistungen,

aus sonstigen Mitteln (Unternehmen einschl. Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost).

Übrige Einnahmen

Kapitalerträge, Gebühren, Strafen u. ä.

Verrechnungen

Übertragungen von effektiven oder unterstellten Beträgen innerhalb der Institutionen des Sozialbudgets, das sind tatsächliche Verrechnungen (Leistungen und zum Finanzausgleich) und

unterstellte Verrechnungen, das sind von den Sozialversicherungsträgern gezahlte Pensionen, Beihilfen und Familienzuschläge, die den entsprechenden Institutionen, z. B. „Pensionen“, zugewiesen werden.

— Finanzierungsquellen

Aufteilung der Finanzierung nach der Herkunft der Einnahmen: Unternehmen, Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, Private Organisationen ohne Erwerbscharakter, Private Haushalte sowie übrige Welt (Ausland). Zu den Unternehmen zählen auch die Wirtschaftsunterneh-

men der Gebietskörperschaften, z. B. Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost.

— Finanzierungstyp

Kleinste Kategorie, zu der im Sozialbudget gleichartige Formen der Finanzierung zusammengefaßt werden. Auf der Ebene des Finanzierungstyps erfolgt die Dateneingabe und -fortschreibung. Folgende Finanzierungstypen werden im Sozialbudget verwendet:

- Beiträge der abhängig Beschäftigten
- Beiträge der Selbständigen
- Eigenbeiträge der Rentner
- Beiträge sonstiger Personen
- Beiträge (des Staates) für Empfänger sozialer Leistungen, z. B. Krankenversicherung der Rentner
- Tatsächliche Beiträge der Arbeitgeber
- Unterstellte Beiträge für Direktleistungen
- Unterstellte Beiträge für Pensionsrückstellungen
- Bundeszuschuß zur Rentenversicherung
- Bundeszuschuß zur Bundesanstalt für Arbeit
- Erstattungen aus EG-Fonds
- Finanzierung der indirekten Leistungen
- Andere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
- Ersatz von Dritten
- Besondere Abgaben
- Andere Zuweisungen
- Vermögenserträge
- Überschuß der Eigenbetriebe
- Andere Einnahmen

— Funktionen

Soziale Tatbestände, Risiken oder Bedürfnisse, deren Eintritt oder Vorhandensein die Anspruchsberechtigung auf Sozialleistungen auslöst. Für die funktionale Zuordnung ist es bedeutungslos, welche Institution diese Leistung vermittelt. Das Sozialbudget kennt 16 Funktionen, die wieder zu Gruppen zusammengefaßt sind:

Funktionsgruppe Ehe und Familie

Zusammengefaßte Ergebnisse der Leistungen für Kinder, an Ehegatten und bei Mutterschaft; auch entsprechende Leistungen mit sozialer Wirkung aus dem eigenständigen Sicherungssystem des Beamtenrechts und aus dem Tarifvertragsrecht des öffentlichen Dienstes, die ihrer Rechtsqualität nach keine Sozialleistungen sind (vgl. auch Sozialleistungen).

Kinder

Leistungen (auch Zuschläge), die für den Unterhalt von Kindern gezahlt werden (einschließlich Waisenrenten).

Ehegatten

Leistungen (einschließlich Zuschläge), die für den Unterhalt von Ehegatten gezahlt werden; beim Splittingverfahren für Ehegatten: Differenz des Normaltarifs zum Splittingtarif.

Mutterschaft

Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung einschließlich Leistungen für Mutter und Kind während der ersten zehn Tage nach der Entbindung und während der Schutzfristen sowie Mutterschafts- und Erziehungsgeld, Arbeitgeberleistungen und Mutterschaftsvorsorgeleistungen.

Funktionsgruppe Gesundheit

Zusammengefaßte Ergebnisse der Leistungen zur Vorbeugung, bei Krankheit, bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit und bei Invalidität (allgemein), außer im Falle der Mutterschaft.

Vorbeugung

Leistungen zur Verhütung von Krankheiten, von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Etwaige Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet.

Krankheit

Bei Beeinträchtigung der Gesundheit (außer bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit) die Leistungen, die der Linderung oder Wiederherstellung dienen, einschließlich der Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit.

Arbeitsunfall/Berufskrankheit

Leistungen zur Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zur Arbeits- und Berufsförderung (Berufshilfe) und zur Erleichterung der Verletzungs- und Krankheitsfolgen. Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten, Rentenleistungen an Personen über 60 Jahre (Frauen) bzw. über 65 Jahre (Männer) den Leistungen bei Alter zugeordnet.

Invalidität (allgemein)

Dauernde, mit Einschränkung oder Verlust der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit verbundene Beeinträchtigung der Gesundheit, physische Gebrechen; Behinderung (außer als Folge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder von politischen Ereignissen). Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten, Rentenleistungen an Personen über 60 Jahre (Frauen) bzw. über 65 Jahre (Männern) den Leistungen bei Alter zugeordnet.

Funktionsgruppe Beschäftigung

Zusammengefaßte Ergebnisse der Leistungen für berufliche Bildung, für Mobilität und für Arbeitslosigkeit.

Berufliche Bildung

Leistungen zur Ausbildung, Fortbildung und Berufsberatung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungs- und des

Reichsknappschaftsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, Lastenausgleichs-, Bundessozialhilfe-, Jugendwohlfahrts- und Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet.

Mobilität

Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, des Arbeitsplatzwechsels und der Schaffung von Arbeitsplätzen; Maßnahmen zur ganzjährigen Beschäftigung, in der Bauwirtschaft (einschließlich Schlechtwetter- und Wintergeld); Berufsberatung und Arbeitsvermittlung.

Arbeitslosigkeit

Leistungen bei vorübergehender unfreiwilliger Nichtteilnahme am Erwerbsleben (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosenhilfe). Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet.

Funktionsgruppe Alter und Hinterbliebene

Zusammengefaßte Ergebnisse der Leistungen bei Alter und an Hinterbliebene.

Alter

Altersruhegelder (unter Berücksichtigung der flexiblen Altersgrenze und des Vorruhestandes); ferner Renten und rentenähnliche Leistungen, die nicht Altersruhegelder sind, an Personen jenseits der für das Altersruhegeld geltenden Altersgrenze, unabhängig davon, aus welchem Anlaß die Leistung ursprünglich zugebilligt wurde. Familienzuschläge sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet. Wegen der darin enthaltenen Leistungen nach Beamten- und Tarifvertragsrecht des öffentlichen Dienstes vgl. Funktionsgruppe Ehe und Familie.

Hinterbliebene

Leistungen an Witwen (Witwer) unter 60 (65) Jahren sowie Leistungen beim Tod von Begünstigten und Familienangehörigen (Sterbegeld). Familienzuschläge und Waisenrenten sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet.

Übrige Funktionen

Folgen politischer Ereignisse

Komsumtive Leistungen, die als Entschädigung für Folgen politischer Ereignisse, insbesondere Kriegsfolgeschäden, gezahlt werden. Auch die Belastung der Rentenversicherungsträger durch Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, soweit sie auf Kriegsfolgen zurückgehen, wird pauschaliert diesen Leistungen zugeordnet. Entschädigungen für Vermögensverluste sind nicht enthalten. Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten, Renten an Personen über 60 Jahre (Frauen) bzw. 65 Jahren (Männer) den Leistungen bei Alter zugeordnet.

Wohnen

Leistungen zur Verbesserung der Wohnungsver-sorgung, insbesondere Wohngeld und Mietverbilligung des sozialen Wohnungsbaus.

Sparen

Leistungen nach den Gesetzen zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer, dem Spar-Prämiengesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz sowie die steuerliche Begünstigung des Bausparens und die 7b-Abschreibung.

Allgemeine Lebenshilfen

Leistungen, die bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher oder sozialer Notlagen zugewendet werden, z. B. für Resozialisierung, Familienberatung, Empfängnisregelung.

— Innerer Dienst

Alle Ausgaben, die zur Durchführung der Aufgaben der einzelnen Institutionen notwendig sind. Der Leistungscharakter wird darin gesehen, daß der Innere Dienst die Institution repräsentiert und somit deren Leistungen der Allgemeinheit oder bestimmten Gruppen zur Verfügung stellt.

— Institution

Berichtseinheit, die Leistungen verwaltet bzw. der einzelne Leistungen zugerechnet werden; meist ist es ein durch ein bestimmtes Gesetz zusammengefaßter Leistungskatalog. Berichtseinheit kann eine einzige Einrichtung sein, z. B. Bundesanstalt für Arbeit, aber auch ein Geschäftsbereich der Gebietskörperschaften, z. B. die Sozialhilfe. Als Institutionen kennt das Sozialbudget weiterhin abstrakte Einheiten bestimmter Tätigkeiten, z. B. Entgeltfortzahlung, vertragliche und freiwillige Arbeitgeberleistungen, indirekte Leistungen, ferner das „Beamtenrechtliche System“ als Teil des verfassungsrechtlichen Gesamtsicherungssystems der Beamten, Richter und Soldaten nach Artikel 33 Abs. 5 GG (Alimentation).

Für die Institutionen gilt im Sozialbudget folgende Reihenfolge und Zusammenfassung

Allgemeine Systeme
 Rentenversicherung
 Rentenversicherung der Arbeiter
 Angestelltenversicherung
 Knappschaftliche Rentenversicherung
 Krankenversicherung
 Unfallversicherung
 Arbeitsförderung
 Kindergeld
 Erziehungsgeld
 Sondersysteme
 Altershilfe für Landwirte
 Versorgungswerke
 Beamtenrechtliches System
 Pensionen
 Familienzuschläge
 Beihilfen

Arbeitgeberleistungen
Entgeltfortzahlung
Betriebliche Altersversorgung
Zusatzversorgung
Sonstige Arbeitgeberleistungen

Entschädigungen
Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)
Lastenausgleich
Wiedergutmachung
Sonstige Entschädigungen
Soziale Hilfen und Dienste
Sozialhilfe
Jugendhilfe
Ausbildungsförderung
Wohngeld
Öffentlicher Gesundheitsdienst
Vermögensbildung
Direkte Leistungen insgesamt
Indirekte Leistungen
Steuerliche Maßnahmen
Vergünstigungen im Wohnungswesen

Zusatzversorgung ist die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (einschl. kirchlicher Einrichtungen) in der Abgrenzung des Statistischen Bundesamtes. Sie wurde, da sie im Gesetz zur Verbesserung der Betrieblichen Altersversorgung mit geregelt ist, den Arbeitgeberleistungen zugeordnet.

— Leistungen

Gesamtheit der direkten und indirekten Sozialleistungen einschließlich der Allgemeinen Dienste und Leistungen sowie der Verrechnungen. Die Leistungen sind nach Leistungsarten und Funktionen gegliedert.

— Leistungsarten

Gliederung der Sozialleistungen in Einkommensleistungen, Barerstattungen, Waren und Dienstleistungen, Allgemeine Dienste und Leistungen (Zuschüsse, Maßnahmen, Innerer Dienst) sowie Verrechnungen mit anderen Institutionen (tatsächliche und unterstellte Verrechnungen). Durch die einzelnen Leistungsarten kommen die Aktionsmodi sozialer Tätigkeit zum Ausdruck, nämlich

- Einkommen zu übertragen,
- besondere Belastungen ganz oder teilweise in Geld oder Geldwert zu entschädigen,
- durch Maßnahmen, Dienstleistungen oder Güterübertragungen in besonderen Situationen einzugreifen oder
- durch Allgemeine Dienste und Leistungen das System der sozialen Sicherung zu erhalten oder zu verbessern.

— Leistungstyp

Kleinste Kategorie, zu der im Sozialbudget gleichartige Leistungen zusammengefaßt werden. Auf der Ebene des Leistungstyps erfolgt die Dateneingabe und -fortschreibung. Das Sozialbudget kennt folgende Leistungstypen

Versichertenrenten
Witwen-/Witwerrenten
Waisenrenten
Sonstige Renten
Ersatz für Einkommensminderungen
Unterhaltssicherung
Andere Einkommensleistungen
Einkommensleistungen in EG-Staaten
Einkommensleistungen in Nicht-EG-Staaten
Entgeltfortzahlung
Übergangsgeld bei Gesundheitsmaßnahmen
Übergangsgeld bei beruflicher Bildung
Übergangsgeld bei Arbeitslosigkeit
Abfindung für Versichertenrenten
Abfindung für Hinterbliebenenrenten
Pauschale Beträge (einmalige Einkommensleistungen)
Abfindung für sonstige Renten
Kindergeld, Erziehungsgeld
Familienzuschlag
Wintergeld
Pauschale Beträge (einmalige Ausgleichsleistungen)
Sparprämien, Wohnungsbauprämien
Zinszuschuß, Tilgungszuschuß
Steuerliche Maßnahmen
Vergünstigungen im Wohnungswesen
Erstattung für medizinische Versorgung
Erstattung für soziale Maßnahmen
Sterbegeld
Ersatz für besondere Aufwendungen
Sozialversicherungsbeiträge
Andere Erstattungen
Erstattungen in EG-Staaten
Erstattungen in Nicht-EG-Staaten
Ärztliche ambulante Behandlung
Zahnärztliche Behandlung
Mittel aus Apotheken
Heilmittel von anderen Stellen
Zahnersatz
Stationäre Behandlung
Andere medizinische Maßnahmen
Defizit von Eigenbetrieben
Sozialmedizinischer Dienst
Zuschüsse
Löhne und Gehälter Bediensteter
Familienzuschläge Bediensteter
Versorgungsleistungen an ehemalige Bedienstete
Beihilfen an ehemalige Bedienstete
Soziale Aufwendungen an ehemalige Bedienstete
Verwaltungsbedarf
Selbstverwaltung
Leistungsverrechnungen nach Institutionen
Unterstellte Verrechnungen nach Institutionen

— Maßnahmen

Beratende, beaufsichtigende und betreuende Leistungen, die einzelnen Personen nicht unmittelbar zugeordnet werden können.

— Sachleistungen

Auf den Begriff „Sachleistung“ wurde zugunsten einer klaren Gliederung des Sozialbudgets und einer besseren Abstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verzichtet (vgl. „Barerstattungen“ und „Waren und Dienstleistungen“). Er wird nur noch gelegentlich in unspezifischem Sinne verwendet.

— Sozialbudget

Regelmäßiger Bericht der Bundesregierung, der in einem bestimmten Zeitraum die in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin-West) erbrachten Sozialleistungen und ihre Finanzierung, verbunden mit einer kurz- und mittelfristigen Vorausschau darstellt. Der Begriff dient im Text auch gelegentlich als Kurzbezeichnung für die Summe der im Sozialbudget dargestellten Leistungen.

— Sozialleistungen

Einkommensleistungen als Ersatz für den vorübergehenden oder dauernden Verlust des Arbeitseinkommens einschließlich steuerlicher Maßnahmen und Zinsermäßigungen aus sozialen Gründen, zweckbestimmte Geldleistungen (Barerstattungen), Waren, Dienste und Maßnahmen, die als vorbeugende, lindernde oder wiederherstellende Leistungen oder zum Ausgleich besonderer Belastungen den Anspruchsberechtigten von besonderen Einrichtungen, von Gebietskörperschaften oder von Betrieben bei bestimmten Tatbeständen (Risiken) freiwillig oder aufgrund von gesetzlichen, satzungsmäßigen oder tarifvertraglichen Regelungen zugewendet werden. Wie in den internationalen Sozialstatistiken der Europäischen Gemeinschaften und der Internationalen Arbeitsorganisation werden auch die Leistungen mit sozialer Wirkung des eigenständigen, beamtenrechtlichen Systems (Alimentation) dem Begriff „Sozialleistungen“ zugeordnet.

Für Beamte, Richter und Soldaten ist der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 (BVerfGE 44, 249) bindend: Das Sicherungssystem des Beamtenrechts bildet eine Einheit und ist nicht teilbar. Dessen Leistungen können nicht in Leistungen anderer Rechtsqualität gewährt werden. Zu einem eigenen System gehören auch die nach beamtenrechtlichem Vorbild für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes tarifvertraglich gewährten Leistungen mit sozialer Wirkung. Nicht den Sozialleistungen zugerechnet werden Vermögensübertragungen und Darlehen.

— Sozialleistungsquote

Rechnerisches Verhältnis der Summe der Sozialleistungen, wie sie im Sozialbudget abgegrenzt werden, zur Summe aller Güter und Leistungen, die im gleichen Zeitraum hergestellt und nicht wieder im Produktionsprozeß verbraucht werden (Bruttosozialprodukt).

— Soziale Sicherung

Auf den Oberbegriff „Soziale Sicherung“ für die Summe der Leistungen bestimmter Institutionen wurde, weil der Begriff unscharf und im bisher verwandten Zusammenhang obsolet geworden ist, verzichtet.

— Verrechnungen

Zahlungen und unterstellte Übertragungen der Institutionen untereinander, die bei der zahlenden Institution als Verrechnungsausgabe auf der Leistungsseite und bei der empfangenden Institution als Verrechnungseinnahme auf der Finanzierungsseite erscheinen. Bei Summierungen werden die Verrechnungen (der an der Summierung beteiligten Institutionen) abgesetzt. Entsprechend der Methodik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gilt im Zweifelsfalle die Ausgabeverrechnung.

— Waren und Dienstleistungen

Wert der Waren und Dienste die von Leistungsträgern (Institutionen) direkt oder von Dritten (Ärzten, Apotheken) den Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

— Zuschüsse

Leistungen der Institutionen an Dritte außerhalb des Sozialbudgets, z. B. an freie Träger der Sozial- und Jugendhilfe für deren Aufgaben.

2. Rechtsgrundlagen

— Rentenversicherung der Arbeiter

Viertes Buch der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484).

Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker vom 8. September 1960, zuletzt geändert durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710)

— Rentenversicherung der Angestellten

Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911, zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484).

— Knappschaftliche Rentenversicherung

Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923, zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484).

— Krankenversicherung

Zweites Buch der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484).

Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG) vom 10. August 1972, zuletzt geändert durch das Dritte Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475).

— Unfallversicherung

Drittes Buch der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484).

— Arbeitsförderung

Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969, zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484).

Gesetz über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532).

— Kindergeld

Bundeskindergehaltgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 222).

— Erziehungsgeld

Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — HEZG) vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450).

Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BGBl. I S. 2154).

— Altershilfe für Landwirte

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1063) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Dritte Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475).

Drittes Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475).

— Beamtenrechtliches System

a) für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466).

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965, zuletzt geändert durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466).

b) für die familienbezogenen Teile der Dienstbezüge

Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466).

c) für die Fürsorgemaßnahmen (Beihilfen usw.) des Dienstherrn

Par. 79 des Bundesbeamtengesetzes,
Par. 48 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechendes Landesrecht.

d) für die gleichartigen Leistungen

Autonomes Recht der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

— Zusatzversorgung, Betriebliche Altersversorgung und Versorgungswerke

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601).

Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 5. März 1956, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministern vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705).

Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971, zuletzt geändert durch das

Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — HEZG) vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450).

Gesetz über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — HEZG) vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450).

Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974, zuletzt geändert durch Artikel II Par. 34 Sozialgesetzbuch vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469).

Gesetz zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes vom 21. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2077).

Landesrechtliche Regelungen sowie tarifvertragliche Vereinbarungen

— Übrige Arbeitgeberleistungen

Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitentgelts im Krankheitsfalle vom 27. Juni 1969, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241).

Bürgerliches Gesetzbuch (Par. 616)
Handelsgesetzbuch (Par. 63)

Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (Par. 48 ff.), zuletzt geändert durch das Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553).

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973, zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965).

Tarifvertragliche Vereinbarungen und freiwillige Leistungszugeständnisse

— Entschädigungen

a) für den Bereich soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)

Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982, zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484).

Bundesgesetz zur Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 25. Juni 1958, zuletzt geändert durch Artikel II Par. 22 Sozialgesetzbuch (SGB) — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469).

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466).

Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801).

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1983 (BGBl. I S. 1221, ber. S. 1370).

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969, zuletzt geändert durch Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469).

Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (BGBl. I S. 218).

Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1).

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1254).

b) für den Bereich Lastenausgleich

Gesetz über den Lastenausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969, zuletzt geändert durch das Haushaltsgesetz 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2338).

Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971, zuletzt geändert durch das Adoptionsanpassungsgesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144).

Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden vom 12. Februar 1969, zuletzt geändert durch Artikel 37 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung 1977 vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 3. September 1971, zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 2. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2138).

c) für den Bereich Wiedergutmachung

Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungs- und des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2460).

d) für den Bereich der sonstigen Entschädigungen

Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980, zuletzt geändert durch das Adoptionsanpassungsgesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144).

Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971, zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 322).

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969, zuletzt geändert durch Artikel II S. 19 Sozialgesetzbuch (SGB) — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, ber. S. 2218).

Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden vom 5. November 1957, zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

— Soziale Hilfen und Dienste

a) Sozialhilfe

Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815 und 1875) in der Fassung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 21. Juni 1985 (BGBl. I S. 1081).

b) Jugendhilfe

Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633 und 795), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532).

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2140).

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfälligkeiten vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), geändert durch Artikel II Par. 19 Sozialgesetzbuch vom 4. November 1982.

c) Ausbildungsförderung

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1976, zuletzt geändert durch das 9. BAföG-Änderungsgesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243).

d) Wohngeld

Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421), ber. S. 1661).

e) Öffentlicher Gesundheitsdienst

Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 531).

f) Vermögensbildung

Viertes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201) zuletzt geändert durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153).

Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153).

Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch das Wohnrechtsvereinfachungsgesetz 1985 vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277).

Tarifvertragliche Vereinbarungen

— Indirekte Leistungen

a) Steuerliche Maßnahmen

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436).

Vermögensteuergesetz vom 17. April 1974, in der Neufassung vom 14. März 1985 (BStBl. I S. 129/85).

Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung schadstoffarmer PKW vom 22. Mai 1985 (BStBl. I S. 211/85).

b) Vergünstigungen im Wohnungswesen

Zweites Wohnungsbau- und Familienheimgesetz vom 27. Juni 1956 in der Fassung der Bekanntmachung 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, ber. S. 1661).

Richtlinien der öffentlichen Arbeitgeber

— Übergreifende Gesetze

Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1516).

Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen vom 7. Mai 1975, zuletzt geändert durch das Krankenhaus-Neuordnungsgesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716).

Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974, zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484).

Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975, Erstes Buch, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475).

Sozialgesetzbuch (SGB) — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532).

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 19. Juni 1950, zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 2. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2138).

Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975, zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3102).

Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter vom 24. Januar 1952, zuletzt geändert durch das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154).

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15. Januar 1963, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294).

Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532).

Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten vom 27. Juli 1981, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhebung der Künstlersozialabgabe in den Jahren 1986 und 1987 vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2474).

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. I S. 33).

— Gesetzentwürfe

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986 — BBVAnpG 86)

3. Im Sozialbudget erfaßte Versorgungswerke und Einrichtungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

a) Versorgungswerke

Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Baden-Württemberg

Versorgungswerk der Architekten in Baden-Württemberg

Bayerische Apothekenversorgung

Bayerische Ärzteversorgung

Notarkasse München

Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns

Bayerische Architektenversorgung

Berliner Ärzteversorgung

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin/Bremen

Versorgungswerk der Ärztekammer Bremen

Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Hamburg

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen

Hessische Zahnärzte-Versorgung

Versorgungswerk der Tierärztekammer Hessen

Versorgungswerk der Landesapothekenkammer Hessen

Versorgungswerk der Ärztekammer Niedersachsen

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen

Versorgungswerk der Tierärztekammer Niedersachsen

Versorgungswerk der Apothekerkammer Niedersachsen

Versorgungswerk der Ärztekammer Nordrhein

Versorgungswerk der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Versorgungswerk der Tierärztekammer Nordrhein

Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein

Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
 Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
 Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz
 Versorgungswerk der Bezirksärztekammer Trier
 Versorgungsanstalt der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz
 Notarversorgungskasse Koblenz
 Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes
 Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Saarland
 Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
 Versorgungswerk der Notarkammer des Saarlandes
 Versorgungswerk der Architektenkammer des Saarlandes
 Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein
 Versorgungswerk der Tierärztekammer Schleswig-Holstein
 Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
 Versorgungswerk der Apothekerkammer Schleswig-Holstein
 Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister
 Gemeinsame Ausgleichskasse im Seelotswesen der Reviere (z. Zt. noch nicht erfaßt)

b) Einrichtungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

— Zusatzversorgung
 Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
 Bundesbahn-Versicherungsanstalt — Abteilung B
 Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Dortmund
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Duisburg
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Düsseldorf
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Essen
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Gelsenkirchen
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Mannheim
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Stuttgart
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Wuppertal
 Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
 Zusatzversorgungskasse der Girokasse Stuttgart
 Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden
 Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen
 Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
 Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindenverbände, Darmstadt
 Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindenverbände des Regierungsbezirks Kassel
 Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindenverbände, Wiesbaden
 Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg
 Rheinische Zusatzversorgungskasse, Landschaftsverband Rheinland
 Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
 Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe
 Bremische Ruhelohnkasse
 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in den Stadtstaaten Hamburg und Berlin
 Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands
 Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover

— Betriebliche Altersversorgung
 Betriebsrenten aus Direktzusagen
 Pensionskassen
 Direktversicherung bei Versicherungsunternehmen einschließlich der Einrichtungen der Sparkassen, Giroverbände, Rundfunkanstalten

4. Methodische Bemerkungen

Grundsätzlich basieren die Daten auf den Rechnungsabschlüssen der Einrichtungen, die Fortschreibungen auf den Haushaltsplänen und der entsprechenden mittelfristigen Berechnung.

Folgende Umsetzungen der Rechnungsabschlüsse werden vorgenommen: Nutzungen und Abschreibungen werden — soweit sie erkennbar sind — abgesetzt, kalkulatorische Posten werden untereinander und Gewinne mit Verlusten saldiert. Vermögenswirksame Transaktionen, z. B. gewährte Darlehen und ihre Tilgung, werden abgezogen. Beiträge, die den Leistungsempfängern ausgezahlt oder für sie an andere Träger der Sozialversicherung entrichtet werden, sind als Leistungen (in der Form von Barerstattungen) ausgewiesen, korrespondierend ihr Eingang beim anderen Träger als Beitragseinnahme (z. B. von Rentnern bzw. von sonstigen Personen). In Abstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird bei den Rentenversicherungen die Höhe der Beitragseinnahmen für Empfänger sozialer Leistungen (z. B. der Bundesanstalt für Arbeit) durch die Ausgabeposition der zahlenden Einrichtung bestimmt.

320 86

V. Auszüge aus dem Materialband

Tabelle I-1

320 86

**Sozialbudget in Mrd. DM,
Sozialleistungsquote in %**

Jahr	Bruttosozialprodukt		Sozialbudget					
	Mrd. DM	% ¹⁾	— insgesamt —			— direkte Leistungen —		
			Mrd. DM	% ¹⁾	Quote ²⁾	Mrd. DM	% ¹⁾	Quote ²⁾
1965	458,2	9,2	114,6	.	25,0	95,0	.	20,7
1966	487,4	6,4	128,9	10,7	26,0	.	.	.
1967	493,7	1,3	136,1	7,2	27,3	.	.	.
1968	533,7	8,1	145,1	6,6	27,2	.	.	.
1969	597,8	12,0	157,1	8,2	27,1	.	.	.
1970	675,7	13,0	180,1	14,6	26,7	155,4	.	23,0
1971	751,8	11,3	205,2	13,9	27,3	.	.	.
1972	825,1	9,7	232,1	13,1	28,1	.	.	.
1973	918,9	11,4	262,7	13,2	28,6	.	.	.
1974	985,6	7,3	301,9	14,9	30,6	.	.	.
1975	1 029,4	4,4	346,6	14,8	33,7	317,9	.	30,9
1976	1 126,2	9,4	373,9	7,9	33,2	342,6	7,8	30,4
1977	1 199,2	6,5	398,7	6,7	33,2	363,6	6,1	30,3
1978	1 291,8	7,7	419,5	5,2	32,5	383,0	5,3	29,7
1979	1 396,6	8,1	444,8	6,0	31,8	406,3	6,1	29,1
1980	1 485,2	6,3	475,7	6,5	32,0	433,8	6,4	29,2
1981	1 545,1	4,0	508,8	6,9	32,9	465,0	7,2	30,1
1982	1 597,1	3,4	524,4	3,1	32,8	481,4	3,5	30,1
1983	1 674,1	4,8	535,4	2,1	32,0	489,6	1,7	29,2
1984	1 756,9	4,9	554,6	3,6	31,6	506,3	3,4	28,8
1985	1 837,9	4,6	572,3	3,2	31,1	520,8	2,9	28,3
1986 s	1 950,0	~ 6	603,8	5,5	31,0	543,4	4,3	27,9
1990 s	2 341,0	~ 5 ³⁾	688,6	3,8 ³⁾	29,4	621,0	3,6 ³⁾	26,5

¹⁾ Veränderungen gegenüber Vorjahr.

²⁾ Sozialleistungen im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt in %.

³⁾ Fünf-Jahres-Durchschnitt.

Grunddaten des Sozialbudgets 1986

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1990 ¹⁾
Bruttosozialprodukt								
— in Mrd. DM	1 485,2	1 545,1	1 597,1	1 674,1	1 756,9	1 837,9	1 950	2 341
— Wachstum in %	6,3	4,0	3,4	4,8	4,9	4,6	~ 6	~ 5
Bruttolohn- und -gehaltssumme								
— in Mrd. DM	690,2	719,4	734,8	745,8	768,2	796,5	836	1 004
— Wachstum in %	8,3	4,2	2,1	1,5	3,0	3,7	~ 5	4 ¹ / ₂ -5
Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten								
— in DM monatlich	2 500	2 621	2 729	2 818	2 901	2 985	3 095	3 580
— Wachstum in %	6,7	4,9	4,1	3,2	3,0	2,9	3 ¹ / ₂ -4	3 ¹ / ₂ -4
Preise Bruttosozialprodukt								
Veränderung in %	4,7	4,0	4,4	3,6	1,8	2,1	2 ¹ / ₂ -3	~ 2
Preise privater Verbraucher								
Wachstum in %	5,3	6,3	5,4	3,2	2,4	2,0	~ 1 ¹ / ₂	~ 1 ¹ / ₂
Wohnbevölkerung in 1 000	61 439	.	.	.	.	61 049	.	60 210 ²⁾
Erwerbstätige in 1 000	26 328	.	.	.	.	25 531	.	26 760
Arbeitslosenquote	3,8	5,5	7,5	9,1	9,1	9,3	9	6 ¹ / ₂ -7

¹⁾ Veränderungsraten: Fünf-Jahres-Durchschnitt.

²⁾ Modellrechnung des Statistischen Bundesamtes.

Tabelle I-3

Leistungen nach Funktionen

	1965	1970	1975	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1990
	in Mio. DM										
Sozialbudget	114 603	180 144	346 598	475 730	508 797	524 435	535 378	554 574	572 297	603 779	688 623
Ehe und Familie	23 414	30 805	47 998	61 936	65 196	64 213	64 184	65 315	67 738	78 455	88 452
Kinder	11 867	14 901	25 143	32 647	34 958	33 186	31 272	31 194	31 415	41 312	43 923
Ehegatten	10 549	14 528	20 696	25 348	26 004	26 897	28 844	30 327	32 393	33 471	40 470
Mutterschaft	998	1 378	2 159	3 941	4 233	4 130	4 068	3 794	3 930	3 671	4 059
Gesundheit	30 867	53 084	107 487	157 799	167 130	168 346	171 126	183 258	191 786	199 778	232 671
Vorbeugung	2 914	4 418	8 101	9 967	11 075	10 755	9 680	10 220	11 081	11 728	13 763
Krankheit	19 873	38 346	77 055	112 477	117 978	116 989	120 001	129 446	135 666	141 095	164 876
Arbeitsunfall, Berufs- krankheit	3 121	4 875	8 323	11 987	12 511	12 613	12 772	13 346	13 768	14 251	16 592
Invalidität (Allgemein) ...	4 959	7 445	14 009	23 368	25 566	27 989	28 674	30 246	31 270	32 704	37 441
Beschäftigung	2 403	5 798	22 146	30 732	39 573	46 515	48 180	44 610	46 089	52 269	57 022
Berufliche Bildung	663	2 337	6 992	10 721	12 136	11 942	11 457	9 658	10 107	12 487	15 777
Mobilität	740	1 709	2 153	5 735	5 833	4 564	4 600	5 201	6 172	8 902	12 009
Arbeitslosigkeit	1 000	1 753	13 001	14 276	21 604	30 010	32 123	29 752	29 810	30 901	29 235
Alter und Hinterbliebene ..	45 372	72 342	135 027	185 225	194 732	205 257	211 098	218 646	223 785	230 377	267 333
Alter	42 742	68 035	126 981	173 412	182 839	193 098	200 158	207 178	212 026	218 270	253 271
Hinterbliebene	2 629	4 306	8 046	11 812	11 893	12 159	10 940	11 468	11 759	12 107	14 062
Übrige Funktionen	12 548	18 115	33 940	40 039	42 165	40 104	40 790	42 745	42 899	42 900	43 145
Folgen politischer Ereignisse	3 841	4 732	7 625	9 086	9 554	9 729	9 820	9 895	9 747	10 129	10 217
Wohnen	4 936	5 948	8 195	10 383	11 524	9 707	10 577	11 314	12 296	12 838	11 715
Sparförderung	2 670	6 045	16 096	17 283	17 845	17 544	17 108	16 466	16 236	16 085	17 050
Allgemeine Lebenshilfen ..	1 100	1 390	2 024	3 287	3 242	3 124	3 285	5 070	4 620	3 849	4 163
	Struktur in %										
Sozialbudget	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Ehe und Familie	20,4	17,1	13,8	13,0	12,8	12,2	12,0	11,8	11,8	13,0	12,8
Kinder	10,4	8,3	7,3	6,9	6,9	6,3	5,8	5,6	5,5	6,8	6,4
Ehegatten	9,2	8,1	6,0	5,3	5,1	5,1	5,4	5,5	5,7	5,5	5,9
Mutterschaft	0,9	0,8	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7	0,6	0,6
Gesundheit	26,9	29,5	31,0	33,2	32,8	32,1	32,0	33,0	33,5	33,1	33,8
Vorbeugung	2,5	2,5	2,3	2,1	2,2	2,1	1,8	1,8	1,9	1,9	2,0
Krankheit	17,3	20,2	22,2	23,6	23,2	22,3	22,4	23,3	23,7	23,4	23,9
Arbeitsunfall, Berufs- krankheit	2,7	2,7	2,4	2,5	2,5	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4
Invalidität (Allgemein) ...	4,3	4,1	4,0	4,9	5,0	5,3	5,4	5,5	5,5	5,4	5,4
Beschäftigung	2,1	3,2	6,4	6,5	7,8	8,9	9,0	8,0	8,1	8,7	8,3
Berufliche Bildung	0,6	1,3	2,0	2,3	2,4	2,3	2,1	1,7	1,8	2,1	2,3
Mobilität	0,6	0,9	0,6	1,2	1,1	0,9	0,9	0,9	1,1	1,5	1,7
Arbeitslosigkeit	0,9	1,0	3,8	3,0	4,2	5,7	6,0	5,4	5,2	5,1	4,2
Alter und Hinterbliebene ..	39,6	40,2	39,0	38,9	38,3	39,1	39,4	39,4	39,1	38,2	38,8
Alter	37,3	37,8	36,6	36,5	35,9	36,8	37,4	37,4	37,0	36,2	36,8
Hinterbliebene	2,3	2,4	2,3	2,5	2,3	2,3	2,0	2,1	2,1	2,0	2,0
Übrige Funktionen	10,9	10,1	9,8	8,4	8,3	7,6	7,6	7,7	7,5	7,1	6,3
Folgen politischer Ereignisse	3,4	2,6	2,2	1,9	1,9	1,9	1,8	1,8	1,7	1,7	1,5
Wohnen	4,3	3,3	2,4	2,2	2,3	1,9	2,0	2,0	2,1	2,1	1,7
Sparförderung	2,3	3,4	4,6	3,6	3,5	3,3	3,2	3,0	2,8	2,7	2,5
Allgemeine Lebenshilfen ..	1,0	0,8	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6	0,9	0,8	0,6	0,6

noch Leistungen nach Funktionen

	1965	1970	1975	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1990
Veränderung gegenüber Vorjahr in %											
Sozialbudget	9,5	14,0	6,5	6,9	3,1	2,1	3,6	3,2	5,5	3,8	
Ehe und Familie	5,6	9,3	5,2	5,3	- 1,5	0,0	1,8	3,7	15,8	5,5	
Kinder	4,7	11,0	5,4	7,1	- 5,1	- 5,8	- 0,2	0,7	31,5	6,9	
Ehegatten	6,6	7,3	4,1	2,6	3,4	7,2	5,1	6,8	3,3	4,6	
Mutterschaft	6,6	9,4	12,8	7,4	- 2,4	- 1,5	- 6,7	3,6	- 6,6	0,6	
Gesundheit	11,5	15,2	8,0	5,9	0,7	1,7	7,1	4,7	4,2	3,9	
Vorbeugung	8,7	12,9	4,2	11,1	- 2,9	- 10,0	5,6	8,4	5,8	4,4	
Krankheit	12,8	16,2	7,9	4,9	- 0,8	2,6	7,9	4,8	4,0	4,0	
Arbeitsunfall, Berufs- krankheit	9,3	11,3	7,6	4,4	0,8	1,3	4,5	3,2	3,5	3,8	
Invalidität (Allgemein) ...	8,5	13,5	10,8	9,4	9,5	2,4	5,5	3,4	4,6	3,7	
Beschäftigung	19,3	30,7	6,8	28,8	17,5	3,6	- 7,4	3,3	13,4	4,3	
Berufliche Bildung	28,6	24,5	8,9	13,2	- 1,6	- 4,1	- 15,7	4,7	23,3	9,3	
Mobilität	18,2	4,7	21,6	1,7	- 21,7	0,8	13,1	18,7	44,2	14,2	
Arbeitslosigkeit	11,9	49,3	1,9	51,3	38,9	7,0	- 7,4	0,2	3,7	- 0,4	
Alter und Hinterbliebene ..	9,8	13,3	6,5	5,1	5,4	2,8	3,6	2,4	2,9	3,6	
Alter	9,7	13,3	6,4	5,4	5,6	3,7	3,5	2,3	2,9	3,6	
Hinterbliebene	10,4	13,3	8,0	0,7	2,2	- 10,0	4,8	2,5	3,0	3,6	
Übrige Funktionen	7,6	13,4	3,4	5,3	- 4,9	1,7	4,8	0,4	0,0	0,1	
Folgen politischer Ereignisse	4,3	10,0	3,6	4,9	1,8	0,9	0,8	- 1,5	3,9	0,9	
Wohnen	3,8	6,6	4,8	11,0	- 15,8	9,0	7,0	8,7	4,4	- 1,0	
Sparförderung	17,8	21,8	1,4	3,3	- 1,7	- 2,5	- 3,8	- 1,4	- 0,9	1,0	
Allgemeine Lebenshilfen .	4,8	7,8	10,2	- 1,4	- 3,6	5,2	54,3	- 8,9	- 16,7	- 2,1	
Anteile am Bruttosozialprodukt in %											
Sozialbudget	25,01	26,66	33,67	32,03	32,93	32,84	31,98	31,57	31,14	30,96	29,42
Ehe und Familie	5,11	4,56	4,66	4,17	4,22	4,02	3,83	3,72	3,69	4,02	3,78
Kinder	2,59	2,21	2,44	2,20	2,26	2,08	1,87	1,78	1,71	2,12	1,88
Ehegatten	2,30	2,15	2,01	1,71	1,68	1,68	1,72	1,73	1,76	1,72	1,73
Mutterschaft	0,22	0,20	0,21	0,27	0,27	0,26	0,24	0,22	0,21	0,19	0,17
Gesundheit	6,74	7,86	10,44	10,62	10,82	10,54	10,22	10,43	10,44	10,25	9,94
Vorbeugung	0,64	0,65	0,79	0,67	0,72	0,67	0,58	0,58	0,60	0,60	0,59
Krankheit	4,34	5,38	7,49	7,57	7,64	7,33	7,17	7,37	7,38	7,24	7,04
Arbeitsunfall, Berufs- krankheit	0,68	0,72	0,81	0,81	0,81	0,79	0,76	0,76	0,75	0,73	0,71
Invalidität (Allgemein) ...	1,08	1,10	1,36	1,57	1,65	1,75	1,71	1,72	1,70	1,68	1,60
Beschäftigung	0,52	0,86	2,15	2,07	2,56	2,91	2,88	2,54	2,51	2,68	2,44
Berufliche Bildung	0,14	0,35	0,88	0,72	0,79	0,75	0,68	0,55	0,55	0,64	0,67
Mobilität	0,16	0,25	0,21	0,39	0,38	0,29	0,27	0,30	0,34	0,46	0,51
Arbeitslosigkeit	0,22	0,26	1,26	0,96	1,40	1,88	1,92	1,89	1,62	1,58	1,25
Alter und Hinterbliebene ..	9,90	10,71	13,12	12,47	12,60	12,85	12,61	12,44	12,18	11,81	11,42
Alter	9,33	10,07	12,34	11,68	11,83	12,09	11,96	11,79	11,54	11,19	10,82
Hinterbliebene	0,57	0,64	0,78	0,80	0,77	0,76	0,65	0,65	0,64	0,62	0,60
Übrige Funktionen	2,74	2,68	3,30	2,70	2,73	2,51	2,44	2,43	2,33	2,20	1,84
Folgen politischer Ereignisse	0,84	0,70	0,74	0,61	0,62	0,61	0,59	0,56	0,53	0,52	0,44
Wohnen	1,08	0,88	0,80	0,70	0,75	0,61	0,63	0,64	0,67	0,66	0,50
Sparförderung	0,58	0,89	1,56	1,16	1,15	1,10	1,02	0,94	0,88	0,82	0,73
Allgemeine Lebenshilfen .	0,24	0,21	0,20	0,22	0,21	0,20	0,20	0,29	0,25	0,20	0,18

Tabelle I-4

Leistungen nach Institutionen
in Mio. DM

	1965	1970	1975	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1990
Sozialbudget	114 603	180 144	346 598	475 730	508 797	524 435	535 378	554 574	572 297	603 782	688 622
Allgemeines System	54 944	88 948	201 586	281 718	306 121	321 451	328 175	343 215	353 588	368 705	427 194
Rentenversicherung	31 569	52 224	101 125	142 585	150 022	159 210	162 457	171 377	175 237	179 584	214 273
- Rentenversicherung der Arbeiter	20 019	31 896	61 813	80 216	83 856	88 688	89 773	94 863	96 020	97 240	112 390
- Angestellten- versicherung	9 777	16 432	43 143	57 137	61 876	67 351	71 585	71 211	77 390	81 540	98 020
- Knappschaftliche Rentenversicherung ..	4 045	6 129	9 769	13 319	13 929	14 590	14 848	14 670	14 740	14 970	16 720
Krankenversicherung	15 988	26 088	61 142	90 068	96 654	97 532	100 992	108 944	114 543	118 535	138 690
Unfallversicherung	3 266	4 240	7 155	10 019	10 588	11 074	11 207	11 395	11 673	11 986	13 874
Arbeitsförderung	1 566	3 882	18 066	22 844	31 374	38 303	39 537	37 968	38 990	43 654	45 263
Kindergeld	2 884	2 891	14 638	17 609	19 165	16 898	15 435	14 967	14 464	14 590	13 600
Erziehungsgeld										1 705	2 900
Sondersysteme	569	1 104	2 427	3 695	3 903	4 130	4 217	4 411	4 590	4 940	5 813
Altershilfe für Landwirte	488	900	1 867	2 775	2 903	3 004	3 048	3 190	3 327	3 631	4 283
Versorgungswerke	81	204	560	920	1 000	1 126	1 169	1 221	1 263	1 309	1 530
Beamtenrechtliches System	16 207	24 027	37 044	46 331	48 765	49 830	50 493	50 911	52 039	54 220	59 585
Pensionen	10 677	15 825	26 016	32 947	34 688	35 327	36 094	36 104	36 793	38 055	41 270
Familienzuschläge	4 336	6 218	7 048	7 617	7 781	7 883	7 957	7 966	8 206	8 915	10 415
Beihilfen	1 194	1 984	3 980	5 767	6 296	6 620	6 442	6 841	7 040	7 250	7 900
Arbeitgeberleistungen	8 167	18 802	29 738	44 953	45 630	44 092	45 118	47 804	50 000	53 267	62 825
Entgeltfortzahlung	4 500	12 500	18 490	27 880	26 900	23 890	23 500	25 000	26 000	27 302	32 501
Betriebliche Altersversorgung	1 980	3 050	5 320	8 100	8 860	9 610	10 390	11 220	11 570	11 940	13 110
Zusatzversorgung	727	1 732	3 483	5 883	6 580	7 117	7 688	7 934	8 205	8 510	9 942
Sonstige Arbeitgeberleistungen .	960	1 520	2 445	3 090	3 290	3 475	3 540	3 650	4 225	5 515	7 272
Entschädigungen	10 051	11 534	15 919	17 761	18 133	18 117	17 886	17 589	17 058	17 354	16 738
Soziale Entschädigung (KOV)	5 803	7 488	11 135	13 480	13 789	14 031	13 952	13 826	13 435	13 792	13 575
Lastenausgleich	2 017	1 785	1 844	1 713	1 628	1 584	1 484	1 404	1 297	1 227	954
Wiedergutmachung	1 800	1 959	2 398	2 156	2 252	2 180	2 133	2 016	1 980	2 000	1 770
Sonstige Entschädigungen	431	302	542	412	464	322	317	343	346	335	439
Soziale Hilfen und Dienste	5 468	11 644	32 321	40 771	43 895	45 265	45 262	43 997	45 286	47 166	50 781
Sozialhilfe	2 194	3 540	9 218	14 972	16 591	18 154	19 423	20 677	22 182	23 536	26 984
Jugendhilfe	1 016	1 602	4 260	6 789	7 235	7 401	7 225	7 602	7 761	7 863	8 090
Ausbildungsförderung ...	171	629	2 309	3 149	3 187	3 110	2 502	698	469	454	457
Wohngeld	178	660	1 797	2 009	2 625	2 872	2 800	2 594	2 648	3 068	3 150
Öffentlicher Gesundheitsdienst	529	758	1 361	1 669	1 812	1 854	1 844	1 880	1 930	2 000	2 300
Vermögensbildung	1 380	4 455	13 376	12 183	12 465	11 874	11 468	10 546	10 296	10 245	9 800
Direkte Leistungen insgesamt	94 972	155 365	317 889	433 840	465 000	481 408	489 561	506 327	520 825	543 363	621 045
Indirekte Leistungen	19 631	24 779	28 709	41 890	43 797	43 027	45 817	48 247	51 472	60 419	67 577
Steuerliche Maßnahmen .	15 800	20 726	24 059	35 930	37 377	38 657	41 097	43 177	46 052	54 879	61 357
Vergünstigungen im Wohnungswesen	3 831	4 053	4 650	5 960	6 420	4 370	4 720	5 070	5 420	5 540	6 220

noch Leistungen nach Institutionen
Struktur in %

	1965	1970	1975	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1990
Sozialbudget	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Allgemeines System	47,9	49,4	58,2	59,2	60,2	61,3	61,3	61,9	61,8	61,1	62,0
Rentenversicherung	27,5	29,0	29,2	30,0	29,5	30,4	30,3	30,9	30,6	29,7	31,1
— Rentenversicherung der Arbeiter	17,5	17,7	17,8	16,9	16,5	16,9	16,8	17,1	16,8	16,1	16,3
— Angestellten- versicherung	8,5	9,1	12,4	12,0	12,2	12,8	13,4	12,8	13,5	13,5	14,2
— Knappschaftliche Rentenversicherung ..	3,5	3,4	2,8	2,8	2,7	2,8	2,8	2,6	2,6	2,5	2,4
Krankenversicherung	14,0	14,5	17,6	18,9	19,0	18,8	18,9	19,6	20,0	19,6	20,1
Unfallversicherung	2,8	2,4	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,0	2,0	2,0
Arbeitsförderung	1,4	2,2	5,2	4,8	6,2	7,3	7,4	6,8	6,8	7,2	6,6
Kindergeld	2,5	1,6	4,2	3,7	3,8	3,2	2,9	2,7	2,5	2,4	2,0
Erziehungsgeld	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,4
Sondersysteme	0,5	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Altershilfe für Landwirte	0,4	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Versorgungswerke	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Beamtenrechtliches System	14,1	13,3	10,7	9,7	9,6	9,5	9,4	9,2	9,1	9,0	8,7
Pensionen	9,3	8,8	7,5	6,9	6,8	6,7	6,7	6,5	6,4	6,3	6,0
Familienzuschläge	3,8	3,5	2,0	1,6	1,5	1,5	1,5	1,4	1,4	1,5	1,5
Beihilfen	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2	1,3	1,2	1,2	1,2	1,2	1,1
Arbeitgeberleistungen	7,1	10,4	8,6	9,4	9,0	8,4	8,4	8,6	8,7	8,8	9,1
Entgeltfortzahlung	3,9	6,9	5,3	5,9	5,3	4,6	4,4	4,5	4,5	4,5	4,7
Betriebliche Alters- versorgung	1,7	1,7	1,5	1,7	1,7	1,8	1,9	2,0	2,0	2,0	1,9
Zusatzversorgung	0,6	1,0	1,0	1,2	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
Sonstige Arbeitgeber- leistungen	0,8	0,8	0,7	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,9	1,1
Entschädigungen	8,8	6,4	4,6	3,7	3,6	3,5	3,3	3,2	3,0	2,9	2,4
Soziale Entschädigung (KOV)	5,1	4,2	3,2	2,8	2,7	2,7	2,6	2,5	2,3	2,3	2,0
Lastenausgleich	1,8	1,0	0,5	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,1
Wiedergutmachung	1,6	1,1	0,7	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3
Sonstige Entschädigungen	0,4	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Soziale Hilfen und Dienste	4,8	6,5	9,3	8,6	8,6	8,6	8,5	7,9	7,9	7,8	7,4
Sozialhilfe	1,9	2,0	2,7	3,1	3,3	3,5	3,6	3,7	3,9	3,9	3,9
Jugendhilfe	0,9	0,9	1,2	1,4	1,4	1,4	1,3	1,4	1,4	1,3	1,2
Ausbildungsförderung ...	0,1	0,3	0,7	0,7	0,6	0,6	0,5	0,1	0,1	0,1	0,1
Wohngeld	0,2	0,4	0,5	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Öffentlicher Gesundheits- dienst	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Vermögensbildung	1,2	2,5	3,9	2,6	2,4	2,3	2,1	1,9	1,8	1,7	1,4
Direkte Leistungen insgesamt	82,9	86,2	91,7	91,2	91,4	91,8	91,4	91,3	91,0	90,0	90,2
Indirekte Leistungen	17,1	13,8	8,3	8,8	8,6	8,2	8,6	8,7	9,0	10,0	9,8
Steuerliche Maßnahmen ..	13,8	11,5	6,9	7,6	7,3	7,4	7,7	7,8	8,0	9,1	8,9
Vergünstigungen im Wohnungswesen	3,3	2,2	1,3	1,3	1,3	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9

noch Leistungen nach Institutionen
Veränderungen gegenüber Vorjahr in %

	1965/70	1975	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1990
Sozialbudget	9,5	14,0	6,5	6,9	3,1	2,1	3,6	3,2	5,5	3,8
Allgemeines System	10,1	17,8	6,9	8,7	5,0	2,1	4,6	3,0	4,3	3,9
Rentenversicherung	10,6	14,1	7,1	5,2	6,1	2,0	5,5	2,3	2,5	4,1
— Rentenversicherung der Arbeiter	9,8	14,1	5,4	4,5	5,8	1,2	5,7	1,2	1,3	3,2
— Angestelltenversicherung	10,9	21,3	5,8	8,3	8,8	6,3	— 0,5	8,7	5,4	4,8
— Knappschaftliche Rentenversicherung	8,7	9,8	6,4	4,6	4,7	1,8	— 1,2	0,5	1,6	2,6
Krankenversicherung	10,3	18,6	8,1	7,3	0,9	3,5	7,9	5,1	3,5	3,9
Unfallversicherung	5,4	11,0	7,0	5,7	4,6	1,2	1,7	2,4	2,7	3,5
Arbeitsförderung	19,9	36,0	4,8	37,3	22,1	3,2	— 4,0	2,7	12,0	3,0
Kindergeld	0,0	38,3	3,8	8,8	— 11,8	— 8,7	— 3,0	— 3,4	0,9	— 1,2
Erziehungsgeld										
Sondersysteme	14,2	17,1	8,8	5,6	5,8	2,1	4,6	4,1	7,6	4,8
Altershilfe für Landwirte	13,0	15,7	8,2	4,6	3,5	1,5	4,7	4,3	9,1	5,2
Versorgungswerke	20,3	22,4	10,4	8,7	12,6	3,8	4,4	3,4	3,7	3,9
Beamtenrechtliches System	8,2	9,0	4,6	5,3	2,2	1,3	0,8	2,2	4,2	2,7
Pensionen	8,2	10,5	4,8	5,3	1,8	2,2	0,0	1,9	3,4	2,3
Familienzuschläge	7,5	2,5	1,6	2,2	1,3	0,9	0,1	3,0	8,6	4,9
Beihilfen	10,7	14,9	7,7	9,2	5,1	— 2,7	6,2	2,9	3,0	2,3
Arbeitgeberleistungen	18,1	9,6	8,6	1,5	— 3,4	2,3	6,0	4,6	6,5	4,7
Entgeltfortzahlung	22,7	8,1	8,6	— 3,5	— 11,2	— 1,6	6,4	4,0	5,0	4,6
Betriebliche Altersversorgung	9,0	11,8	8,8	9,4	8,5	8,1	8,0	3,1	3,2	2,5
Zusatzversorgung	19,0	15,0	11,1	11,8	8,2	8,0	3,2	3,4	3,7	3,9
Sonstige Arbeitgeberleistungen	9,6	10,0	4,8	6,5	5,6	1,9	3,1	15,8	30,5	11,5
Entschädigungen	2,8	6,7	2,2	2,0	— 0,1	— 1,3	— 1,7	— 3,0	1,7	— 0,4
Soziale Entschädigung (KOV)	5,2	8,3	3,9	2,3	1,8	— 0,6	— 0,9	— 2,8	2,7	0,2
Lastenausgleich	— 2,4	0,7	— 1,5	— 5,0	— 2,7	— 6,3	— 5,4	— 7,6	— 5,4	— 6,0
Wiedergutmachung	1,7	4,1	— 1,9	3,5	— 3,5	— 2,2	— 5,5	— 1,8	1,0	— 2,2
Sonstige Entschädigungen	— 6,9	12,4	— 5,3	12,6	— 30,6	— 1,6	8,2	0,9	— 3,2	4,9
Soziale Hilfen und Dienste	16,3	22,7	4,8	7,7	3,1	0,0	— 2,8	2,9	4,2	2,3
Sozialhilfe	10,0	21,1	10,2	10,8	9,4	7,0	6,5	7,3	6,1	4,0
Jugendhilfe	9,5	21,6	9,8	6,6	2,3	— 2,4	5,2	2,1	1,3	0,8
Ausbildungsförderung	29,8	29,7	6,4	0,6	— 1,8	— 19,5	— 72,1	— 32,8	— 3,2	— 0,5
Wohngeld	30,0	22,2	2,3	30,7	9,4	— 2,5	— 7,4	2,1	15,9	3,5
Öffentlicher Gesundheitsdienst	7,5	12,4	4,2	8,6	2,3	— 0,5	2,0	2,7	3,6	3,6
Vermögensbildung	26,4	24,6	— 1,9	2,3	— 4,7	— 3,4	— 8,0	— 2,4	— 0,5	— 1,0
Direkte Leistungen insgesamt	10,3	15,4	6,4	7,2	3,5	1,7	3,4	2,9	4,3	3,6
Indirekte Leistungen	4,8	3,0	7,8	4,6	— 1,8	6,5	5,3	6,7	17,4	5,6
Steuerliche Maßnahmen	5,6	3,0	8,4	4,0	3,4	6,3	5,1	6,7	19,2	5,9
Vergünstigungen im Wohnungswesen	1,1	2,8	5,1	7,7	— 31,9	8,0	7,4	6,9	2,2	2,8

noch Leistungen nach Institutionen
Anteile am Bruttosozialprodukt in %

	1965	1970	1975	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1990
Bruttosozialprodukt (Mrd. DM)	458,2	675,7	1 029,4	1 485,2	1 545,1	1 597,1	1 674,1	1 756,9	1 837,9	1 950,0	2 341,0
Leistungen in % des Bruttosozialprodukts											
Sozialbudget	25,01	26,66	33,67	32,03	32,93	32,84	31,98	31,57	31,14	30,96	29,42
Allgemeines System	11,99	13,16	19,58	18,97	19,81	20,13	19,60	19,54	19,24	18,91	18,25
Rentenversicherung	6,89	7,73	9,82	9,60	9,71	9,97	9,70	9,75	9,53	9,21	9,15
— Rentenversicherung der Arbeiter	4,37	4,72	6,00	5,40	5,43	5,55	5,36	5,40	5,22	4,99	4,80
— Angestellten- versicherung	2,13	2,43	4,19	3,85	4,00	4,22	4,28	4,05	4,21	4,18	4,19
— Knappsch. Rentenversicherung ..	0,88	0,91	0,95	0,90	0,90	0,91	0,89	0,83	0,80	0,77	0,71
Krankenversicherung	3,49	3,86	5,94	6,06	6,26	6,11	6,03	6,20	6,23	6,08	5,92
Unfallversicherung	0,71	0,63	0,70	0,67	0,69	0,69	0,67	0,65	0,64	0,61	0,59
Arbeitsförderung	0,34	0,57	1,76	1,54	2,03	2,40	2,36	2,16	2,12	2,24	1,93
Kindergeld	0,63	0,43	1,42	1,19	1,24	1,06	0,92	0,85	0,79	0,75	0,58
Erziehungsgeld										0,09	0,12
Sondersysteme	0,12	0,16	0,24	0,25	0,25	0,26	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
Altershilfe für Landwirte	0,11	0,13	0,18	0,19	0,19	0,19	0,18	0,18	0,18	0,19	0,18
Versorgungswerke	0,02	0,03	0,05	0,06	0,06	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07
Beamtenrechtliches System	3,54	3,56	3,60	3,12	3,16	3,12	3,02	2,90	2,83	2,78	2,55
Pensionen	2,33	2,34	2,53	2,22	2,25	2,21	2,16	2,05	2,00	1,95	1,76
Familienzuschläge	0,95	0,92	0,68	0,51	0,50	0,49	0,48	0,45	0,45	0,46	0,44
Beihilfen	0,28	0,29	0,39	0,39	0,41	0,41	0,38	0,39	0,38	0,37	0,34
Arbeitgeberleistungen	1,78	2,78	2,89	3,03	2,95	2,76	2,70	2,72	2,72	2,73	2,68
Entgeltfortzahlung	0,98	1,85	1,80	1,88	1,74	1,50	1,40	1,42	1,41	1,40	1,39
Betriebliche Altersversorgung	0,43	0,45	0,52	0,55	0,57	0,60	0,62	0,64	0,63	0,61	0,56
Zusatzversorgung	0,16	0,26	0,34	0,40	0,43	0,45	0,46	0,45	0,45	0,44	0,42
sonstige Arbeitgeberleistungen .	0,21	0,22	0,24	0,21	0,21	0,22	0,21	0,21	0,23	0,28	0,31
Entschädigungen	2,19	1,71	1,55	1,20	1,17	1,13	1,07	1,00	0,93	0,89	0,71
Soziale Entschädigung (KOV)	1,27	1,11	1,08	0,91	0,89	0,88	0,83	0,79	0,73	0,71	0,58
Lastenausgleich	0,44	0,26	0,18	0,12	0,11	0,10	0,09	0,08	0,07	0,06	0,04
Wiedergutmachung	0,39	0,29	0,23	0,15	0,15	0,14	0,13	0,11	0,11	0,10	0,08
Sonstige Entschädigungen	0,09	0,04	0,05	0,03	0,03	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
Soziale Hilfen und Dienste	1,19	1,72	3,14	2,75	2,84	2,83	2,70	2,50	2,46	2,42	2,17
Sozialhilfe	0,48	0,52	0,90	1,01	1,07	1,14	1,16	1,18	1,21	1,21	1,15
Jugendhilfe	0,22	0,24	0,41	0,46	0,47	0,46	0,43	0,43	0,42	0,40	0,35
Ausbildungsförderung ...	0,04	0,09	0,22	0,21	0,20	0,19	0,15	0,04	0,03	0,02	0,02
Wohngeld	0,04	0,10	0,17	0,14	0,17	0,18	0,17	0,15	0,14	0,16	0,13
Öffentlicher Gesundheitsdienst	0,12	0,11	0,13	0,11	0,12	0,12	0,11	0,11	0,11	0,10	0,10
Vermögensbildung	0,30	0,66	1,30	0,82	0,81	0,74	0,69	0,60	0,56	0,53	0,42
Direkte Leistungen insgesamt	20,73	22,99	30,88	29,21	30,10	30,14	29,24	28,82	28,34	27,86	26,53
Indirekte Leistungen	4,28	3,67	2,79	2,82	2,83	2,69	2,74	2,75	2,80	3,10	2,89
Steuerliche Maßnahmen .	3,45	3,07	2,34	2,42	2,42	2,42	2,45	2,46	2,51	2,81	2,62
Vergünstigungen im Wohnungswesen	0,84	0,60	0,45	0,40	0,42	0,27	0,28	0,29	0,29	0,28	0,27

Tabelle I-5

Finanzierung nach Arten

Leistungsarten	1970	1975	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1990 ¹⁾
in Mio. DM										
Sozialbeiträge	108 198	205 779	308 770	328 958	339 745	348 445	366 608	383 355	402 527	468 931
der Versicherten	41 627	85 097	124 557	136 119	145 977	147 790	154 585	162 381	170 730	199 951
— Arbeitnehmer	32 554	58 917	91 149	97 590	102 499	105 668	111 113	117 065	123 437	145 623
— Selbständigen	1 051	3 976	4 983	5 116	5 504	5 708	5 981	6 193	6 561	7 654
— sonstige Personen	8 022	22 204	28 425	33 413	37 974	36 414	37 491	39 123	40 731	46 674
der Arbeitgeber	66 569	120 682	184 213	192 839	193 768	200 655	212 023	220 974	231 797	268 981
— tatsächliche Beiträge	37 790	71 712	110 200	117 706	124 059	127 153	133 525	139 957	147 217	173 107
— unterstellte Beiträge	28 779	48 970	74 013	75 133	69 709	73 502	78 498	81 017	84 579	95 874
Zuweisungen	77 745	137 053	176 980	191 319	194 292	191 264	192 730	198 385	213 748	233 331
aus öffentlichen Mitteln	72 701	126 787	166 305	180 209	183 254	180 445	181 826	187 311	202 346	221 022
sonstige Zuweisungen	5 044	10 266	10 675	11 110	11 038	10 819	10 904	11 074	11 400	12 309
Sonstige Einnahmen	4 583	9 133	10 301	11 859	12 162	12 005	12 936	12 908	12 808	15 105
Finanzierung insgesamt	190 524	351 965	496 051	532 136	546 199	551 714	572 274	594 648	629 080	717 368
Finanzierungssaldo	10 380	5 367	20 321	23 340	21 764	16 336	17 700	22 351	25 301	28 745
Veränderung gegenüber Vorjahr in %										
Sozialbeiträge	.	13,7	8,4	6,5	3,3	2,6	5,2	4,6	5,0	4,1
der Versicherten	.	15,4	7,9	9,3	7,2	1,2	4,6	5,0	5,1	4,2
— Arbeitnehmer	.	12,6	9,1	7,1	5,0	3,1	5,2	5,4	5,4	4,4
— Selbständigen	.	30,5	4,6	2,7	7,6	3,7	4,8	3,5	5,9	4,2
— sonstiger Personen	.	22,6	5,1	17,5	13,7	— 4,1	3,0	4,4	4,1	3,5
der Arbeitgeber	.	12,6	8,8	4,7	0,5	3,6	5,7	4,2	4,9	3,9
— tatsächliche Beiträge	.	13,7	9,0	6,8	5,4	2,5	5,0	4,8	5,2	4,2
— unterstellte Beiträge	.	11,2	8,6	1,5	— 7,2	5,4	6,8	3,2	4,4	3,4
Zuweisungen	.	12,0	5,2	8,1	1,6	— 1,6	0,8	2,9	7,7	3,2
Aus öffentlichen Mitteln	.	11,8	5,6	8,4	1,7	— 1,5	0,8	3,0	8,0	3,2
sonstige Zuweisungen	.	15,3	0,8	4,1	— 0,6	— 2,0	0,8	1,6	2,9	2,1
Sonstige Einnahmen	.	14,8	2,4	15,1	2,6	— 1,3	7,8	— 0,2	— 0,8	3,2
Finanzierung insgesamt	.	13,1	7,1	7,3	2,6	1,0	3,7	3,9	5,8	3,7
Struktur in %										
Sozialbeiträge	56,8	58,5	62,2	61,8	62,2	63,2	64,1	64,5	64,0	65,4
der Versicherten	21,8	24,2	25,1	25,6	26,7	26,8	27,0	27,3	27,1	27,9
— Arbeitnehmer	17,1	16,7	18,4	18,3	18,8	19,2	19,4	19,7	19,6	20,3
— Selbständigen	0,6	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1
— sonstiger Personen	4,2	6,3	5,7	6,3	7,0	6,6	6,6	6,6	6,5	6,5
der Arbeitgeber	34,9	34,3	37,1	36,2	35,5	36,4	37,0	37,2	36,8	37,5
— tatsächliche Beiträge	19,8	20,4	22,2	22,1	22,7	23,0	23,3	23,5	23,4	24,1
— unterstellte Beiträge	15,1	13,9	14,9	14,1	12,8	13,3	13,7	13,6	13,4	13,4
Zuweisungen	40,8	38,9	35,7	36,0	35,6	34,7	33,7	33,4	34,0	32,5
aus öffentlichen Mitteln	38,2	36,0	33,5	33,9	33,6	32,7	31,8	31,5	32,2	30,8
sonstige Zuweisungen	2,6	2,9	2,2	2,1	2,0	2,0	1,9	1,9	1,8	1,7
Sonstige Einnahmen	2,4	2,6	2,1	2,2	2,2	2,2	2,3	2,2	2,0	2,1
Finanzierung insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

1) Veränderung im Durchschnitt der Jahre 1985 bis 1990

Finanzierung nach Quellen

Funktionen	1970	1975	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1990 ¹⁾
in Mio. DM										
Unternehmen	58 866	106 959	158 844	165 925	165 951	171 850	181 893	189 023	197 033	227 744
Bund	47 415	85 877	111 599	122 087	124 205	120 098	119 917	122 418	130 471	141 855
Länder	26 566	42 737	56 822	60 360	60 284	61 352	62 753	65 110	71 752	80 680
Gemeinden	12 438	24 919	35 485	38 053	39 732	40 581	42 746	44 975	47 986	53 919
Sozialversicherung	535	1 157	1 152	1 305	1 286	1 210	1 310	1 372	1 428	1 742
Private Organisationen	1 238	2 455	2 813	2 938	3 017	3 126	3 261	3 370	3 556	4 142
Private Haushalte	43 413	87 735	129 211	141 374	151 565	153 416	160 359	168 241	176 778	207 231
Übrige Welt	52	125	125	95	160	81	36	139	75	55
Insgesamt	190 524	351 965	496 051	532 136	546 199	551 714	572 274	594 648	629 080	717 368
Veränderung gegenüber Vorjahr in %										
Unternehmen	.	12,7	8,2	4,5	.	3,6	5,8	3,9	4,2	3,7
Bund	.	12,6	5,4	9,4	1,7	- 3,3	- 0,2	2,1	6,6	2,8
Länder	.	10,0	5,9	6,2	- 0,1	1,8	2,3	3,8	10,2	4,2
Gemeinden	.	14,9	7,3	7,2	4,4	2,1	5,3	5,2	6,7	3,5
Sozialversicherung	.	16,0	- 0,1	13,3	- 1,5	- 5,9	8,2	4,8	4,1	4,7
Private Organisationen	.	14,7	2,8	4,4	2,7	3,6	4,3	3,4	5,5	4,1
Private Haushalte	.	15,1	8,1	9,4	7,2	1,2	4,5	4,9	5,1	4,2
Übrige Welt	.	19,2	.	- 24,0	68,4	- 49,4	- 55,6	286,1	- 46,1	- 17,2
Insgesamt	.	13,1	7,1	7,3	2,6	1,0	3,7	3,9	5,8	3,7
Struktur in %										
Unternehmen	30,9	30,4	32,0	31,2	30,4	31,1	31,8	31,8	31,3	31,7
Bund	24,9	24,4	22,5	22,9	22,7	21,8	21,0	20,6	20,7	19,8
Länder	13,9	12,1	11,5	11,3	11,0	11,1	11,0	10,9	11,4	11,2
Gemeinden	6,5	7,1	7,2	7,2	7,3	7,4	7,5	7,6	7,6	7,5
Sozialversicherung	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Private Organisationen	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Private Haushalte	22,8	24,9	26,0	26,6	27,7	27,8	28,0	28,3	28,1	28,9
Übrige Welt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

¹⁾ Veränderung im Durchschnitt der Jahre 1985 bis 1990

Tabelle IV-1

Bruttolohn- und -gehaltssumme und Abzüge 1950 bis 1990

Jahr ¹⁾	Brutto- lohn- und -gehalt- summe	Abzüge						Nettolohn- und -gehaltssumme	
		Lohnsteuer ²⁾		Sozialbeiträge der Arbeitnehmer		insgesamt			
		Mio. DM	Mio. DM	% ³⁾	Mio. DM	% ³⁾	Mio. DM	% ³⁾	Mio. DM
1950	39 900	1 820	4,6	3 200	8,0	5 020	12,6	34 880	87,4
1951	48 470	2 950	6,1	3 810	7,9	6 760	13,9	41 710	86,1
1952	54 000	3 690	6,8	4 180	7,7	7 870	14,6	46 130	85,4
1953	59 480	3 710	6,2	4 770	8,0	8 480	14,3	51 000	85,7
1954	65 100	3 930	6,0	5 170	7,9	9 100	14,0	56 000	86,0
1955	74 110	4 650	6,3	5 860	7,9	10 510	14,2	63 600	85,8
1956	83 060	5 530	6,7	6 530	7,9	12 060	14,5	71 000	85,5
1957	89 920	4 680	5,2	7 930	8,8	12 610	14,0	77 310	86,0
1958	96 980	5 420	5,6	9 170	9,5	14 590	15,0	82 390	85,0
1959	104 130	5 510	5,3	9 900	9,5	15 410	14,8	88 720	85,2
1960	117 000	7 470	6,4	11 140	9,5	18 610	15,9	98 390	84,1
1960	124 540	7 910	6,4	11 740	9,4	19 650	15,8	104 890	84,2
1961	140 440	10 180	7,2	12 900	9,2	23 080	16,4	117 360	83,6
1962	155 540	11 830	7,6	14 450	9,3	26 280	16,9	129 260	83,1
1963	166 900	13 310	8,0	15 530	9,3	28 840	17,3	138 060	82,7
1964	183 810	15 680	8,5	16 970	9,2	32 650	17,8	151 160	82,2
1965	203 130	15 880	7,8	18 930	9,2	34 810	17,1	168 320	82,9
1966	217 960	18 790	8,6	20 890	9,6	39 680	18,2	178 280	81,8
1967	217 890	19 110	8,8	21 330	9,8	40 440	18,6	177 450	81,4
1968	232 750	21 740	9,3	23 960	10,3	45 700	19,6	187 050	80,4
1969	261 100	26 760	10,2	27 800	10,6	54 560	20,9	206 540	79,1
1970	307 900	36 300	11,8	33 000	10,7	69 300	22,5	238 600	77,5
1971	348 200	45 880	13,2	37 100	10,7	82 980	23,8	265 220	76,2
1972	380 700	48 190	12,7	41 850	11,0	90 040	23,7	290 660	76,3
1973	428 600	62 600	14,6	49 300	11,5	111 900	26,1	316 700	73,9
1974	469 600	73 220	15,6	53 980	11,5	127 200	27,1	342 400	72,9
1975	485 870	71 730	14,8	58 730	12,1	130 460	26,9	355 410	73,1
1976	518 150	81 570	15,7	66 830	12,9	148 400	28,6	369 750	71,4
1977	555 950	91 020	16,4	72 420	13,0	163 440	29,4	392 510	70,6
1978	592 130	92 400	15,6	77 370	13,1	169 770	28,7	422 360	71,3
1979	636 970	97 390	15,3	83 500	13,1	180 890	28,4	456 080	71,6
1980	690 150	112 050	16,2	90 910	13,2	202 960	29,4	487 190	70,6
1981	719 400	116 290	16,2	97 300	13,5	213 590	29,7	505 810	70,3
1982	734 790	121 750	16,6	102 200	13,9	223 950	30,5	510 840	69,5
1983	745 760	126 770	17,0	105 360	14,1	232 130	31,1	513 630	68,9
1984	768 220	134 840	17,6	110 920	14,4	245 760	32,0	522 460	68,0
1985	796 520	144 980	18,2	116 810	14,7	261 790	32,9	534 730	67,1
1986 s	836 400	147 700	17,7	124 500	14,9	272 200	32,5	564 200	67,5
1990 s	1 004 000	198 700	19,8	148 700	14,8	347 400	34,6	656 600	65,4

¹⁾ 1950 bis 1960 (1. Zeile) ohne Saarland und Berlin²⁾ Einschließlich Erhebung (1970, 1971) und Erstattung (1972) des Konjunkturzuschlags; einschließlich Stabilitätzuschlag (1973, 1974); vor Abzug der Arbeitnehmersparzulage (ab 1971).³⁾ der Bruttolohn- und -gehaltssumme

Durchschnittsverdienste und Abzüge je beschäftigten Arbeitnehmer 1950 bis 1990

Jahr ¹⁾	Bruttolohn- und -gehaltsumme		Abzüge (jährlich)				Nettolohn- und -gehaltsumme (jährlich)			
	monatlich	jährlich	Lohnsteuer ³⁾	Beiträge ⁴⁾	insgesamt		nominal		real ⁵⁾	
	DM	% ²⁾	DM	% ²⁾	DM	% ²⁾	DM	% ²⁾	DM	% ²⁾
1950	243	2 918	133	234	367		2 551		6 410	
1951	283	3 393	206	287	473	+ 28,9	2 920	+ 14,5	6 807	+ 6,2
1952	305	3 660	250	283	533	+ 12,7	3 127	+ 7,1	7 139	+ 4,9
1953	323	3 876	242	311	553	+ 3,8	3 324	+ 6,3	7 730	+ 8,3
1954	340	4 077	246	324	570	+ 3,1	3 507	+ 5,5	8 137	+ 5,3
1955	367	4 401	276	348	624	+ 9,5	3 777	+ 7,7	8 623	+ 6,0
1956	396	4 751	316	374	690	+ 10,6	4 061	+ 7,5	9 045	+ 4,9
1957	416	4 998	280	441	701	+ 1,6	4 297	+ 5,8	9 382	+ 3,5
1958	444	5 332	298	504	802	+ 35,9	4 530	+ 5,4	9 679	+ 3,4
1959	469	5 625	298	535	833	+ 3,9	4 793	+ 5,8	10 133	+ 4,7
1960	513	6 155	393	586	979	+ 17,5	5 176	+ 8,0	10 783	+ 6,4
1960	512	6 148	390	580	970		5 178		10 788	
1961	565	6 775	491	622	1 113	+ 14,7	5 661	+ 9,3	11 530	+ 6,9
1962	616	7 395	562	687	1 249	+ 12,2	6 146	+ 8,6	12 170	+ 5,6
1963	654	7 850	626	730	1 356	+ 8,6	6 494	+ 5,7	12 464	+ 2,4
1964	713	8 556	730	790	1 520	+ 12,1	7 036	+ 8,3	13 201	+ 5,9
1965	778	9 336	730	870	1 600	+ 5,3	7 736	+ 9,9	14 040	+ 6,4
1966	835	10 014	863	960	1 823	+ 13,9	8 191	+ 5,9	14 370	+ 2,4
1967	862	10 349	908	1 013	1 921	+ 5,4	8 428	+ 2,9	14 581	+ 1,5
1968	916	10 988	1 026	1 131	2 157	+ 12,3	8 830	+ 4,8	15 068	+ 3,3
1969	1 000	12 003	1 230	1 278	2 508	+ 16,3	9 495	+ 7,5	15 878	+ 5,4
1970	1 153	13 841	1 632	1 483	3 115	+ 24,2	10 726	+ 13,0	17 384	+ 9,5
1971	1 284	15 403	2 030	1 641	3 671	+ 17,8	11 732	+ 9,4	18 105	+ 4,1
1972	1 402	16 821	2 129	1 849	3 978	+ 8,4	12 842	+ 9,5	18 802	+ 3,8
1973	1 559	18 711	2 733	2 152	4 885	+ 22,8	13 826	+ 7,7	18 966	+ 0,9
1974	1 729	20 742	3 234	2 384	5 618	+ 15,0	15 124	+ 9,4	19 415	+ 2,4
1975	1 839	22 071	3 258	2 668	5 926	+ 5,5	16 145	+ 6,8	19 546	+ 0,7
1976	1 968	23 618	3 718	3 046	6 764	+ 14,1	16 854	+ 4,4	19 530	- 0,1
1977	2 103	25 237	4 132	3 287	7 419	+ 9,7	17 818	+ 5,7	19 953	+ 2,2
1978	2 216	26 596	4 150	3 475	7 625	+ 2,8	18 971	+ 6,5	20 711	+ 3,8
1979	2 342	28 106	4 297	3 684	7 981	+ 4,7	20 124	+ 6,1	21 183	+ 2,3
1980	2 500	29 995	4 870	3 951	8 821	+ 10,5	21 174	+ 5,2	21 174	+ 0,0
1981	2 621	31 457	5 085	4 255	9 340	+ 5,9	22 117	+ 4,5	20 806	- 1,7
1982	2 729	32 750	5 427	4 555	9 982	+ 6,9	22 768	+ 2,9	20 329	- 2,3
1983	2 818	33 811	5 747	4 777	10 524	+ 5,4	23 287	+ 2,3	20 144	- 0,9
1984	2 901	34 808	6 110	5 026	11 136	+ 5,8	23 672	+ 1,7	19 993	- 0,7
1985	2 985	35 820	6 520	5 253	11 773	+ 5,7	24 047	+ 1,6	19 890	- 0,5
1986 s	3 095	37 154	6 561	5 530	12 091	+ 2,7	25 063	+ 4,2	20 669	+ 3,9
1990 s	3 577	42 924	8 495	6 357	14 852	+ 5,3	28 072	+ 2,9	21 331	+ 0,8

1) 1950 bis 1960 (1. Zeile) ohne Saarland und Berlin

2) Veränderung gegenüber dem Vorjahr; 1990: durchschnittlich von 1986 bis 1990 p. a. (vier Jahre).

3) Einschließlich Erhebung (1970, 1971) und Erstattung (1972) des Konjunkturzuschlags; einschließlich Stabilitätsszuschlag (1973, 1974); vor Abzug der Arbeitnehmersparzulage (ab 1971).

4) Sozialbeiträge der Arbeitnehmer

5) In Preisen von 1980; deflationiert mit dem Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen.

5) einschließlich Kindergeld: + 3,5%

Tabelle IV-3

Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen 1949 bis 1986
(DM/Monat)

Gültig ab	Beitragsbemessungsgrenze				Versicherungspflichtgrenze für Angestellte ²⁾	
	Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	Knappschaftliche Rentenversicherung	Krankenversicherung ¹⁾	Bundesanstalt für Arbeit	Rentenversicherung der Angestellten	Bundesanstalt für Arbeit
1. Juni 1949	600	700	375	375	600	600
1. September 1952	750	1 000	500	500	750	750
1. März 1957	750	1 000	500	750	1 250	1 250
1. Oktober 1957	750	1 000	660	750	1 250	1 250
1. Januar 1959	800	1 000	660	750	1 250	1 250
1. Januar 1960	850	1 000	660	750	1 250	1 250
1. Januar 1961	900	1 100	660	750	1 250	1 250
1. Januar 1962	950	1 100	660	750	1 250	1 250
1. Januar 1963	1 000	1 200	660	750	1 250	1 250
1. Januar 1964	1 100	1 400	660	750	1 250	1 250
1. Januar 1965	1 200	1 500	660	750	1 250	1 250
1. Juli 1965	1 200	1 500	660	750	1 800	1 800
1. September 1965	1 200	1 500	900	750	1 800	1 800
1. Januar 1966	1 300	1 600	900	750	1 800	1 800
1. Oktober 1966	1 300	1 600	900	1 300	1 800	1 800
1. Januar 1967	1 400	1 700	900	1 300	1 800	1 800
1. Januar 1968 ²⁾	1 600	1 900	900	1 300		
1. Januar 1969	1 700	2 000	900	1 300		
1. August 1969	1 700	2 000	990	1 300		
1. Januar 1970	1 800	2 100	1 200	1 800		
1. Januar 1971	1 900	2 300	1 425	1 900		
1. Januar 1972	2 100	2 500	1 575	2 100		
1. Januar 1973	2 300	2 800	1 725	2 300		
1. Januar 1974	2 500	3 100	1 875	2 500		
1. Januar 1975	2 800	3 400	2 100	2 800		
1. Januar 1976	3 100	3 800	2 325	3 100		
1. Januar 1977	3 400	4 200	2 550	3 400		
1. Januar 1978	3 700	4 600	2 775	3 700		
1. Januar 1979	4 000	4 800	3 000	4 000		
1. Januar 1980	4 200	5 100	3 150	4 200		
1. Januar 1981	4 400	5 400	3 300	4 400		
1. Januar 1982	4 700	5 800	3 525	4 700		
1. Januar 1983	5 000	6 100	3 750	5 000		
1. Januar 1984	5 200	6 400	3 900	5 200		
1. Januar 1985	5 400	6 700	4 050	5 400		
1. Januar 1986	5 600	6 900	4 200	5 600		

¹⁾ Gleichzeitig Versicherungspflichtgrenze für Angestellte.

²⁾ Vom 1. Januar 1968 sind alle Arbeiter und Angestellte versicherungspflichtig in der Rentenversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit.

Beitragssätze der Arbeitnehmer 1950 bis 1986

Jahr	Beiträge der Arbeitnehmer ¹⁾ in Prozent des Bruttoarbeitsentgelts ²⁾					
	Renten- versicherung	Krankenversicherung ³⁾		Bundesanstalt für Arbeit	insgesamt ^{3) 4)}	
		Arbeiter	Angestellte		Arbeiter	Angestellte
1950	5	3	2,6	2	10	9,6
1951	5	3	2,7	2	10	9,7
1952	5	3	2,8	2	10	9,8
1953	5	3	2,9	2	10	9,9
1954	5	3,1	2,9	2	10,1	9,9
1955	5,5 ⁵⁾	3,1	2,9	1,5 ⁵⁾	10,1	9,9
1956	5,5	3,1	2,9	1,5	10,1	9,9
1957	7 ⁶⁾	3,9	3,0	1 ⁶⁾	11,7	10,8
1958	7	4,2	3,1	1	12,2	11,1
1959	7	4,2	3,1	1	12,2	11,1
1960	7	4,2	3,2	1	12,2	11,2
1961	7	4,7	3,3	1 ⁷⁾	12,3	10,9
1962	7	4,8	3,4	0,7 ⁷⁾	12,3	10,9
1963	7	4,8	3,4	0,7	12,5	11,1
1964	7	4,85	3,4	0,65	12,5	11,05
1965	7	4,95	3,6	0,65	12,6	11,25
1966	7	5,0	3,7	0,65	12,65	11,35
1967	7	5,05	3,9	0,65	12,7	11,55
1968	7,5	5,1	4,1	0,65	13,25	12,25
1969	8	5,25	4,25	0,65	13,9	12,9
1970	8,5		4,1	0,65		13,25
1971	8,5		4,1	0,65		13,25
1972	8,5		4,2	0,65		13,55
1973	9		4,6	0,65		14,45
1974	9		4,75	0,65		14,60
1975	9		5,25	1		15,25
1976	9		5,65	1,5		16,15
1977	9		5,7	1,5		16,2
1978	9		5,7	1,5		16,2
1979	9		5,6	1,5		16,1
1980	9		5,7	1,5		16,2
1981	9,25		5,9	1,5		16,65
1982	9		6,0	2		17,0
1983	9,25 ⁸⁾		5,9	2,3		17,3
1984	9,25		5,7	2,3		17,25
1985	9,35		5,9	2,2	}	17,5
	9,6 ⁹⁾			2,05 ⁹⁾		
1986	9,6		6,1 s	2,0		17,7 s

¹⁾ Ohne Bergleute, die in der knappschaftlichen Kranken- und Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

²⁾ Bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

³⁾ Gewogener Durchschnittssatz für Pflichtmitglieder. Die Aufteilung in Arbeiter und Angestellte bis einschließlich 1969 entspricht hier der Differenzierung der Beitragssätze nach dem Beginn des Krankengeldanspruchs (Arbeiter bis 1969: in der Regel sofortiger Anspruch auf Barleistungen; Angestellte und ab 1970 auch Arbeiter: in der Regel Anspruch auf Entgeltfortzahlung für mindestens 6 Wochen).

⁴⁾ Für Entgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung.

⁵⁾ Ab April (kein Einfluß auf den Jahresdurchschnitt der Beiträge insgesamt).

⁶⁾ Ab März (Beiträge insgesamt = gewogener Jahresdurchschnitt).

⁷⁾ Von August 1961 bis April 1962 keine Beiträge (Beiträge insgesamt = gewogener Jahresdurchschnitt).

⁸⁾ Ab September (Beiträge insgesamt = gewogener Jahresdurchschnitt).

⁹⁾ Ab Juni (Beiträge insgesamt = gewogener Jahresdurchschnitt).

Tabelle IV-13

320 86

Rentenniveau ¹⁾

Jahr ²⁾	Monatliche Rente ³⁾ bei		Brutto-		Netto-	
			rentenniveau ⁴⁾ bei			
	40	45	40	45	40	45
	anrechnungsfähigen Versicherungsjahren					
	DM		%			
1957	214,10	240,90	50,9	57,3	59,3	66,7
1958	214,10	240,90	48,2	54,2	56,7	63,8
1959	227,10	255,50	48,6	54,7	57,1	64,2
1960	240,60	270,70	47,3	53,2	56,2	63,2
1961	253,60	285,30	45,3	50,9	54,2	60,9
1962	266,30	299,60	43,6	49,1	52,5	59,0
1963	283,90	319,40	43,8	49,3	53,0	59,6
1964	307,10	345,50	43,5	49,0	52,9	59,5
1965	335,90	377,90	43,7	49,1	52,7	59,3
1966	363,80	409,30	44,1	49,6	53,9	60,7
1967	392,90	442,00	46,1	51,9	56,7	63,7
1968	424,50	477,60	47,0	52,9	57,3	64,5
1969	459,80	517,30	46,6	52,4	57,7	65,0
1970	489,00	550,20	44,0	49,5	56,8	63,9
1971	515,90	580,40	41,5	46,6	54,4	61,2
1972	600,40	675,50	42,2	47,5	57,0	64,2
1973	668,60	752,20	41,6	46,8	56,3	63,4
1974	743,50	836,50	41,6	46,8	57,0	64,1
1975	826,00	929,30	43,2	48,6	59,0	66,4
1976	916,90	1 031,50	44,8	50,4	62,8	70,7
1977	1 008,10	1 134,10	46,3	52,1	65,6	73,8
1978	1 008,10	1 134,10	46,1	51,9	64,6	72,7
1979	1 053,40	1 185,10	45,7	51,4	63,8	71,7
1980	1 095,60	1 232,50	44,6	50,2	63,2	71,1
1981	1 139,40	1 281,80	44,2	49,8	62,9	70,8
1982	1 205,00	1 355,60	44,9	50,5	64,6	72,7
1983	1 272,30	1 431,30	44,6	50,2	64,5	72,5
1984	1 315,50	1 480,00	45,3	50,9	65,2	73,4
1985	1 355,00	1 524,40	45,4	51,1	65,1	73,2
1986	1 394,30	1 568,60	45,1	50,7	63,6	71,5

¹⁾ Für Altersruhegelder (Bestandsrenten) in der Rentenversicherung der Arbeiter.²⁾ Angaben z. T. vorläufig, 1986 geschätzt, Stand: 18. März 1986.³⁾ Für Juli; brutto; bei einer persönlichen Bemessungsgrundlage von 100 % (Durchschnittsverdienst).⁴⁾ Im Kalenderjahr; Bruttorente bzw. Rentenzahlbetrag gemessen am Brutto- bzw. Nettoarbeitsentgelt.

**Anpassung ausgewählter Einkommensleistungen
an die wirtschaftliche Entwicklung 1960 bis 1986**

in %

Jahr	Zeitpunkt der Anpassung	Renten- versicherung	Unfall- versicherung	Altershilfe für Landwirte	Soziale Ent- schädigung (Kriegs- opferver- sorgung)	Lasten- ausgleich
1960	1. Januar	5,94	.	.	.	.
1961	1. Januar	5,4	.	.	.	.
1962	1. Januar	5,0	.	.	.	.
1963	1. Januar	6,6	.	.	.	.
1964	1. Januar	8,2	9,0	.	.	.
1965	1. Januar	9,4	6,1	.	.	.
1966	1. Januar	8,3	8,9	.	.	.
1967	1. Januar	8,0	9,0	.	.	.
1968	1. Januar	8,1	7,2	.	.	.
1969	1. Januar	8,3	3,3	.	—	.
1970	1. Januar	6,35	6,1	.	16,0 ²⁾	.
1971	1. Januar	5,5	9,3	.	5,5	.
1972	1. Januar	6,3	12,7	.	6,3	.
1972	1. Juli	9,5	—	.	—	. ³⁾
1973	1. Januar	—	11,9	.	9,5	9,5
1973	1. Juli	11,35	—	.	—	—
1974	1. Januar	—	9,4	.	11,35	11,35
1974	1. Juli	11,2	—	.	—	—
1974	1. Oktober	—	—	. ¹⁾	11,2	11,2
1975	1. Januar	—	11,9	11,2	—	—
1975	1. Juli	11,1	—	—	11,1	11,1
1976	1. Januar	—	11,7	11,1	—	—
1976	1. Juli	11,0	—	—	11,0	11,0
1977	1. Januar	—	7,0	11,0	—	—
1977	1. Juli	9,9	—	—	9,9	9,9
1978	1. Januar	—	7,4	9,9	—	—
1979	1. Januar	4,5	6,9	4,5	4,5	4,5
1980	1. Januar	4,0	5,2	4,0	4,0	4,0
1981	1. Januar	4,0	5,5	4,0	4,0	4,0
1982	1. Januar	5,76	6,5	5,76	5,76	5,76
1983	1. Juli	4,53 ⁴⁾	4,8	5,59	4,53	4,53
1984	1. Juli	1,31 ⁴⁾	1,31	3,4	1,31	1,31
1985	1. Juli	1,41 ⁴⁾	1,41	3,0	1,41	1,41
1986	1. Juli	2,15 ⁴⁾	2,15	2,9	2,15	2,15

¹⁾ Bis 1974 unregelmäßige Anpassungen in Höhe von insgesamt rund 50%.

²⁾ Witwenrenten wurden 1970 um 25% erhöht.

³⁾ Unregelmäßige Anpassungen bis 1973.

⁴⁾ Nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner.

16.10.86

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Sozialbericht 1986

- Punkt 8 der 569. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat nimmt den von der Bundesregierung beschlossenen Sozialbericht 1986, mit dem sie über die Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik unterrichtet, ablehnend zur Kenntnis.

In der Bewertung des sozialen Sicherungssystems und der Ursachen seiner gegenwärtigen Schwierigkeiten sowie der Lösungsmaßnahmen bestehen zwischen Bundesrat und Bundesregierung gravierende Gegensätze.

Wie in der Berichterstattung 1983 verkennt die Bundesregierung auch 1986 die tatsächlichen Ursachen für Belastungen der sozialen Sicherungssysteme. Die derzeitige Höhe der Kosten ist nicht im System der sozialen Sicherung an sich begründet, sondern Folge der seit 1982 stetig angestiegenen und andauernden Massenarbeitslosigkeit. Angesichts von weit über 2 Mio. Arbeitsloser im Jahresdurchschnitt 1985/86 und unter Berücksichtigung relativ günstiger konjunktureller Rahmendaten wird das arbeitsmarktpolitische Versagen der Bundesregierung mehr als deutlich. Die im Sozialbericht ausgewiesenen arbeitsmarktpolitischen Instrumentarien haben sich als völlig unzureichend und zum Teil destabilisierend auf die Struktur des Arbeitsmarktes ausgewirkt. So sieht der Bundesrat im Beschäftigungsförderungsgesetz kein geeignetes Mittel zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze. Im Gegenteil zeigen die bisherigen Erfahrungen, daß Dauerarbeitsplätze inunsichere, befristete Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt wurden.

- 2 -

Die unzureichende materielle Ausgestaltung des Vorruhestandsgesetzes hat dazu geführt, daß die Inanspruchnahme durch die Arbeitnehmer weit hinter den von der Bundesregierung prognostizierten Zahlen zurückgeblieben ist. Die beabsichtigte Entlastung des Arbeitsmarktes ist deshalb weitgehend ins Leere gelaufen.

Die Problematik der Dauerarbeitslosigkeit, die dazu führt, daß immer mehr Arbeitslose aus der Arbeitslosenversicherung herausfallen und zu Sozialhilfeempfängern werden, zeigt, daß die im Sozialbericht durch die Bundesregierung als Erfolg ausgewiesene Steigerung der Summe der Sozialleistungen für sich genommen nicht als Prädikat sozialstaatlichen Handelns angesehen werden kann.

Der Bundesrat nimmt mit Bedauern und Kritik zur Kenntnis, daß die Bundesregierung ihren sozialpolitischen Sparkurs seit 1982 ungehemmt fortgesetzt hat. Dies - so weist die Analyse aus - vor allem zu Lasten der Arbeitslosen, Sozialhilfeempfänger, Rentner und Behinderten. Die Bundesregierung verantwortet durch ihre Politik, daß der Begriff "Armut in Deutschland" ein bedrückender Bestandteil der sozialpolitischen Diskussion geworden ist.

Auch teilt der Bundesrat nicht die positive Bewertung der Bundesregierung zur Änderung des § 116 AFG. Die Bundesregierung hat hier unnötigerweise einen gesellschaftspolitischen Konflikt hervorgerufen. Infolge der Änderung wurden die Gewichte in Arbeitskämpfen einseitig zu Lasten der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften verändert.

Der Bundesrat stimmt der im Sozialbericht zum Ausdruck gebrachten Auffassung über das Prinzip der "Subsidiarität" nicht zu. Die bereits im Sozialbericht 1983 und 1986 wiederholte Aussage, daß unsere sozialen Sicherungssysteme auf dem Prinzip "Leistung und Gegenleistung, von Geben und Nehmen" beruhen, erkennt, daß soziale Leistungen von dem Einzelnen nicht er- oder verdient werden müssen, sondern daß es sich hierbei um Leistungen der Solidargemeinschaft handelt, auf die der Einzelne im Falle seiner Bedürftigkeit einen Rechtsanspruch hat.

Der Bundesrat vermißt im Sozialbericht eine klare Stellungnahme der Bundesregierung, wie sie Fehlentwicklungen, z.B. der Kostenexplosion im Gesundheitswesen, entgegenwirken will. Hier bereits vorgenommene Maßnahmen in der Vergangenheit haben sich weitgehend als wirkungslos erwiesen.

In der Familienpolitik sind die massiven Kürzungen von weit über 5 Mrd. DM unübersehbar und werden auch nicht durch die Einführung des Erziehungsgeldgesetzes kompensiert. Der Begriff des "Familienlastenausgleichs" ist zu einer Variablen in

- 3 -

der Steuerpolitik geworden, die durch Kinderfreibeträge insbesondere Bezieher hoher Einkommen begünstigt. Dem Anspruch einer sozialorientierten Familienpolitik werden die durch die Bundesregierung getroffenen Maßnahmen insgesamt nicht gerecht.

Die Aufzählung unsozialer und unzulänglicher Maßnahmen in den Gefährdungsbereichen der Sozialpolitik könnte beliebig fortgesetzt werden. Exemplarisch wurde jedoch deutlich gemacht, daß der Bundesrat der Sozialberichterstattung, den darin dargelegten Analysen und Prognosen insgesamt nicht zustimmen kann.

Abschließend stellt der Bundesrat fest, daß er sich jedem weiteren Abbau der sozialen Sicherung widersetzen wird. Er fordert die Bundesregierung auf, zukünftig wieder ihrem Verfassungsauftrag zum sozialstaatlichen Handeln zu entsprechen und ihre Sozialpolitik darauf auszurichten.

Bundesrat

-13

Drucksache 320/86

(Beschluß)

17.10.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Sozialbericht 1986

Der Bundesrat hat in seiner 569. Sitzung am 17. Oktober 1986
von dem Bericht Kenntnis genommen.